

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE

Herausgegeben von der
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

50/6

**Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Reichskammergericht
Band 6**

Nr. 1840 – 2129 (Buchstabe C)

bearbeitet von

MANFRED HÖRNER

München 1995
online-Fassung, München 2020

Selbstverlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE 50/6

Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Reichskammergericht Band 6

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE

herausgegeben von der
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
Schriftleitung: Bodo Uhl

50/6

Bayerisches Hauptstaatsarchiv Reichskammergericht Band 6

Nr. 1840 – 2129 (Buchstabe C)

bearbeitet von

MANFRED HÖRNER



München 1995
online-Fassung, München 2020

Selbstverlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Inventar der Akten des Reichskammergerichts Nr. 19

Das Inventar der Akten des Reichskammergerichts ist ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Gemeinschaftsunternehmen deutscher Archive. Die Publikation erfolgt unter einem einheitlichen Serientitel und unabhängig davon, daß die einzelnen Bände in verschiedenen Verlagen beziehungsweise innerhalb eigener Reihen der beteiligten Archive erscheinen. Eine Übersicht befindet sich am Schluß des Bandes.

online-Fassung, München 2020

Der Text der Inventarisate wurde aus dem ursprünglichen Dateiformat in ein anderes migriert, daher kommt es zu Layoutabweichungen gegenüber der Druckausgabe; die Seiten 401–406 (Konkordanzen) sind als Scans aus der Druckausgabe übernommen.

In die Inventarisate für Buchstabe C wurden Korrekturen von Dr. Manfred Hörner bis zum Stand April 2020 eingearbeitet, also auch die Corrigenda aus allen Folgebänden bis einschließlich P/Q bzw. die Erkenntnisse aus der Redaktionsarbeit.

Es wird anheimgestellt, beim Zitieren der online-Fassung auf die Inventarnummern zu verweisen.

Nicht online gestellt werden die sämtlichen Register. Deren komplette Neuherausgabe ist einem eigenen Band nach Abschluss des Projekts vorbehalten.

INHALT

Erläuterungen zum Inventarisierungsschema und zu den Indices	XIX
Abkürzungen	XXII
Inventar	1
Konkordanz 1	
Bestellnummer – Inventarnummer – Wetzlarer Nummer	
Konkordanz 2	
Wetzlarer Nummer – Bestellnummer – Inventarnummer	

ERLÄUTERUNGEN ZUM INVENTARISIERUNGSSHEMA UND ZU DEN INDICES

[Originalseiten VII-IX]..... [Stand: 1995]

Der vorliegende Band enthält die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrten RKG-Akten der Kläger des Buchstabens C mit Ausnahme der Prozesse, die sich auf die ehemalige bayerische Rheinpfalz beziehen.

Die Anordnung der Prozesse erfolgt nach dem modernen Alphabet, bei mehreren Verfahren desselben Klägers nach dem Alphabet der Beklagten und bei mehreren Verfahren zwischen gleichen Parteien chronologisch nach dem Datum des Prozeßbeginns. Außerdem sind Prozesse ein- und derselben Partei, die durch unterschiedliche oder irrtümliche Schreibung im Wetzlarer Generalrepertorium an verschiedenen Stellen erscheinen, grundsätzlich zusammengeführt. Da durch diese Ordnungsregeln stellenweise Differenzen zur Signaturenfolge des Generalrepertoriums entstehen, wird am Ende jedes Inventarbandes eine Konkordanz der jeweils bearbeiteten Wetzlarer Nummern mit den dazugehörigen Inventarnummern beigegeben. Eine zweite Konkordanz der jeweils in einem Band bearbeiteten Bestellnummern des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit den Inventarnummern trägt der Tatsache Rechnung, daß wegen des Beginns der Drucklegung vor Fertigstellung der gesamten Inventarisierungsarbeit und damit endgültigen Vergabe aller Inventarnummern bei Verweisen auf andere Prozesse die Bestellnummer herangezogen werden muß. Nach Erscheinen sämtlicher Bände ist die Zusammenfassung aller Teilindices und Teilkonkordanzen vorgesehen.

Das Inventarisierungsschema richtet sich nach den für die Projektteilnehmer verbindlichen "Grundsätzen für die Verzeichnung von RKG-Akten", die 1978 von der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder beschlossen wurden. Danach gliedert sich jede Titelaufnahme in die folgenden acht Abschnitte:

Laufende Inventarnummer in der Zeilenmitte über dem Text; auf sie wird in den Indices verwiesen.

1

Signatur des Wetzlarer Generalrepertoriums am linken Zeilenrand; der gelegentlich vorkommende Zusatz "rot" bedeutet, daß diese Akten bereits vor der Erstellung des Generalrepertoriums nach München extradiert worden waren und daher in die entsprechende rote Nummernfolge aufgenommen wurden. Fehlt die Wetzlarer Signatur überhaupt, so handelt es sich um nachträglich meist aus Fragmenten rekonstruierte Akten, die im Generalrepertorium nicht verzeichnet sind.

Signatur des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, d.h. heute gültige Bestellnummer, am rechten Zeilenrand; sie fehlt bei vollständig makulierten Akten, deren Beschreibung nur mehr dem Repertorium entnommen werden konnte.

2

Kläger bzw. Antragsteller, gegebenenfalls Nebenkläger oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; das für die Reihung der Prozesse maßgebliche Ordnungswort ist gesperrt kursiv gedruckt, es entspricht in der Regel dem Titel des Spezialprotokolls. Bei Appellationsverfahren ist die Parteieigenschaft in der Vorinstanz in Klammern angegeben.

3

Beklagter, gegebenenfalls Nebenbeklagter oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; des weiteren wie Abschnitt 2.

4

Prokuratoren (seit 1654 auch substituierende Prokuratoren) am RKG, getrennt nach Kläger (4a) und Beklagtem (4b); in Klammern ist jeweils das Jahr ihrer Bevollmächtigung oder ersatzweise des ersten Tätigkeitsnachweises angegeben. In vereinzelt Fällen erscheinen in diesem Abschnitt auch Personen ohne Prokuratorenstatus, die jedoch von den Parteien bevollmächtigt wurden und dann ihrerseits Prokuratoren bevollmächtigten, sowie die für das Revisionsverfahren bevollmächtigten Notare.

5 Streitgegenstand

a) Zeitgenössische Bezeichnung des Prozesses in vollem Wortlaut gemäß der deutschen bzw. lateinischen Formulierung auf dem Spezialprotokoll oder den Produkten, wobei deutsche Texte in heutiger Orthographie wiedergegeben werden.

b) Moderne Beschreibung des Prozeßgegenstandes; dabei finden neben Prozeßanlaß und -ursache sowie den Grundlinien der Argumentation beider Parteien auch wichtige Stadien des Prozeßverlaufs und eventuell ersichtliche Endurteile oder Hinweise auf eine anderweitige Beilegung des Verfahrens Berücksichtigung.

6

Instanzen in fortlaufender Numerierung, gegebenenfalls mit Angabe des Einführungsjahres; sind die Akten der Vorinstanzen nicht überliefert, stehen die Angaben in Klammern. Das RKG ist jeweils die letzte Instanz; hier werden das Einführungsjahr und das Endjahr gemäß Spezialprotokoll, danach – soweit abweichend – in Klammern Anfangs- und Endjahr der Produkte genannt.

7

Darin-Vermerke, enthaltend erwähnenswerte Beweismittel, z.B. Urkunden, Amtsbücher, Rechtsquellen, Inventare, Rechnungen, Genealogien, Karten, Pläne, Druckschriften, Rechtsgutachten, Zeugenverhöre usw. Falls originale Überlieferung nicht ausdrücklich erwähnt ist, handelt es sich um Abschriften.

8

Hinweise auf: Umfang des Akts bei mehr als 1 cm Stapelhöhe; Unvollständigkeit des Akts, insbesondere Fehlen des Spezialprotokolls; Prozeßsprache, falls nicht

deutsch; parallele Prozesse in gleicher Sache, sofern nicht bereits unter 5b erwähnt; Literatur.

Die Indices werden nach den "Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Indices zu den Inventaren der Prozeßakten des Reichskammergerichts in den Archiven der Bundesrepublik Deutschland" erstellt. Danach sind vier Einzelindices vorgesehen:

- I. ein Personen- und geographischer Index,
- II. ein Prokuratorenindex,
- III. ein Index der Vorinstanzen, Juristenfakultäten und Schöppenstühle sowie
- IV. ein Sachindex.

Hinzu komme

- V. ein chronologisches Verzeichnis der Prozesse nach ihrem Einführungsjahr am RKG.

In den Indices wird jeweils auf die laufende Inventarnummer der Prozesse verwiesen. Nähere Erläuterungen finden sich unmittelbar zu Beginn der einzelnen Indices.

Dank für die maßgebliche Mitarbeit an der Erstellung der Indices gebührt Frau Elisabeth Lukas-Götz M.A., die auch zusammen mit Frau Archivoberinspektorin Claudia Pollach die Korrekturen gelesen hat.

Ansonsten wird auf Geleitwort und Einführung zu Barbara Gebhardt und Manfred Hörner (Bearb.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 1, Nr. 1-428 (Buchstabe A) (Bayerische Archivinventare 50/1), München 1994, verwiesen.

ABKÜRZUNGEN

[Originalseiten X-XII] [Stand: 1995]

abgeg.	abgegangen
Apr.	April
Aug.	August
Bad.-Württ.	Baden-Württemberg
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Bd.	Band
Beil.	Beilage
Bekl., bekl.	Beklagte(r), beklagte(r/s)
bes.	besonders
betr.	betreffend
BH	Bezirkshauptmannschaft
bzw.	beziehungsweise
c. c.	cum clausula
d.A.	der/die Ältere
Dép.	Département
Dez.	Dezember
d. J.	der/die Jüngere
Dr.	Doktor
Dr. decr.	Doctor decretorum
Dr. iur.	Doktor der Rechte
Dr. med.	Doktor der Medizin
etc.	etcetera
f(f).	folgend(e)
Febr.	Februar
fl	Gulden (ohne nähere Kennzeichnung), rheinischer Gulden
fl fr.	fränkischer Gulden
fl rh.	rheinischer Gulden (nur zur Unterscheidung von fränkischen und anderen Gulden)
fol.	folio (Blatt)
Fragm.	Fragment
franz.	französisch
Gde.	Gemeinde
geb.	geborene
gen	genannt
gesch.	geschiedene
H.	Heft
Hamb.	Hamburg
Hg./hg.	Herausgeber(in)/herausgegeben
Jan.	Januar
Jh.	Jahrhundert
Kl., kl.	Kläger(in), klägerische(r/s), klagende(r/s)
Kr., kr.	(...) Kreis; ...kreis
krfrSt	kreisfreie Stadt (in Österreich: Stadt mit eigenem Statut)
Kt.	Kanton
Lic.	Lizentiat

Lic. decr.	Licentiatius decretorum
Lit.	Litera(zur Kennzeichnung von Schriftstücken), Literatur
LK	Landkreis, Kreis
M.(A.)	Magister (Artium), Meister
makul.	makuliert
Ndöst.	Niederösterreich
Ndsachs.	Niedersachsen
Nov.	November
Nr.	Nummer (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)
Oböst.	Oberösterreich
OCarm	Ordo (Fratrum Beatae Mariae Virginis) de Monte Carmelo, Karmelitenorden
OCart	Ordo Cartusienis. Kartäuserorden
OCist	Ordo Cisterciensis, Zisterzienserorden
OMel	Ordo Melitensis, Ordo Equitum Hospitaliorum Sancti Johannis de Jerusalem, Johanniter-/Malteserorden
OSD	Ordo sancti Dominici, Dominikaner(innen)orden
OTeut	Ordo Teutonicus, Deutscher Orden
Okt.	Oktober
PISlg	Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung
Prod.	Produkt
Prov.	Provinz
Q	Quadrangel
r	recto (Vorderseite)
Rep.	Repertorium
Rhl.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RKG	Reichskammergericht
Rtl.	Reichstaler
S.	Seite
s.	siehe
s. a.	siehe auch
s. c.	sine clausula
Sachs.-Anh.	Sachsen-Anhalt
Salzb.	Salzburg
Sept.	September
Sign.	Signum (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)
slowak.	slowakisch
SpPr	Spezialprotokoll
St.	Sankt
subst.	substituierend
Thür.	Thüringen
tschech.	tschechisch
undat.	undatiert
v	verso (Rückseite)
verw.	verwitwete
vgl.	vergleiche

ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR

Krausen

Edgar Krausen (Bearb.), Die handgezeichneten Karten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a.d. Donau bis 1650 (Bayerische Archivinventare H. 37), Neustadt a.d. Aisch 1973

RKG-Inventar

Inventar der Akten des Reichskammergerichts (die Bände sind jeweils dem aktuellsten Band zu entnehmen)

INVENTAR

1840

- 1 C 105 Bestellnr. 4275/2
- 2 Johann Valentin *Cämmerer*, Bürger und Hufschmied zu Rodheim, auch im Namen seiner zweiten Ehefrau (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Martin und Philipp *Cämmerer* zu Rodheim (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Güterteilung;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. Brüder kamen am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken gegen Kl. als ihren Vater um Vermögensteilung ein. Kl. verwies auf die schon drei Jahre vor seiner Wiederverhehlung erfolgte Abteilung mit seinen vier Söhnen aus erster Ehe: den beiden älteren Söhnen sei damals ein Drittel des Vermögens zugestellt worden, während das den jüngeren Kindern Martin und Philipp Cämmerer zustehende Drittel in seiner Verwaltung verblieben sei, diesen nun aber eingeräumt werden könne. Bekl. vertraten die Ansicht, daß dadurch lediglich ihre Brüder abgeteilt worden seien. Dieser Auffassung folgend, erkannte ihnen das Landgericht Mitte März 1717 zwei Drittel der dem Kl. als Witwer zugefallenen Hälfte des schwiegerväterlichen Erbes und des zum Zeitpunkt der Wiedervermählung vorhandenen Vermögens sowie ein Drittel der seither angefallenen Errungenschaft zu, behielt Kl. jedoch den Beweis vor, daß das von seiner nunmehrigen Ehefrau eingebrachte Haus ihren Geschwistern abgekauft worden sei. Das fürstbischöfliche Hofgericht zu Würzburg bestätigte dieses Urteil Mitte Sept. 1717.
Kl. appelliert ans RKG: die bekl. Brüder seien bereits abgeteilt worden; deshalb sei er auch vom Erbe der Mutter seiner ersten Ehefrau gänzlich ausgeschlossen worden.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg)
2. (Fürstbischöfliches Hofgericht zu Würzburg 1717)
3. RKG 1719
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

1841

- 1 C 16 Bestellnr. 4272/1
- 2 Joachim Paulus (vermutlich identisch mit dem Mitte Okt. 1549 in Mailand bevollmächtigten Giampaolo de Masnago) im Auftrag der Speditionsfirma Annoni & *Calderini* zu Mailand (Kl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Springer*, Bürger zu Kempten (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schulforderung aus Speditionsgeschäft;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1551 kam der kl. Bevollmächtigte am Stadtgericht zu Kempten um Rechnungslegung durch Bekl. ein: dieser habe für kl. Gesellschaft die Beförderung von aus Antwerpen (im Akt: Antorf) kommenden Waren besorgt und zu diesem Zweck Gelder empfangen; Ware im Umfang von 80 Zentnern sei bislang noch nicht nach Kaufmannsbrauch verrichtet worden; Bekl. solle deshalb 160 fl zurückzahlen. Bekl. berief sich auf eine schon Mitte Okt. 1548 mit einem kl. Diener vollzogene, von kl. Seite als unzureichend verworfene Abrechnung und gestand lediglich eine Schuld

von knapp 42 fl ein. Anfang März 1551 erlegten ihm Bürgermeister und Rat eine neuerliche Rechnungslegung auf. Beide Parteien kamen dazu noch am gleichen Tag zusammen, konnten aber kein Einvernehmen erzielen. Tags darauf bemängelte kl. Bevollmächtigter, daß Bekl. die Waren dem Kaufmannsbrauch zuwider "unverrichtet" versandt habe, was dieser mit entsprechenden Anweisungen von kl. Seite rechtfertigte, und daß Bekl. der kl. Gesellschaft nur ein halbes Jahr gedient habe und deshalb 20 fl Lidlohn zurückzahlen solle, wogegen dieser eine Abmachung, wonach die 40 fl als Lohn für ein ganzes Jahr bestimmt worden seien, verneinte. Auf Befragen von Bürgermeistern und Rat hin wurde Bekl. zum Eid auf das Vorliegen verbindlicher Anweisungen und die Richtigkeit seiner Rechnung zugelassen, kl. Seite der Urkunden- oder Zeugenbeweis hinsichtlich des vereinbarten Lohns auferlegt sowie die Zahlung der eingestandenen Schuld angeordnet.

Kl. Seite wendet sich wegen der ersten beiden Urteilsbestimmungen ans RKG.

- 6
 1. Stadtgericht der Reichsstadt Kempten 1551
 2. RKG (1551)
- 7 Lateinische Vollmacht des Gianangelo d'Annoni auch namens seines Bruders Gianandrea d'Annoni und anderer Mitgesellschafter für Giampaolo de Masnago 1549 (Q 1);
Vorakt (Q 5) enthält: Abrechnung des Bekl. mit einem kl. Handlungsdiener 1548; Appellationsprivileg Kaiser Maximilians I. für die Reichsstadt Kempten bezüglich Angelegenheiten mit Streitwerten bis zu 100 fl 1518
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt;
Hinweis: Im Vorakt wird als kl. Partei fälschlich ein Anno Chalderini genannt. Die lateinische Vollmacht wie die im Vorakt enthaltene Rechnung weisen aber eindeutig auf das – in der Literatur bekannte – Transport- und Speditionsunternehmen Annoni in Mailand hin.

1842

- 1 C 10 rot Bestellnr. 395
- 2 Joachim Cammermeister gen. *Camerarius* von und zu Stegaurach (im Akt auch: Aurach, Oberaurach), kurpfälzischer Rat, vertreten durch seinen Sohn Carl Friedrich Cammermeister gen. *Camerarius* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Verordnete Kommissare der Rentkammer des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Marquard Sebastian von Bamberg) (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Ziegler und (subst.) Lic. (Johann Adam) Rolemann (1687)
- 4b Lic. Conrad Franz Steinhausen (1687);
Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Conrad Franz Steinhausen (1693)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Dorf- und Gemeindeherrschaft sowie die Gassenvogtei zu Stegaurach;
Gegenstand in 1. Instanz: Vor dem fürstbischöflichen Hofrat zu Bamberg führte Joachim Camerarius Beschwerde darüber, daß bekl. Rentkammer zu Stegaurach einen Schultheißen eingesetzt habe und zugleich Vogtei, Kirchweihschutz sowie Dorf- und Gemeindeherrschaft beanspruche. Anfang Okt. 1686 erging ein Urteil dahin, daß kl. Familie die vogteiliche Obrigkeit über ihren Sitz zu Stegaurach und alle schon bei der Erstbelehnung 1522 dorthin gehörigen Untertanen sowie der Kirchweihschutz, bekl. Rentkammer die Dorfherrschaft sowie die Gassenvogtei zustehe.
Kl. wendet sich ans RKG: das Urteil erkenne ihm Gerechtsame ab, die ihm

kraft seiner Kauf- und Lehenbriefe zustünden. Bekl. Rentkammer betont, daß der Sitz zu Stegaurach im Hochstift Bamberg liege: die Bischöfe verfügten daher über alle landesherrlichen Gerechtsame, übten zudem auch die Dorf- und Gemeindeherrschaft aus, was die von Bischof Heinrich III. erlassene Dorfordnung von 1492 beweise; weitergehende kl. Ansprüche auf Gemeindeherrschaft und Gassenvogtei würden erst neuerdings erhoben.

Die Herausgabe der Vorakten scheidet an der Weigerung des Kl., die Kanzleitaxe in der geforderten Höhe zu bezahlen. Der kl. Antrag auf Compulsoriales arctiores wird am 7. Juli 1698 abgeschlagen.

- 6 1. (Fürstbischöflicher Hofrat zu Bamberg)
2. RKG 1687–1740 (1687–1697)
- 7 Lehenbriefe über den Sitz zu Stegaurach seitens der Bamberger Bischöfe Georg I. für die Grafen Albrecht und Ludwig von Wertheim 1462 und für Hans Ermreicher 1473 sowie Georg III. für Hieronymus Cammermeister 1522 (Q 17–19);
Auszug aus Stegauracher Dorfordnung 1492 (Q 20);
Kaufverträge über den Sitz zu Stegaurach zwischen Lorenz von Lisberg und den Grafen Albrecht und Ludwig von Wertheim 1462, zwischen Wilhelm von Limpurg, Domherrn zu Bamberg, und anderen Treuhändern des verstorbenen Grafen Albrecht von Wertheim sowie Lorenz und Dorothea von Lisberg 1466, ferner zwischen Albrecht von Lisberg und Hans Ermreicher 1473 (Q 21–23);
Aufstellung über Lehengüter zu Stegaurach (Q 30)
- 8 3 cm

1843

- 1 C 113 Bestellnr. 4276
- 2 Philipp Engelbert Adam Cammermeister gen. *Camerarius* von und zu Stegaurach, Leutnant eines Kürassierregiments des Fränkischen Kreises (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Maria Regina Sabina, Susanna Regina und Maria Amalia Charlotta Cammermeister gen. *Camerarius*, wohnhaft zu Erlangen (Kl. 1. Instanz) (Prozeßvollmacht auch von ihrer Mutter Maria Regina Wilhelmina Cammermeister gen. *Camerarius*, geb. Hülß von Rathsberg)
- 4a Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1736);
Lic. Christian Philipp Lang und (subst.) Lic. C(onrad) A(dam) Weiskirch (1740)
- 4b Dr. Johann Goy und (subst.) Lic. Johann Werner (1737)
- 5a appellatio
- 5b Forderungen aus Erbvergleich;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Nov. 1727 ging Maria Regina Wilhelmina Camerarius mit ihren Kindern Philipp Engelbert Adam, Maria Regina Sabina, Susanna Regina und Maria Amalia Charlotta Camerarius einen Erbvergleich ein, wonach jede der bekl. Schwestern einen Betrag von 4.000 fl sowie einen gleichen Anteil an Kapitalien und Mobilien erhalten sollte. Weil Kl. die zugesagten Kapital- und Zinszahlungen nur in geringem Umfang leistete, wandten sich bekl. Schwestern an den Ritterkanton Steigerwald. Aufgrund eines Gutachtens der Juristenfakultät zu Altdorf wurde Kl. Mitte Apr. 1736 zur Erlegung des rückständigen Kapitals und Interesses gemäß dem Anfang Jan. 1731 konfirmierten Erbteilungsrezeß verpflichtet.
Kl. sieht sich durch den Erbvertrag übervorteilt: dieser sei auf Drängen seiner Mutter noch zu Zeiten seiner Minderjährigkeit ohne Zuziehung seines Onkels

und Mitvormunds Georg Friedrich Hülß von Rathsberg zustande gekommen; die genaue Kenntnis des väterlichen Testaments, das lediglich für den nicht eingetretenen Fall, daß die liegenden Güter verkauft werden sollten, eine Zahlung von 4.000 fl an jede Schwester, andernfalls aber deren gleichmäßige Beteiligung an Allodialgütern, Kapitalien und Mobilien mit Ausnahme der ihm allein zuerkannten Münzen, Bücher und Waffen vorgesehen habe, sei ihm vorenthalten worden, bis er um Bestätigung der Abmachung ersucht habe; der Ritterkanton Steigerwald sei zwar diesem Antrag nachgekommen, habe ihn aber mit seinem späteren Begehren nach Inventar- und Rechnungslegung durch die Mutter an den Ritterkanton Baunach verwiesen, wo sich seine Vormünder hätten bestellen lassen. Bekl. Schwestern machen Fristversäumnis und Formfehler geltend. In der Hauptsache geben sie an: ihr Bruder habe selbst auf eine vertragliche Erbregelung gedrängt, weil er mit zwei Bestimmungen des väterlichen Testaments unzufrieden gewesen sei, nämlich der lebenslänglichen Nutzung aller Habe durch die Mutter und dem Rückfall des Allodialvermögens an die Schwestern, falls er ohne Leibeserben sterben sollte; Kl. habe sich vor Vertragsschluß mit seinem Onkel beraten; den Antrag auf Konfirmation habe er gestellt, als er bereits volljährig gewesen und dem Ritterkanton Steigerwald als Mitglied immatrikuliert worden sei.

Am 17. Juli 1738 wird dem Kl. auferlegt, seinen Schwestern vorerst die Zinsen von den zugesagten Kapitalien auszubezahlen. Mit Urteil vom 15. Mai 1739 werden bekl. Schwestern von der Ladung absolviert.

- 6 1. (Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Reichsritterschaft, Kanton Steigerwald)
2. RKG 1737–1746 (1737–1740)
- 7 Testament des Johann Philipp Camerarius 1710 (Q 8);
Erteilungsrezeß der Maria Regina Wilhemina Camerarius mit ihren Kindern Philipp Engelbert Adam, Maria Regina Sabina, Susanna Regina und Maria Amalia Charlotta Camerarius 1727 (Q 9);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 19): Auszug aus Heiratsvertrag zwischen Johann Philipp Camerarius und Maria Regina Wilhelmina Hülß von Rathsberg 1695 (Lit. A; auch: Q 21); Attest des gräflich hohenlohischen Hof- und Konsistorialrats Heinrich Gottlieb Ephraim Fischer zu Ingelfingen über die Umstände des Erbvertrags 1733 (Lit. E);
Statut der reichsunmittelbaren Ritterschaft in Schwaben, in Franken und am Rheinstrom bezüglich der Ausschließung der weiblichen Nachkommenschaft von Erbensprüchen 1653 (Q 32)
- 8 4 cm

1844

- 1 C 116 Bestellnr. 4279/I–II
- 2 Maria Regina Sabina von Ehrenstein, Witwe des Obristen Johann Ferdinand von Ehrenstein, und deren Schwestern Susanna Regina und Maria Amalia Charlotta Cammermeister gen. *Camerarius* von Stegaurach, wohnhaft zu Erlangen (Kl. 1. Instanz)
- 3 Catharina Sophia Christina Cammermeister gen. Camerarius, geb. Teuffel von Pirkensee, auch im Namen ihrer Töchter Arnoldina Sophia Charlotta, Sophia Louisa Josepha, Louisa Sophia Charlotta, Dorothea Sophia, Ernestina und Anna Sophia Cammermeister gen. Camerarius, wohnhaft zu Schleusingen, als Witwe und Erbinnen des Philipp Engelbert Adam Cammermeister gen. *Camerarius* von und zu Stegaurach (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1756)

- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Johann Eberhard Greineisen (1757);
Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1757)
- 5a appellatio
- 5b Arrestanlegung auf den Erlös aus dem Verkauf des Gutes zu Bischberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1754 beantragten kl. Schwestern bei der fürstbischöflichen Regierung in Bamberg einen Arrest auf den durch bekl. Partei aus dem Verkauf des camerarischen Gutes zu Bischberg erzielten Erlös von 20.000 fl: ihre Ansprüche aus dem mit ihrem Bruder Philipp Engelbert Adam Camerarius Ende Nov. 1727 getroffenen Vergleich, über die der Ritterkanton Steigerwald und das RKG rechtskräftig entschieden hätten (vgl. Bestellnr. 4276 und 4277), seien noch nicht gänzlich befriedigt; aufgrund dieser Forderungen – Ende Nov. 1755 mit 21.575 fl angegeben – dürfe der Kaufschilling nicht nach Schleusingen transferiert werden. Bekl. Witwe entgegnete: der Ritterkanton Steigerwald sei in dieser Angelegenheit nicht zuständig gewesen; die fürstbischöfliche Regierung habe die Urteilsexekution stets verweigert; der Vertrag sei zudem wegen Übervorteilung ihres Ehemannes nichtig. Anfang Sept. 1756 erklärte die Regierung, daß bekl. Witwe nicht verbunden sei, dem geschwisterlichen Vertrag nachzukommen, daß vielmehr das beim Tode des Vaters Johann Philipp Camerarius vorhandene Vermögen zugrunde zu legen und gemäß dessen Testament zu verteilen oder aber ein neuer Vergleich auszuhandeln sei.
Kl. Schwestern bemängeln, daß nicht nur ihr Arrestersuchen übergegangen, sondern ihnen zugleich der rechtskräftig zuerkannte Anspruch aus dem gültigen Vergleich abgesprochen worden sei. Bekl. Witwe gibt an: ihrem Ehemann seien von seiner Mutter Maria Regina Wilhelmina Hülß von Rathsberg wichtige Dokumente vorenthalten worden, insbesondere habe er keine genaue Kenntnis des ihm günstigen väterlichen Testaments besessen, weshalb er sich auf den nachteiligen Vertrag eingelassen habe.
Am 10. Apr. 1761 wird beiden Seiten die Wiederaufnahme gütlicher Verhandlungen ernstlich nahegelegt.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1754
2. RKG 1757–1766
- 7 Erbteilungsvergleich der Maria Regina Wilhelmina Camerarius mit ihren Kindern Philipp Engelbert Adam, Maria Regina Sabina, Susanna Regina und Maria Amalia Charlotta Camerarius 1727 (Q 8);
Vorakt (Q 19) enthält ferner: Aufstellungen über Wert des Eigenguts zu Bischberg und Stegaurach sowie über in kl. Besitz befindliche Gelder, Forderungen und Mobilien, darunter Münzkabinett und Bibliothek (fol. 93r ff.); Aufstellung über kl. Forderungen 1728–1755 (fol. 184r ff.); Auszug aus camerarischer Verwalterrechnung 1723/24 (fol. 241r ff.);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 21): Berechnung des den kl. Schwestern von Philipp Engelbert Adam Camerarius zustehenden und bezahlten Interesses 1728–1739 (Nr. 1; ausführlicher: Q 59); Attest des Adam Christoph Johann Stiebar von Buttenheim über die Zahlung des bei Umwandlung der an Philipp Engelbert Adam Camerarius verliehenen Mannlehen zu Bischberg in Zinslehen vereinbarten Abtrags 1735 (Nr. 2); Lehenbrief von Graf Rudolf Franz Erwein von Schönborn für bekl. Schwestern über Zinslehen zu Bischberg 1751 (Nr. 3); Testament des Johann Philipp Camerarius 1710 (Nr. 4B); Auszug aus Heiratsvertrag von Johann Philipp Camerarius und Maria Regina Wilhelmina Hülß von Rathsberg 1695 (Nr. 5); Reichshofratsbescheid im Streit um die Besteuerung der camerarischen Güter zwischen dem Ritterkanton Steigerwald und der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg 1732 (Nr. 9); Aufstellung über das beim Tod des Johann Philipp Camerarius in barem Geld und angelegten Kapitalien vorhandene und seither hinzugekommene Vermögen 1710–1734 (Nr. 11); Vertrag der Maria Regina Wilhelmina Camerarius mit ihrem Bruder Georg Friedrich Hülß von Rathsberg über das großväterliche, väterliche

und mütterliche Vermögen 1698 (Nr. 12); Schuldverschreibungen von Johann Philipp und Maria Regina Wilhelmina Camerarius für Friedrich Wilhelm und Clara Magdalena Imhof über 1.000 fl 1696, für Johann Daniel und Anna Barbara Carl über 300 fl 1699 sowie für Johann Friedrich Behaim von Schwartzbach über 1.500 fl 1702 (Nr. 13–15); Bericht des Joachim Ludwig Straßburg über seine durch eine camerarische Forderung an die schwedische Krone veranlaßte Reise von Kassel nach Stockholm 1697 (Nr. 17); Kaufvertrag zwischen Maria Regina Wilhelmina Camerarius und dem Bäcker Michael Gießregen zu Hallstadt über zu Dörfleins gelegene Weinberge 1711 (Nr. 19); Aussagen zweier camerarischer Untertanen vor Notar 1740 (Nr. 20); Auszug aus camerarischen Verwalterrechnungen 1723–1750 (Nr. 21); undat. Rationes decidendi der Altdorfer Juristenfakultät (vgl. Bestellnr. 4276) (Nr. 23–24); Konsensbrief des Bamberger Domdechanten Joseph Eustach Anton Maria Freiherrn von Werdenstein als Propstes des Kollegiatstifts St. Jakob zu Bamberg hinsichtlich der von bekl. Witwe geplanten Dismembration des lehenbaren Kröttenhofs zu Stegaurach 1759 sowie diesen Hof betreffender Auszug aus Burgebracher Steuerekataster 1731 (Q 36, 37); Auszug aus Nachlaßinventar der Maria Regina Wilhelmina Camerarius 1759 (Q 41); Berechnungen der bekl. Partei über wechselseitige Forderungen mit Belegen (Q 58, 59); Beilagen zu Hauptvorstellung bekl. Partei (Q 60): (Auszüge aus) Lehenbriefe(n) für Hermann, Heinz, Stephan und Fritz, Hans und Peter, Hieronymus, Joachim und Joseph, Isaak und Hans Jakob, Hans, Joachim, Philipp, Ludwig und Gottfried, Philipp, Peter Dionysius, Joachim, Ludwig, Balthasar, Hans Joachim und Joachim Albrecht sowie Philipp Engelbert Adam Cammermeister (gen. Camerarius) seitens der Bischöfe Georg III., Weigand, Veit II. und Lothar Franz von Bamberg über Anteile am Sitz zu Stegaurach sowie Güter zu Schammelsdorf, Dellern, Gundelsheim, Bischberg (im Akt auch: Bischofsberg), Kübelstein, Friesen, Würgau, Schweisdorf und Tuchenbach 1522–1723, der Grafen Wolfgang, Konrad und Johann Friedrich zu Castell über Lehen bei Stegaurach 1529–1713, der Bamberger Domdechanten Andreas Fuchs, Graf Christoph von Henneberg-Schleusingen, Wolfgang Dietrich von Pappenheim, Marquard vom Berg und Simon (Schrumpf) von Berg als Pröpste des Kollegiatstifts St. Jakob über den Kröttenhof 1522–1576, der Lehenherren Wilhelm und Georg von Lisberg, Wolf Konrad von Miltz, Lorenz und Philipp von Münster über Güter zu Steinbach, Hartlanden und Kreuzschuh 1427–1715, der Lehenherren Erhard, Hans, Albrecht, Paul, Jakob und Hans Joachim Stiebar über das Gut zu Bischberg 1427–1578, der Bischöfe Rudolf II., Melchior und Friedrich von Würzburg über Gülten zu Bischberg 1493–1562, der Michelsberger Äbte Hermann III., Johann I. und Veit I. über Güter zu Unterharnsbach (im Akt: Haidmansbach, Hardmarsbach, Unterhartmannsbach) 1433–1574, der Lehenherren Hans, Sebastian und Hans Sebastian von Rotenhan über Güter zu Burgebrach sowie ein Weichselfeld vor dem Kaulberger Tor 1534–1628, Lehenbrief des Hans von Dachsbach für Konrad Kellner und Konrad Küchenmeister als Vormünder der Kinder des Fritz Gundloch, alle Bürger zu Bamberg, über ein halbes Gut zu Bischberg 1385, (Auszüge aus) für die kl. Familie ausgestellte(n) Kaufbriefe(n) des Dietrich Gundloch zu Bamberg über Güter zu Bischberg, Steinbach, Hartlanden, Kreuzschuh, Gaustadt (im Akt: Gabstadt), Grasmannsdorf und Unterharnsbach 1426, der Brüder Michael, Georg und Heinz von Lisberg über Güter zu Hartlanden 1455, der Ursula Ermreicher, Witwe des Eberhard von Rotenhan, über ein Drittel des Gutes zu Stegaurach 1522, des Hieronymus Rigel, Ratsverwandten zu Bamberg, über Seen bei Stegaurach 1572 und des Martin Arnstein, Wirts zu Staffelbach, als Vormunds der Elisabeth Dorsch, Tochter des fürstbischöflich bambergischen Küchenmeisters Wolf Dorsch, über Weiher zu Stegaurach 1585, Konsens Erhard Stiebars hinsichtlich des camerarischen Lehenguts zu Bischberg 1527, camerarische Vererbungsbriefe für Hans Müller zum Kaulberg in Bamberg

1536, Hans Kling und Hans Heun zu Bischberg 1574–1578 sowie Auszüge aus Kaufbrief des Lorenz von Lisberg und aus Lehenbrief Bischof Georgs I. von Bamberg für die Grafen Albrecht und Ludwig von Wertheim, Gebrüder, über den Sitz zu Stegaurach 1462 (Nr. 32–34); Kaufvertrag der Eheleute Wolfgang von Herten, Doktor der Rechte, und Regina Glockengießer mit den Brüdern Joachim und Philipp Camerarius über Güter zu Bischberg 1590 mit Verzeichnis der Güterinhaber 1591 (Nr. 36); Vererbungsbrief der beiden Brüder über einen Holzschlag zu Bischberg 1595 (Nr. 37); Reichshofratsbescheid in Klagsachen der bekl. Witwe gegen den Bamberger und Würzburger Bischof (Friedrich Karl von Schönborn) als Inhaber des Rittergutes Aisch 1748 (Nr. 39); Aufstellung über vom angeblichen Eigentum zu Bischberg angefallene Handlohnzahlungen 1710–1727 (Nr. 41); Aussage des früheren camerarischen Lehenschultheißen Johann Georg Schneider zu Bischberg vor Pfleger der Hospitäler zu St. Catharina und St. Elisabeth in Bamberg 1763 (Nr. 42); Zeugenaussagen vor Notar 1763 (Nr. 44); Bestandsverträge der Maria Regina Wilhelmina Camerarius über Weiher bei Stegaurach mit Hans Seidlein, Bürger und Fischer zu Bamberg, 1711 und Hans Dietrich, Wirt zu Stegaurach, 1723 samt Aufstellungen über übernommenen Besatz 1711 und eingennomene Pächterträge 1712–1727 sowie Zusammenstellung aller camerarischen Gefälle an Geld und Naturalien (Nr. 47); Bischberger Güterbeschreibung (Nr. 48)

8 17 cm

1845

- 1 C 115 Bestellnr. 4278
- 2 Catharina Sophia Christina Cammermeister gen. *Camerarius*, geb. Teuffel von Pirkensee, als Witwe des Philipp Engelbert Adam Cammermeister gen. *Camerarius* von und zu Stegaurach, daneben Hofratspräsident, Kanzler, Geheim- und Hofräte der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg als Intervenienten in obervormundschaftlichem Interesse
- 3 Philipp Freiherr von *Münster* zu Lisberg, fürstbischöflich würzburgischer Geheimer Rat, daneben Hofratspräsident, Kanzler, Geheim-, Hof- und Regierungsräte der fürstbischöflichen Regierung zu Würzburg als Intervenienten in lehenherrlichem Interesse
- 4a Lic. C(onrad) A(nton) Weiskirch und Dr. Johann Christoph Seipp (1742);
Dr. Johann Ludwig Pfeiffer (1746);
Lic. J(ohann) M(elchior) Deuren (1749);
Lic. Johann Wilhelm Weylach (1751)
- 4b Dr. Johann Adolph Brandt (1730);
Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Werner (1742);
Lic. (Jakob) Loskant (1750)
- 5a *mandatum de nullatenus impediendo perceptionem reddituum et datam inhibitionem revocando, restituendo ligna ablata, de non via facti procedendo nec ullo modo in possessione et usufructu, usque dum partus edatur, turbando s. c. et eventualiter, ut feudum ab allodio separetur, desuper idonee cavendo, resarciendo damna data cum expensis c. c.*
- 5b Klage gegen die vorzeitige Besitzergreifung von camerarischen Lehen- wie Eigengütern zu Hartlanden, Kreuzschuh und Dellern;
Bald nach dem Tod des Philipp Engelbert Adam Camerarius wies Bekl. seinen Verwalter zu Lisberg an, Besitz von den camerarischen Mannlehen zu Hartlanden, Kreuzschuh und Dellern zu ergreifen, die Untertanen vorzuladen und kl. Witwe an der Erhebung von Gefällen zu hindern. Anfang Juni 1742 ließ er das auf kl. Geheiß geschlagene Holz wegnehmen.
Die schwangere Witwe beansprucht die Nutznießung dieser Lehengüter zu-

nächst bis zur Niederkunft, dann aufgrund eines Gutachtens der Juristenfakultät zu Altdorf bis zu deren Trennung von den teilweise damit vermengten und von Bekl. miteingezogenen Eigengütern, darunter dem vor rund dreißig Jahren auf camerarische Kosten erbauten Dellerhof. Bekl. erklärt, daß sich die kl. Ansprüche mit der Geburt einer Tochter Anfang Juni 1742 erledigt hätten: die Einziehung der Lehen sei zu Recht erfolgt, da Camerarius keinen lebenden männlichen Nachkommen hinterlassen habe; für den Fall, daß die Witwe einen Sohn gebäre, habe er zugesichert, diesem "ein getreuer Lehenherr" zu sein; das Holz habe kl. Partei eigenmächtig schlagen lassen, um es zu verkaufen; da alle eingezogenen Güter innerhalb des der bekl. Familie lehenbaren Distrikts lägen, müsse kl. Seite zuerst deren Allodialcharakter beweisen; die Separation von Lehen- und Eigenbesitz gehöre allerdings vor den fürstbischöflichen Lehenhof zu Bamberg.

Ende Apr. 1750 vergleichen sich beide Parteien.

- 6 1. RKG 1742–1750 (1742–1751)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 6): Lehenbriefe über Güter zu Steinbach, Hartlanden und Kreuzschuh, später auch zu Dellern von Wilhelm von Lisberg für Hermann, Heinz, Stephan und Fritz Cammermeister 1427 und 1430, Georg von Lisberg für Heinz Cammermeister 1465, Wolf Konrad von Miltz für Hieronymus und Joachim Cammermeister 1533, Erhard von Münster für Joachim und (Peter) Dionysius Camerarius 1666 sowie bekl. Freiherrn für Philipp Engelbert Adam Camerarius 1715 (Lit. A–G); Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Altdorf hinsichtlich der kl. Besitzansprüche während der Schwangerschaft 1742 (Lit. N); Auszug aus Lehenprotokoll des Katharinenospitals zu Bamberg über Stegaurach 1617 (Lit. T); Auszug aus Lehenbrief Bischof Johann Philipps II. von Würzburg für die Brüder Philipp Gustav, Gottfried und Johann Philipp von Münster über verschiedene Zehnten sowie Güter zu Steinbach, Kreuzschuh, Hartlanden und Dellern 1715 (Q 14); Zeugenaussage vor Notar 1743 (Q 25); Auszug aus Kompromißurteil im Streit um die fürstbischöflich würzburgischen Mann- und Afterlehen im fürstbischöflich bambergischen Amt Burgebrach 1617 (vgl. Bestellnr. 3462/1) (Q 29); Auszug aus würzburgisch-bambergischem Rezeß über in fürstbischöflich bambergischer Vogtei gelegene fürstbischöflich würzburgische Mann-, After- und Zinslehen 1659 (Q 30); Protokoll über Immission der Schwestern Maria Regina Sabina, Susanna Regina und Maria Amalia Charlotta Camerarius in die dem Ritterkanton Steigerwald inkorporierten camerarischen Güter zu Hartlanden, Kreuzschuh, Dellern und Dellerhof 1740 (Q 38); Vergleich beider Parteien 1750 (Q 45)
- 8 4,5 cm

1846

- 1 C 114 Bestellnr. 4277
- 2 Maria Regina Sabina von Ehrenstein und deren Schwestern Susanna Regina und Maria Amalia Charlotta Cammermeister gen. *Camerarius* von Stegaurach, wohnhaft zu Erlangen
- 3 Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen *Ritterschaft*, Kanton Steigerwald, ferner Hofratspräsident, Kanzler, Geheim- und Hofräte der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg sowie Philipp Engelbert Adam Cammermeister gen. Camerarius von und zu Stegaurach, Leutnant eines Kürassierregiments des Fränkischen Kreises, als Intervenienten

- 4a Dr. J(ohann) Goy (1739);
Dr. Johann Ludwig Pfeiffer und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1746)
- 4b Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. Johann Ludwig Pfeiffer (1731);
Dr. J(ohann) A(dolph) Brandt (1740);
Lic. C(hristian) P(hilipp) Lang (1741);
Lic. C(onrad) A(nton) Weiskirch und (subst.) Dr. Johann Christoph Seipp (1742);
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. F(ranz) C(hristoph) Bolles (1746)
- 5a mandatum de exequendo propriam sententiam s. c.
- 5b Urteilsexekution;
Kl. Schwestern ersuchen um Vollstreckung des vom bekl. Ritterkanton Mitte Apr. 1736 gefällten, vom RKG Mitte Mai 1739 bestätigten Urteils, das ihrem Bruder Philipp Engelbert Adam Camerarius die Zahlung der aufgrund eines Erbvergleichs von Ende Nov. 1727 noch ausständigen Gelder auferlegte (vgl. Bestellnr. 4276). Bekl. Partei verweist auf ihre Bemühungen um eine gütliche Einigung: ihrer Jurisdiktion seien allein die Mannlehen zu Hartlanden, Kreuzschuh und Dellern unterworfen, der camerarische Allodialbesitz um Stegaurach und Bischberg liege im Hochstift Bamberg.
Am 3. Juni 1740 wird dem bekl. Ritterkanton auferlegt, kl. Schwestern in die camerarischen Allodial- und Feudalgefälle einzuweisen, wovon jedoch ihrem Bruder Kompetenzgelder von 300 fl vorbehalten bleiben sollen. Auf ein ritterschaftliches Requisitorialschreiben hin spricht die intervenierende Regierung zu Bamberg dem bekl. Ritterkanton die Zuständigkeit für die von kl. Schwestern gegen ihren der fürstbischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Bruder geltend gemachten Ansprüche ab und beantragt die Aufhebung des Exekutorialmandats. Kl. Bruder ersucht angesichts seines großen Haushalts um Verdoppelung der Kompetenzgelder: zudem habe die Gegenseite den Vergleich, wonach die eigentümlichen Höfe in Schweden, das Kanalwerk zu Yverdon und weitere Güter in der Pfalz an ihn abzutreten seien, nicht vollends erfüllt.
Trotzdem wird er am 23. Sept. 1740 verpflichtet, zum einen Verwalter, Förster und Seevogt insoweit aus ihren Pflichten zu entlassen, daß Berechnung und Erhebung der den kl. Schwestern zuerkannten Gefälle möglich seien, zum anderen über die Einkünfte im Hochstift Bamberg Nachweis zu führen, während die Auszahlung der Kompetenzgelder bis dahin untersagt wird. Am 13. Sept. 1741 ergeht ein Paritorialurteil. Die intervenierende Regierung wird am 5. Okt. 1746 aufgefordert, kl. Schwestern in alle von deren Bruder hinterlassenen, der fürstbischöflichen Jurisdiktion unterworfenen Allodialgüter und Tochterlehen einzuweisen, während der Witwe Catharina Sophia Christina Camerarius, geb. Teuffel von Pirkensee, und den Töchtern Arnoldina Sophia Charlotta, Sophia Louisa Josepha, Louisa Sophia Charlotta, Dorothea Sophia, Ernestina und Anna Sophia Camerarius 300 fl an Kompetenzgeldern verbleiben sollten.
- 6 1. RKG 1739–1757 (1739–1748)
- 7 Protokoll der erfolglosen Vergleichsverhandlungen vor der Kanzlei des Ritterkantons Steigerwald zu Bamberg 1739 (Q 8, Nr. 1) mit folgenden Beilagen: Aufstellung über beständige Einnahmen aus camerarischen Gütern 1739 (Lit. B; auch: Q 48); Aufstellungen über kl. Kapital- und Zinsforderungen (Lit. C–F) sowie Prozeßkosten 1733–1739 (Lit. G–I);
Protokoll über kl. Immission in die dem Ritterkanton Steigerwald inkorporierten camerarischen Güter zu Hartlanden, Kreuzschuh, Dellern und Dellerhof 1740 (Q 11);
Pönalmandat und nachfolgende Bescheide des Reichshofrats hinsichtlich der zwischen dem Ritterkanton Steigerwald und der fürstbischöflichen Regierung

10

zu Bamberg strittigen Steuererhebung von diesen camerarischen Gütern 1726–1732 (Q 19, 22, 56, 57);

Auszug aus Hallstädter Steuerrechnung 1723 (Q 20^e);

Attest des fürstbischöflich bambergischen Generalmajors Christian Ernst Freiherrn von Aufseß über die Offiziersbesoldung des intervenierenden Leutnants 1739 (Q 32);

Zeugenaussagen vor Notar 1738 und 1740 (Q 33, 34, 38);

Protokoll des domkapitulischen Obleiers Jeremias Straub über die Schätzung der camerarischen Weiher und Wiesen zu Stegaurach durch zwei domkapitlische Untertanen aus Waizendorf 1740 (Q 37);

Auszug aus camerarischem Erbteilungsrezeß 1727 (Q 46);

Aufstellung über aus den camerarischen Gütern im Hochstift Bamberg bezogene Gefälle 1741 (Q 53);

Auszüge aus fürstbischöflich bambergischen Regierungsprotokollen hinsichtlich Stegaurachs 1680–1733 (Q 55)

8 9 cm

1847

- 1 C 96 Bestellnr. –
- 2 Johann Friedrich *Camerer*, Sekretär zu Oettingen
- 3 Carl Wilhelm Friedrich Freiherr *Eichler von Auritz* zu Ansbach
- 5a citatio
- 5b Entschädigung wegen eines Dienstversprechens
- 6 1. RKG 1761
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

1848

- 1 C 95 Bestellnr. 4273/2
- 2 Hans *Camerer*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Andreas *Rösner*, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1524)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1524)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Bürgerschaft;
Gegenstand 1. Instanz: Bekl. mußte aufgrund einer für Kl. als seinen Schwiegersohn gegenüber dessen Schwägerin Klara Camerer, der Witwe Konrad Camerers, eingegangenen Bürgerschaft insgesamt 5.200 fl bezahlen, die ihm Kl. teilweise ersetzte. Ende Nov. 1523 ließ er seinen Schwiegersohn wegen eines davon noch ausstehenden Betrags von 3.345 fl durch den Fronboten vor das Stadtgericht zu Nürnberg fordern, doch traf ihn dieser nirgends an. Auf das kl. Fernbleiben hin wurde Bekl. die beantragte Exekution auf die kl. Habe zuerkannt.
Kl. wendet sich ans RKG: er habe sich keineswegs vor dem Fronboten versteckt; vielmehr habe er durch den Schöffen Sebastian Haller seine Bereitschaft bekundet, sich am nächsten Rechtstag auf die gegnerische Klage einzulassen, worauf aber das Stadtgericht nicht eingegangen sei.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1523

2. RKG 1524

8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

1849

- 1 C 98 Bestellnr. 4274
- 2 Johann Baptist *Camerloher* von Weiching, Landmann, Erbausferge und wirklicher Hofrat zu Salzburg
- 3 Kanzler und Räte des Hofratskollegium des Erzstifts *Salzburg* (Prozeßvollmacht von Erzbischof Hieronymus von Salzburg)
- 4a Dr. Friedrich Jakob Dietrich von Bostell und (subst.) Lic. Johann Jakob C(hristian) Dietz (1789)
- 4b Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. Friedrich Ernst Duill (1787)
- 5a *mandatum de non impediendo uti iure constitutionum imperii, idcirco de incontinenti administranda iustitia deque concedenda sine sportulis revisione et edendis ac transmittendis actis praevia inrotulatione in praesentia partium integralibus ad impartialibus cum expensis s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um Aktenversendung;
 Ende Dez. 1778 erhob kl. Hofrat am Stadtsyndikat gegen den Salzburger Ratsverwandten und Handelsmann Gottlieb Bergmayr Klage auf Rückgabe einer wohl unweit Mülln gelegenen, diesem aufgrund einer Waren- und Darlehensschuld von 1.076 fl von seinem Vater (Johann Franz Balthasar) Camerloher eingeräumten Wiese sowie auf Ersatz aller über die Schuldforderung hinaus bezogenen Nutzungen und vereinzelter Schäden. Mitte Jan. 1782 wurde diese Klage wegen Fristversäumnisses abgewiesen. Der fürstbischöfliche Hofrat bestätigte dies Mitte Mai 1785. Ende Aug. 1785 wies das RKG ein kl. Appellationsbegehren, dem sich der kl. Bruder Wenzel Camerloher angeschlossen hatte, wegen Unterschreitung der erforderlichen Appellationssumme von 2.000 fl ab. Auf das kl. Revisions- und Restitutionsersuchen hin ließ der Hofrat Anfang Mai 1788 die Revision gegen vorherige Sukkumbenzgeldzahlung in Höhe von 45 fl zu. Gegen diese Bedingung legte Kl. Protest ein, worauf der Hofrat Mitte Aug. 1788 das Restitutionsgesuch abschlug und ihn auf das Urteil von Mitte Mai 1785 verwies. Mitte Sept. 1788 beantragte Kl. die Versendung der Akten an ein unparteiisches Juristenkolleg. Anfang Jan. 1789 wurde ihm dies verweigert, vielmehr erneut der Revisionsweg gegen Sukkumbenzgeldzahlung eröffnet.
 Kl. besteht darauf, ihm die durch den Deputationsabschied von 1600 und den Jüngsten Reichsabschied von 1654 wahlweise anstelle der Revision eingeräumte Aktenversendung auf eigene Kosten zu gestatten, während er jede Sukkumbenzgeldzahlung als reichsgesetzwidrig ablehnt. Bekl. Partei entgegnet: die Aktenversendung an auswärtige Juristenkollegien sei im Erzstift nicht üblich; über das Revisionsersuchen entscheide der Landesherr auf der Grundlage der durch einzelne Hofräte zu erstellenden Relationen selbst; das durch die Revisionsordnung vorgeschriebene Sukkumbenzgeld werde allein bei Bestätigung des zu überprüfenden Urteils in vollem Umfang einbehalten, entspreche daher der reichsrechtlich für mutwilliges Appellieren vorgesehenen Strafe.
 Am 29. Jan. 1790 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1789–1805 (1789–1792)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 18): gedruckte "Ordnung welcher alle in dem Ertzbischthumb Saltzburg nachgesetzte Obrigkeiten in Führung der Civil-Processen, wie auch den Prioritets-, Gandt-, Immissions- und Executions-Handlungen hinfüro nachleben sollen" (Salzburg: Johann Baptist Mayr 1678),

12

"Revisions-Ordnung" 1767 sowie "Gnädigst verordnete Zusätze zu der den 17. Hornung 1767. erlassenen Revisionsordnung" 1779 (Lit. B, F, G); Auszüge aus Privilegienbestätigungen König Sigismunds für Erzbischof Eberhard III. 1415 und Kaiser Friedrichs III. für Erzbischof Johann III. 1483 (Lit. O, P); Revisions- und Aktenversendungsersuchen des Matthias Högg, Lizentiaten der Rechte, als Anwalt des Jakob Gußnick, Kastners und Hofschreibers zu Nonnberg, mit dadurch verursachtem Hofratsbescheid 1704 (Lit. Q, R); Reichshofratsbescheid und -mandat auf das Appellationsbegehren des Bierbrauers Matthias Scherer gegen die Fleischhackerswitwe Maria Catharina Mayer, beide zu Salzburg, 1765 und 1769 (Lit. AA, BB)

8 5,5 cm

1850

- 1 C 103 Bestellnr. 4275
- 2 Anna von *Cammer* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Wilhelm von *Cammer* zu Hohenkammer (im Akt: *Cammer*), wohnhaft zu Schrobenuhausen (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1497)
- 4b Dr. Ambrosius Fuchshart (1497)
- 5a appellatio
- 5b Forderung nach Herausgabe des kl. Heirats- und Erbguts;
Gegenstand in 1. Instanz: Auf Klage wegen mutwilligen Verlassens des ehelichen Haushalts erlegte das geistliche Gericht zu Freising der Kl. auf, Bekl. als ihrem Ehemann beizuwohnen. Sie wandte sich dagegen an das Metropolitangericht zu Salzburg. Wenig später kam sie zudem am herzoglich bayerischen Hofgericht zu Landshut um Herausgabe ihres Heirats- und zugefallenen Erbguts ein.
Von einem nicht näher ersichtlichen hofgerichtlichen Interlokut appelliert Kl. ans RKG. Anlässlich eines Aufenthalts in Landshut wird sie zunächst vom Kanzler Wolfgang Graf von Kolberg bedrängt, ihre Appellation fallenzulassen, dann vom Bekl. gewaltsam verschleppt. Ihr Prokurator Christoph Hitzhofer erwirkt daraufhin Pönalmandate an das Hofgericht und an Bekl., wonach diese alle Drohungen und Gewalttätigkeiten abstellen und Kl. freilassen sollten. Bekl. verweist auf die fehlende Vollmacht des Prokurators, wirft seiner Ehefrau vor, die Appellation am Metropolitangericht vier Jahre lang verschleppt, alle Versöhnungsversuche ausgeschlagen und zum Nachteil der kl. Reputation in Gast- und Mietshäusern gewohnt zu haben, und beschuldigt das RKG, mit diesem ihm nicht ordnungsgemäß insinuierten Mandat zur Zerstörung seiner Ehe beizutragen.
- 6 1. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Landshut)
2. RKG 1497
- 7 Aussagen von am RKG anwesenden, vom Pedell verhörten Zeugen über die Entführung der Kl. 1497 (Prod. vom 5. Juli 1497)
- 8 Lit.: Heinz Lieberich, Frühe Reichskammerprozesse aus dem bayerischen Reichskreis, in: Hans Lentze und Peter Putzer (Hg.), Festschrift für Ernst Carl Hellbling zum 70. Geburtstag, Salzburg 1971, S. 419–446, bes. S. 436

1851

- 1 C 104 Bestellnr. 4275/1

- 2 Hans von *Cammer*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Heinz *Seubot* zu Höfles (im Akt: Höfleins) (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Franz Braun (1501)
- 4b Dr. Johann Rehlinger (1501)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderungen wegen der auf kl. Betreiben hin vom unzuständigen Landgericht zu Auerbach getroffenen Entscheidungen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Jan. 1498 ließ Kl. Bekl. wegen einer Forderung von rund 12 Pfund vor das Landgericht nach Auerbach laden. Im Auftrag von Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg erschien dort der Kanzleischreiber Johann Wengenmayr, der einen persönlichen Spruch unterstellte und beide Parteien aufforderte, vom angestregten Prozeß abzugehen. Da allein Bekl. diesem Verlangen nachkam, erteilte das Landgericht dem Kl. die Vollung und ließ dem Bekl. gut 18 Pfund abpfänden. Bekl. wandte sich Anfang März 1498 ans Bauerngericht zu Nürnberg: er habe Kl. rund 10 fl gezahlt; wegen der zusätzlich beanspruchten 12 Pfund habe er sich zur Rechnungslegung vor etlichen Mitbürgern bereit erklärt; Kl. habe diese Forderung jedoch vor einem auswärtigen Gericht eingeklagt; er sei daher seines Anspruchs verlustig und müsse ihn hinsichtlich drohender landgerichtlicher Wändel schadlos halten. Kl. bestritt, daß es sich um einen persönlichen Spruch handle: vor zwei Jahren habe er mit Bauern zu Großenhohe Klage erhoben, weil Bekl. einen im Landgericht gelegenen gemeindlichen Wiesflecken eingezogen habe; auf eingeholte Kundschaft hin habe das Landgericht gegen Bekl. entschieden; von den ihm auferlegten Kosten sei er 12 Pfund schuldig geblieben. Als Kl. den verlangten Nachweis, wie hoch das Landgericht damals die Kosten taxiert habe, unterließ, verpflichtete ihn das Bauerngericht, dem Bekl. die abgepfändeten gut 18 Pfund zu ersetzen und hinsichtlich des Strafgelds schadlos zu halten. Bürgermeister und Rat bestätigten dieses Urteil.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Bauerngericht der Reichsstadt Nürnberg 1498
2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1500
3. RKG (1501–1504)
- 7 Bauerngerichtsakt (Prod. vom 28. Juni 1501) enthält: Aussagen des Kanzleischreibers Johann Wengenmayr und anderer Zeugen 1498
- 8 2 cm; Akt bis auf 8 Prod. makul.; SpPr fehlt

1852

- 1 C 93 Bestellnr. 4273
- 2 Christoph von *Cammerberg* zu Hilgertshausen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Michael *Schreyer*, Bauer zu Gartelsried (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad (von) Schwabach (1511)
- 5a appellatio
- 5b Gelöbnisbruch;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. gelobte im Rahmen eines wegen strittiger Ansprüche hinsichtlich eines Lehenguts und wegen vorgefallener Injurien vereinbarten Hintergangs (Schiedsverfahren) vor dem Hofgericht Herzog Wolfgang von Bayern zu Landsberg, für die Dauer des Prozesses seinen Wohnsitz beizubehalten und keinerlei Veränderung am Besitzstand des Lehengutes vorzunehmen. Als er dennoch Pferd, Kuh, Pflug und Wagen verkaufte, erhob Kl.

14

eine Attentatsklage: Bekl. habe sein Gelübde gebrochen, folglich seine Ansprüche verwirkt, müsse daher Kosten- und Schadenersatz leisten. Ohne darauf einzugehen, setzte das Hofgericht das Verfahren mit der Eröffnung von Zeugenaussagen fort.

Kl. wendet sich ans RKG.

- 6 1. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Landsberg)
2. RKG (1512)
- 8 SpPr fehlt

1853

- 1 C 159 Bestellnr. 4279/1
- 2 Christoph von *Cammerberg*, wohnhaft zu Aichach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Achaz *Ziegler*, Pfarrer zu Weilach, arme Partei (Kl. 1. Instanz), sowie die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von Bayern
- 4a Dr. Matthias Reineck und Dr. Arnold Glauberger (1520) und (subst.) Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Johann Lump und Dr. Nikolaus Zinner von Nürnberg (1521);
Lic. Christoph Rothan und Dr. Christoph Hoß (1522);
Dr. Christoph Hoß (1526)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1527)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Am herzoglich bayerischen Hofgericht zu München kam bekl. Pfarrer mit einer Schadenersatzklage auf 600 fl gegen Kl. ein: Ende Dez. 1514 habe ihn dieser als sein damaliger Patronatsherr mit seinem Sohn und einem Priester im Pfarrhaus besucht, sich bewirten lassen, ihn dann aber übel mißhandelt sowie schwer an Knie und Arm verwundet; sein Knecht sei drei Tage später an den erlittenen Verletzungen verstorben; sein Hausrat sei zum großen Teil zerschlagen worden. Kl. erwiderte: die beiden Geistlichen seien nach einem lateinisch geführten Gespräch, von dem er nichts verstanden habe, handgreiflich geworden; der Knecht sei an einer Krankheit gestorben, an der er schon lange gelitten habe. Nach Zeugeneinvernahme wurde Kl. Mitte Mai 1520 für schadenersatzpflichtig erklärt.
Kl. legt Appellation ein. Gegen die bekl. Herzöge ergeht Anfang März 1521 ein Pönalmandat, da sie die liegende und bewegliche kl. Habe im Herzogtum Bayern entgegen der vom kurpfälzischen Vikariatshofgericht zu Worms erlassenen Inhibition mit Arrest belegen ließen.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München (spätestens 1518)
2. RKG (1521–1529)
- 7 Vorakt (Nr. 29) enthält: Zeugenaussagen vor hofgerichtlichen Kommissionen (fol. 9r ff., 25r ff.); Aussagen von Sebastian Krabler, Pfarrverweser zu Tandern, Michael Schlund, Vikar zu Walda, und Ulrich Eberlin, Kaplan zu Schrobenhausen, vor Johann Alantsee, Lizentiaten des kanonischen Rechts, Generalvikar und Propst zu St. Gertrud in Augsburg, 1518 (fol. 17r ff.); Augsburger Konsistorialakten der gütlich beigelegten kl. Schadenersatzklage gegen Krabler (1515) (fol. 19v ff.); Aufstellung über bekl. Pfarrer entstandene Unkosten und Schäden (fol. 43r ff.);
Notariatsinstrument über Armeneidleistung Achaz Zieglers, nunmehrigen Kaplans zu Maria Beinberg bei Gachenbach 1529 (Q 47)
- 8 2 cm; Akt bis auf 11 Prod. makul.; SpPr fehlt

1854

- 1 C 97 Bestellnr. 4273/3
- 2 Elisabeth *Cammerhueber* zu Laber, Ehefrau des Hans Cammerhueber, und deren Schwester Barbara Amman zu Bach, Ehefrau des Thomas Amman (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Hans *Hermann* zu Kager (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Emmeran Moller, Dr. Johann Drach und Dr. Wilhelm Wilprecht (1513)
- 4b Dr. Johann Drach (1513)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Hans Cammerhueber rückte als Anwalt der kl. Schwestern im Rechtsstreit gegen Bekl. um ihr mütterliches Erbe von einem rechtskräftig ergangenen Urteil ab. Kl. Partei rief dagegen ohne Erfolg das herzoglich bayerische Landgericht zu Stadtamhof und Hofgericht zu Straubing an.
Kl. Schwestern wenden sich ans RKG: ihr Anwalt habe ohne ihr Wissen gehandelt, obwohl die ihm erteilte Vollmacht mit dem rechtskräftigen Abschluß des Prozesses erloschen sei.
- 6 1. (Herzoglich bayerisches Landgericht zu Stadtamhof)
2. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Straubing)
3. RKG (1513–1514)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt; einzelne Angaben sind dem Rep. entnommen

1855

- 1 C 183 Bestellnr. 4279/2
- 2 David *Capito*, Doktor der Rechte, RKG-Advokat und RKG-Prokurator zu Speyer
- 3 Graf Ladislaus von *Haag*
- 4a Dr. David Capito (1564)
- 4b Lic. Eobald Sylvius (1563)
- 5a citatio
- 5b Forderung des jeweils zu Bartholomäi 1561 und 1562 fällig gewordenen Dienst- und Wartgelds von jährlich 30 Rtl. als Prokurator des Bekl. im Prozeß gegen die RKG-Leser (Jakob Eisengrein und Theobald Mansharter) (vgl. Bestellnr. 4905)
- 6 1. RKG 1564

1856

- 1 C 196 Bestellnr. 4279/3
- 2 Hans Sixt von Lomersheim und Christoph Erbermann, Doktor der Rechte, als Vormünder der Söhne des Hans Wolf *Capler* von Oedheim gen. Bautz d. Ä., Hans Wolf d. J., Wolf Dietrich, Wolf Christoph, Wolf Ulrich, Wolf Eberhard und Wolf Friedrich Capler von Oedheim gen. Bautz

16

- 3 Philipp Heinrich von und zu *Aschhausen*, fürstbischöflich bambergischer Rat und Pfleger zu Veldenstein, und Jakob Aff, Bürger und Ratsverwandter zu Wimpfen
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Forderung aus einer Bürgerschaft;
Ende Febr. 1615 lieh Hans Wolf Capler von Oedheim gen. Bautz d. J. Leonhard Mayer, Bürger zu Nürnberg, 4.000 fl gegen eine jährliche Pension. Die Pensionszahlung blieb bereits im ersten Jahr aus. Auf Betreiben anderer Gläubiger kam Mayer in Schuldhaf. Kl. Vormünder ersuchten namens des als Johanniterordensritter auf Malta weilenden Darlehengebers und seiner Brüder bekl. Bürgen vergeblich um Schuldzahlung.
Anfang Apr. 1617 wird auf kl. Antrag ein Mandat erteilt. Aufgrund eines Mitte Okt. 1624 getroffenen Vergleichs erlegen Bekl. zunächst 600 fl, geraten dann aber in Zahlungsverzug.
Auf wenigstens ein Paritorialurteil hin ergeht ein Mandatum arctius, dessen Befolgung bekl. Partei am 9. Jan. und 1. Juli 1628 auferlegt wird.
- 6 1. RKG (1617–1628)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

1857

- 1 C 197 Bestellnr. 4280
- 2 Wolf Dietrich *Capler* von Oedheim gen. Bautz, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann auf Raueneck und Bramberg, für seine Ehefrau Agnes von Eyb
- 3 Bischof Johann Georg II. von *Bamberg* sowie Heinrich Conrad von Eyb, fürstbischöflich eichstättischer Stallmeister, als Vormund der Söhne des kl. Schwagers Hieronymus von Eyb (Hans Reinhard und Martin Wilhelm von Eyb)
- 4a Lic. Johann Schaumberger (1625)
- 4b Dr. Johann Leonhard Gerhard (1628);
(Dr. Lukas) Goll (1628)
- 5a mandatum de relaxando arresto s. c.
- 5b Arrestaufhebung;
Aufgrund eines Urteils des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil wurde dem Kl. wegen des Heiratsguts seiner Ehefrau exekutionsweise das eybische Allodialgut zu Waischenfeld eingeräumt. (Ende Nov. 1625) verkauften Georg Ernst und Heinrich Conrad von Eyb als damalige Vormünder der mitbekl. Mündel das Burggut zu Waischenfeld und das Rittergut Gutenbiegen um 12.500 fl an bekl. Bischof. Angesichts kl. Forderungen ließen sie auf den bei der fürstbischöflichen Hofkammer zu Bamberg stehenden Teil des Kaufschillings einen Arrest legen.
Kl. kommt um Aufhebung des Arrestes ein: seine Forderungen seien nach sechsjährigem Besitz des Allodialguts noch längst nicht beglichen; von dessen Nutzung sei er aber durch den Verkauf abgeschnitten. Bekl. Bischof beruft sich darauf, daß Kl. in den Verkauf eingewilligt und durch die Weigerung, Heiratsgut und Widerlage seiner Ehefrau hinreichend zu versichern, den Arrest selbst verursacht habe.
Am 12. März 1630 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1628–1630

- 7 Verschreibung der kl. Brüder Wolf Eberhard und Wolf Friedrich Capler von Oedheim gen. Bautz hinsichtlich Heiratsgut und Widerlage von insgesamt 5.000 fl 1628 (Original und Abschrift: Q 9)

1858

- 1 C 229 Bestellnr. 4281
- 2 Benedikt *Cappes*, Bürger zu Klingenberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Theobald *Senft*, kurfürstlicher Rittmeister und Unterstallmeister zu Mainz (Kl. 1. Instanz), in der Mandatsache ferner Kurfürst Anselm Casimir von Mainz sowie Johann Ludwig Creutzinger, kurmainzischer Keller zu Klingenberg
- 4a Dr. Johann Ulrich Stieber (1642)
- 4b Dr. Konrad Blaufelder (1642);
Dr. Johann Konrad Albrecht von Lauterburg (1644);
Dr. Paul Gams (1653);
Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Johann Eichrodt (1665)
- 5a appellatio et mandatum attentatorum revocatorium et inhibitorium s. c.
- 5b Konkurrierende Forderungen beider Parteien;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1640 verpflichtete das Stadtgericht zu Klingenberg den Kl., jeweils 250 fl als Morgengabe sowie als von seinem Vater Pankraz Cappes herrührendes Prälegat an Anna Maria Senft, die Witwe seines Bruders Hans Conrad Cappes, Bürgers zu Aschaffenburg, zu erlegen. Kl. verweigerte unter Hinweis auf dagegen aufzurechnende Schuldforderungen gegen seinen verstorbenen Bruder in Höhe von 765 fl die Zahlung. Wegen Exekution des Urteils wandte sich Bekl. namens seiner Ehefrau mit Erfolg an die kurfürstliche Kanzlei zu Mainz. Dort verlangte er zudem, daß Kl. als Inhaber des brüderlichen Erbes die seiner Ehefrau vorbehaltenen Heirats- und Paraphernalgelder erstatte sowie den Wert seiner wegen einer auf den kl. Bruder zurückgehenden Fiskalschuld in Aschaffenburg versteigerten drei Pferde ersetze. Anfang Juni 1642 verwies mitbekl. Keller den Bekl. auf kurfürstlichen Befehl hin mit seiner Forderung nach 1.000 fl Brautschatz und 115 Rtl. Schadenersatz auf die kl. Herberge "zum Schwarzen Bären" sowie auf ein Faß Wein.
Kl. appelliert ans RKG: nicht er sei der Erbe seines Bruders, sondern dessen Sohn Christoph Cappes, der wiederum von kl. Ehefrau als seiner Mutter beerbt worden sei, was auch im Urteil von Ende 1640 zum Ausdruck komme; zu den nachträglichen kl. Forderungen sei er nicht gehört worden. Gegen die sofortige Vollstreckung des Urteils erwirkt er ein zusätzliches Pönalmandat. Bekl. Seite beanstandet, daß Kl. die im kurmainzischen Appellationsprivileg vorgesehenen Formalia nicht beachtet habe.
Am 24. März 1653 wird dem Kl. ein Eid auferlegt, daß er von den fraglichen Privilegienbestimmungen nichts gewußt habe. In der Mandatsache ergehen am 7. Sept. 1654, 28. März 1656 und 11. Febr. 1659 Paritorialurteile. Am 6. Juli 1666 hebt das RKG den kurfürstlichen Befehl auf und verlangt von kl. Partei, die behauptete Wertminderung des Gasthauses nach erfolgter gegnerischer Immission besser nachzuweisen.
- 6 1. Kurfürstliche Kanzlei zu Mainz 1641
3. RKG 1644–1669 (1644–1667)
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Schuldscheine des Hans Conrad Cappes über 66 Rtl. 1622, 110 fl 1623, 150 Rtl. 1630 sowie drei kleinere Beträge (fol. 7r);
Auszug aus kl. Testament 1652 (Q 28);
Atteste von Baumeistern und Rat zu Klingenberg über die Schätzung der kl. Herberge zum Schwarzen Bären 1656 sowie über den Klingengerber Erb-

18

rechtsgebrauch 1664 (Q 30, 51);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 46);
Nachlaßinventar Hans Faulhabers, kurmainzischen Zollbereiters zu Aschaf-
fenburg, des Vaters der Anna Maria Senft, 1620 (Q 65)

8 5 cm

1859

- 1 C 237 Bestellnr. 4282
- 2 Johann Adolf von *Carben* zu Burg-Gräfenrode
- 3 Johann von *Dorfelden*, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Kö-
nigshofen im Grabfeld
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1596);
Dr. Georg Amandus Wolf (1610);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1614)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1595);
Lic. Johann Petrus Mörder (1607)
- 5a citatio sive simplex querela
- 5b Rückforderung des zum großen Teil bezahlten Kaufschillings für gekaufte, aber
nicht übergebene Güter;
Anfang Mai 1565 erwarb Quirin von Carben von Philipp von Dorfelden um
1.900 fl einen Hof zu Nauheim: vom Kaufpreis erlegte er 1.300 fl bar, zudem
übergab er eine Gültverschreibung über 366 fl 16 ß Kaufgeld. Der Käufer
konnte den Hof, den Engelbert von Halber, Oberamtmann zu Hanau,
pfandweise in Besitz hatte und behielt, jedoch nicht an sich bringen. Neun
Jahre später kam es zu einer weiteren Kaufabsprache über die Überlassung
eines innerhalb der Reichsburg zu Friedberg gelegenen Hauses um 405 fl,
wovon Quirin von Carben zunächst 54 fl bezahlte. Philipp von Dorfelden trat
nachfolgend von dieser Abmachung zurück und verkaufte das Haus an-
derweitig. Kl. forderte die von seinem an den gegnerischen Vater erstatteten
Gelder samt Zinsen zurück. Auf sein Ersuchen nach Einleitung eines Aus-
trägalverfahrens ging Bekl. nicht ein.
Kl. beansprucht die Rückzahlung von 1.720 fl an erlegtem Kaufschilling sowie
weiteren 2.439 fl an aufgelaufenem Interesse. Bekl. bezeichnet die vom kl.
Vater eingegangenen Abmachungen als nichtig: die gräfliche Kanzlei zu Hanau
habe Vertragsabschlüsse mit seinem Vater wegen dessen erwiesener Ver-
schwendungssucht und Mißwirtschaft untersagt; dem kl. Vater sei dies bekannt
gewesen. Zudem erhebt Bekl. eine Rekonventionsklage: nach dem Tod seiner
Mutter Margaretha Wais von Fauerbach hätten Quirin von Carben und Adam
Wais von Fauerbach zwanzig Jahre lang die Administration ihrer
hinterlassenen Güter besorgt; Kl. solle ein Nachlaßinventar übergeben, über die
geführte Verwaltung Rechnung ablegen und entstandene Schäden ersetzen. Kl.
macht dagegen zunächst forideklinatorische Einreden zugunsten des Burg-
gerichts zu Friedberg sowie Verjährung der gegnerischen Ansprüche geltend:
Bekl. habe nach dem Tod seiner Mutter deren Güter selbst an sich gezogen, mit
den Erträgen daraus seine und seines Bruders Johann Oyer von Dorfelden
militärische Laufbahn gefördert, mit seinem Vater und seiner Schwester
Christina von Dorfelden Vergleiche darüber geschlossen und einzelne Güter
veräußert, ohne daß jemals Administratoren bestellt worden seien.
- 6 1. RKG 1596–1619 (1596–1614)
- 7 Kaufvertrag der Eheleute Philipp von Dorfelden und Katharina von Carben mit
den Eheleuten Quirin von Carben und Katharina von Eberstein über den Hof zu
Nauheim 1565 (Q 8);

Gültverschreibung des Philipp von Dorfelden für Eitel von Carben als Pastor zu Hochstadt über eine Gült von 18 fl 7 ß 1541 (Q 9);
Kaufbrief der Brüder Johann und Johann Oyer von Dorfelden über die wider-
ruffliche Abtretung einer Korngült um 400 fl an Quirin von Carben 1572 (Q 10)

8 3,5 cm

1860

- 1 C 244 Bestellnr. 4282/1
- 2 Philipp Emmerich von *Carben* (d. J.)
- 3 Lothar (Friedrich) von *Hoheneck*, kurmainzischer Oberamtman zu Dieburg
- 5a citatio ad videndum confirmari contractum empti et venditi, liquidari solutionem debitorum et solvi residuum
- 5b Bestätigung und Erfüllung eines Kaufvertrags;
Philipp Emmerich von Carben (d. Ä.), der Vater des Kl., verkaufte Johann Philipp von Hoheneck, dem Vater des Bekl., 1631 die mütterlichen Güter seiner minderjährigen Kinder zu Wasserlos. Die ausdrücklich vorgesehene Vorlage des Vertrags zur Konfirmation am RKG unterblieb. Bekl. stellte schließlich die schuldige Kaufpreiszahlung ein.
Kl. fordert Bekl. auf, den Kaufvertrag vereinbarungsgemäß vom RKG bestätigen zu lassen, die bisher geleisteten Zahlungen zu liquidieren und die ausständige Restschuld zu begleichen (vgl. Bestellnr. 6851).
- 6 1. RKG 1688
- 7 Kaufvertrag zwischen Philipp Emmerich von Carben und Hans Philipp von Hoheneck, kurmainzischem Rat und Vizedom zu Aschaffenburg, Güter zu Wasserlos betr., 1631 (Beil. Lit. A zu Citatio vom 22. Aug. 1688)
- 8 SpPr ohne Eintrag

1861

- 1 C 257 Bestellnr. –
- 2 Wolf(gang) *Carl*, ehemaliger fürstenfeldischer Zöllner zu Fürstenfeldbruck (im Akt: Bruck)
- 3 Herzog Maximilian I. von *Bayern* sowie der Pfleger zu Fürstenfeldbruck (einen landesherrlichen Pfleger gab es dort nicht, gemeint sein dürfte der fürstenfeldische Klostersrichter Hans Mayr von Vierkirchen)
- 5a mandatum compulsoriale
- 5b Gefangenhaltung, Landesverweisung und Justizverweigerung im Rahmen der kl. Auseinandersetzung mit (Georg) Eisenmann (in Gant geratenem Bürger und Gastgeber zu Fürstenfeldbruck (vgl. Bestellnr. 7091))
- 6 1. RKG 1601
- 8 Akt makul.; Angaben sind zumeist dem Rep. entnommen

1862

- 1 C 289 Bestellnr. 4284/2

20

- 2 Bonaventura *Carthäuser*, Bürger zu Augsburg, früherer herzoglich bayerischer Küchenschreiber über Land (Bekl. im summarischen, Kl. im ordentlichen Verfahren)
- 3 Pfarrer Georg *Weber* sowie die Kirchenpröpste Veit Mayr (an dessen Stelle laut Botenbericht: Philipp Zendt) und Wolf Mayr zu Erpfting (Kl. im summarischen, Bekl. im ordentlichen Verfahren)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um einen Tannenwald bei Erpfting;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juli 1564 verschrieb David von Baumgarten, Freiherr zu Hohenschwangau und Erbach, dem Kl. aufgrund einer Schuld von 2.000 fl auch den "Heiligen- oder Kirchenwald" genannten Tannenwald bei Erpfting als Unterpfand. Wegen Zahlungsverzugs erlangte Kl. Anfang Apr. 1565 einen Einsatzbrief. Mitte Okt. 1565 erhoben Pfarrer und Kirchenpröpste im Rahmen eines summarischen Prozesses vor dem herzoglich bayerischen Hofrat zu München Besitzansprüche für das Gotteshaus St. Michael zu Erpfting: der Familie Baumgarten sei die Nutzung als Patronats-, nicht als Eigentumsherrschaft zugestanden. Kl. berief sich auf die Zugehörigkeit des Tannenwaldes zu dem Mitte 1505 von Parzifal Schmalholz an Hans von Baumgarten verkauften Widemhof zu Erpfting. Mitte Jan. 1567 sprach der Hofrat der bekl. Partei den Besitz zu. Mitte Juni 1567 kam Kl. mit einer ordentlichen Klage am herzoglich bayerischen Hofgericht zu München ein, das ihn schließlich zum Nachweis seiner petitorischen Ansprüche zuließ. Anfang Jan. 1571 entschied das Hofgericht, daß Kl. seine Behauptung, der Tannenwald sei eigentümlich an die Familie Baumgarten gelangt, nicht bewiesen habe, Bekl. deshalb von seiner Klage zu absolvieren seien.
Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1a. Herzoglich bayerischer Hofrat zu München 1565
1b. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1567
2. RKG (1571–1582)
- 7 Hofgerichtlicher Prozeßakt (Q 4) enthält: Zeugenaussagen vor landesherrlicher Kommission, Johann Schencking, Doktor der Rechte, bischöflich augsburgischem Generalvikar, Christoph Haß, fürstbischöflich augsburgischem Rentmeister, Matthias Praun, Landammann der Markgrafschaft Burgau, Menasses von Holdingen, herzoglich bayerischem Stadt- und Landrichter zu Landsberg, Hans Honold von Emmenhausen sowie Ratsdeputation zu Augsburg 1568–1569 (fol. 32r ff., 56r ff., 63v ff., 69r ff., 73v ff., 75v ff., 79r ff.); Kaufbrief des Parzifal Schmalholz, Bürgers zu Landsberg, für Hans von Baumgarten über den Widemhof zu Erpfting 1505 (fol. 143v ff.); hofrätlicher Prozeßakt (Q 21) enthält ferner: Zeugenaussagen vor landesherrlicher Kommission 1566 (fol. 10r ff., 32v ff., 124v ff.); Bericht des Jeremias Lauginger, Stadtoberrichters zu München, über die vom bekl. Pfarrer geäußerte Bitte, Kl. zur fallweisen Bereitstellung von Zimmerholz zu bewegen, 1566 (fol. 42r ff.); Vertrag wegen Übergabe der Pfarrei Erpfting seitens des Franz Rothuet, Doktors der Rechte, Domherrn und Kanzlers zu Brixen, an Georg Weber, bisherigen Pfarrer zu Schöffelding, 1548 (fol. 85v ff.); Verschreibung des David von Baumgarten für die Eheleute Bonaventura und Regina Carthäuser über 2.000 fl 1564 (fol. 114r ff.); Einsatzbrief des Stadt- und Landrichters Menasses von Holdingen für Kl. hinsichtlich des Tannenwaldes 1565 (fol. 118r ff.)
- 8 7,5 cm; Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

1863

1 C 381

Bestellnr. 4331

- 2 Gräfin Sophia Juliana zu Castell, geb. Gräfin von Hohenlohe-Pfedelbach, und deren Bruder Graf Friedrich Kraft von Hohenlohe-Pfedelbach, Mutter und Onkel der Mündel, als Vormünder der minderjährigen Söhne des verstorbenen Grafen Wolfgang Georg zu *Castell* in Castell und Remlingen, Friedrich Magnus und Eberhard Friedrich zu Castell
- 4a Dr. Johann Georg von Gülchen (1669)
- 5a confirmatio tutelae
- 5b Bestätigung der Antragsteller als Vormünder;
Mitte Sept. 1669 wird dem Antrag entsprochen, nachdem die Anfang Juli 1669 zunächst geforderte Benennung eines Mitvormunds aus der väterlichen Familie daran scheiterte, daß der allein in Frage kommende Graf (Philipp Gottfried) zu Castell die Übernahme dieses Amtes verweigerte.
- 6 1. RKG (1669)
- 8 SpPr ohne Eintrag

1864

- 1 C 380 Bestellnr. 4330
- 2 Gräfin Anna Sibylla Florentina zu Castell, geb. Wild- und Rheingräfin, Mutter der Mündel, sowie die Grafen Vollrath von Limpurg-Speckfeld und Albrecht Friedrich von Wolfstein als Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Grafen Philipp Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen, Dorothea Sophia Florentina, Sophia Juliana, Johann Friedrich, Philippina Eleonora, Johanna Elisabeth und Christina Charlotta zu Castell
- 4a Dr. Friedrich Plönnies (1681)
- 5a confirmatio tutelae
- 5b Bestätigung der Antragsteller als Vormünder
- 6 1. RKG (1682)
- 7 Auszug aus Wittumsverschreibung der Gräfin Anna Sibylla Florentina zu Castell 1681 (Beil. Lit. A zu Supplik vom 16. Nov. 1681);
Attest der gräflich castellischen Räte Johann Philipp Gampert, Georg Ludwig Schirmer und Johann Philipp Hübner über die Benennung der antragstellenden Grafen als Mitvormünder durch Graf Philipp Gottfried von Castell 1682 (Beil. Lit. C zu Supplik vom 3. Febr. 1682)
- 8 SpPr ohne Eintrag

1865

- 1 C 40 rot Bestellnr. 1336
- 2 Gräfin Dorothea Elisabeth zu *Castell* in Rüdenhausen
- 4a Lic. Johann Philipp Niderer (1696)
- 5a depositio testamenti
- 5b Testamentshinterlegung;
Mitte Febr. 1696 hinterlegt Antragstellerin ihr Testament am RKG. Anfang Jan. 1699 läßt sie es sich wiederum aushändigen, um es durch eine neue Fassung zu ersetzen.
- 6 1. RKG (1696–1699)

22

- 7 Testament der Gräfin Dorothea Elisabeth zu Castell 1699 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 SpPr fehlt

1866

- 1 C 385 Bestellnr. 4333
- 2 Gräfin Friederika zu Castell, geb. Gräfin von Ortenburg, Mutter der Mündel, die Grafen August Franz Friedrich und Ludwig Friedrich zu Castell, Onkel der Mündel, und Graf Hektor Wilhelm von Kornfail und Weinfeld, wohnhaft zu Nürnberg, als Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Grafen Wolfgang Georg zu *Castell* in Castell, Charlotta Henrietta, Christian Friedrich Carl, Sophia Charlotta und Albertina Renata zu Castell
- 4a Dr. Christian Hartmann von Gülich (1735)
- 5a confirmatio tutelae
- 5b Bestätigung der Antragsteller als Vormünder
- 6 1. RKG (1736)
- 7 Auszug aus Ehevertrag zwischen Graf Wolfgang Georg zu Castell und Gräfin Friederika von Ortenburg 1727 (Beil. Lit. A zu Supplik vom 10. Febr. 1736)
- 8 SpPr ohne Eintrag

1867

- 1 C 386 Bestellnr. 4334
- 2 Gräfin Friederika Eleonora zu Castell, geb. Gräfin zu Castell, Mutter der Mündel, und Graf Carl Maximilian von Giech als Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Grafen Carl Friedrich Gottlieb zu *Castell* in Remlingen, Christiana Charlotta Friederika, Franziska Henrietta Eleonora, Catharina Hedwig, Friederika Louisa Amoena und Christian Adolf Friedrich zu Castell
- 4a Dr. Johann Paul Besserer (1744)
- 5a confirmatio tutelae
- 5b Bestätigung der Antragsteller als Vormünder
- 6 1. RKG (1744)
- 7 Auszug aus Heiratsvertrag zwischen Graf Carl Friedrich Gottlieb zu Castell und Gräfin Friederika Eleonora zu Castell 1721 (Beil. Lit. A zu Supplik vom 30. Apr. 1744)
- 8 SpPr ohne Eintrag

1868

- 1 C 387 Bestellnr. 4335
- 2 Gräfin Friederika Eleonora zu Castell, geb. Gräfin zu Castell, Mutter der Mündel, und Graf Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Virneburg als Vormünder sowie Graf Carl Maximilian von Giech als bisheriger Mitvormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Grafen Carl Friedrich Gottlieb zu

Castell in Remlingen, Franziska Henrietta Eleonora, Catharina Hedwig, Friederika Louisa Amoena und Christian Adolf Friedrich zu Castell

- 4a Dr. Johann Paul Besserer (1746)
- 5a confirmatio contutorii
- 5b Bestätigung der krankheitsbedingten Entlassung von Graf Carl Maximilian von Giech aus der Vormundschaft und der Bestellung von Graf Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Virneburg zum Mitvormund
- 6 1. RKG (1746–1747)
- 8 SpPr ohne Eintrag

1869

- 1 C 388 Bestellnr. 4336
- 2 Gräfin Friederika zu Castell, geb. Gräfin von Ortenburg, Mutter der Mündel, und Graf Philipp Heinrich von Hohenlohe-Ingelfingen als Vormünder, die Grafen August Franz Friedrich und Ludwig Friedrich zu Castell sowie Hektor Wilhelm von Kornfail und Weinfeldern, wohnhaft zu Langenhennersdorf, als bisherige Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Grafen Wolfgang Georg zu *Castell* in Castell, Charlotta Henrietta, Christian Friedrich Carl, Sophia Charlotta und Albertina Renata zu Castell
- 4a Dr. Johann Paul Besserer (1747)
- 5a confirmatio tutelae
- 5b Bestätigung der Entlassung der Grafen August Franz Friedrich und Ludwig Friedrich zu Castell wegen gelegentlicher Abwesenheit und Interessenkollision sowie des Grafen Hektor Wilhelm von Kornfail und Weinfeldern wegen Übersiedlung von Rothenburg ob der Tauber nach Langenhennersdorf bei Pirna aus der Vormundschaft sowie der Bestellung des Grafen Philipp Heinrich von Hohenlohe-Ingelfingen zum Mitvormund
- 6 1. RKG (1747–1748)
- 8 SpPr ohne Eintrag

1870

- 1 C 389 Bestellnr. 4337
- 2 Gräfin Magdalena Dorothea zu Castell, geb. Gräfin von Hohenlohe-Ingelfingen, Stiefmutter des Mündels, sowie die Grafen Johann Friedrich und Ludwig Friedrich Carl von Hohenlohe-Öhringen als Vormünder des minderjährigen Sohns des kaiserlichen wirklichen Geheimen Rats Graf Johann Friedrich zu *Castell* in Rüdenhausen, Friedrich Ludwig zu Castell
- 4a Dr. Johann Paul Besserer (1749)
- 5a confirmatio tutelae
- 5b Bestätigung der Antragsteller als Vormünder
- 6 1. RKG (1749)
- 7 Beilagen zu Supplik (Prod. vom 30. Juli 1749): Auszug aus Testament des Grafen Johann Friedrich zu Castell 1744 (Lit. A); testamentarische Verfügung des Grafen Johann Friedrich zu Castell hinsichtlich der Vormundschaft über seinen Sohn 1747 (Lit. B)

24
8 SpPr ohne Eintrag

1871

- 1 C 41 rot Bestellnr. 1337
- 2 Grafen Friedrich Ludwig zu Castell in Rüdenhausen, Albrecht Friedrich Carl zu Castell in Remlingen und Christian Friedrich zu Castell in Castell für das gräfliche Haus *Castell*- Remlingen
- 4a Dr. Friedrich Wilhelm von Hofmann (1800)
- 5a confirmatio der Leih- und Kreditanstalt
- 5b Bestätigung des im Frühjahr 1794 erlassenen Hausgesetzes über die Anfang 1774 vom gräflich castellischen Kanzleidirektor Friedrich Adolf Zwanziger in privater Initiative gegründete, Anfang 1775 in landesherrliche Regie genommene Leih- und Kreditanstalt der Grafschaft Castell-Remlingen sowie des darin von den Fürsten Christian Friedrich Carl von Hohenlohe-Kirchberg und Carl Ludwig von Hohenlohe-Langenburg für ihre Häuser übernommenen Konservatoriums durch Erteilung einer Manutenezkommission
- 6 1. RKG (1800)
- 7 Beilagen zu Supplik (Prod. vom 10. März 1800): Bericht des Regierungsassessors Johann Adam Hermann über Einrichtung und Beschaffenheit der gräflich castell-remlingischen Landkreditkasse 1800 (Nr. 1); Hausgesetz über die gräflich castell-remlingische Landkreditkasse 1794 (Nr. 2); Revers von Friedrich Adolf von Zwanziger, Johann Heinrich Müller, Georg Ernst Friedrich Braun, Friedemann Christian Friedlein und Johann Adam Hermann als Direktor, Räte und Assessoren des gräflich castellischen gemeinschaftlichen Hofkammer- und Landschaftskonferenzkollegiums hinsichtlich der ihnen durch dieses Hausgesetz auferlegten Pflichten 1794 (Nr. 3); Prüfungsbericht des gräflich castellischen Hofkammer- und Landschaftsrats Friedlein hinsichtlich der Landkreditkasse 1799 (Nr. 5)
- 8 2 cm; SpPr ohne Eintrag

1872

- 1 C 42 rot Bestellnr. 1338
- 2 Grafen Friedrich Ludwig zu Castell in Rüdenhausen, Albrecht Friedrich Carl zu Castell in Remlingen und Christian Friedrich zu Castell in Castell für das gräfliche Haus *Castell*
- 4a Dr. Friedrich Wilhelm von Hofmann (1801)
- 5a confirmatio et insinuatio
- 5b Bestätigung der gräflich castellischen Landesverordnung über die eheliche Gütergemeinschaft
- 6 1. RKG (1801–1802)
- 8 SpPr ohne Eintrag

1873

- 1 C 362 Bestellnr. 4314
- 2 Graf Heinrich zu *Castell* und Hektor von Heßberg zu Brunn

- 3 Johann Eustachius von *Abenberg* zu Stübach, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Oberscheinfeld
- 4a Dr. Johann Bontz (1577)
- 5a citatio (in causa) protractae seu denegatae iustitiae
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Ende Febr. 1577 verbürgten sich Graf Konrad zu Castell, der noch im gleichen Jahr verstorbene Bruder des kl. Grafen, und Hektor von Heßberg gegenüber Graf Johann von Schwarzenberg für ein Konrad von Abenberg gewährtes Darlehen von 600 fl. In den folgenden drei Jahren mußten Kl. die Zins- und zuletzt auch die Kapitalforderungen des Gläubigers befriedigen. Die zugesagte Schadloshaltung unterblieb. Auf das kl. Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens ging Bekl. als Erbe seines Bruders nicht ein.
Kl. wenden sich wegen Rechtsverzögerung ans RKG: Bekl. sei zur Schadloshaltung verpflichtet, gegebenenfalls müsse er die als Unterpand verschriebenen elterlichen Erbgüter sowie gräflich castellischen Lehengüter abtreten, insbesondere den adeligen Ansitz Stübach. Bekl. bleibt dem Verfahren fern.
- 6 1. RKG 1584–1585

1874

- 1 C 334 Bestellnr. 4287
- 2 Gräfin Elisabeth zu *Castell*, geb. Markgräfin von Baden-Durlach, Ehefrau des abwesenden Grafen Konrad zu Castell
- 3 Bischöfe Weigand von *Bamberg* und Melchior von Würzburg sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als fränkische Einungsverwandte samt ihrem Kriegsvolk
- 4a Lic. Philipp Seiblin (1554)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Kriegerischer Einfall von einungsverwandtem Kriegsvolk in die Grafschaft Castell während des Markgräflerkriegs, insbesondere Plünderung einzelner der kl. Gräfin verschriebener Ämter, Schlösser und Dörfer;
Mitte Juni 1554 plünderte bundesverwandtes Kriegsvolk zunächst das Dorf Obereisenheim (im Akt: Eyselsheim) und den Weiler Feuerbach (im Akt: Furbach), die kl. Gräfin als Wittum verschrieben waren, dann das vom kl. Heiratsgut erworbene Schloß zu Wiesenbronn, schließlich das Dorf Castell, Anfang Juli 1554 auch das kl. Gräfin fünf Jahre zuvor aufgrund eines aus eigenen Mitteln gewährten Darlehens von Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach verpfändete Amt Münchsteinach.
Kl. Gräfin wendet sich um Abstellung der Gewalttätigkeiten ans RKG.
- 6 1. RKG (1554)
- 8 SpPr ohne Eintrag;
Lit.: Sperl, S. 139–140

1875

- 1 C 340 Bestellnr. 4293
- 2 Graf Georg zu *Castell*
- 3 Bischof Ernst von *Bamberg*

- 26
- 4a Dr. Johann Grönberger (1590)
- 4b Lic. Jakob Streitt (1584);
Dr. Andreas Pfeffer (1595)
- 5a executoriales
- 5b Urteilsexekution;
Mitte Mai 1586 erließ bekl. Bischof einseitig eine Dorfordnung für Oberscheinfeld, die auch die dortigen kl. Lehenleute seiner Botmäßigkeit unterwarf. Wegen einer Mitte Okt. 1588 vorgefallenen Schlägerei wurden sechs kl. Untertanen zu Oberscheinfeld und Ziegenbach jeweils mit einer Geldstrafe von 10 fl belegt.
Kl. erwirkt ein Exekutorialmandat gegen bekl. Bischof, sich einem auf Klage von Joachim von Seckendorff als Vorbesitzer der fraglichen Lehen gegen Bischof Veit II. von Bamberg Ende Mai 1579 ergangenen Urteil (vgl. Bestellnr. 11768) gemäß zu verhalten, wonach diesem die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über seine Lehen zu Oberscheinfeld, die Ahndung der von seinen Untertanen begangenen Frevel, die Freiheit seiner Schenkstatt von Ungelderhebung und das Fischereirecht gebühre. Bekl. Bischof gesteht kl. Grafen zwar die vogteiliche Obrigkeit zu, beansprucht aber hohe Obrigkeit, Dorfherrschaft und Kirchweihschutz für das Hochstift allein: die Abstrafung der an Kirchweih entbrannten Schlägerei sowie der Erlaß von Dorfordnungen falle in seine Zuständigkeit. Kl. spricht auch allen Grundherrschaften zu Oberscheinfeld die Teilhabe an der Dorfherrschaft zu.
- 6 1. RKG 1590–1596
- 7 Dorfordnungen für Oberscheinfeld, erlassen Anfang Nov. 1579 mit Konsens des dortigen fürstbischöflich bambergischen Amtmanns Joachim von Dölau, des kl. Grafen, des Gottfried von Limpurg-Speckfeld und des Pfarrers Pankraz Forster zu Markt Bibart als Dorfherrschaften (Q 6) bzw. Mitte Mai 1586 durch bekl. Bischof allein (Q 7)
- 8 2,5 cm

1876

- 1 C 342 Bestellnr. 4295
- 2 Graf Heinrich zu *Castell*
- 3 Bischof Neidhard von *Bamberg* sowie Philipp Jakob von Eyb, fürstbischöflich bambergischer Rat und Amtmann zu Burgebrach
- 4a Dr. Johann Grönberger (1594);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)
- 4b Lic. Jakob Streitt (1594);
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Staudigels Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Steuererhebung vom castellischen Hofgut zu Burgebrach;
Mitte März 1594 ließ der mitbekl. Amtmann Hans Staudigel, der das castellische Hofgut zu Burgebrach als Afterzinslehen der Familie Lorber aus Bamberg innehatte, wegen Verweigerung der verlangten Steuerzahlung gefangennehmen.
Kl. macht die Befreiung des Hofes von im Hochstift Bamberg ausgeschriebenen Steuern, Schatzungen und ähnlichen Auflagen geltend. Bekl. verweist auf die bislang übliche Einziehung von Reichs- und Landsteuern auch von den

im Hochstift Bamberg gelegenen gräflich castellischen Lehen, insbesondere dem fraglichen Hofgut.

- 6 1. RKG 1594–1610 (1594–1598)
- 7 Steuermandat Bischof Ernsts von Bamberg über eine auf zwölf Jahre ausgeschriebene Landsteuer 1588 (Q 6);
Kaufbrief des Georg Kratz von Sambach, seiner Ehefrau Gut sowie seiner Söhne Hans und Albrecht Kratz von Sambach für Klaus Lorber, Bürger zu Bamberg, über zwei Höfe sowie ein Drittel vom Zehnten zu Burgebrach 1412 sowie Urkunde Bischof Albrechts von Bamberg über deren Befreiung von Steuern und ähnlichen Beschwerden 1412 (Q 7, 8);
Beilagen zu Duplik (Q 10): Schreiben von Graf Konrad zu Castell an Bischof Georg IV. von Bamberg wegen Besteuerung seines Lehenmanns zu Burgebrach 1559 (Nr. 1; Antwortschreiben: Q 13); Auszug aus Steuerrechnung des Amtes Burgebrach 1527–1532 (Nr. 2); Schreiben von Hans Jakob von Ber(lich)ingen, fürstbischöflich bambergischem Amtmann zu Burgebrach, an Bischof Veit II. von Bamberg wegen der Erbhuldigung zu Burgebrach 1568 (Nr. 3)
- 8 7 cm

1877

- 1 C 28 rot Bestellnr. 396
- 2 Graf Friedrich Ludwig zu Castell in Rüdenhausen, ferner Gräfin Catharina Hedwig zu Castell, geb. Gräfin zu Castell, und Fürst Christian (Friedrich Carl) von Hohenlohe-Kirchberg als Vormünder der minderjährigen Söhne des Grafen Christian Friedrich Carl zu Castell in Castell und Remlingen, Albrecht Friedrich Carl und Christian Friedrich zu Castell, im Namen des gräflichen Hauses *Castell* sowie Franz und Otto Philipp Freiherren von Münster zu Breitenlohe als Kondominatsherren zu Burghaslach
- 3 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg*, Kanzler und Räte der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg sowie Heinrich Sondinger, fürstbischöflich bambergischer Amtsverweser zu Höchstadt an der Aisch
- 4a Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Dr. A(ngelus) C(onrad) D(aniel) Sipmann (1770);
Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Dr. J(ohann) P(hilipp) G(ottfried) von Gülich (1774);
Dr. Friedrich Wilhelm von Hofmann und (subst.) Dr. M(atthäus) Joseph Schick (1800)
- 4b Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing (1790);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar (Tilman) Tils (1795)
- 5a *mandatum de relaxando captivo, restituendo spolia vi ablata, non amplius turbando in quiete possessione vel quasi banni ferini atque iuris venandi respectue solitarie atque cumulative hucusque exerciti, abstinendo ab omnibus violentiis desuperque idonee cavendo, resarciendo damna, interesse et expensas s. c.*
- 5b Jagd- und Wildbannstreitigkeit;
Ende März 1774 wurden Johann Jakob Haas, freiherrlich münsterischer Amtmann zu Breitenlohe, die beiden Kondominatsförster und einige Begleiter bei der Jagd auf der Gemarkung Schornweisachs vom dortigen fürstbischöflich bambergischen Jäger und 30–40 bewaffneten Bauern überfallen: dabei wurde der gräflich castellische Förster Johann Ludwig Wohlfahrt durch einen Säbelhieb schwer verwundet und gefangen nach Höchstadt geschafft.
Kl. Kondominatsherren beanspruchen die privative hohe und niedere Jagd- und

Wildbanngerechtigkeit auf den Gemarkungen von Elsendorf, Warmersdorf, Buchfeld, Ailsbach, Lonnerstadt, Unterwinterbach, Frimmersdorf (im Akt auch: Frömmersdorf), Frickenhöchstadt und Schornweisach: zwar übe die Gegenseite längst schon die niedere Koppeljagd in Teilen dieses Reviers aus, doch seit 1767 dehne sie die Jagd räumlich aus, maße sich überdies das große Waidwerk an und dränge die kondominatsherrlichen Jagdrechte zurück. Bekl. Partei verweist auf die fürstbischöfliche Landeshoheit über den größten Teil des fraglichen Gebiets, so daß die Rechtsvermutung für den auch durch wiederholte Ausübung zu belegenden Besitz der hohen und niederen Jagd spreche: die Gegenseite habe zudem zent- und landesherrliche Gerechtsame verletzt, indem sie im Okt. 1773 die Abführung ihres oberhalb von Frimmersdorf jagenden Forstmeisters zu Wachenroth, Franz Peter Glaser, nach Burghaslach und im Jan. 1774 die Bestrafung eines markgräfllich brandenburgischen Untertans aus Schornweisach wegen Wildfrevels veranlaßt habe. Am 7. Okt. 1774 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1774–1807 (1774–1800)
- 7 Plan des fürstlich schwarzenbergischen Bauinspektors und Geometers Friedrich Corneli vom Gebiet zwischen Hohnsberg, Seitenbuch, Demantsfürth, Greienmühle und Weingartsgreuth (Q 7; jetzt PISlg 10766);
 Beilagen zu kl. Supplik (Q 8): Zeugenaussagen vor Notar 1774 (Nr. 2, 54) sowie vor Kondominatsamt Burghaslach 1773–1774 (Nr. 41, 53); Auszug aus Protokoll über bambergisch-castellische Verhandlungen 1771 (Nr. 20); Protokolle über auf Lonnerstädter Flur abgehaltene Treibjagden 1772–1773 (Nr. 31–33); Auszug aus Burghaslacher Zentbeschreibung (Nr. 67);
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 17): Getreidevorrattabellen für Frimmersdorf, Ailsbach, Unterwinterbach und Elsendorf 1771–1772 (Lit. B); (Auszüge aus) Höchststädter Amts- und Wachenrother Jagdprotokolle(n) bezüglich Jagdstreitigkeiten 1608–1773, Wachdienst zu Lonnerstadt 1681, Weidestreit der Gemeinden Frimmersdorf und Mailach 1714, Getreideausfuhrsperrern 1742–1771, Beraubung eines Postwagens 1770 sowie Körperverletzung mit Todesfolge 1772 samt zugehöriger Korrespondenz (Lit. C, D, H, I, M–T, W, X, AA–DD); Schriftwechsel über die Jahrmarktsabhaltung zu Lonnerstadt 1767 (Lit. E–G); Zeugenaussagen vor Notar 1773–1774 (Lit. K, L, V, Y, EE); Auszug aus Forchheimer Vertrag zwischen (Bischof Weigand von) Bamberg und (Markgraf Georg von) Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1538, insbesondere hinsichtlich Schornweisachs (Lit. Z);
 Beilagen zu Replik (Q 23): Auszug aus Zentbegehungsprotokoll 1665 sowie Aufstellungen über zu Elsendorf, Taubenbrunn, Warmersdorf, Buchfeld, Ailsbach, Unterwinterbach, Frimmersdorf, Weickersdorf und Schornweisach vorgenommene Zenthandlungen 1475–1775 aus Burghaslacher Zentakten (Nr. 72, 86); Zeugenaussagen vor Notar 1776 (Nr. 73, 82); Atteste über die Herrschaftsverhältnisse zu Frimmersdorf, Unterwinterbach, Warmersdorf, Buchfeld, Ailsbach und Lonnerstadt 1775–1776 (Nr. 74–80); Urteil Bischof Ottos II. von Würzburg im Streit der Brüder Gerlach, Albrecht und Gottfried von Hohenlohe mit den Brüdern Hans und Albrecht von Vestenberg über die Wildfuhr im Steigerwald 1344, vidimiert von Kaiser Ludwig dem Bayern 1345 (Nr. 83); undat. Auszug aus Wachenrother Amtsbuch hinsichtlich des Wildbanns im "Winterbach" (Nr. 84); Bericht Hans Ernst Mauls, gräflich castellischen Verwalters zu Burghaslach, über die Jagd bei Unterwinterbach 1693 (Nr. 85)
- 8 11,5 cm

1878

- 2 Graf Wolfgang zu *Castell* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen und Landgraf Philipp I. von Hessen als Vormünder des minderjährigen Sohnes Markgraf Georgs von *Brandenburg-Ansbach*, Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach*, sowie Statthalter und Räte zu *Ansbach*, nämlich Friedrich von *Knobelsdorff*, Adam von *Wolfstein*, Balthasar von *Rechenberg*, Engelhard von *Ehenheim* und Hans Wolf von *Knöringen* (Markgrafen Georg von *Brandenburg-Ansbach* und Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von *Schwabach* (1545)
- 4b Lic. Mauritius *Breunle* (1549)
- 5a appellatio
- 5b Lehenrechtliche Auseinandersetzung wegen des Dorfes *Haidt*;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Mai 1540 verlangte kl. Graf von neun als Austrägalrichtern niedergesetzten markgräflich brandenburgischen Räten, ihm als Lehenherrn auch das Nutzeigentum am Dorf *Haidt* abzutreten: Mitte Mai 1480 habe sein Vater Graf Friedrich zu *Castell* Wolf von *Schwarzenberg* damit belehnt; ohne lehenherrliches Wissen sei das Dorf an das markgräflich brandenburgische Haus gelangt, das es jedoch nicht zu Lehen empfangen habe, so daß es ihm nunmehr als heimgefallenes Mannlehen einzuräumen sei. Bekl. Partei beruft sich darauf, das Dorf Anfang März 1502 zusammen mit Schloß *Stephansberg* von Sigmund von *Schwarzenberg* als frei, ledig und unversetzt käuflich erworben und in Besitz genommen zu haben: da dies dem kl. Grafenhaus schwerlich entgangen sein dürfte, seien die kl. Ansprüche mittlerweile verjährt. Ende Juni 1544 wird bekl. Seite von der Klage absolviert. Kl. wendet sich ans RKG. Bekl. Partei beantragt, die vom kl. Graf lediglich mündlich vorgenommene Appellation abzuweisen.
Laut Urteil vom 22. Aug. 1550 ist die Appellation nicht ans RKG erwachsen.
- 6 1. Neun markgräflich brandenburgische Räte zu *Ansbach* als Austrägalrichter 1540
2. RKG 1548–1551
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Lehenbuchauszüge hinsichtlich *Haidts* 1376–1399; Lehenreverse Wolfs von *Schwarzenberg* über *Haidt* 1462 und 1480; Kaufvertrag von Sigmund von *Schwarzenberg*, markgräflich brandenburgischem Amtmann zu *Kitzingen*, mit Markgraf Friedrich IV. von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* über Schloß *Stephansberg* samt Zugehörungen 1502;
Verzeichnis markgräflicher Prozeßkosten (Q 9)
- 8 2,5 cm

1879

- 1 C 353 Bestellnr. 4306
- 2 Graf Konrad zu *Castell*
- 3 Regenten und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-Ansbach* zu *Ansbach*
- 4a Dr. Michael von *Kaden* (1551)
- 4b Lic. Mauritius *Breunle* (1549);
Lic. Martin *Reichardt* (1556)
- 5a mandatum der Pfändung

30

5b Auseinandersetzung um Steuererhebung von kl. Untertanen zu Kleinlangheim; Bekl. ließen achtzehn kl. Untertanen zu Kleinlangheim festnehmen, weil sie die Zahlung einer allgemeinen Landsteuer verweigert hatten.
Kl. beschuldigt die Gegenseite, sich zu Kleinlangheim, das dem Hochstift Würzburg und der Grafschaft Castell mit der hohen Obrigkeit unterstehe, das Steuererhebungsrecht anmaßen zu wollen. Bekl. Partei leitet dieses Recht aus ihrer alleinigen vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit über Kleinlangheim ab, die sie einem durch Karl von Limpurg-Speckfeld als Schiedsrichter gefällten Urteil zufolge im Rahmen eines Kompromißverfahrens über verschiedene dort strittige Rechte genügsam bewiesen habe.

6 1. RKG 1554–1557

1880

1 C 352 Bestellnr. 4305

2 Gräfin Elisabeth zu *Castell*, geb. Markgräfin von Baden-Durlach, Ehefrau des abwesenden Grafen Konrad zu Castell

3 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach zu Ansbach

5a mandatum de non offendendo (Münchsteinach betr.)

5b Landfriedensbrüchiger Übergriff auf das der kl. Gräfin verpfändete markgräfliche Amt Münchsteinach;
Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach verpfändete der kl. Gräfin für ein aus deren eigenen und ererbten Mitteln gewährtes Darlehen zunächst Neustadt an der Aisch und nach dessen Niederbrennung im Markgräflerkrieg das Amt Münchsteinach. Bekl. Regierung zwang die dortigen kl. Diener zur Pflicht- und Eidesleistung, untersagte die Annahme kl. Schreiben, drohte mit der Festnahme kl. Boten, unterband die Weitergabe von Geldern und Abgaben, ordnete Verkäufe an und behielt das vom kl. Ehemann angeschaffte Vieh ein.
Kl. ersucht um Abstellung dieser landfriedensbrüchigen Gewalttaten.

6 1. RKG (1554)

8 SpPr ohne Eintrag

1881

1 C 354 Bestellnr. 4307

2 Gräfin Elisabeth zu *Castell*, geb. Markgräfin von Baden-Durlach, Ehefrau des abwesenden Grafen Konrad zu Castell

3 Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach zu Ansbach, nämlich Engelhard von Ehenheim, Hans Wolf von Knöringen, Friedrich (von Haldermannstetten gen.) Stettner, Jobst Christoph von Lüchau, Christoph Tettelbach, Christoph Grösser, Georg Edelmann und Werner Eisen, Doktoren der Rechte, Kaspar Etzel, Georg Berchtold und Sebastian Pürckel, Lizentiaten der Rechte, sowie Friedrich Joachim von Seckendorff und Heinrich von Mußlohe, markgräflich brandenburgische Amtmänner zu Cadolzburg und Schwabach

4a Dr. Caspar Fichardt (1555)

4b Lic. Mauritius Breunle (1549);
Lic. Martin Reichardt (1556)

- 5a citatio ad videndum (se incidisse in poenam fractae pacis) et mandatum de restituendo, das Kloster Münchsteinach betr.
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs und Restitution von Pfandbesitz;
Anfang Okt. 1554 begab sich kl. Gräfin auf die Ende Juli 1554 erfolgte gewaltsame Besetzung des ihr pfandweise eingeräumten Klosters Münchsteinach und die Ende Sept. 1554 vorgenommene Insinuation des deshalb erwirkten Pönalmandats (vgl. Bestellnr. 4305) dorthin: die markgräfliche Besatzung verschloß das Tor, aus dem Kloster wurde geschossen, bekl. Partei zog weitere Truppen zusammen.
Kl. Gräfin ersucht darum, bekl. Partei wegen Landfriedensbruchs zu bestrafen und sie wiederum in den Pfandbesitz des Klosters einzusetzen. Bekl. Seite rechtfertigt ihr Vorgehen mit der drohenden Plünderung des Klosters durch die Truppen der im Markgräflerkrieg gegen Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach verbündeten Reichsstände und mit dem Verbot, geistlichen Besitz in Laienhand zu geben, wogegen Kl. auf die bereits unter Markgraf Georg dem Frommen von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach erfolgte Säkularisierung der Klöster der Markgrafschaft verweist.
- 6 1. RKG 1555–1557
- 8 2 cm

1882

- 1 C 355 Bestellnr. 4308
- 2 Graf Georg zu *Castell* und sein Knecht Hans aus Buch
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Caspar Fichardt (1562)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Aussetzung des Haftbefehls gegen einen kl. Diener;
Anfang Mai 1558 wurde Peter Auerer, markgräflicher Kastner zu Kleinlangheim, nunmehr zu Werdeck, in einer kl. Hasenhege bei Wiesenbronn, wo er ungeachtet schriftlicher kl. Beschwerden schon wiederholt gejagt hatte, nach einem heftigen Wortwechsel vom mitkl. castellischen Knecht durch einen Schuß verletzt. Bekl. Markgraf erteilte daraufhin den Befehl, den kl. Diener festzunehmen.
Kl. Graf ersucht um Rücknahme des Haftbefehls: der Vorfall habe sich an einem seiner hohen und niederen Obrigkeit unterworfenen Ort ereignet; daher solle sich Auerer mit eventuellen Forderungen gegen seinen Diener an ihn wenden.
- 6 1. RKG (1563)
- 8 SpPr ohne Eintrag

1883

- 1 C 336 Bestellnr. 4289
- 2 Graf Georg zu *Castell* als Petent in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Kl.
./.

- Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Jakob Friedrich Meurer (1569);
Dr. Jakob Sechell (1575);
Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588)
- 4b (Lic. Martin) Reichardt (1570);
Dr. Johann Grönberger (1572)
- 5a petitio in puncto secundae citationis per edictum, Markgraf Albrechts Schulden betr.
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Ende März 1556 stellte Markgraf Albrecht Alcibiades dem kl. Grafen, dem er jeweils 200 fl Dienstgeld für die Jahre 1548–1552, 624 fl wegen einer (im Herbst) 1550 in markgräflichem Auftrag unternommenen Reise nach England sowie 788 fl Kriegsbesoldung schuldig geblieben war, eine Verschreibung über 2.000 fl aus.
Kl. erhebt gegen Markgraf Georg Friedrich als Inhaber der von Markgraf Albrecht Alcibiades hinterlassenen Güter Klage auf Zahlung von Kapital und Interesse. Dieser behauptet, nicht Eigentumserbe des Schuldners, vielmehr Lehenfolger kraft ursprünglicher Mitbelehnung zu sein und als solcher nicht für die fragliche Schuld aufkommen zu müssen.
- 6 1. RKG 1570–1588
- 7 Schuldverschreibung des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach für kl. Grafen über 2.000 fl 1556 (Q 924);
Auszug aus Regensburger Teilungsvertrag zwischen den Markgrafen Georg dem Frommen und Albrecht Alcibiades 1541 (Q 1614)
- 8 7 cm

1884

- 1 C 30 rot Bestellnr. 1000/I–II
- 2 Grafen Heinrich und Georg zu *Castell* sowie Gottfried von Limpurg- Speckfeld
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Kitzingen
- 4a Dr. Christoph Reiffsteck (1572);
Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588);
Dr. Erhard Kalt (1588);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1591);
Dr. Sebastian Wolf (1596);
Dr. Marsilius Bergner (1597);
Lic. Peter Paul Sturnagel (1604)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a citatio, die Turbation des hohen Wildbanns am Kitzinger Forst betr.
- 5b Auseinandersetzung um den hohen Wildbann im "Kitzinger Forst";
Mitte Juli 1568 erwirkte kl., Mitte Okt. 1568 bekl. Partei eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme hinsichtlich des strittigen Wildbanns über die Gehölze innerhalb der Kitzinger Stadtgemarkung. Als dort von bekl. Seite

weiterhin Hirsche und Wildschweine gejagt wurden, ersucht kl. Partei um Einleitung eines Austrägalverfahrens. Unter den drei vorgeschlagenen Fürsten entschied sich kl. Seite für Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz, der sich jedoch weigerte, das Richteramt zu übernehmen, während sie Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg und Graf Georg Ernst von Henneberg-Schleusingen ablehnte, weil deren Residenzen mehr als die vorgesehenen zwölf Meilen entfernt lagen, gegen letzteren zudem Vorbehalte bestanden.

Kl. Partei wendet sich wegen Rechtsverweigerung ans RKG: der vom Hochstift Bamberg an sie verliehene hohe Wildbann über den "Kitzinger Forst" schließe auch die auf städtischer Markung gelegenen Gehölze und bürgerlichen Güter links des Mains mit ein. Bekl. Markgraf verweist vergeblich darauf, daß die Möglichkeiten der Austrägalgerichtsbarkeit noch nicht ausgeschöpft seien. In der Hauptsache macht er geltend, daß der dem Benediktinerinnenkloster zu Kitzingen als fürstbischöflich bambergisches Lehen zustehende "Klosterforst", wo kl. Familien allein der hohe Wildbann zukomme, vom "Bürgerholz" und anderen auf städtischer Markung gelegenen Gehölzen durch den Rodenbach geschieden sei.

Mit Urteil vom 7. Febr. 1612 werden die markgräflichen Übergriffe als ungebührlich bezeichnet. Am 10. Apr. 1616 ergeht ein Kostenurteil.

- 6 1. RKG 1578–1630 (1578–1621)
- 7 Castellischer Kommissionsrotulus (Q 17^a) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission, insbesondere von Valentin Fuchs von Dornheim und Hans Sigmund von Crailsheim, 1568 (fol. 25v ff.);
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 17^b) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission, insbesondere von Hans Sigmund von Crailsheim, 1568 (fol. 63r ff.);
Lehenbriefe der Bischöfe Georg I., Heinrich III., Georg III., Weigand, Georg IV., Veit II. und Ernst von Bamberg für kl. Familien über den Wildbann im Kitzinger Forst 1460–1585 (Q 34–42);
Revers von Wolf von Crailsheim, markgräflich brandenburgischem Amtmann zu Stephansberg und Mainbernheim, über die von Johann und Wolfgang Grafen zu Castell sowie Karl von Limpurg-Speckfeld erteilte Bewilligung des hohen Jagdrechts im "Hegnach" 1528 (Q 43);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten 1567–1612 (Q 54) mit insbesondere die Kosten des von Johann Dhuener, domkapitlisch würzburgischem Keller zu Iphofen, als kaiserlichem Kommissar geleiteten Zeugenverhörs betreffenden Belegen (Q 55–59)
- 8 17 cm

1885

- 1 – Bestellnr. 15248
- 2 Grafen Georg Friedrich zu *Castell* in Rüdenhausen und Wolfgang Georg zu Castell in Castell und Remlingen
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth sowie Direktor und Kommissarien der markgräflich brandenburgischen Landschaft oberhalb Gebirgs
- 4a Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Dr. Johann Friedrich Stieber (1686)
- 4b Dr. Johann Ulrich Stieber (1638)
- 5a citatio ad videndum exigi residuum
- 5b Forderung nach vollwertiger Schuldzahlung;
Kl. behaupten, durch die von der Gegenseite jeweils Anfang Mai 1622 und 1623 unter Ausnutzung der fortschreitenden Münzverschlechterung vorgenommene Schuldeinlösung für ausgeliehene Kapitalien im Gegenwert von

4.060 2 Rtl. lediglich 465 2 Rtl. zurückerhalten zu haben, und ersuchen um Begleichung des ausstehenden Restes. Bekl. Markgraf hält sein Hofgericht oberhalb Gebirgs oder das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg für erstinstanzlich zuständig, da nicht er, sondern die Landschaft die Kapitalien aufgenommen und wieder abbezahlt habe.

Ende Nov. 1686 ersuchen die Grafen Wolfgang Dietrich, Friedrich Magnus und Johann Friedrich zu Castell um eine Citatio ad reassumendum gegen Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth.

- 6 1. RKG 1636 (1638–1686)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 19. Nov. 1538): Quittungen der Grafen Wolfgang und Gottfried zu Castell für die markgräflich brandenburgische Landschaft oberhalb Gebirgs hinsichtlich Kapitalforderungen von 2.000 fl und 3.000 fl als letzte Rate einer Schuld von 17.000 fl sowie Zinsforderungen von 150 fl 1622–1623 (Nr. 1–3)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 6 Prod.; SpPr fehlt

1886

- 1 C 377 Bestellnr. 4327
- 2 Graf Heinrich zu *Castell*, markgräflich brandenburgischer Statthalter zu Ansbach und Hauptmann zu Neustadt an der Aisch, auch im Namen seiner Untertanen zu Oberaltertheim
- 3 Heinrich *Busch von Langelsheim* zu Steinbach an der Welz, kurpfälzischer oberster Artilleriemeister
- 4a Dr. Jakob Sechell (1575);
Dr. Johann Grönberger (1577)
- 4b Dr. Johann Brentzlin (1571)
- 5a citatio (in causa) denegatae iustitiae sive iniuriarum
- 5b Auseinandersetzung um bewaffneten Überfall auf castellische Untertanen; Bekl. ging auf das kl. Ersuchen, sich wegen eines Überfalls auf kl. Untertanen aus Oberaltertheim auf einen Austrag gemäß Reichsordnung einzulassen, nicht ein.
Kl. wendet sich wegen Rechtsverweigerung ans RKG. Dort erhebt er eine Injurienklage auf 3.000 Goldgulden: Mitte Apr. 1575 hätten etliche Untertanen aus Oberaltertheim bei Rückkunft vom Zentgericht zu Tauberbischofsheim (im Akt: Bischofsheim) Vieh aus Steinbach auf ihren Wiesen vorgefunden und Anstalten gemacht, dieses zu vertreiben; sie seien aber zunächst vom gegnerischen Förster und einem bewaffneten Begleiter als "Schelme" und "Bösewichte" geschmäht und tötlich angegriffen, dann vom Bekl. selbst mit rund dreißig Bauern überfallen worden; zwei kl. Untertanen hätten Kopfverletzungen erlitten, einer davon sei zudem zur Leistung eines Gelöbnisses genötigt worden. Bekl., zwar dem Ritterkanton Odenwald zugehörig, aber in kurpfälzischen Diensten stehend, macht deshalb forideklinatorische Einreden geltend. Der kl. Darstellung widerspricht er: vielmehr hätten betrunkene kl. Untertanen auf Steinbacher Gemarkung eine schwangere Frau bedrängt, als diese abends Vieh eingetrieben habe; die zu Hilfe eilenden Bauern seien beschimpft worden; lediglich ein kl. Untertan sei in Notwehr verletzt worden; ein anderer habe derartige Lästereien ausgestoßen, daß Bekl. ihn deshalb geohrfeigt habe.
- 6 1. RKG 1576–1587 (1576–1586)

- 7 Castellischer Kommissionsrotulus (Nr. 14) enthält: Aussagen von Oberaltert-
heimer Untertanen vor kaiserlicher Kommission 1581 (fol. 38v ff.)
- 8 3 cm

1887

- 1 C 378 Bestellnr. 4328
- 2 Gräfin Dorothea Elisabeth zu *Castell*, wohnhaft zu Wetzlar, arme Partei
- 3 Grafen Johann Friedrich zu *Castell* in Rüdenhausen und Wolfgang Dietrich zu
Castell in Castell
- 4a Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Hermann Schaffer (1693);
Lic. Johann Philipp Niderer und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1695);
Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Conrad Franz Steinhausen
(1698);
Lic. Johann Anton Henrich Flender und (subst.) Lic. Johann Conrad Helfrich
(1711);
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Johann Baptist Obrist (1714)
- 4b Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1695);
Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1696)
- 5a *mandatum de praestandis alimentis et desuper assecurando s. c.*
- 5b Forderung der Kl. nach standesgemäßem Unterhalt;
Kl. und ihre mittlerweile verstorbene Schwester Louisa Juliana zu Castell
wurden durch die nach dem Tod ihres Bruders Philipp Gottfried zu Castell in
Rüdenhausen für dessen minderjährigen Sohn Johann Friedrich zu Castell im
Winter 1681/82 bestellte Vormundschaft (vgl. Bestellnr. 4330) von allen
elterlichen Gütern ausgeschlossen, insbesondere auch vom Allodialerbe ihrer
Mutter Anna Louisa von Limpurg-Speckfeld, welches das Dorf Ippesheim als
Heiratsgut, die aus eigenen Mitteln erbaute Herrenmühle zu Rüdenhausen und
Schmuck im Wert von 11.000 Rtl. umfaßte.
Kl. kommt Anfang 1696 um standesmäßige Alimentation ein. Bekl. Grafen
verweisen darauf, daß Graf Johann Friedrich zu Castell wie zuvor schon die
Vormundschaft mehrmals das jährliche Deputat seiner Tante über die in kl.
Grafenhaus üblichen 100 fl hinaus erhöht und die Naturalleistungen erweitert
habe. Kl. Gräfin wird unstandesgemäßes Leben und lasterhafter Wandel vor-
geworfen, insbesondere ständiges Herumvagieren und wiederholtes Eingehen
von Eheversprechen mit ungleichen Personen.
Kl. Gräfin werden am 3. Apr. 1696 zunächst 400 fl, am 10. Dez. 1696 dann
300 fl als vorläufiges Deputat zugesprochen. Am 18. März 1697 ergeht ein
Paritorialurteil. Am 7. Juli 1697 werden Bischof Lothar Franz von Bamberg
und Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth als kreisausschrei-
bende Fürsten mit der Exekution betraut. Am 4. März und 31. Okt. 1698 folgen
diesbezügliche Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1696–1715 (1696–1714)
- 7 Rezesse, Protokolle und Resolutionen hinsichtlich des den Schwestern Louisa
Juliana und Dorothea Elisabeth eingeräumten jährlichen Deputats 1682–1695
(Q 14–19);
Aufstellungen über geforderte, geleistete und noch ausstehende Zahlungen an
kl. Gräfin 1667–1698 (Q 20, 29, 62);
Aufstellungen über kl. Schulden 1696 (Q 21, 30);
Atteste der fürstbischöflichen Kanzlei zu Würzburg über den dortigen kl.
Aufenthalt 1696 (Q 23, 24);
Auszug aus Konfirmation Kaiser Ferdinands I. bezüglich der Erbeinigung der
Grafen Konrad, Heinrich und Georg zu Castell 1562 (Q 27);

Aufstellung der kl. Gräfin von Petrus Eisenburg, Doktor der Medizin, im Zeitraum von Juni–Sept. 1696 verordneten Medikamente (Q 35);
 Vertrag der Geschwister Philipp Gottfried, Friedrich Ludwig, Heinrich Albrecht, Eberhard, Louisa Juliana und Dorothea Elisabeth zu Castell über die jeweiligen Deputate 1672 (Q 41; Auszug; Q 28);
 Erklärungen der Gräfinnen Dorothea Sophia Florentina, Philippina Eleonora und Christina Charlotta zu Castell über ihre Deputate 1697 (Q 42, 43);
 Interimsrezeß zwischen Graf Georg Friedrich zu Castell namens seiner Ehefrau Anna Louisa von Limpurg-Speckfeld, Heinrich von Limpurg-Sontheim und Georg Friedrich von Limpurg-Speckfeld 1637 (Q 57);
 Rechnung über Erbauung der Herrenmühle 1657 (Q 58);
 Auszug aus Rüdenschenscher Amtsrechnung 1686/87 (Q 61)

- 8 5 cm (vgl. Bestellnr. 4432/5);
 Lit.: Sperl, S. 350

1888

- 1 C 364 Bestellnr. 4316
- 2 Graf Konrad zu *Castell*
- 3 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, markgräfllich brandenburgischer Amtmann zu Crailsheim
- 4a Dr. Jakob Friedrich Meurer (1569);
 Dr. Jakob Sechell (1575);
 Dr. Johann Bontz (1577);
 Lic. Jakob Streitt (1588);
 Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1572);
 Lic. Hartmann Cogmann (1587)
- 5a (citatio in causa) simplicis querelae
- 5b Auseinandersetzung um castellige Lehengüter zu Fröhstockheim;
 Ende Febr. 1570 verkaufte Gabriel von Heßberg zu Weitersroda mehrere Haus- und Feldlehen zu Fröhstockheim, die er als gräflich castellige Mannlehen innehatte, ohne lehenherrliches Wissen an Bekl., der es versäumte, die Güter zu Lehen zu empfangen. Als der Verkäufer verstarb, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen, beanspruchte Kl. deshalb die fraglichen Lehen als heimgefallen. Auf sein Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens ging Bekl. nicht ein.
 Kl. bringt seine Klage am RKG vor. Bekl. gibt an, er habe sich um Belehnung mit den kaum 3 fl an jährlichen Nutzungen ertragenden Gütern bemüht, doch sei eine geplante Reise nach Castell aufgrund dienstlicher Verpflichtungen nicht zustande gekommen.
 Am 24. Apr. 1600 erkennt das RKG dem kl. Grafenhaus die heimgefallenen Lehen samt den vom Zeitpunkt der Litiskontestation an angefallenen Nutzungen zu. Am 12. Nov. 1606 ergeht ein Exekutorialmandat an Friedrich und Wolfgang Ludwig von Crailsheim.
- 6 1. RKG 1572–1611 (1572–1613)
- 7 Tauschvertrag zwischen Raphael von Heßberg und Valentin Fuchs von Dornheim über die Abtretung heßbergischer Güter zu Wiesentheid gegen fuchsische Güter zu Rödelsee, Fröhstockheim und Prühl unter gleichzeitiger Übertragung der Eigenschaft eines castelligen Mannlehens 1548 sowie nachfolgende Lehenreverse des Wilhelm Moritz und Gabriel von Heßberg 1561 und 1568 (Q 12–14);
 Kaufvertrag zwischen Gabriel von Heßberg und Ernst von Crailsheim über

strittige Güter zu Fröhstockheim 1570 (Q 16; Original: Prod. vom 21. Okt. 1578/15. Mai 1612) samt Aufschreibbrief des Verkäufers an die Lehenherrschaft 1570 (Q 52);
 castellischer Kommissionsrotulus im Prozeß gegen Georg Balthasar von Wenkheim (vgl. Bestellnr. 4320) (Q 28) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577 (fol. 26r ff.);
 Verzeichnis der ehemals heßbergischen Haus- und Feldlehen zu Fröhstockheim (Q 49)

8 7,5 cm

1889

- 1 C 365 Bestellnr. 4317/I–II
- 2 Graf Heinrich zu *Castell*
- 3 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, markgräfllich brandenburgischer Kammerrat und Amtmann zu Kitzingen, Friedrich Albrecht von Heßberg zu Schnodsenbach und Haubinda (im Akt: Haywinde), herzoglich sächsischer Hofrichter zu Coburg sowie fürstbischöflich würzburgischer Rat und Oberschultheiß zu Würzburg, und Martin Zollner von Hallburg zu Kleinslangheim
- 4a Dr. Johann Bontz (1577);
 Lic. Jakob Streitt (1588);
 Dr. Sebastian Wolf (1597)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1577);
 Dr. Johann Michael Fickler (1579);
 Dr. Bernhard Kuehorn (1580);
 Lic. Hartmann Cogmann (1587);
 (Dr. Heinrich) Stemler (1595);
 Dr. Werner Bontz (1601)
- 5a mandatum s. c., die Abschaffung der Juden zu Rödelsee betr.
- 5b Forderung nach Ausweisung von Juden aus Rödelsee;
 Kl. verlangt von Bekl. die Ausweisung ihrer rund 200 Schutzjuden aus Rödelsee, die ohne Zustimmung des Kl. als Mitgänger aufgenommen worden seien und mit crailsheimischer Erlaubnis eine Schule und Synagoge, mit heßbergischer Genehmigung eine Begräbnisstätte errichtet hätten: nach der Reichspolizeiordnung seien Bekl., da keine Reichsstände und ohne entsprechende Regalien und Privilegien, dazu nicht berechtigt gewesen; die Ansiedlung so vieler Juden fördere Wucher, Fürkauf und Betrug zum Schaden der christlichen Untertanen. Während Martin Zollner seine Schutzjuden Mitte März 1580 ausweist, gestehen Ernst von Crailsheim und Friedrich Albrecht von Heßberg dem Kl. lediglich lehenherrliche Rechte, nicht aber die Eigenschaft eines Mitgänger und Mitdörfherrn zu Rödelsee zu: schon ehe sie ihre dortigen Güter gekauft bzw. ererbt hätten, seien Juden, derzeit knapp zwanzig Haushaltungen, ansässig gewesen und durch Privilegien der Kaiser Karl V. 1544 und Maximilian II. 1566 gegen jede Ausweisung geschützt worden.
- 6 1. RKG 1580–1605 (1580–1602)
- 7 Castellischer Kommissionsrotulus (Q 24) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1584 (fol. 69r ff.);
 crailsheimischer Kommissionsrotulus (Q 25) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1585 (fol. 50r ff.);
 Vergleich zwischen Graf Konrad zu Castell, Ernst von Crailsheim und Martin Zollner von Hallburg über die Abhaltung des Dorfgerichts zu Rödelsee 1574 (Q 29)

38
8 17 cm

1890

- 1 C 363 Bestellnr. 4315
- 2 Graf Heinrich zu *Castell*, Abt Hieronymus I. von Ebrach, Philipp von Schutzbar gen. Milchling, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Zabelstein, als Vormund des minderjährigen Sohnes des Martin Zollner von Hallburg zu Kleinlangheim, Georg Michael Zollner von Hallburg (im Akt fälschlich: Georg Wilhelm Zollner, vgl. Bestellnr. 14533), und Friedrich Albrecht von Heßberg zu Engenstein (im Akt: Engelstein) im Interesse der castellischen Untertanen Kaspar Zinck und Martin Hoffmann, der ebrachischen Untertanen Michel Ulrich, Lienhard Silber, Hans Wierbeck und Michael Lang, der zollnerischen Untertanen Stoffel Eger, Stoffel Götz und Sebastian Motz sowie der heßbergischen Untertanen Wilhelm Seiler und Pankraz Steigerwald zu Rödelsee (Interessenten bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1593);
Dr. Marsilius Bergner (1594);
Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1596);
Dr. Werner Bontz (1601)
- 5a appellatio (ab interlocutoria)
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des crailsheimischen Bauernlehengerichts zu Fröhstockheim;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. erhob vor seinem Bauernlehengericht zu Fröhstockheim eine Injurien- und Kaduzitätsklage gegen elf kl. Untertanen zu Rödelsee, weil diese als seine Lehenleute anlässlich der Begehung und Versteinung der Gemarkungen von Rödelsee und Fröhstockheim im März 1593 (vgl. Bestellnr. 716) wider besseres Wissen zu seinen Ungunsten ausgesagt hätten. Kl. Seite bezweifelte die lehengerichtliche Zuständigkeit. Mitte Juni 1595 erging ein Interlokut, daß die kl. Untertanen bei Verlust ihrer vom Bekl. herrührenden Lehengüter das Bauernlehengericht als allein zuständiges Gericht in Lehensachen und den Bekl. als Lehensherrn anerkennen mußten.
Kl. sehen sich dadurch in der Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen beeinträchtigt: der Besitz eines crailsheimischen Bauern- oder Zinslehens unterwerfe ihre Untertanen nicht der gegnerischen Jurisdiktion. Bekl. bemängelt, daß bei Appellation von einem Interlokut die Gravamina im Appellationsinstrument hätten angegeben werden müssen, und betont, daß die Inhaber von in Franken üblichen Erbzinsgütern Lehenpflicht leisten müßten.
- 6 1. Crailsheimisches Bauernlehengericht zu Fröhstockheim 1594
2. RKG 1595–1603 (1595–1602)
- 7 Beschädigter Vorakt (Nr. 6) enthält: Richter-, Beisitzer- und Gerichtsschreiberid;
Wortlaut des crailsheimischen Lehenleuten abverlangten Leheneids (Q 18)
- 8 3,5 cm

1891

- 1 C 366 Bestellnr. 4318

- 2 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen, Abt Hieronymus I. von Ebrach und Georg Michael Zollner von Hallburg zu Kleinlangheim
- 3 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1598);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1604);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1606)
- 4b Dr. Werner Bontz (1601)
- 5a mandatum de relaxandis captivis, die Gerechtigkeit des Stoppelrechens zu Rödelsee betr.
- 5b Auseinandersetzung um das Recht des Stoppelrechens auf den crailsheimischen Feldern zu Rödelsee;
Bekl. ließ zwei Mädchen, Töchter eines castellischen und eines zollnerischen Untertans, durch seinen Hofbauern Nikolaus Brückner beim Stoppelrechen auf seinen Feldern zu Rödelsee festnehmen, nach Fröhstockheim schaffen und mit einer Strafe von jeweils 5 fl belegen.
Kl. betonen, daß Botmäßigkeit und Strafbefugnis nicht jedem Dorfherrn für sich allein, sondern allen gemeinsam zustünden: das Stoppelrechen sei Angelegenheit der Gemeinde; es sei jedem Einwohner erlaubt, auf der gesamten Gemarkung, unabhängig von den grundherrlichen Verhältnissen, unentgeltlich liegengeliebenes Stroh aufzusammeln; Bekl. jedoch verlange als Gegenleistung die Düngung seiner Felder und verbiete das Stoppelrechen ansonsten. Bekl. beansprucht das Recht, auf den von seinem Vater Ernst von Crailsheim erworbenen ehemals gräflich hennebergischen Gütern das Stoppelrechen nach Belieben handhaben zu dürfen: die beiden Mädchen hätten sein Verbot mißachtet und seien deshalb bestraft worden.
Nach Anhängigmachung des Prozesses reitet Bekl. eine schwangere Frau beim Stoppelrechen nieder und erschießt sie.
- 6 1. RKG 1606–1610 (1606–1621)
- 7 Zusammenstellung der Haftkosten der beiden gefangenen Mädchen (Q 6);
Urteil des fürstbischöflich würzburgischen Zentgerichts zu Iphofen gegen Friedrich von Crailsheim wegen Tötung der schwangeren Gertraud Müller 1607 (Q 13)
- 8 2,5 cm

1892

- 1 C 367 Bestellnr. 4319
- 2 Grafen Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen sowie Gottfried zu Castell in Rüdenhausen, Gebrüder
- 3 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1598)
- 4b Dr. Werner Bontz (1606)
- 5a (citatio in causa) iniuriarum
- 5b Injurienklage;
Kl. Grafen erheben gegen Bekl. eine Injurienklage auf 30.000 fl: Ende Nov. 1605 habe dieser in einem auch anderweitig mitgeteilten Schreiben an Graf Gottfried zu Castell geäußert, es sei neuerdings gräflich castellischer Stil, "Ehrliche von Adel schimpflich und verkleinerlich zu halten"; zugleich habe er den Empfänger und seinen Vater Graf Georg zu Castell beschuldigt, gegen ihn und seinen Vater Ernst von Crailsheim unnachbarschaftliche Gewalt gebraucht

zu haben, ihre Untertanen ergriffen und gefangen zu haben und ihnen sogar ins Haus gefallen zu sein; die Antwort auf ihr Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens habe Bekl. unzulässig hinausgezögert. Bekl. hält Graf Gottfried zu Castell vor, sich ihm gegenüber respektwidrig verhalten zu haben. Eine gleichzeitige Rekonventionsklage greift den gewaltsamen Einfall in den crailsheimischen Freihof zu Rödelsee und die Gefangennahme eines crailsheimischen Dieners Mitte Sept. 1594 auf. Kl. Grafen betonen, daß eine diesbezügliche Mandatsklage (vgl. Bestellnr. 4386) längst an den gebührenden Ort, nämlich vor die Austräge, verwiesen worden sei.

6 1. RKG 1606 (1606–1614)

8 2,5 cm

1893

1 C 38 rot Bestellnr. 1334

2 Graf Wolfgang Dietrich zu *Castell* in Castell als Senior des gräflichen Hauses Castell

3 Graf Johann Otto von *Dernbach* zu Wiesentheid und Abt Ludwig von Ebrach

4a Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1695)

4b Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Dr. Johann Ulrich von Gülchen (1693);

Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Dr. (Franz Heinrich) Krebs (1696)

5a citatio auf den Religionsfrieden cum mandato de solvendo redditus ecclesiasticos tam praeteritos quam futuros et de non amplius turbando c. c.

5b Auseinandersetzung um die Pfarr- und Schulgerechtigkeit zu Abtswind; Kl. Graf beschuldigt Bekl., ihren Untertanen dem Religionsfrieden zuwider die Zahlung der ihm als Senior des gräflichen Hauses Castell schuldigen Pfarr- und Schulgefälle zur Besoldung von Pfarrer und Schulmeister sowie zur baulichen Unterhaltung von Kirche und Schulhaus verboten zu haben: der Senior übe kraft der im Jahre 1631 durch Schultheißen, Gotteshauspfleger und Gerichtsleute namens der gesamten Gemeinde vorgenommenen Zession die Pfarr- und Schulgerechtigkeit zu Abtswind unter Ausschluß der bekl. Mitdorfherrschaften aus. Diese beanspruchen für alle drei Dorfherrn einen gleichen Anteil an der Pfarr- und Schulgerechtigkeit: die angebliche Zession sei mit der Dorfordnung von 1605 nicht vereinbar und daher nichtig. Kl. behauptet, daß die Dorfordnung von 1616 einer Zession nicht im Wege gestanden sei, während 1605 keine rechtskräftige Vereinbarung zustande gekommen sei.

6 1. RKG 1696–1701

7 Berichte der Pfarrer Tobias Wendler und Johann Heinrich Nusch zu Abtswind über ihre Bestellung und die Verrichtung der Kirchen- und Schuldienste 1687 bzw. 1690 (Q 3, 4);

Aufstellung über von bekl. Mitdorfherren und ihren Untertanen der Kirche zu Abtswind vorenthaltene Geld- und Getreidegefälle 1654–1689 (Q 5);

Aussagen von castelligem Schultheißen und zwei castelligem Untertanen zu Abtswind vor Notar 1694 (Q 6);

Auszüge aus Abtswinder Gotteshausrechnungen mit Protokoll über deren Abhörnung 1634–1677 (Q 23);

Beilagen zu Duplik (Q 26): Auszug aus Abtswinder Dorfordnung bezüglich Annahme von Pfarrer und Schulmeister 1605 (Nr. 1); Korrespondenz bezüglich Probepredigt und Examinierung eines neuen Pfarrers durch die theologische Fakultät zu Leipzig 1572 (Nr. 2, 3); Supplik des Pfarrers Elias Schedius gegen

seine Entlassung 1579 (Nr. 4); Schreiben Graf Gottfrieds zu Castell an Abt Johann V. von Ebrach 1628 und 1630 (Nr. 5, 6); Auszüge aus Abtswinder Gotteshausrechnungen mit Vermerken über deren Abhörnung 1601–1638 (Nr. 7); Beilagen zu Triplik (Prod. vom 7. Sept. 1697): Abtswinder Dorfordnung, erlassen von Graf Gottfried zu Castell, Abt Kaspar von Ebrach und Philipp Julius Fuchs von Dornheim als Dorfherren 1616 (Lit. H); Protokolle über die Annahme der Pfarrer Georg Hospes und Sebastian Heilmann durch die Gemeinde 1602 und 1609 (Lit. I, L); Auszüge aus Abtswinder Gotteshausrechnungen 1573–1599 (Lit. N); Kaufbrief des Johann von Wipfeld für die Gotteshausmeister zu Abtswind über vier Güter zu Obersambach (im Akt: Obersandtbach) 1444 (Lit. O)

8 4 cm

1894

- 1 C 361 Bestellnr. 4313
- 2 Graf Konrad zu *Castell*
- 3 Valentin und Dietrich *Echter von Mespelbrunn* sowie ihr Schwager Hans Fuchs von Dornheim zu Wiesentheid
- 4a Dr. Johann Bontz (1577)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Bedrohung eines Pfarrers wegen angeblicher Injurien;
Kl. Graf ersucht um Abstellung der von den Bekl. gegen Jakob Wegelin als Pfarrer des seiner Patronats- und Kirchenherrschaft unterworfenen Dorfes Wiesentheid im Mai 1577 verübten Schmähungen, Drohungen und Mißhandlungen: an Cantate habe der Pfarrer im Rahmen der Predigt eine Reihe von Sünden aufgezählt; Hans Fuchs von Dornheim habe dies dahin mißverstanden, als ob damit seine (katholische) Ehefrau (Magdalena Echter von Mespelbrunn) beleidigt werden sollte, deshalb einen öffentlichen Widerruf verlangt und den widerstrebenden Pfarrer vorgeladen; als sich dieser, um Verhaltensmaßregeln einzuholen, auf den Weg nach Castell gemacht habe, sei er von Dietrich Echter von Mespelbrunn abgefangen, verletzt und im Pfarrhof unter Personalarrest gestellt worden; zu Exaudi sei er dort von Hans Fuchs von Dornheim, Valentin Echter von Mespelbrunn und etlichen reisigen Knechten als "treuloser Schelm, Dieb und Bösewicht" beschimpft und bedroht worden; einige Tage danach habe sich ein ähnlicher Vorfall ereignet.
- 6 1. RKG 1577
- 8 Lit.: Büttner, S. 35–36

1895

- 1 C 360 Bestellnr. 4312
- 2 Graf Konrad zu *Castell*
- 3 Dietrich *Echter von Mespelbrunn*, fürstbischöflich würzburgischer Rat, und sein Schwager Hans Fuchs von Dornheim zu Wiesentheid
- 4a Dr. Johann Bontz (1577)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1578)
- 5a mandatum der Pfändung (den verstrickten Pfarrer zu Wiesentheid betr.)

42

5b Auseinandersetzung um das Kirchenregiment zu Wiesentheid;
Hans Fuchs von Dornheim ging auf die Weigerung hin, seine katholische Ehefrau Magdalena Echter von Mespelbrunn als Taufpatin zuzulassen, heftig gegen den Wiesentheider Pfarrer Jakob Wegelin vor (vgl. Bestellnr. 4313). Schließlich nahm ihn bekl. Schwager in Personalarrest.
Kl. sieht darin einen Eingriff in seine Patronats- und Kirchenherrschaft und einen Verstoß gegen den Religionsfrieden. Hans Fuchs von Dornheim beansprucht mit der fraischlichen und vogteilichen Obrigkeit und der Gemeindegewalt zu Wiesentheid auch das Kirchenregiment: gemäß Religionsfrieden stehe damit ihm und nicht Kl. als bloßem Patronats Herrn zu, Verfehlungen des Pfarrers zu ahnden. Kl. Graf verweist darauf, daß Valentin und Hans Fuchs von Dornheim ihre Gerechtsame zu Wiesentheid erst in jüngster Vergangenheit zusammengekauft hätten, während der Deutsche Orden sowie das Spital zu Kitzingen dort weiterhin grund- und teilweise gerichtsherrliche Rechte ausübten.
Am 20. Aug. 1578 ergeht ein Paritorialurteil. (Ende Mai 1579 tritt kl. Grafenhaus die Pfarrei Wiesentheid als Mannlehen an Hans Fuchs von Dornheim ab.)

6 1. RKG 1577–1578 (1577–1579)

8 2 cm;
Lit.: Büttner, S. 35–36

1896

1 C 373 Bestellnr. 4325

2 Graf Georg zu *Castell*

3 Heinrich von *Fronhofen* zu Bibergau

4a Dr. Caspar Fichardt (1562)

4b Lic. Philipp Seiblin (1563)

5a citatio (in causa) fractae pacis et mandata de relaxando et de non offendendo

5b Landfriedensbruch durch bewaffneten Einfall in das castellische Dorf Gerbrunn;

Mitte Dez. 1561 überfiel Bekl. mit dreißig bewaffneten Begleitern das Dorf Gerbrunn: mehrere castellische Untertanen wurden verletzt, fünf gefangen nach Bibergau geschafft; Bekl. selbst mißhandelte eine schwangere Frau; weiterhin fielen Sachbeschädigungen und Drohungen vor.

Kl. beantragt, über Bekl. wegen Landfriedensbruchs die Acht zu verhängen. Bekl. beschuldigt Kl. und dessen Schultheißen Kaspar Reinhardt fortwährender Schmähungen, Drohungen und Tätlichkeiten bis hin zum Verbot von Wasser und Weide, um seinen dortigen Untertan Georg Deubner trotz anhängigen Prozesses (vgl. Bestellnr. 5382) zur Erbhuldigung zu zwingen: der nächtliche Einfall begründe sich dadurch, daß am Morgen sein Untertan mit zwei Söhnen gefangen nach Rüdenhausen geschafft und die beiden Töchter bei kl. Untertanen zu Gerbrunn in Obhut gegeben worden seien.

6 1. RKG 1562–1563

7 Castellischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 28. Juni 1563) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1563

8 4 cm

1897

- 1 – Bestellnr. 1330/1
- 2 Graf Konrad zu *Castell*
- 3 Raphael von *Heßberg* und Wolf Karl von Wenkheim
- 4a Dr. Michael von Kaden (1557);
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1572)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, das Jagen am Heßberger Hölzlein betr.
- 5b Beweisaufnahme hinsichtlich des Jagdrechts im "Heßberger Hölzlein";
Mitte Nov. 1557 läßt kl. Graf den Kommissionsrotulus in der RKG-Leserei deponieren. Mitte Mai 1572 ersucht er um Herausgabe, um ihn im Rahmen eines mit Hans Moritz von Wenkheim zu Schwanberg vereinbarten Kompromißverfahrens vor Fürstabt Balthasar von Fulda vorzulegen.
- 6 1. RKG 1557 (1572)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 5 Prod.; SpPr fehlt

1898

- 1 C 34 rot Bestellnr. 1330/I–II
- 2 Graf Heinrich zu *Castell* (Graf Konrad zu Castell Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hektor von Heßberg zu Brunn, Christoph von Heßberg zu Eishausen, Hans Wilhelm von Heßberg zu Bedheim, Friedrich Albrecht von Heßberg zu Schnodsenbach, Klaus von Heßberg zu Weimarschmieden, Hans Andreas und Hans Albrecht von Heßberg zu Reurieth sowie Christoph Philipp, Klaus, Beringer, Friedrich und Ernst von Heßberg zu Eishausen, Söhne des Hans von Heßberg zu Eishausen, als Agnaten und Lehenserben des Gabriel von *Heßberg* zu Weitersroda (Hektor von Heßberg mit Vollmacht von Christoph, Hans Wolf, Hans Wilhelm, Friedrich Albrecht, Klaus, Hans, Hans Andreas und Hans Albrecht von Heßberg Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1588);
Dr. Sebastian Wolf (1596);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1603);
Dr. Friedrich Plönnies und (subst.) Dr. Johann Georg von Gülchen (1671);
Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Dr. Johann Friedrich Stieber (1686)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1577);
Dr. Lukas Goll (1630);
Dr. Henrich Wilhelm Erhardt und (subst.) Dr. Johann Hermann Schaffer (1672)
- 5a appellatio
- 5b Lehenheimfall von Mannlehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Graf Konrad zu Castell zog, nachdem Gabriel von Heßberg als letzter männlicher Nachkomme von Bernhard von Heßberg verstorben war, dessen Lehen zu Rödelsee, Prühl (im Akt: Brüel) und Fröhstockheim als heimgefallen ein. Die bekl. Agnaten und Lehenerben kamen Mitte Nov. 1575 am zu Wiesenbronn niedergesetzten gräflich castellischen Lehengericht um Belehnung mit diesen Gütern ein: da die Grafschaft Castell vom Hochstift Würzburg zu Lehen rühre, müsse kl. Familie ihren Lehenleuten gegenüber die dort herrschenden Lehengebräuche beachten; danach verbleibe ein Lehen bei einem Geschlecht, bis dieses vollends aussterbe, unabhängig davon, ob männliche Nachkommen des Ersterwerbers am Leben seien. Kl. verwies auf die gegenteiligen Lehengebräuche des Reiches, die auch im Markgraftum Brandenburg und im Hochstift Eichstätt gültig seien. Im Rahmen des lehengerichtlichen Verfahrens erwirkte bekl. Partei Ende Aug. 1579, kl.

Familie Mitte Nov. 1582 jeweils eine kaiserliche Kommission zur Beweiserhebung und Zeugeneinvernahme. Ende Sept. 1590 wurde dem kl. Grafenhaus auferlegt, bekl. Familie die fraglichen Gütern samt den seit erfolgter Litiskontestation angefallenen Nutzungen lehenweise einzuräumen. Beide Seiten halten an ihren erstinstanzlich geäußerten Auffassungen fest.

- 6
 1. Gräfllich castellisches Lehengericht zu Wiesenbronn 1575
 2. RKG 1591–1687

- 7

Vorakt (Q 7/8) enthält neben Kaufbrief der Eheleute Marx von Berlichingen und Margaretha von Schaumberg für die Eheleute Bernhard von Heßberg und Ottilia von Seckendorff über Güter zu Rödelsee, Fröhstockheim, Großlangheim, Prühl, Herpersdorf, Birkach auf der Heide, Mainstockheim und Nenzenheim 1525 samt zugehörigem Kaufregister (fol. 94v ff., 130v ff.):

 - Akten einer auf heßbergischen Antrag Ende Aug. 1579 auf den Windsheimer Stadtschreiber Sebastian Wunderlin erkannten kaiserlichen Kommission 1579/80 (fol. 226v ff.) mit Zeugenaussagen von Konrad von Rosenberg, Georg Ludwig von Seinsheim, Veit Erasmus von Eyb, Christoph Truchseß von Pommersfelden, Joachim von Seckendorff, Hans Joachim Stiebar von Buttenheim, Hans Zobel von Giebelstadt, Valentin und Eyrich von Münster, Heinrich und Hans von Bibra, Hans Nikolaus und Christoph von Schaumberg, Wilhelm, Hans Christoph und Hans von Egloffstein, Georg von Heldritt, Lorenz von Guttenberg, Georg Marschall von Ebneith, Hektor von Rabenstein und Joachim von Redwitz 1580 (fol. 261r ff.);
 - Akten einer auf castellischen Antrag Mitte Nov. 1582 auf den Schweinfurter Bürger Johann Adler erkannten kaiserlichen Kommission 1582/83 (fol. 371r ff.) mit Zeugenaussagen von Michael Strauß und Valentin Boxberger, gräfllich hennebergischem Kanzler bzw. Sekretär (fol. 427r ff.), Christoph Tettelbach, Nikolaus Stadtmann, Sebastian Pürckel, Andreas Mußmann und Kaspar Rauchbar, markgräfllich brandenburgischem Kanzler, Kammermeister, Rat bzw. Sekretär (fol. 528v ff.), Tobias Frankmann und Philipp Luchs, fürstbischöflich eichstädtischem Kanzler bzw. Rat (fol. 594r ff.), sowie Sigmund Rößlein, limpurgischem Obervogt zu Gaildorf (fol. 610r ff.), 1583, ferner mit folgenden Dokumenten bezüglich
 - der heimgefallenen heßbergischen Lehen zu Rödelsee und Fröhstockheim: Kaufvertrag zwischen Graf Georg Ernst von Henneberg-Schleusingen und Ernst von Crailsheim 1573 mit zugehörigem Lehenrevers (fol. 158r ff.);
 - des Schlosses Aschbach: Lehenbrief von Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen für Albrecht von Vestenberg 1527; Lehenreverse von Hans Albrecht von Vestenberg 1537, Hans Wilhelm Fuchs von Bimbach 1559 und Hans Karl Fuchs von Bimbach 1578; Schriftstücke aus am gräfllich hennebergischen Lehengericht zu Schleusingen begonnenem Prozeß des Anton, später Konrad Christoph von Vestenberg gegen die Grafen Wilhelm, später Georg Ernst und Poppo von Henneberg-Schleusingen 1543–1559 (vgl. Bestellnr. 2746) (fol. 460v ff.);
 - eines Burggutes zu Henneberg: Lehenreverse von Wolf von Wannbach 1537 und Matthes von Hönningen 1559 (fol. 487r ff.);
 - etlicher Güter zu Plankenfels: Auszüge aus markgräfllich brandenburgischen Lehenbüchern über die Belehnung von Ernst von Wichsenstein 1542, Ernst von Rüssenbach 1549, Ulrich von Rüssenbach 1564 und Hans Gilg von Laineck 1573 (fol. 492v ff.) samt zugehörigem Lehenbrief 1573 (fol. 561v ff.);
 - des Schlosses Göppmannsbühl: Kaufverträge zwischen Jobst von Dandorff und Georg von Streitberg 1517 sowie Hans Ferg gen. Vischer und Friedrich von Streitberg über die Schenkstatt 1536; markgräfllich brandenburgische Lehenbriefe und Lehenbuchauszüge über die Belehnung von Kaspar Dandorffer 1488, Adam und Friedrich von Streitberg 1525, Paul, Sigmund, Georg und Wolf Christoph von Streitberg 1550, Paul und Georg von Streitberg 1561, Paul von Streitberg 1568, Heinrich von Trautenberg 1573 und Hans Rephun, Kastner zu Hof, 1574; Lehenreverse von Paul von Streitberg 1568 und Hans

- Rephun 1574 (fol. 499v ff.);
- des halben Schlosses Gleißenberg: markgräfllich brandenburgischer Lehenbrief für Andreas Mußmann 1571 samt zugehöriger Supplik (fol. 565v ff.);
 - des Schlosses Lisberg: markgräfllich brandenburgische Lehenbriefe für Helpfant von Giech 1557 und Hans von Aschhausen 1577 (fol. 568r ff.);
 - des Schlosses Vogelsberg gen. Rammersdorf: markgräfllich brandenburgischer Lehenbrief für Hans Zobel von Giebelstadt 1568 (fol. 570v ff.);
 - der Schlösser Frankenberg und Michelfeld sowie des Dorfes Nenzenheim: Vergleich von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit Bernhard von Hutten 1568; markgräfllich brandenburgische Lehenbriefe für Bernhard und Georg Ludwig von Hutten 1568 (fol. 571v ff.);
 - der Schlösser Jochsberg, Triesdorf, Reichenbach und Bertholdsdorf: Vergleich von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit Friedrich Joachim von Seckendorff 1572; markgräfllich brandenburgische Lehenbriefe für Friedrich Joachim von Seckendorff 1572 (fol. 578r ff.);
 - der fürstbischöflich eichstättischen Lehen der Brüder Heinrich, Wolf und Hans von Künßberg: Lehenrevers von Leander von Künßberg 1548 (fol. 599v ff.);
 - der Zehnten zu Kevenhüll, Schweigersdorf, Hainsberg, Oberndorf, Mitteldorf, Mallerstetten, Muttendorf und Hebersdorf sowie der Vogtei über Eismannsdorf: Lehenreverse von Hans Joachim, Hans Sigmund und Hans Georg von Parsberg 1579 (fol. 601r ff.);
 - des Kirchensatzes zu Beyerberg samt Patronat über Messen zu Königshofen und Wieseth sowie etlichen Zehnten: Lehenrevers von Hans Arnold von Seckendorff 1558 (fol. 604v ff.);
 - eines Weihers nahe Triesdorf: Lehenrevers von Friedrich Joachim von Seckendorff 1571 (fol. 606r ff.);
 - etlicher Güter zu Königheim: Belehnungersuchen von Elisabeth von Hettersdorf 1562; limpurgischer Lehenbuchauszug über die Belehnung von Hans Braun von der Heydt 1573 samt zugehörigen Lehenreversen 1573 und 1574 (fol. 613v ff.);
 - Beilagen zu heßbergischer Probationsschrift (fol. 645r ff.): Lehenbriefe der Grafen Johann, Wolfgang und Konrad zu Castell für Bernhard, Raphael und Gabriel von Heßberg über Güter zu Wiesentheid, Unterlaimbach, Rödelsee, Prühl 1523–1568; Vergleich von Wiguläus und Eucharius von Heßberg mit Hans und Dietz von Heßberg als Vormündern der Kinder von Geiso von Heßberg und Katharina von Waldenfels 1481; Lehenbriefe für bekl. Familie seitens der Grafen Wilhelm, Friedrich, Georg, Johann, Wolfgang, Konrad und Heinrich zu Castell über Güter und Zehnten zu Rudolzhofen, Burgbernheim, Wiebelsheim, Buchheim und Bergtshofen 1474–1578, seitens der Bischöfe Lorenz, Konrad II., Melchior, Friedrich und Julius von Würzburg über den Zehnt zu Anfelden sowie das Schloß Walldorf, den Burgstall Habichtsburg (im Akt: Habsburg), die Dörfer Breuberg und Ebertshausen 1505–1575, seitens der Grafen Eberhard von Hohenlohe-Waldenburg, Ludwig Casimir und Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein über das Schloß zu Rödelsee und den Waltersberg 1568–1577 sowie seitens Herzog Johann Wilhelms von Sachsen-Weimar über Güter zu Gleichamberg und Römhild 1571; Verträge über den Verkauf des Zehnten zu Rudolzhofen durch Friedrich Rüdts von Collenberg über Heinz von Seckendorff und Jakob Zettler, Bürger zu Windsheim, an Stephan von Heßberg 1454–1472, der Güter zu Bergtshofen durch Hermann von Messelhausen an die Eheleute Hans von Heßberg und Elisabeth von Seckendorff 1441, des Zehnten zu Anfelden durch Sebastian von Lüchau an Karl von Heßberg 1504; Lehenbriefe für Philipp von Gebattel von Bischof Melchior von Würzburg über Zehntanteile zu Ohrenbach, Weigenheim, Gershofen, Untertief (im Akt: Burgtief) und Stammheim, ferner Güter zu Burgbernheim, Homburg am Main (im Akt: Hohenburg), Mutershausen, Trennfeld (im Akt: Triefenfels) und

- Neuenburg 1548 sowie von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über Güter zu Berolzheim und Vorderpfeinach sowie Gülten zu Marktbergel (im Akt: Bergel) 1548; Konsensbriefe Bischof Konrads II. von Würzburg und Graf Wolfgangs zu Castell für Wolf von Heßberg wegen Verweisung seiner Ehefrau Kunigunde von Crailsheim mit Heiratsgut und Widerlage auf Lehen 1528 bzw. 1530 (auch: Q 25, fol. 127r ff.); Pfandverschreibung von Wolfgang Freiherrn von Schwarzenberg für Georg Friedrich Freiherrn von Schwarzenberg über den halben Zehnt zu Simmershofen (im Akt: Sommershoven, Summershoven) und zugehöriger lehnherrlicher Konsensbrief Graf Wolfgangs zu Castell 1538;
- Beilagen zu castellischer Exzeptionsschrift (fol. 753v ff.): Lehenbrief Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg für Erkingen von Seinsheim über Wiesenstücke zu Wiesenbronn und Rüdenhausen 1431; Auszüge aus castellischen Lehenbüchern 1384–1506;
 - zwei ans Lehengericht gerichtete Rechtsgutachten ohne Verfasserangabe, eines davon – von Sebastian Röttinger (Doktor der Rechte, Advokaten) zu Nördlingen 1589 – zusätzlich überliefert (beiliegend);
- heßbergischer Kommissionsrotulus (Q 25) enthält – jeweils mit äußerer Beschreibung der vorgelegten Originale: Vertrag mit Bischof Johann III. von Würzburg über die Auftragung der Grafschaft Castell zu rechtem Mannlehen 1457 und Lehenrevers Graf Wilhelms zu Castell 1457 (fol. 61r ff.); Aussagen von Hans von Steinau gen. Steinrück und Dietrich von Streitberg vor kaiserlicher Kommission 1598 (fol. 78r ff., 122r ff.); Verträge der Bischöfe Johann II. und Johann III. sowie des Domkapitels mit der Grafen- und Ritterschaft des Hochstifts Würzburg 1435 und 1461 (fol. 86r ff., 115r ff.); Rechtsgutachten aus Nachlaß des reichsstädtisch nürnbergischen Ratskonsulenten Johann Herel, Doktor der Rechte, mit Attest von Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg über dessen Herkunft 1674 (Q 42); Atteste der fürstbischöflichen Lehenhöfe zu Bamberg, Würzburg und Eichstätt, der markgräfllich brandenburgischen Lehenhöfe zu Bayreuth und Ansbach sowie des Direktoriums des fränkischen Grafenkollegs über Lehengebräuche 1674 (Q 45–50); gedruckte "Notitia Actorum in causa Castell contra Heßberg Appellationis. 1676" (Prod. vom 12. Dez. 1676)
- 8 22 cm; SpPr fehlt, Abschriften für die Jahre 1591–1631 und 1672–1675 s. Bestellnr. 4331/1, Q 2 und 3

1899

- 1 C 382 Bestellnr. 4331/1
- 2 Graf Heinrich zu Castell
modo
Graf Wolfgang Dietrich zu Castell in Castell
- 3 Hektor von Heßberg zu Brunn, Christoph von Heßberg zu Eishausen, Hans Wilhelm von Heßberg zu Bedheim, Friedrich Albrecht von Heßberg zu Schnodsenbach, Klaus von Heßberg zu Weimarschmieden, Hans Andreas und Hans Albrecht von Heßberg zu Reurieth sowie Christoph Philipp, Klaus, Beringer, Friedrich und Ernst von Heßberg zu Eishausen, Söhne des Hans von Heßberg zu Eishausen, als Agnaten und Lehenserben des Gabriel von *Heßberg* zu Weitersroda
modo
Johann Sigmund, Philipp Sigmund und Wolf Sigmund von Heßberg zu Schnodsenbach sowie Erdmann Philipp von Heßberg zu Brunn
- 4a Dr. G(eorg) F(riedrich) Müeg (1699)
- 4b Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1698)

- 5a appellatio nunc redintegratio actorum
- 5b Fortführung des zwischen beiden Parteien anhängigen Appellationsprozesses (vgl. Bestellnr. 1330) und deshalb Wiederherstellung der zu Beginn des Pfälzischen Erbfolgekriegs von Speyer nach Straßburg abtransportierten Prozeßakten
- 6 1. Gräflich castelleses Lehengericht zu Wiesenbronn 1575
2a. RKG 1591
2b. RKG 1699–1702 (1699–1703)
- 7 Akten der im Rahmen des Lehenprozesses erwirkten castellesen Kommission 1582/83 (vgl. Bestellnr. 1330, Q 7/8, fol. 371r ff.) (Q 9);
Akten der im Rahmen des Kameralprozesses erwirkten heßbergischen Kommission 1596/99 (vgl. Bestellnr. 1330, Q 15) (Q 10);
Akten der im Rahmen des Lehenprozesses erwirkten heßbergischen Kommission 1579/80 (vgl. Bestellnr. 1330, Q 7/8, fol. 226v ff.) (Q 11);
gedruckte "Vest=gegründete Confutatio der in Anno. 1676. in Druck gegebenen so genannten Notitiae Actorum in Causa Castell contra Heßberg Appellationis. 1688" (Q 13) mit folgenden Beilagen: Klagschriften 1572 und Urteile 1600 in Sachen Graf Konrads zu Castell gegen Georg Balthasar von Wenkheim (vgl. Bestellnr. 4320) sowie Ernst von Crailsheim (vgl. Bestellnr. 4316) (Nr. 2 und 3); Auszug aus Vertrag der Grafen Heinrich zu Castell und Wolf Jakob von Schwarzenberg über Neubelehnung mit heimgefallenen Feldlehen zu und um Scheinfeld 1591 (Nr. 4); Lehenreverse von Lorenz von Münster wegen der Sigmund von Vestenberg abgekauften Lehen 1621 (vgl. Bestellnr. 1331) und Johann Peter von Franckenstein 1669 (Nr. 5 und 6)
- 8 12 cm

1900

- 1 C 369 Bestellnr. 4321
- 2 Graf Heinrich zu *Castell*
- 3 Hans Philipp *Hund von und zu Wenkheim*
- 4a Dr. Johann Bontz (1577)
- 5a mandatum der Pfändung, Veit Heinrichs abgepfändetes Pferd betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Reichs- und Türkensteuererhebung von den auf Wenkheimer Gemarkung gelegenen Grundstücken castelleser Untertanen zu Ober- und Unteraltertheim;
Bekl. schrieb zu Wenkheim eine Steuer in Höhe von 3 Batzen je 100 fl angeschlagenem Wert aus. Die Bewohner Ober- und Unteraltertheims widersetzten sich für ihre auf der dortigen Gemarkung gelegenen Grundstücke jeglicher Zahlung. Anfang Sept. 1585 pfändete Bekl. deshalb Veit Heinrich aus Unteraltertheim ein Pferd ab.
Kl. Graf beansprucht für seine Familie, die das wertheimische Grafenhaus zu Ober- und Unteraltertheim beerbt habe, die Steuerhoheit über alle Güter ihrer dortigen Untertanen: bis zum Erbfall habe die Grafschaft Wertheim Reichs- und Türkensteuern von den fraglichen Grundstücken ungestört erhoben.
Die Angelegenheit wird gütlich beigelegt.
- 6 1. RKG 1585–1586 (1585)

1901

- 1 C 37 rot Bestellnr. 1333
- 2 Graf Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen (Kl. 1. Instanz)

48

3 Bürgermeister und Rat der Stadt *Iphofen* (Bekl. 1. Instanz)

4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)

4b Dr. Beatus Moses (1624)

5a appellatio

5b Weiderechtsstreitigkeit;

Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Sept. 1617 erlangte kl. Graf am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken nach Kassation der wegen Pfändung von insgesamt 22 Hammeln erwirkten Kameralmandate (vgl. Bestellnr. 711 und 712) ein neues Pönalmandat gegen die Beeinträchtigung der seiner Schäferei zu Trautberg zustehenden Trieb-, Hut- und Weiderechtigkeit auf Teilen der Gemarkung Iphofens. Bekl. Partei verneinte eine derartige Servitut. Zum Zwecke der ihm auferlegten Beweisführung ersuchte kl. Graf wiederholt vergeblich um Abforderung eines in der RKG-Leserei hinterlegten Rotulus über ein Anfang 1586 vorgenommenes Zeugenverhör zum strittigen Schaftrieb (vgl. Bestellnr. 4291/1). Mitte Jan. 1624 wurde die Angelegenheit von Amts wegen für beschlossen erklärt, bekl. Seite von der Klage absolviert und das erteilte Mandat kassiert.

Kl. wendet sich ans RKG: einerseits habe ihm das Landgericht die Beweislast aufgebürdet, andererseits seien seine Bemühungen um Aushändigung des Rotulus durch die fürstbischöflich würzburgische Seite nicht unterstützt worden; diese verfolge somit deutliche eigene Interessen; deshalb sei er auch nicht verbunden, sich den gegnerischen forideklinatorischen Einreden gemäß ans fürstbischöfliche Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg als zuständige Appellationsinstanz zu berufen.

6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1617

2. RKG 1624 (1624–1627)

8 2,5 cm

1902

1 C 374

Bestellnr. 4325/1

2 Graf Heinrich zu *Castell*, Statthalter im Herzogtum Württemberg, als Interessent sowie seine Untertanen Jakob Reiß, Schultheiß, Hans Nagel, Andreas Burger, Hieronymus Schumacher, Hans Haid, Hans Büttner, Sixt Götzelmann, Kaspar Heinrich, Hans und Michel Seboth, Balthasar Dietmar, Kunz Bolch, Adam Endriß' Witwe, Fritz Endriß, Hans Reiß, Michel Grünwald, Matthes Kobel, Peter Herolt und Matthias Gebel, alle zu Ober- und Unteraltertheim (Interessent und Bekl. 1. Instanz)

3 *Jude* Calman zu Wertheim (Kl. 1. Instanz)

4a Dr. Jakob Friedrich Meurer (1569);

Dr. Jakob Sechell (1575);

Dr. Johann Grönberger (1577)

4b Dr. Christoph Reiffsteck (1569)

5a prima appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;

Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1563 verkaufte Heinrich Busch von Langelsheim dem bekl. Juden etliche Zinsgüter zu Steinbach um 400 Rtl. Als kl. Untertanen zu Ober- und Unteraltertheim als Inhaber die schuldigen Zinsen und Gülden nicht entrichteten, ließ Calman sie Anfang März 1569 vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil laden. Kl. Graf forderte das Verfahren unter

Berufung auf ein Exemtionsprivileg Kaiser Maximilians II. ab. Bekl. Jude machte Freiheitsverzicht geltend. Ende Apr. 1569 lehnte das Hofgericht die erbetene Remission ab. Mitte Nov. 1569 erklärte es die kl. Untertanen in die Acht.

Kl. Graf wendet sich ans RKG: eine hofgerichtliche Zuständigkeit über seine Untertanen sei nicht gegeben. Bekl. Jude beruft sich auf den auch von den Untertanen anlässlich des Verkaufs geleisteten Freiheitsverzicht.

Der kl. Appellation wird am 14. Nov. 1578 stattgegeben. Am 4. Nov. 1579 ergeht ein Kostenurteil.

- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1569
2. RKG 1569–1580
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Exemtionsprivileg Kaiser Maximilians II. für die Grafen Konrad, Heinrich und Georg zu Castell 1566 (fol. 3v ff.); Kaufvertrag der Eheleute Heinrich Busch von Langelsheim und Anna Hund von Wenkheim mit bekl. Juden über unterschiedliche Zinsgüter zu Steinbach 1563 (fol. 8r ff.); Rottweiler Achtbrief gegen kl. Untertanen 1569 (Q 8); Haupt- und Nebenverschreibung des Heinrich Busch von Langelsheim sowie der Inhaber der verkauften Güter 1564 (Q 11, 12); Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 21)
- 8 3,5 cm

1903

- 1 C 39 rot Bestellnr. 1335
- 2 Graf Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen
- 3 Abt Johann VI. von *Langheim* und Achaz von Giech zu Giechkröttendorf (im Akt: Kröttendorf)
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1597)
- 5a citatio, die alienierten castellischen Lehen zu Burgellern betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Verkauf eines Mannlehens trotz Verbot des Lehenherrn;
Anfang Nov. 1599 verpfändete Achaz von Giech mit lehenherrlichem Konsens den Zehnt zu Burgellern, den er als castellisches Mannlehen innehatte, für 3.000 fl auf drei Jahre an das Kloster Langheim. Mitte Aug. 1601 ersuchte er darum, dem Kloster diesen Zehnt unter Rückkaufsvorbehalt überlassen zu dürfen, doch erklärte sich Kl. allein mit einer Veräußerung an einen anderen Adeligen einverstanden. Dennoch hielten bekl. Parteien am schon Ende Febr. 1601 vereinbarten Verkauf fest.
Kl. Graf beantragt, bekl. Parteien das Lehen abzuerkennen: sein Lehenmann habe den Zehnt gegen seinen erklärten Willen einer geistlichen Herrschaft zugespielt. Bekl. Abt bezweifelt angesichts des lehenrechtlichen Gegenstands die Zuständigkeit des RKG: Achaz von Giech, in finanziellen Nöten befindlich, habe dem Kloster als einzigem Kaufinteressenten die lehenherrliche Zustimmung vorgespiegelt.
Bekl. Abt tritt den Zehnt wiederum an Achaz von Giech ab und zieht sich Ende Okt. 1605 aus dem Prozeß zurück. Dieser erklärt Ende Juli 1606, das Lehen durch sein Verhalten verwirkt zu haben und zum Abtrag der dadurch verursachten kl. Kosten 300 fl erstatten zu wollen, wogegen Kl. zusagt, seine Söhne Klaus Christoph, Joachim, Wilhelm und Alexander von Giech nach erfolgter Zahlung mit dem Zehnt zu belehnen und dessen Verkauf an Hans Georg von Giech zu erlauben.

50

- 6 1. RKG 1603–1609 (1603–1607)
- 7 Lehenreverse der Brüder Hans Christoph und Achaz von Giech wegen des Zehnten zu Burgellern 1564–1599 (Q 5–9);
Konsensbrief des Grafen Wolfgang zu Castell und Revers des Achaz von Giech wegen der auf drei Jahre befristeten Verpfändung des Zehnts zu Burgellern um 3.000 fl 1599 (Q 10, 11);
Kaufvertrag zwischen bekl. Parteien über fürstbischöflich bambergische Lehen zu und um Scheßlitz und gräflich castellische Lehen zu Burgellern 1601 (Q 14);
Revers des Achaz von Giech über Lehenverwirkung und Schadenersatzzahlung 1606 (Prod. vom 23. Febr. 1607)
- 8 2 cm

1904

- 1 C 33 rot Bestellnr. 1329
- 2 Grafen Konrad und Georg zu *Castell*
- 3 Gottfried von *Limpurg*- Speckfeld sowie seine Mutter Adelheid von Limpurg-Speckfeld, geb. Wild- und Rheingräfin, Graf Georg von Isenburg-Büdingen und Friedrich von Limpurg-Sontheim als seine Vormünder
- 4a Dr. Jakob Friedrich Meurer (1569);
Dr. Jakob Sechell (1575);
Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588);
Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 4b Dr. Georg Berlin (1564);
Dr. Christoph Reiffsteck (1572);
Dr. Erhard Kalt (1588);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1591);
Lic. Hartmann Cogmann (1596);
Dr. Marsilius Bergner (1598);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1604)
- 5a citatio (in causa) simplicis querelae, die Abteilung des hohenlohischen Wildbanns betr.
- 5b Forderung nach Teilung des von Johann von Hohenlohe herrührenden, von kl. und bekl. Familie gemeinsam ausgeübten Wildbanns im südlichen Steigerwald; Kl. Grafen ersuchten bekl. Vormundschaft um Teilung des gemeinschaftlichen Wildbanns im südlichen Steigerwald. Die Vormünder gingen auf den kl. Wunsch nach Einleitung eines Austrägalverfahrens nicht ein.
Kl. Grafen machen Rechtsverweigerung geltend. Bekl. Vormünder erheben Bedenken gegen eine Erbteilung, solange ihr Mündel noch nicht volljährig ist. Anfang 1573 willigt Gottfried von Limpurg-Speckfeld grundsätzlich in eine Teilung ein. Das RKG gibt sich am 7. Juli 1574 mit der beiderseitigen Willensäußerung zufrieden: zugleich wird bekl. Seite aufgefordert, ihren fürstbischöflich würzburgischen Lehenbrief über den Wildbann vorzulegen. Anfang Juni 1575 läßt kl. Partei ein entsprechendes Exekutorialmandat verkünden.
Bekl. Partei widersetzt sich der kl. Absicht, die Teilung allein auf der Grundlage der in limpurgischer Hand befindlichen fürstbischöflich würzburgischen Lehenbriefe vorzunehmen: zum einen gehörten nicht alle darin aufgezählten Gehölze dem gemeinsamen Wildbann an, zum anderen umfasse dieser bedeutende Waldungen, die dort nicht genannt seien, insbesondere den "Kitzinger Forst" und den "Schwanberg"; daher seien auch die in castellischer

Hand befindlichen fürstbischöflich bambergischen Lehenbriefe heranzuziehen. Am 12. Sept. 1608 wird kl. Seite auferlegt, ihren Lehenbrief vorzulegen.

- 6 1. RKG 1569–1610 (1569–1609)
- 7 Lehenbrief von Bischof Julius von Würzburg für Gottfried von Limpurg-Speckfeld über den halben Teil des Schlosses Speckfeld samt dem Wildbann im südlichen Steigerwald 1574 (Q 17);
Vertrag der Grafen Johann und Wolfgang zu Castell mit Friedrich von Limpurg-Speckfeld wegen Jagd und Hege im gemeinschaftlichen Wildbann 1506 (Q 18);
Lehenrevers von Graf Leonhard zu Castell und Friedrich von Limpurg für Bischof Johann II. von Würzburg hinsichtlich des von ihrem Schwager Johann von Hohenlohe ererbten Wildbanns 1413 (Q 38);
Lehenbrief Bischof Ernsts von Bamberg für Graf Georg zu Castell über den Wildbann im Kitzinger Forst 1584 (Q 50)
- 8 5 cm

1905

- 1 C 35 rot Bestellnr. 1331
- 2 Graf Heinrich zu *Castell*
- 3 Lorenz von *Münster* zu Breitenlohe und Rannungen
- 4a Lic. Jakob Streitt (1588);
Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1593)
- 5a citatio (in causa) denegatae seu protractae iustitiae
- 5b Auseinandersetzung um den Verkauf des castellischen Mannlehens Burghaslach ohne lehenherrlichen Konsens;
Sigmund und Wilhelm von Vestenberg verkauften das vom kl. Grafenhaus zu Lehen rührende Schloß Burghaslach samt Zent, Wildbann und anderen Zugehörungen ohne kl. Konsens an Bekl. Sigmund von Vestenberg räumte diesem seinen halben Anteil trotz kl. Einspruchs auch tatsächlich ein. Auf das kl. Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens ging Bekl. nicht ein. Kl. Graf macht Rechtsverweigerung geltend und klagt auf Lehenheimfall: Bekl. habe gegen seinen erklärten Willen die Lehen erworben und eingenommen sowie die Lehenleute zur Erbhuldigung veranlaßt. Bekl. verweist auf die im Hochstift Würzburg herrschende Observanz, wonach der lehenherrliche Konsens zum Verkauf von Lehen, selbst wenn diese wie Burghaslach auf dem Fall stünden, nicht zwingend erforderlich sei: kl. Graf sei als fürstbischöflicher Lehenmann an diese Gepflogenheit gebunden.
(Ende Mai 1621 kommt ein Vergleich zustande.)
- 6 1. RKG 1593–1608
- 7 Verzeichnisse der von den Brüdern Sigmund und Wilhelm von Vestenberg empfangenen gräflich castellischen Lehen (Q 5, 6);
Lehenrevers der Brüder Sigmund und Wilhelm von Vestenberg für kl. Grafen 1582 (Q 12);
Korrespondenz über die Gefangennahme des lutherischen Pfarrers zu Burghaslach, Erasmus Bachmann, wegen Verlesung eines kl. Edikts (Q 17) von der Kanzel an die Untertanen des verstorbenen Sigmund von Vestenberg 1593 (Q 13)
- 8 3 cm

1906

- 1 C 376 Bestellnr. 4326
- 2 Graf Georg zu *Castell* und sein Untertan Melchior Bauer zu Geiselwind (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Niklaus *Reich*, gräflich schwarzenbergischer Untertan, Schulmeister und Gerichtsschreiber zu Geiselwind (Kl. 1. Instanz) (Prozeßvollmacht von den Brüdern Johann und Paul Grafen von Schwarzenberg)
- 4a Dr. Jakob Friedrich Meurer (1569)
- 4b Dr. Paul Haffner (1570)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die erstinstanzliche Gerichtszuständigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Niklaus Reich kam am gräflich schwarzenbergischen Helfgericht zu Geiselwind mit einer Schuldforderung gegen Melchior Bauer ein. Kl. Graf forderte das Verfahren gegen seinen Untertan ab. Auf Befragen Graf Johanns von Schwarzenberg hin schlug das Helfgericht Ende Sept. 1570 die erbetene Remission ab.
Kl. Graf hält das schwarzenbergische Helfgericht für unzuständig, da sein Untertan auf einem der ihm mit vogteilicher Obrig- und Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter sitze, die von Hans von Crailsheim über dessen Schwiegersohn Sebastian von Weingarten an kl. Familie gelangt seien: deren Inhaber hätten ehemals vor das crailsheimische Gericht zu Heuchelheim gehört. Wegen eines neuerlichen Zahlungsbefehls Mitte Jan. 1571 erhebt kl. Graf eine Attentatsklage.
- 6 1. (Gräflich schwarzenbergisches Helfgericht zu Geiselwind 1570)
2. RKG 1570–1571
- 8 2 cm

1907

- 1 C 371 Bestellnr. 4323
- 2 Graf Konrad zu *Castell* als Interessent (Margarethe Dusel, Witwe Georg Dusels zu Obereisenheim, Kl. 1. Instanz)
- 3 Jakob *Reißner* und Klaus Weigand zu Stammheim sowie Klaus Hoffmann zu Nordheim am Main (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Michael von Kaden (1551)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1555)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Wipfeld;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Dez. 1554 wurde Georg Dusel bei einer Schlägerei zu Obereisenheim von Bekl. tödlich verletzt. Der dortige kl. Schultheiß nahm sie am Tatort fest und überstellte sie nach Klingenberg. Anfang Apr. 1555 erhob die Witwe Margarethe Dusel am Zentgericht zu Wipfeld peinliche Klage. Aufgrund von Zeugenaussagen wurden die Bekl. Mitte Mai 1555 zwar davon freigesprochen, doch erkannte das Zentgericht zugleich die wegen des begangenen Frevels verbüßte Strafe Bischof Melchior von Würzburg zu und stellte der Witwe anheim, nunmehr eine bürgerliche Klage einzubringen.
Kl. sieht dadurch seine Rechte als Erb- und Vogtherr zu Obereisenheim über-

gangen: als solchem stünden ihm die wegen dort vorgefallener Frevel verhängten Bußen zu, nicht dem Bischof als Zentherrn; bürgerliche Klagen gehörten vor sein dortiges Vogtgericht. Bekl. bezeichnen das Brückengericht zu Würzburg als zuständige Appellationsinstanz für alle Zentgerichtsurteile.

- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht zu Wipfeld 1555
2. RKG 1555–1559 (1555–1561)
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Urgichten Klaus Weigands, Jakob Reißners und Klaus Hoffmanns aufgrund gütlicher und peinlicher Befragung 1555; Kundschaftsbriefe der Gerichte zu Nordheim am Main und Obereisenheim mit Zeugen-
aussagen 1555
- 8 2 cm

1908

- 1 C 379 Bestellnr. 4329
- 2 Graf Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen
- 3 Albrecht Christoph von *Rosenberg* zu Rosenberg und Waldmannshofen, Rat und Einnehmer des Ritterkantons Odenwald, und Hans Sigmund Zollner von und zu Hallburg sowie Hans Georg von Fronhofen als Intervenient
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)
- 4b (Dr. Johann Melchior) Weißenberger (1604);
Dr. Johann Gödelmann (1604);
Dr. Christodorus Engelhardt (1604);
Dr. Georg Amandus Wolf (1605);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1606)
- 5a citatio ad videndum se ordinari tutores
- 5b Übernahme der Vormundschaft über den unmündigen Sohn des castellischen Lehenmanns Wilhelm von Vestenberg;
Kl. Graf, der nach dem Tod seines Lehenmanns Wilhelm von Vestenberg sein Leheneigentum zu und um Burghaslach gefährdet sieht und deshalb die interimistische Verwaltung seiner Lehengüter an sich zieht, fordert angesichts des Fehlens jeglicher agnatischer Verwandtschaft Bekl. als nächste kognatische Verwandte auf, die Vormundschaft über den unmündigen Adam von Vestenberg zu übernehmen. Bekl. lehnen dies ab, da sie mit Privat- und Dienstgeschäften, Prozessen und anderen Vormundschaften belastet seien, Albrecht Christoph von Rosenberg zudem wegen eines Zerwürfnisses mit der Witwe Margaretha Agatha Zollner von Hallburg. Intervenient, als Schwager des Mündels durch Direktor, Hauptleute und Räte der fränkischen Reichsritterschaft interimistisch mit der vormundschaftlichen Administration betraut (vgl. Bestellnr. 10807), wendet sich gegen jede kl. Beteiligung daran. Kl. Graf wirft ihm vor, sein Leheneigentum zu schädigen und die vestenbergischen Untertanen zu unterdrücken (vgl. Bestellnr. 5389 und 5390).
Am 25. Sept. 1606 werden Bekl. von der ausgegangenen Ladung absolviert.
- 6 1. RKG 1604–1607 (1604–1606)
- 7 Urfehde des wegen Bedrohung und Verletzung vestenbergischer Untertanen zu Burghaslach festgenommenen Intervenienten 1604 (Q 17);
Auszug aus Ritterordnung bezüglich Hilfeleistung für Witwen und Waisen (Nr. 20)
- 8 2,5 cm

1909

- 1 Fragm. C 2331 Bestellnr. 14659
- 2 Grafen Heinrich und Georg zu *Castell*
- 3 Sebastian von *Rotenhan* zu Rentweinsdorf
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, den hohen und niederen Wildbann auf dem Gehölz, der Röhrensee genannt, betr.
- 5b Beweisaufnahme hinsichtlich des Wildbanns im Gehölz "Röhrensee"; Kl. Grafen sehen ihren Anspruch auf den hohen und niederen Wildbann sowie das hohe und niedere Waidwerk im Gehölz "Röhrensee" zwischen Gräffenneuses und Geiselwind durch die Behauptung des Bekl., ihm allein komme das Jagdrecht dort zu, gefährdet und erwirken deshalb zur vorsorglichen Zeugeneinvernahme Mitte Dez. 1580 eine kaiserliche Kommission.
- 6 1. RKG (1581)
- 7 Kommissionsrotulus (Prod. vom 3. Apr. 1581) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1581
- 8 2 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

1910

- 1 C 356 Bestellnr. 4309
- 2 Graf Konrad zu *Castell*
- 3 Friedrich Freiherr von *Schwarzenberg*
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Gewaltsame Entsetzung aus der Herrschaft Schwarzenberg; Bekl. fiel gewaltsam in die (nach dem Schmalkaldischen Krieg durch Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach besetzte und) kl. Grafen verpfändete Herrschaft Schwarzenberg ein, nahm dessen Diener gefangen und behielt dessen Pferde, Vieh, Waffen und Hausrat ein. Auf das kl. Angebot zu einer gütlichen oder rechtlichen Einigung ging Bekl. nicht ein. Mitte Sept. 1553 erlangt kl. Graf ein Pönalmandat, das Bekl. die Abstellung aller landfriedensbrüchigen Gewalttaten gegen ihn, seine Diener und Hinterlassen gebietet.
- 6 1. RKG (1553)
- 8 SpPr ohne Eintrag;
Lit.: Sperl, S. 135–136

1911

- 1 C 31 rot Bestellnr. 1327
- 2 Graf Heinrich zu *Castell*
- 3 Graf Johann von *Schwarzenberg*
- 4a Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1577);
Dr. Leonhard Wolf (1586)

- 5a citatio (in causa) simplicis querelae, des Gotteshauses Hintersassen, auch Dorf-
ordnung zu Prühl und das Lippartsgütlein daselbst betr.
- 5b Auseinandersetzung um dorf- und lehenherrliche Rechte zu Prühl (im Akt:
Bröhel, Brüel);
Bekl. Graf betrachtete eine Ende Dez. 1579 zu Geiselwind von zwei adeligen
Schiedsrichtern über die kl. Gerechtsame in Prühl getroffene Entscheidung
nicht als bindend und ging auf das kl. Verlangen nach Einleitung eines
Austrägalverfahrens nicht ein.
Kl. Graf ersucht daraufhin um Anerkennung folgender Besitz- und Rechts-
ansprüche zu Prühl:
- unter den mit dem Tod des Gabriel von Heßberg der Grafschaft Castell
heimgefallenen neuneinhalb Gütern befinde sich auch das Gütlein des Hans
Lippart, das beiden Parteien zu gleichen Teilen mit Lehenschaft, Vogteilich-
keit, Erbpflicht, Steuer, Handlohn und Zins zustehe;
- wie sein verstorbener Lehenmann sei kl. Graf an der Dorfherrschaft beteiligt,
weshalb ihm gleiche Rechte hinsichtlich der den Gotteshausmeistern anstelle
der Gemeinde verpflichteten Hintersassen des Gotteshauses zukämen;
- von der Publikation der Dorfordnung dürfe er als Mitdorpherr nicht ausge-
schlossen werden.
Bekl. Graf erhebt dagegen folgende Einreden:
- die Mühle sei das ehemals heßbergische Lehengut, das beiden Seiten jeweils
zur Hälfte zustehe; das Lippartsgütlein zähle nicht zu den neuneinhalb an kl.
Grafenhaus heimgefallenen Lehen;
- die Gotteshaushintersassen hätten allein ihm als Patronats- und Lehenherrn
Erbhuldigung, Fron und Steuer zu leisten;
- er habe, obwohl dazu allein berechtigt, Ende Okt. 1572 eingewilligt, kl.
Grafenhaus an der Renovation der Dorfordnung zu beteiligen; später habe er
auch einer kl. Mitwirkung an der Publikation zugestimmt, sich aber als Ober-
und Zentherr den Vorrang ausbedungen; diesen beanspruche nunmehr aber die
Gegenseite.
Mitte Jan. 1592 wird mitgeteilt, daß sich beide Parteien gütlich geeinigt haben.
- 6 1. RKG 1580–1596 (1580–1592)
- 7 Schwarzenbergischer Kommissionsrotulus (Nr. 23) enthält: Auszüge bezüglich
des Lippartsgütleins aus schwarzenbergischen Sal- und Zinsbüchern 1506–
1566 (fol. 75v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1584 (fol.
83r ff.);
castellischer Kommissionsrotulus (Nr. 25) enthält: Vergleich der Gemeinde zu
Prühl mit dem dortigen Müller Kaspar Deuerle über Wasser- und Weiderechte
1540 (fol. 82r ff.); undat. und Mitte März 1566 renovierte Dorfordnung zu
Prühl (fol. 85r ff.); Spruchbrief Bischof Rudolfs II. von Würzburg im Streit
zwischen Schultheißen, Dorfmeister und Gemeinde zu Stierhöfstetten (im Akt:
Höfstetten) sowie Kilian Schiller bzw. Niklaus Ochsner als Pfarrer zu
Einersheim 1477 (fol. 93r ff.); Auszüge aus Stierhöfstettener Pfarregistern
1389–1581 (fol. 97v ff.); Kaufbrief der Eheleute Marx von Berlichingen und
Margaretha von Schaumberg für die Eheleute Bernhard von Heßberg und
Otilia von Seckendorff über Güter zu Rödelsee, Fröhstockheim, Großlang-
heim, Prühl, Herpersdorf, Birkach, Mainstockheim und Nenzenheim 1525 (fol.
109r ff.); Vertrag der Grafen Georg zu Castell und Johann von Schwarzenberg
über acht verwirkte Lehen zu Prühl 1572 (fol. 120v ff.); Lehenrevers Graf
Johanns von Schwarzenberg über gräflich castellige Lehen zu und um
Geiselwind, Prühl und Scheinfeld 1578 (fol. 125r ff.); Lehenreverse von
Raphael, Wilhelm Moritz und Gabriel von Heßberg über gräflich castellige
Lehen zu Wiesentheid, Unterlaimbach, Rödelsee, Prühl und Fröhstockheim
1543–1568 (fol. 128r ff., 140r ff.); Verschreibung des Raphael von Heßberg
gegenüber Graf Konrad zu Castell über die Lehenmachung von Gütern zu
Rödelsee, Fröhstockheim und Prühl gegen die Allodifikation von Gütern zu

56

Wiesentheid 1548 (fol. 132r ff.); Geiselwinder Schiedsspruch von Andreas Voit von Rieneck und Georg Sigmund von Adelsheim hinsichtlich des Lippartsgütleins und der Gotteshaushintersassen zu Prühl 1579 (fol. 148r ff.); Auszüge aus Zinsregistern über Rödelsee und Prühl 1571 und 1578 (fol. 155r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1584 (fol. 164r ff.)

8 15 cm

1912

1 C 32 rot Bestellnr. 1328

2 Graf Heinrich zu *Castell*

3 Graf Johann von *Schwarzenberg*

4a Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588);
Dr. Sebastian Wolf (1596)

4b Dr. Johann Michael Fickler (1577);
Dr. Leonhard Wolf (1586);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)

5a citatio, den Schaftrieb in des Dorfes Prühl Markung betr.

5b Schaftriebsstreitigkeit;
Mitte Aug. 1580 ließ kl. Graf durch eine kaiserliche Kommission Zeugenaussagen über den von bekl. Seite für die Schäferei zu Schwarzenberg beanspruchten Schaftrieb auf die Gemarkung Prühls (im Akt: Brüel, Brühel) einholen. Auf sein Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens ging bekl. Graf nicht ein.

Kl. Graf sieht seine Untertanen geschädigt und seine Gefälle geschmälert, weil Bekl. seine Schafe bis zu drei Wochen dort weiden lasse: dem Schäfer zu Schwarzenberg sei lediglich erlaubt, seine Herde im Frühjahr auf dem Rückweg von der Winterweide in Geiselwind durchzutreiben und eine Nacht auf der Gemarkung Prühls zu verweilen. Bekl. beansprucht das Recht, seine Schafe bis Ostern auf Prühler Markung weiden zu lassen.

Am 4. Nov. 1606 wird die durch bekl. Familie veranlaßte Ausweitung des Schaftriebs als unzulässig verboten. Am 13. Apr. 1607 erfolgt ein Exekutorialmandat hinsichtlich Kautions-, Schaden- und Kostenersatzleistung an Graf Wolf Jakob von Schwarzenberg.

6 1. RKG 1581–1608 (1581–1609)

7 Schwarzenbergischer Kommissionsrotulus (Q 5; Originalprotokoll: Q 5b) enthält: Malereid 1581 (fol. 40r f.); Protokoll der Inaugenscheinnahme der Gemarkung Prühls 1581 (fol. 41r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1581 (fol. 46r ff.); Plan des Gebiets um Prühl, Oberscheinfeld und Scharfeneck (jetzt PISlg 9983; vgl. Krausen Nr. 142); castellischer Kommissionsrotulus (Q 8) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1580 (fol. 26v ff.; auch in Originalvernehmungsprotokoll); Beilagen zu Replik (Prod. vom 18. Aug. 1608): Aufstellung über kl. Unkosten und Schäden 1580–1607 (Nr. 7); Vergleiche der Grafen Konrad und Georg zu Castell und Johann von Schwarzenberg 1572 sowie Heinrich zu Castell und Wolf Jakob von Schwarzenberg 1591 (Nr. 8)

8 10 cm

1913

- 1 C 357 Bestellnr. 4310
- 2 Graf Georg zu *Castell*
- 3 Graf Johann von *Schwarzenberg*
- 4a Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588);
Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a citatio (in causa) iniuriarum et protractae (seu denegatae) iustitiae
- 5b Injurienklage;
Mitte Aug. 1586 fertigte bekl. Graf seinen Sekretär Christoph Leubel nach Rüdenhausen ab, um dort vor Zeugen eine Instruktion zu verlesen: darin wurde kl. Graf beschuldigt, wie zuvor schon einen Blutschänder nun den nach einem zu Frankenfeld begangenen Totschlag flüchtigen Konrad Steuff polizeiordnungswidrig zu Ziegenbach als Untertan angenommen zu haben. Dem kl. Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens kam bekl. Graf nicht nach.
Kl. macht Rechtsverzögerung geltend und erhebt wegen des schmähhafte[n] Vorwurfs der reichskonstitutionswidrigen Aufnahme offenkundiger Mörder, Totschläger und Blutschänder eine Injurienklage auf 40.000 Rtl. Bekl. Partei verneint jegliche beleidigende Absicht: vielmehr sollte der Strafanspruch gegen den flüchtigen Untertan aufrechterhalten werden.
- 6 1. RKG 1586–1613 (1587–1600)
- 8 3 cm

1914

- 1 C 358 Bestellnr. 4311
- 2 Vormundschaftliche Regierung der Grafschaft *Castell*- Rüdenhausen (vgl. Bestellnr. 4330) sowie Direktor und Räte der gräflich castellischen Kanzlei zu Rüdenhausen
- 3 Direktor und Räte der Regierungskanzlei der gefürsteten Grafschaft *Schwarzenberg*, der fürstlich schwarzenbergische Amtsschultheiß Johann Andreas Gansmann und der katholische Pfarrer Johann Doltsch zu Geiselwind
- 4a Dr. Friedrich Plönnies und (subst.) Dr. Johann Georg von Gülchen (1671)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht von Lauterburg und (subst.) Lic. (Conrad Franz) Steinhausen (1684)
- 5a citatio ad videndum se incidisse in poenam fractae pacis cum mandato de non amplius turbando s. c.
- 5b Störung des gräflich castellischen Kirchenregiments zu Buch, Gräfenneuses und Langenberg;
Kl. Partei beschuldigt bekl. Amtsschultheißen und Pfarrer wiederholter Verletzungen ihres schon lange vor dem Normaljahr 1624 ausgeübten, durch Augsburger Religionsfrieden und Westfälischen Frieden geschützten Kirchenregiments zu Buch, Gräfenneuses und Langenberg: von Mitte 1682 an sei in Buch ein Untertan wegen Feldarbeit an einem katholischen Feiertag gefangen nach Geiselwind geschafft, anlässlich einer Prozession von Geiselwind nach Oberscheinfeld einer geschlagen und der Schultheiß bedroht, in Gräfenneuses eine gewaltsame Taufe versucht und ohne kl. Vorwissen einer kranken katholischen Bewohnerin das Abendmahl gespendet, zudem der die Seelsorge in den drei Orten versehende lutherische Pfarrer Tobias Wendler aus

Abtswind bedroht und verfolgt worden. Die bekl. Regierung hält sich erstinstanzlich selbst für zuständig, da der Amtsschultheiß ohne ihren Befehl gehandelt habe.

6 1. RKG 1684–1685

7 Notariatsinstrument über die Insinuation der Ladung 1683 (Q 2) enthält: abschriftliche "Informatio cum petitione in Sachen BrandenburgOnoltzbach contra Schwartzenberg. Die restitution aller in selbiger Graffschafft gelegenen Pfarren in statum 1. Januar. 1624. betreffend" (Nr. 9; Druck (Regensburg: Christoph Fischer 1653): Q 11); Attest der markgräfllich brandenburgischen Kanzlei zu Ansbach, wonach im Jahr 1624 die dem markgräflichen Patronatsrecht unterstehende Pfarrei Geiselwind der Augsburgischen Konfession zugehört und keinerlei Filialorte umfaßt habe, 1683 (Nr. 10; auch: Q 12); Zeugenaussagen vor Kastner, Bürgermeister und Rat zu Prichsenstadt sowie Zentgraf zu Burghaslach 1683 (Nr. 12, 13; auch: Q 14, 15)

8 2 cm

1915

1 C 384

Bestellnr. 4332

2 Graf Johann Friedrich zu *Castell* in Rüdenhausen

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Schweinfurt* sowie Nikolaus Wilhelm von Seyboth, kaiserlicher Rat und Alter Bürgermeister der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, auch im Namen seiner Base Maria Sabina von Seyboth, Ehefrau des Hans Friedrich von Tettenborn zu Großwechungen und Steinsee, als Intervenient

4a Dr. Christian Hartmann von Gülich und (subst.) Lic. Johann Jakob Wahl (1717)

4b Dr. Georg Andreas Geibel und (subst.) Dr. L(udwig) E(rnst) Hert (1718)

5a mandatum arresti c. c.

5b Arrestanlegung auf ein bei bekl. Reichsstadt angelegtes Kapital; Mitte Sept. 1717 wird bekl. Reichsstadt auf kl. Antrag aufgefordert, ein dort angelegtes, durch Johann Ludwig von Lauter an Maria Sabina von Seyboth vererbtes Kapital von 1.400 fl fr. mit Arrest zu belegen: Mitte Nov. 1699 habe kl. Graf von den Brüdern Philipp Valentin und Johann Ludwig von Lauter das Rittergut Rockenbach gekauft; Graf Maximilian Carl von Löwenstein-Wertheim-Rochefort habe daraufhin auf Einräumung seines heimgefallenen Lehens geklagt (vgl. Bestellnr. 1442); Maria Sabina von Seyboth als Universalerbin des Johann Ludwig von Lauter habe die Eviktionsleistung vertraglich zugesagt, sei dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen, vielmehr nach ihrer Verhelichung aus Franken weggezogen. Intervenient beantragt die Kassation des Mandats: er habe seiner Base, die sich sehr wohl um die nachträgliche Erteilung des lehenherrlichen Konsenses bemüht habe, für Hochzeit, Aussteuer und Mitgift erhebliche Geldbeträge vorgeschossen, so daß sie ihm das fragliche Kapital Anfang Dez. 1716 zediert habe. Kl. bezweifelt die Berechtigung der Intervention. Anfang Febr. 1724 wird das RKG über den Abschluß eines Vergleichs verständigt.

6 1. RKG (1718–1724)

7 Beilagen zu kl. Supplik (Prod. vom 10. Jan. 1718): Kaufvertrag des kl. Grafen mit Philipp Valentin und Johann Ludwig von Lauter über das Rittergut Rockenbach und die lauterischen Lehenleute zu Schornweisach, Emelsdorf,

Kästel und Dutendorf 1699 (Lit. A); undat. Auszug aus zwischen Philipp Valentin von Lauter, fürstbischöflich würzburgischem Oberamtman zu Lauda und Obristleutnant des Kürassierregiments des Fränkischen Kreises, mit Maria Sabina von Seyboth errichtetem Rezeß (Lit. C); Rezeß zwischen kl. Grafen, Philipp Valentin von Lauter und Maria Sabina von Seyboth 1716 (Lit. D); Zessionsbrief der Maria Sabina von Tettenborn für Nikolaus Wilhelm von Seyboth hinsichtlich des an bekl. Reichsstadt ausgeliehenen Kapitals von 1.400 fl fr. 1716 (Prod. vom 30. Mai 1718); Vergleich zwischen kl. Grafen und Philipp Valentin von Lauter wegen des Gutes zu Herper 1716 (Beil. Lit. E zu Prod. vom 27. Mai 1720); Protokoll über castellig-lauterisch-seybothische Verhandlungen 1716 (Beil. Nr. 7 zu Prod. vom 2. Okt. 1720)

8 4 cm; SpPr ohne Eintrag

1916

- 1 C 36 rot Bestellnr. 1332
- 2 Graf Georg zu *Castell*
- 3 Georg Ludwig Freiherr von *Seinsheim* zu Hohenkottenheim, Seehaus und Sünching
- 4a Lic. Jakob Streitt (1595);
Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Pferde und (einen) Wagen betr.
- 5b Besitzstreitigkeit um 16 Morgen Wiesmahd zu Kottenheim;
Kl. Graf nahm nach dem Tod seines Lehenmanns Oswald von Kottenheim Mitte Nov. 1595 etliche Höfe und Sölden zu Kottenheim als heimgefallene Mannlehen in Besitz, darunter auch 16 Morgen Wiesmahd, die er drei gräflich castelligischen Untertanen bestandsweise übergab. Im Frühjahr 1596 ließ bekl. Freiherr die dort stehenden Weiden abhauen und die herumführenden Gräben ausräumen. Als die abgeschlagenen Weiden auf kl. Anweisung weggeschafft wurden, kam es zur Pfändung zweier Pferde samt Wagen.
Kl. Graf beschuldigt bekl. Freiherrn, ihn aus dem Besitz der Wiesen verdrängen zu wollen. Dieser wendet ein: die Wiesen seien Allodialbesitz; er habe sie von Friedrich von Hetttersdorff als kottenheimischen Eigentumserben käuflich erworben.
- 6 1. RKG 1596–1597
- 7 Lehenbrief Graf Heinrichs zu Castell für Oswald von Kottenheim über vierzehn Güter zu Kottenheim 1579 (Q 5);
Kaufvertrag zwischen Hans Pfannmus, Bürger zu Nürnberg, als Vormund der Kinder des Georg Pfannmus, Kellers zu Markt Bibart (im Akt: Bibart), Georg, Felizitas und Agatha Pfannmus, und Eustachius von Kottenheim über 16 Morgen Wiesmahd zu Kottenheim 1535 (Q 6);
Kaufvertrag der Eheleute Hermann und Anna von Kottenheim mit Hermann Gutjahr, Bürger zu Windsheim, und dessen Ehefrau Margarethe Gutjahr über 10 Morgen Wiesmahd zu Kottenheim 1383 (Q 12);
Zessionsvertrag zwischen Philipp Jobst von Weiler und Friedrich von Hetttersdorff über das Eigentumserbe des Oswald von Kottenheim 1596 (Q 13);
Zusammenstellung der den castelligischen Untertanen entstandenen Kosten und Schäden 1596 (Q 14)
- 8 2 cm

1917

- 1 – Bestellnr. 1332/1
- 2 Graf Georg zu *Castell*
- 3 Georg Ludwig Freiherr von *Seinsheim* zu Hohenkottenheim, Seehaus und Sünching
- 4a Lic. Jakob Streitt (1596)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die vogteiliche Obrigkeit zu Kottenheim betr.
- 5b Zeugeneinvernahme hinsichtlich der vogteilichen Obrigkeit zu Kottenheim; Anfang Jan. 1596 erwirkt kl. Graf eine kaiserliche Kommission, die vorsorglich Zeugen hinsichtlich der vogteilichen Obrigkeit über die mit dem Tod des Oswald von Kottenheim an die Grafschaft Castell heimgefallenen Güter und Untertanen zu Kottenheim vernehmen soll, da bekl. Freiherr zuletzt versucht habe, diese Untertanen mittels Erbhuldigung zu verpflichten, vor sein Gericht nach Nordheim zu ziehen, seiner Strafgewalt zu unterwerfen und zu Frondiensten zu veranlassen.
- 6 1. RKG (1596)
- 7 Kommissionsrotulus (Prod. vom 21. Aug. 1596) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1596 (fol. 44r ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 7 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

1918

- 1 – Bestellnr. 15402
- 2 Graf Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen
- 3 Johann Erkinger Freiherr von *Seinsheim* zu Hohenkottenheim, Seehaus und Sünching sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Windsheim
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1604)
- 4b Dr. Konrad Fabri (1604)
- 5a citatio (ex continentia causae), etliche verwirkte castellige Lehen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Verwirkung von Mannlehen; Mitte Nov. 1600 stellte Johann Erkinger Freiherr von Seinsheim der Reichsstadt Windsheim eine Verschreibung über eine Schuld von 6.212 fl aus, wofür er die ihm von den in die Vogtei Hohenkottenheim und Seehaus gehörigen Untertanen zustehende Getreide- und Herrengült als Unterpfand versetzte. Anfang Febr. 1602 erlangte mitbekl. Reichsstadt ein Immissorialmandat, das auch den von kl. Grafen mit Lehenschaft und Vogteilichkeit an bekl. Freiherrn verliehenen Mannschaften und Untertanen Hans Beck zu Nordheim, Leonhard Kachel, Georg und Michel Metzner, Fritz Weidlein, Jakob Gürtler, Hans Klingenschmidt, Klaus Kilitz, Joachim und Michel Schmidt, Bernhard Sauder, Georg Seufert, Hans Meußel, Joachim Hirschmann, Hans Krug, Ulrich Seidenschwanz, Leonhard Stoll und Hans Dornbergers Witwe zu Kottenheim (im Akt: Dorfkottenheim) sowie Rat und Gemeinde zu Sulzfeld am Main wegen eines vom kl. Grafenhaus zu Lehen rührenden Zinses von 10 Pfund Heller verkündet wurde (vgl. Bestellnr. 13935). Da die Verpfändung leheneidwidrig ohne seinen Konsens erfolgte, betrachtet kl. Graf diese Lehen als verwirkt und heimgefallen: weil schon am RKG an-

hängig, erwirkt er dort eine entsprechende Ladung.

Mitte Jan. 1604 verzichtet mitbekl. Reichsstadt auf ihre Ansprüche hinsichtlich der gräflich castellischen Lehen. Kl. Graf und bekl. Freiherr nehmen gütliche Verhandlungen auf.

- 6 1. RKG (1603–1607)
- 7 Beilagen zu – fehlender – kl. Petition (Prod. vom 4. März 1603, vgl. Bestellnr. 13935, Q 24): Auszüge aus Lehenreversen der Freiherren Georg Ludwig und Johann Erkinger von Seinsheim über castellische Mannlehen zu Nordheim, Sulzfeld, Kottenheim, Ingolstadt und Krassolzheim 1599 bzw. 1601 sowie aus seinsheimischer Lehenspezifikation 1597 (Nr. 2–4)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 7 Prod.; SpPr fehlt

1919

- 1 C 370 Bestellnr. 4322
- 2 Grafen Konrad und Georg zu *Castell* sowie Karl von Limpurg-Speckfeld
- 3 Konrad Christoph von *Vestenberg* zu Breitenlohe und Hans Friedrich von Vestenberg zu Burghaslach (im Akt: Haselbach)
- 4a (Lic. Christoph von Schwabach (1545) und) (subst.) (Lic. Mauritius) Breunle (1551);
(Dr. Michael von) Kaden (1559)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam
- 5b Beweisaufnahme in Wildbannstreit;
Ende Febr. 1551 hinterlegen Antragsteller einen durch eine kaiserliche Kommission erstellten Rotulus mit Zeugenaussagen hinsichtlich des strittigen hohen Wildbanns (um Appenfelden, Haag, Hohnsberg, Geiselwind und Buch) in der RKG-Leserei. Als sich beide Seiten einigen, ihre Streitigkeiten vor Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auszutragen, bittet die markgräflich brandenburgische Regierung zu Ansbach Mitte Jan. 1559 um Herausgabe dieses Rotulus.
- 6 1. RKG 1551–1559 (1559)
- 8 Lit.: Sperl, S. 173–175

1920

- 1 C 372 Bestellnr. 4324
- 2 Graf Konrad zu *Castell* (seine Untertanen Erhard Dietz und Georg Degenhart zu Obereisenheim Bekl. 1. Instanz)
- 3 Klaus *Weigand* zu Stammheim (Kl. 1. Instanz) sowie die Zentschöffen zu Wipfeld (Insinuation an Zentgraf Bernhard Zoll, Zentschreiber Veit Schmidt sowie die Zentschöffen Sebastian Hagen und Hans Weiland)
- 4a Dr. Michael von Kaden (1551);
Dr. Caspar Fichardt (1562)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1559)
- 5a secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Wipfeld;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Febr. 1557 kam Klaus Weigand am Zentgericht zu Wipfeld zunächst gegen Erhard Dietz um Ersatz der durch einen auf

offener Landstraße gegen ihn verübten Überfall verursachten Arztkosten und Schäden ein. Kl. Graf ließ das Verfahren abfordern. Mitte Febr. 1557 erhob Bekl. eine zugleich gegen Georg Degenhart gerichtete Injurienklage wegen gegen ihn erhobener Mordvorwürfe. Anfang März 1557 verhängte das Zentgericht über beide kl. Untertanen jeweils ein Bußgeld von 10 fl sowie eine vierwöchige Turmstrafe und erkannte Bekl. den Ersatz seiner Unkosten und Schäden zu.

Kl. wendet sich ans RKG: allein die mit Schwert und Strang bedrohten Verbrechen gehörten vor das Zentgericht; für bürgerliche Sachen wie Körperverletzung und Schmähung sei das Vogtgericht zu Obereisenheim zuständig. Bekl. Partei gibt an: die kl. Untertanen seien auf eine peinliche Klage wegen zugefügter Injurien hin für bußfällig erkannt worden; nach verkündetem Urteil sei um Remission gebeten worden, eine Appellation in schriftlicher oder mündlicher Form zunächst aber unterblieben; zuständige Berufungsinstanz sei das Brückengericht zu Würzburg.

- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht zu Wipfeld 1557
2. RKG 1557–1562 (1557–1567)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 12)
- 8 2 cm

1921

- 1 C 368 Bestellnr. 4320
- 2 Graf Konrad zu *Castell*
- 3 Georg Balthasar von *Wenkheim* zu Unterlaimbach und Erlabromm
- 4a Dr. Jakob Friedrich Meurer (1569);
Dr. Jakob Sechell (1575);
Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588);
Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 4b Dr. Johann Augspurger (1572);
Dr. Johann Jakob Kremer (1582)
- 5a citatio (in causa) simplicis querelae
- 5b Auseinandersetzung um castellische Lehengüter zu Unterlaimbach;
Ende Febr. 1569 verkaufte Gabriel von Heßberg dem Bekl. ohne lehenherrlichen Konsens sechs Güter zu Unterlaimbach. Kl. beanspruchte diese Güter als heimgefallene Mannlehen, nachdem der Verkäufer ohne männliche Lehenfolger verstorben war. Bekl. ging auf den kl. Vorschlag nach Einleitung eines Austrägalverfahrens nicht ein.
Kl. beantragt die Einräumung dieser Lehengüter. Bekl. behauptet, Kl. sei über die Verkaufsabsicht unentrichtet gewesen, habe sich dazu nicht geäußert, spätere Belehnungsersuchen unbeachtet gelassen und nach dem Ableben des Verkäufers Heimfall geltend gemacht: nach fränkischem Lehengebrauch sei die Veräußerung eines Lehens nur bei ausdrücklichem Verbot des Lehenherrn ungültig. Kl. betont, dem Kauf frühzeitig widersprochen zu haben.
Am 10. Apr. 1600 wird bekl. Familie die Abtretung der strittigen Güter sowie der Ersatz der seit Litiskontestation angefallenen Nutzungen auferlegt. Anfang Okt. 1600 vergleichen sich beide Seiten.
- 6 1. RKG 1572–1603 (1572–1601)
- 7 Wenkheimischer Kommissionsrotulus (Pergamenteinband mit juristischer Handschrift: Q 12) enthält: Zeugenaussagen, insbesondere von Georg Ludwig

von Seinsheim, Veit Erasmus von Eyb, Hans Ludwig und Joachim von Seckendorff, vor kaiserlicher Kommission 1577 (fol. 19v ff.);
 castellischer Kommissionsrotulus (Q 16) enthält – nach jeweils vorangestellter äußerer Beschreibung der vorgelegten Originale: Leheneidformeln, (Auszüge aus) Lehenreverse(n) sowie Gesuche(n) und Konsensbriefe(n), Lehen als Wittum verschreiben, verpfänden, vertauschen oder verkaufen zu dürfen, aus castellischen Lehen- und Salbüchern 1426–1577 (fol. 14v ff.);
 Kaufbrief der Eheleute Gabriel von Heßberg und Margaretha Schrimpf für Georg Balthasar von Wenkheim über Schloß, Bauhof, etliche Güter und den Zehnt zu Unterlaimbach 1569 (Q 20);
 Lehenbrief von Graf Wolfgang zu Castell für Raphael von Heßberg über Mannlehen zu Wiesentheid, Unterlaimbach, Rödelsee und Prühl (im Akt: Briel) 1543 (Q 27) sowie Lehenrevers von Gabriel von Heßberg hinsichtlich der Güter zu Unterlaimbach 1568 (Nr. 42);
 Aufstellung über von strittigen Gütern angefallene Nutzungen sowie Gerichtskosten 1572–1600 (Nr. 43);
 Vergleich zwischen Wolf Ernst von Wenkheim und den Grafen Wolfgang und Gottfried zu Castell 1600 (Nr. 46)

8 7 cm

1922

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1 | Fragm. C 2332 | Bestellnr. 14660 |
| 2 | Grafen Heinrich und Georg zu <i>Castell</i> | |
| 3 | Georg von <i>Wichsenstein</i> zu Kirchschnönbach, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Amtmann zu Schlüsselfeld | |
| 5a | commissio ad perpetuam rei memoriam, den hohen Wildbann und (die) Vogelwaid auf Kirchschnönbacher Markung betr. | |
| 5b | Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Mitte Mai 1587 erwirkte kaiserliche Kommission angesichts der von Georg von Wichsenstein öffentlich geäußerten Behauptung, im Besitz des vom kl. Grafenhaus beanspruchten hohen Wildbanns samt der Vogelwaid auf der Gemarkung Kirchschnönbachs zu sein | |
| 6 | 1. RKG (1588) | |
| 7 | Kommissionsrotulus (am 1. Febr. 1588 zusammengestelltes Prod.) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1587 (fol. 42r ff.; auch in Originalvernehmungsprotokoll) | |
| 8 | 2,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt | |

1923

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | C 331 | Bestellnr. 4285 |
| 2 | Graf Wolfgang zu <i>Castell</i> | |
| 3 | Bischof Konrad II. von <i>Würzburg</i> sowie sein Schultheiß Stephan Danckes zu Dettelbach | |
| 4a | Lic. Christoph von Schwabach (1539) | |
| 4b | Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1539);
Lic. Valentin Gottfried (1540) | |
| 5a | mandatum | |

- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit bezüglich der Mühle zu Brück;
Mitte Juni 1539 nahm mitbekl. Schultheiß den Müller Augustin Baurat zu Brück gefangen, weil dieser die verlangte Erbhuldigung verweigerte.
Kl. erwirkt ein Pönalmandat auf Freilassung des Müllers und ersucht nachfolgend um Bestrafung des bekl. Bischofs und Schultheißen wegen Landfriedensbruchs: alle Obrig- und Gerichtsbarkeit über die Mühle zu Brück stehe kl. Grafenhaus zu, das damit allein die Erbhuldigung seitens der Inhaber beanspruchen könne. Bekl. Bischof erhebt Rekonventionsklage, weil kl. Graf dem Müller widerrechtlich verboten habe, ihm Erbhuldigung, Frondienst, Bede- und Steuerzahlung zu leisten: alle Einwohner zu Brück seien unabhängig von den jeweiligen Lehenbindungen Bürger der Stadt Dettelbach und Untertanen des Hochstifts Würzburg, dessen Botmäßigkeit und Gerichtszwang sie damit unterworfen seien; alle früheren Inhaber der Mühle, die der kl. Bruder Graf Johann zu Castell erst kürzlich von Hermann von Seinsheim erworben habe, hätten die schuldige Erbhuldigung geleistet.
- 6 1. RKG 1539–1540
- 8 1,5 cm

1924

- 1 C 332 Bestellnr. 4286
- 2 Graf Wolfgang zu *Castell* (zu Prozeßbeginn bereits tot; Prozeßvollmacht von seinem Sohn Graf Konrad zu Castell) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Melchior von *Würzburg* und Kunigunde von Bibra, Professin (in Ladung fälschlich: Äbtissin) des Zisterzienserinnenklosters Wechterswinkel (Kunigunde von Bibra Kl., daneben Kaspar Ramminger, Hof- und Landgerichtsprokurator zu Würzburg, als fürstbischöflich würzburgischer Syndikus Interessent 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1545);
Dr. Michael von Kaden (1551);
Dr. Sebastian Wolf (1598);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1548);
Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Mai 1545 erhob Kunigunde von Bibra mit Genehmigung der Äbtissin Gertraud von (Schlitz gen.) Görtz und des Würzburger Domherrn Andreas von Thüngen als Oberpropstes des Zisterzienserinnenklosters Wechterswinkel am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken Klage, weil Graf Johann zu Castell sein Lehengut Rambach an Sigmund von Dobeneck überlassen hatte, ohne diesem die ihrer verstorbenen Mutter Brigitta von Seyboth, der Witwe des Leo von Bibra, von Graf Georg zu Castell darauf verwilligten, aber noch unbezahlten 100 fl anzuzeigen: diesen Betrag samt Zinsen und Unkosten müsse Graf Wolfgang zu Castell als Erbe seiner Brüder an sie als Erbin ihrer Mutter zahlen. Der Graf bestritt, dem Landgerichtszwang unterworfen zu sein. Der fürstbischöflich würzburgische Syndikus behauptete dies unter Berufung auf die Lehenhoheit des Hochstifts über die Grafschaft Castell: Angehörige des kl. Grafenhauses hätten sich stets am Landgericht eingelassen. Mitte Nov. 1545 wurde entschieden, daß dem kl. Remissionsbegehren nicht stattgegeben werde, der Graf sich vielmehr zu den vom Syndikus gemachten Ausführungen äußern müsse.

Kl. Partei wendet sich wegen des privilegienwidrigen Versuchs, sie der fürstbischöflich würzburgischen Jurisdiktion zu unterwerfen, mittels Appellation ans RKG: als Reichsstand hätte sie allein vor den Austrägen beklagt werden dürfen. Bekl. Bischof betont dagegen, daß die Grafen zu Castell als Erbschenken und Lehenleute des Hochstift kraft Privileg seiner Jurisdiktion unterstünden.

Anfang Mai 1602 nimmt bekl. Partei den Prozeß wieder auf, worauf ihr von kl. Seite vorgehalten wird, die Angelegenheit fünfzig Jahre nicht betrieben zu haben, so daß die ursprüngliche Klage hinfällig sei.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1545
2. RKG 1548–1621 (1548–1627)
- 8 2,5 cm; SpPr beschädigt

1925

- 1 C 335 Bestellnr. 4288
- 2 Graf Georg zu *Castell*
- 3 Bischof Friedrich und das Domkapitel zu *Würzburg*
- 4a Dr. Caspar Fichardt (1562)
- 5a mandatum et citatio, Kaspar Reinhardts Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Feldgerichtsbarkeit über die zwei Gieshügler (im Akt: Gießybler) Höfe;
Kl. Graf ließ die von den Siebenern des domkapitulisch würzburgischen Ortes Randersacker auf den zwei Gieshügler Höfen gesetzten Grenzsteine durch Schultheißen und Untertanen zu Gerbrunn entfernen. Daraufhin wurde der kl. Schultheiß Kaspar Reinhardt in Würzburg festgenommen.
Kl. Graf sieht darin einen Versuch von Bischof und Domkapitel, sich die Feldgerichtsbarkeit über die beiden auf der Gemarkung des der kl. Jurisdiktion unterworfenen Dorfes Gerbrunn gelegenen Höfe anzumaßen.
- 6 1. RKG 1562
- 8 SpPr ohne Eintrag

1926

- 1 C 337 Bestellnr. 4290
- 2 Grafen Konrad und Georg zu *Castell*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Jakob Sechell (1575);
Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1573);
Dr. Johann Michael Vaius (1576);
Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590)
- 5a citatio super denegata iustitia
- 5b Mitteilung eines Verzeichnisses der vom Hochstift Würzburg lehenrührigen castellischen Besitzungen;
Mitte Nov. 1575 lassen kl. Grafen bekl. Bischof vorladen, weil dieser ihnen eine Abschrift der anlässlich der Lehenauftragung der Grafschaft Castell durch Graf Wilhelm zu Castell Ende Okt. 1457 angefertigten Aufstellung der

lehenbaren Stücke verweigerte und auch nicht auf ihr Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens einging: bei Plünderung und Brandschatzung des Schlosses zu Castell im Bauernkrieg sei die dort verwahrte Kopie abhanden gekommen; das Verzeichnis sei Bestandteil des beiderseits geschlossenen Vertrags und müsse ihnen deshalb zugänglich gemacht werden. Bekl. Bischof betont, daß niemand verpflichtet sei, jemandem zu seinem eigenen Nachteil Einsicht in Dokumente zu gewähren: die Gegenseite wolle sich dieser Aufstellung im wegen des Wildbanns um den "Kreuzberg" anhängigen Kompromißverfahren (vgl. Bestellnr. 709) bedienen und dem Hochstift die Lehenhoheit nur hinsichtlich der dort aufgezählten Stücke zugestehen, während sich die Lehenauftragung auf die gesamte Grafschaft bezogen habe. Mit Urteil vom 31. März 1595 wird dem kl. Antrag gegen vorherige Eidesleistung, daß das Verzeichnis nicht zum Nachteil des Hochstifts begehrt, sondern aus anderen Gründen benötigt werde, stattgegeben.

- 6 1. RKG 1576–1595
- 7 Vertrag Bischof Johanns III. von Würzburg mit Graf Wilhelm zu Castell über die Lehenmachung der Grafschaft Castell 1457 (Q 10);
Attest der vier verordneten adeligen Werkleute Hans von Miltz, Silvester Forstmeister von Lebenhan, Erasmus Zollner von Rottenstein und Bernhard von Heßberg über die im Bauernkrieg entstandenen Schäden an Schloß Castell 1526 (Q 18)
- 8 2 cm; SpPr beschädigt

1927

- 1 C 23 rot Bestellnr. 709/I–II
- 2 Graf Georg zu *Castell*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Johann Bontz (1578)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1578)
- 5a compromissum, den hohen Wildbann am und um den Kreuzberg betr.
- 5b Entscheidung im Kompromißverfahren über den hohen Wildbann um den "Kreuzberg";
Anfang Dez. 1574 einigte sich Bischof Julius von Würzburg mit den Grafen Konrad und Georg zu Castell darauf, die Streitigkeiten wegen des hohen Wildbanns um den "Kreuzberg" mittels Kompromißverfahren auszutragen: Adam Alberti, Syndikus der Reichsstadt Schweinfurt, sollte Prozeßschriften und Beweismittel als Kommissar entgegennehmen und die zusammengestellten Akten dem RKG zur Urteilsfindung übersenden. Die Grafen beanspruchten den hohen Wildbann samt der Vogelwaid im Bezirk zwischen Gräfenneuses, der Kartause Ilmbach, Kirch- und Altenschönbach, Siegendorf, Schönaich, Ebersbrunn, Kleinbirkach und Füttersee bis zur Steinbrücke unterhalb von Geiselwind. Bekl. Bischof verwies darauf, daß der erstmals von Kaiser Heinrich II. ans Hochstift Würzburg verliehene Wildbann im Steigerwald die fraglichen Gehölze einschließe: Graf Leonhard zu Castell und Friedrich von Limpurg hätten sich zwar als Erben Graf Johanns von Hohenlohe auch den Wildbann dort angemacht, aber zuletzt einen auf andere Teile des Steigerwalds beschränkten Lehenbrief erhalten.
Mit Urteil vom 20. März 1579 wird die Beeinträchtigung des kl. Wildbanns als unzulässig erklärt, lediglich hinsichtlich größerer Teile der Gemarkung Rüderns wird bekl. Bischof von der gegnerischen Klage absolviert.
- 6 1. RKG 1578–1579

- 7 Protokoll über von Adam Alberti als Kommissar festgehaltene mündliche und schriftliche Handlungen 1574–1578 samt zugehörigen Schreiben, Prozeßschriften und Beilagen (Nr. 1–154): Privileg Kaiser Heinrichs II. für Bischof Meginhard I. von Würzburg über den Wildbann im Steigerwald 1023 (Nr. 39); Auszug aus Bambergischem Gebrechenbuch von 1530–1544 bezüglich der Bereitung des fürstbischöflich würzburgischen Wildbanns im Steigerwald 1540 (Nr. 40); undat. Jagdinstruktion (Nr. 41); Lehenrevers von Graf Leonhard zu Castell und Friedrich von Limpurg für Bischof Johann II. von Würzburg hinsichtlich des von ihrem Schwager Johann von Hohenlohe ererbten Wildbanns 1413 (Nr. 42); (Auszüge aus) Lehenbriefe(n) der Bischöfe Rudolf II., Melchior und Julius von Würzburg für Konrad und Albrecht von Limpurg-Gaildorf, Friedrich, Karl und Gottfried von Limpurg-Speckfeld über das halbe Schloß Speckfeld und den Wildbann im südlichen Steigerwald, für die Grafen Konrad und Georg zu Castell über die Grafschaft Castell sowie für Freiherrn Friedrich und Graf Johann von Schwarzenberg über den Wildbann um Schwarzenberg 1467–1574 (Nr. 45–51); Korrespondenz zwischen den Bischöfen Rudolf II., Lorenz und Melchior von Würzburg, den Grafen Johann, Wolfgang, Konrad und Georg zu Castell, Karl von Limpurg-Speckfeld, Kaspar, Konrad, Anton und Matern von Vestenberg, Eustachius von Wichsenstein, Sibylla Fuchs von Bimbach, geb. von Waldenfels, und Maria Fuchs von Bimbach, geb. von Feilitzsch, 1488–1572 (Nr. 52–56, 58–60, 63–65, 78–86); Urteil Bischof Ottos II. von Würzburg im Streit der Brüder Gerlach, Albrecht und Gottfried von Hohenlohe mit den Brüdern Hans und Albrecht von Vestenberg über die Wildfuhr im Steigerwald 1344, vidimiert von Kaiser Ludwig dem Bayern 1345, samt nachgestellten Attesten von Martin Daphamer zu Rambach und Fritz Daphamer zu Schlüsselfeld über vestenbergische Jagdrechte (14)52 (Nr. 57); Vertrag Bischof Lorenz' von Würzburg mit Anton, Matern und Albrecht von Vestenberg über den Wildbann in der Zent Burg-haslach (im Akt: Haslach) 1515 (Nr. 61) samt Einwilligung von Ernst von Vestenberg 1515 (Nr. 62); Bericht Konz Kösters, Försters auf dem Steigerwald zu Prölsdorf, über die Jagd um den "Kreuzberg" 1544 mit Lageskizze des Gebiets auf den "Röhrensee" und die Kartause Ilmbach zu (Nr. 66); Auszüge aus Zabelsteiner Amtsbuch mit Aufstellung über Vogelherde sowie Aussagen über die Jagd auf Schönaicher Gemarkung 1556 (Nr. 67, 68); Deklaration Kaiser Karls V. zugunsten Bischof Konrads II. von Würzburg hinsichtlich der während der Reformationswirren eingetretenen Verjährung hochstiftischer Gerechtigkeiten 1534 (Nr. 70); würzburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 71) mit Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Wildfuhr 1574 (fol. 39r ff.) sowie Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1574 (fol. 42v ff.); Auszug aus im Austrägalprozeß der Hochstifte Bamberg und Würzburg vor Bischof Otto von Augsburg erhobener würzburgischer Rekonventionsklage wegen des Wildbanns im Steigerwald zwischen Eschenbach, Herrnsdorf, Gutenstetten, Krassolzheim, Großlangheim, Herlheim und Mariaburghausen (im Akt: Marpurghausen) 1544 (Nr. 72); Auszug aus Vertrag Bischof Johanns III. von Würzburg mit Graf Wilhelm zu Castell über die Lehenmachung der Grafschaft Castell 1457 (Nr. 73); Auszug aus castelligem Zins- und Vogelregister 1532–1560 (Nr. 74); Urfehden von Einwohnern Geiselwinds und Altenschönbachs 1539–1570 (Nr. 75–77); castelliger Kommissionsrotulus (Nr. 87) mit Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1572 (fol. 46r ff., 142r ff., 190r ff.) und Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Wildfuhr 1572 (fol. 246r ff.); castelliger Kommissionsrotulus (Nr. 88) mit Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1575 (fol. 66r ff.); castelliger Plan des strittigen Wildbannbezirks (produziert am 11. März 1577; jetzt PISlg 2650; vgl. Krausen Nr. 110); würzburgische Pläne vom Gebiet zwischen Eschenbach, Wachenroth, Iphofen, Münsterschwarzach und Haßfurt (produziert am 11. März 1577 bzw. 28. Jan. 1578; jetzt PISlg 2652 bzw. 2651; vgl. Krausen Nr. 113 bzw. 119); würzburgische Exzeptionsschrift in Pergamenteinband mit liturgischem Text (Nr. 141)

68
8 22 cm

1928

- 1 C 338 Bestellnr. 4291
2 Graf Georg zu *Castell*
3 Bischof Julius von *Würzburg*
4a Dr. Johann Bontz (1577)
5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die vogteiliche Ober- und Gerichtsbarkeit zu Ziegenbach betr.
5b Beweisaufnahme hinsichtlich der vogteilichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit zu Ziegenbach;
Ende Febr. 1580 deponiert kl. Graf einen von einer kaiserlichen Kommission erstellten Rotulus samt Vernehmungsprotokoll hinsichtlich der vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit zu Ziegenbach bei der RKG-Leserei. Anfang Juli 1586 läßt er sich ihn aushändigen, um ihn im Mandatsprozeß um die Verstrickung Hans Rodamers als Beweismittel vorzulegen (s. Bestellnr. 4292, Q 10 und 11).
6 1. RKG 1580–1586
8 SpPr beschädigt

1929

- 1 C 339 Bestellnr. 4292/I–V
2 Graf Georg zu *Castell*
3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Zentgraf Anton Spreng zu Iphofen
4a Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588);
Dr. Sebastian Wolf (1596);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)
4b Dr. Johann Michael Vaius (1576);
Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590);
Lic. Antonius Streitt (1618)
5a mandatum der Pfändung, (des jungen) Hans Rodamer (zu Ziegenbach Verstrickung) betr.
5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Iphofen;
Ende Nov. 1581 verlangte mitbekl. Zentgraf vom als Zentschöffen nach Iphofen abgeordneten Hans Rodamer aus Ziegenbach die Eidesleistung dahin, daß er künftig auch alle sich zu Ziegenbach zutragenden Schmach- und Scheltworte, mit blutenden Verwundungen endenden Handgreiflichkeiten, Rain- und Steinveränderungen sowie ähnlichen Vorkommnisse am Zentgericht rügen werde. Als sich dieser auf kl. Weisung weigerte, nahm ihn der Zentgraf auf fürstbischöflichen Befehl gefangen.
Kl. sieht die zentgerichtliche Zuständigkeit auf die hohen Zentfälle – Mord, Diebstahl und Notzwang – beschränkt: andere Frevel unterlägen seiner vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit und gehörten vor sein Rüggericht zu Ziegenbach. Bekl. Bischof betont unter Hinweis auf kaiserliche Privilegien, daß zu Ziegenbach vorgefallene hohe und geringe Zentfälle stets am Zentgericht zu Iphofen gerügt, auch Schuld- und Bürgschaftssachen dort anhängig gemacht

worden seien, während das Dorf- oder Rüggericht, an das kl. Familie niedere Zentfälle ziehen wolle, erst seit zwanzig Jahren bestehe.

- 6 1. RKG 1582–1621 (1582–1619)
- 7 Würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 9^a) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1585 (fol. 35r ff.); Privileg Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und im Herzogtum Franken 1168 (fol. 88r ff.); Privilegienkonfirmationen für das Hochstift Würzburg seitens der Kaiser Karl V. 1532, Maximilian II. 1566 – darin inseriert (Auszüge aus) Privilegien Kaiser Karls V. 1545 und 1522, König Maximilians I. 1498 und Kaiser Friedrichs III. 1468 – sowie Rudolf II. 1579 (fol. 90v ff., 106v ff.); Privileg Kaiser Karls V. hinsichtlich der in den Reformationswirren eingetretenen Verjährung hochstiftischer Gerechtigkeiten 1534 (fol. 94v ff.); Privileg Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. wider die ungehorsamen Zentschöffen 1540, transsumiert vom RKG 1541 (fol. 99r ff.); Auszüge aus Zentgrafenburg (fol. 127v ff.), aus Lehenbüchern Bischof Friedrichs von Würzburg (fol. 142v ff.) sowie aus Iphofener Zentgerichtsbüchern 1433–1550 (fol. 147v ff., 151v ff., 179r ff.); Revers des wolfskeelischen Zentgrafen Lienhard Schultheiß zu Albertshausen über seine Annahme durch bekl. Bischof als Lehenherrscher 1585 (fol. 145r ff.); Berichte des fürstbischöflich würzburgischen Amtmanns Friedrich Zobel von Giebelstadt und Zentgrafen Hans Gruber zu Iphofen wegen strittiger Zentfälle 1550 (fol. 175r ff.);
castellischer Kommissionsrotulus (Q 9^b) enthält: Urfehde des Georg Schorges zu Ziegenbach 1560 (fol. 39r ff.); Zentreformations-Bischof Gottfrieds IV. für das Hochstift Würzburg 1447 (fol. 42v ff.); Auszüge aus Gerichts-, Kundschafts-, Klag- und Urteilsbuch des gräflichen Gerichts zu Castell (fol. 47r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1585 (fol. 65r ff.);
castellischer Kommissionsrotulus (Q 10) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1579 (vgl. Bestellnr. 4291) (fol. 28v ff.; Originalvernehmungsprotokoll: Q 11);
Vergleich zwischen Prior Konrad (Zerrer) und Konvent der Kartause zu Würzburg sowie Karl von Grumbach über unterschiedliche Gerechtigkeiten zu Estenfeld 1507 (Q 13);
Vertrag zwischen Bischof Johann II., dem Domkapitel, der Grafen- und Ritterschaft des Hochstifts Würzburg 1435 (Q 20);
Urteil des subdelegierten deutschmeisterischen Hofgerichts zu Mergentheim in von Bischof Friedrich von Würzburg sowie Zentrichter und Schöffen zu Wipfeld gegen Graf Konrad zu Castell angestrebter Kompromißsache wegen der zentgerichtlichen Zuständigkeit zu Obereisenheim (vgl. Bestellnr. 4300) 1566 (Q 26)
- 8 50 cm

1930

- 1 – Bestellnr. 4291/1
- 2 Graf Georg zu *Castell*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt Iphofen
- 4a Dr. Johann Bontz (1586)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die Trieb-, Hut- und Weidensgerechtigkeit in etlichen deren von Iphofen Hölzern betr.
- 5b Beweisaufnahme hinsichtlich Weiderechtsstreitigkeit;
Kl. Graf beansprucht für seine Dorfschaften Castell und Wüstenfelden sowie

seine Schäferei zu Trautberg Trieb-, Hut- und Weiderechte in den zwischen "Roßberg", "Schellenberg" und dem Stift Birklingen gelegenen Gehölzen der Stadt Iphofen. Die Gegenseite gestattet dagegen lediglich den Viehtrieb zum Birklinger See und leugnet jegliche kl. Schaftriebsgerechtigkeit. Deshalb ersucht Kl. um eine kaiserliche Kommission zur vorsorglichen Zeugeneinvernahme.

- 6 1. RKG 1586
- 7 Castellische Kommissionsakten (Prod. vom 15. Juni 1586) enthalten: Zeu-
genaussagen vor kaiserlicher Kommission 1586
- 8 4,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

1931

- 1 C 341 Bestellnr. 4294
- 2 Grafen Heinrich und Georg zu *Castell*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Lic. Jakob Streitt (1588);
Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587)
- 5a citatio, die Zent Schwarzach betr.
- 5b Gemeinsame Ausübung zentherrlicher Rechte zu Stadtschwarzach (im Akt:
Schwarzach);
Kl. Grafen ersuchten bekl. Bischof um Einleitung eines Austrägalverfahrens
bezüglich der Zent Stadtschwarzach. Bischof Ernst von Bamberg lehnte die
Übernahme des Richteramtes ab, gegen Bischof Kaspar von Eichstätt und
Herzog Ludwig von Württemberg wandten kl. Brüder ein, daß sie weiter als die
erlaubten 12 Meilen entfernt säßen.
Kl. Grafen werfen bekl. Bischof vor, sie zunehmend im Mitbesitz der Zent-
gerichtsbarkeit zu Stadtschwarzach zu beeinträchtigen: zwar sei dem fürst-
bischöflichen Zentgrafen Mitte Sept. 1532 vertraglich eingeräumt worden, daß
er den Blutbann empfangen und das Verfahren leiten solle; neuerdings aber
verrichte er viele Zentsachen ohne Hinzuziehung des gräflichen Zentgrafen,
wolle ihn im Falle eigener Abwesenheit darin hindern, der Abnahme von
Leibzeichen beizuwohnen und die Umfrage unter den Schöffen vorzunehmen,
schließe ihn von der Verpflichtung des Büttels aus, verweigere ihm Abschriften
von Urfehden und vermittele ohne sein Wissen in bürgerlichen Sachen; einseitig
ziehe bekl. Partei Buß- und Strafgelder sowie herrenlos bleibendes Diebesgut
ein, ordne die Öffnung der Zentlade an und veranlasse Zentreformationen;
zudem versuche bekl. Bischof, geringe Zenthändel ganz vom Zentgericht
abzuziehen sowie die Stadt Volkach und die Dorfschaften Obervolkach, Unter-
sambach (im Akt: Sambach), Atzhausen (im Akt: Otzhausen) und Järkendorf
aus der Zent herauszunehmen. Bekl. Seite hält die Möglichkeiten der
Austrägalgerichtsbarkeit für noch nicht ausgeschöpft. In der Hauptsache
bestreitet bekl. Bischof, daß der Umstand, daß ein stillschweigender kl.
Zentgraf im Zentgericht sitze, dem kl. Grafenhaus einen gleichmäßigen Anteil
an der zentherrlichen Obrigkeit verschaffe.
- 6 1. RKG 1591–1612 (1591–1605)
- 7 Vertrag Bischof Konrads II. von Würzburg mit Graf Wolfgang zu Castell über
die Ausübung der Zentgerichtsbarkeit zu Stadtschwarzach 1532 (Q 10);
Kaufbrief Graf Georgs zu Castell für Bischof Lorenz von Würzburg über
seinen Anteil am Zentgericht zu Stadtschwarzach 1504 (Q 15);

Privileg Kaiser Karls IV. über das Landgericht des Herzogtums Franken 1347, konfirmiert durch Kaiser Friedrich III. 1468 (Q 16);
 Privileg Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. wider die ungehorsamen Zentschöffen 1540 (Q 17);
 Privileg Bischof Johanns II. von Würzburg über die Befreiung der Stadt Volkach von der Zent Stadtschwarzach 1432 (Q 18);
 Privileg König Wenzels für Bischof Gerhard von Würzburg über die Verlegung von Gerichtssitzen 1383 (Q 19);
 Lehenbriefe König Sigismunds und Kaiser Friedrichs III. für Graf Wilhelm zu Castell über Zölle, Geleit, Wildbann sowie den Blutbann zu Castell 1417 und 1441 (Q 21, 22);
 Vertrag Bischof Johanns III. von Würzburg mit Graf Wilhelm zu Castell über die Lehenmachung der Grafschaft 1457 sowie Aufschreibebrief des Grafen mit der Bitte an Kaiser Friedrich III., den Blutbann zu Castell an den Bischof zu verleihen, 1471 (Q 23, 24);
 Urfehden von Wolf Fock zu Großlangheim 1529 und Kilian Seufried zu Kleinlangheim 1531 (Q 28, 29);
 Auszug aus Kaufbrief der Eheleute Thomas und Dorothea Fuchs (von Dornheim) für Kaspar von Gnodstadt über das Schloß Rüdenhausen mit allen Zugehörungen 1463 sowie aus gleichzeitigem Kaufregister (Q 30, 31)

8 3 cm

1932

- 1 C 24 rot Bestellnr. 710/I-III
- 2 Grafen Heinrich und Georg zu *Castell* sowie Friedrich von Limpurg-Speckfeld
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, sein Schultheiß Jörg Schirmer sowie Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Iphofen
- 4a Lic. Jakob Streitt (1588);
 Dr. Georg Melchior Kirwang (1591);
 Dr. Sebastian Wolf (1596);
 Dr. Marsilius Bergner (1597);
 Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590);
 Dr. Beatus Moses (1624)
- 5a *citatio seu simplex querela*, den castellischen und limpurgischen hohen Wildbann auf Iphofener Markung betr.
- 5b Auseinandersetzung um den hohen Wildbann auf der Gemarkung Iphofens; Kl. Partei sieht sich im gemeinschaftlichen hohen Wildbann auf der gesamten Gemarkung der Stadt Iphofen dadurch beeinträchtigt, daß die Gegenseite seine Erstreckung auch auf Felder, Wiesen und Weinberge nicht länger eingestehen will, die dortigen Bürger vielmehr Wildgruben anlegen und mit Büchsen auf Rot- und Schwarzwild jagen: Mitte Mai 1562 sei der Bürgerschaft nach Verhandlungen mit Bischof Friedrich von Würzburg lediglich erlaubt worden, Hasengruben bis zu einer bestimmten Größe auszuheben; erlegtes oder gefangenes Hochwild habe stets nach Castell oder Speckfeld überstellt werden müssen. Bekl. Bischof betont zunächst, daß die Störungen allein von mitbekl. Bürgerschaft ausgingen, kl. Seite sieht daher entweder extrajudizial an ihn selbst oder mit Klage ans kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken hätte wenden sollen. In der Hauptsache gibt bekl. Partei an: nach Einersheim, Birklingen und Castell hin verliefen durch die städtische Gemarkung Hecken, Gräben und Schranken; innerhalb davon stehe der Gegenseite weder Wildbann noch Waidwerk zu, wogegen die Bürgerschaft dort Hasen, Füchse und Wölfe, aber auch Rot- und Schwarzwild in Gruben fangen und Vogelherde errichten

72

dürfe. Wegen der von der kl. Wildfuhr aus auf Iphofener Markung verursachten beträchtlichen Feldschäden erhebt bekl. Partei Gegenklage.

6 1. RKG 1592–1625 (1592–1628)

7 Korrespondenz zwischen den Bischöfen Konrad II., Melchior, Friedrich und Julius von Würzburg, den Grafen Konrad, Heinrich und Georg zu Castell, Karl und Friedrich von Limpurg-Speckfeld sowie Schultheißen, Bürgermeister und Rat zu Iphofen 1535–1591 (Q 12–18, 33–60^a);
castellischer Kommissionsrotulus (Nr. 25) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1590;
würzburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 26) enthält: Malereid des Wolf Drechsel aus Nürnberg 1610; Protokoll über Inaugenscheinnahme des Gebietes zwischen Einersheim, Iphofen und Schwanberg 1610; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1610–1611 (auch in Originalvernehmungsprotokoll); Auszüge aus castellischen Vogelregistern 1562, 1583 und 1588–1594 (Q 64–74);
Druck eines Privilegs Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. von Würzburg hinsichtlich der in den Reformationwirren eingetretenen Verjährung hochstiftischer Gerechtigkeiten 1534 (Q 76)

8 26 cm

1933

1 C 343

Bestellnr. 4296

2 Grafen Heinrich und Georg zu *Castell* (Prozeßvollmacht auch von Friedrich von Limpurg-Speckfeld)

3 Bischof Julius von *Würzburg*

4a Lic. Jakob Streitt (1593);
Dr. Sebastian Wolf (1596);
Dr. Marsilius Bergner (1597)

4b Dr. Heinrich Stemler (1593)

5a mandatum der Pfändung, den crailsheimischen Wildbretschützen zu Rödelsee betr.

5b Auseinandersetzung um Gefangennahme eines Wildererers;
Mitte Sept. 1594 ließen kl. Grafen den in Diensten von Ernst von Crailsheim stehenden Wildbretschützen Hans Rauch gen. Heß zu Rödelsee festnehmen und nach Rüdenhausen schaffen (vgl. Bestellnr. 4386). Ende Nov. 1594 wurden der Schultheiß Kaspar Zinck und Martin Hoffmann aus Rödelsee während eines Aufenthalts in Iphofen verhaftet.
Kl. Grafen beanspruchen mit dem hohen Wildbann auf der Gemarkung Rödelsees auch das Recht, unabhängig von anderweitiger vogteilicher oder fräischlicher Obrigkeit Gruben einzuebnen, Büchsen zu pfänden und Wilderer gefangenzunehmen. Bekl. Bischof macht einen Verstoß gegen die Lex Julia geltend, was eine Klage auf die Pfändungskonstitution ausschließe: obwohl die Zent Iphofen auch Rödelsee einschließe, hätten die beiden kl. Untertanen geholfen, den Wilderer nach Rüdenhausen zu überstellen und damit einen Malefizfall seiner fräischlichen Obrigkeit zu entziehen.

6 1. RKG 1595–1598 (1595–1597)

8 2 cm

1934

- 1 Fragm. C 2333 Bestellnr. 14661
- 2 Grafen Heinrich und Georg zu *Castell* sowie Friedrich von Limpurg-Speckfeld
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Lic. Jakob Streitt (1596)
- 5a comissio ad perpetuam rei memoriam, castellischer und limpurgischer Wildfuhr schädliche Schützen betr.
- 5b Beweisaufnahme hinsichtlich des hohen Wildbanns im Steigerwald;
Ende Aug. 1590 erwirkt kl. Partei eine kaiserliche Kommission, die durch eine vorsorgliche Zeugeneinvernahme das mit dem hohen Wildbann und der forstlichen Obrigkeit in Teilen des Steigerwalds und zum Main hin als gemeinschaftlichem Lehen des Hochstifts Würzburg verbundene, durch bekl. Seite bestrittene kl. Recht belegen soll, Wildschützen zu verhaften, zu pfänden und zu bestrafen.
- 6 1. RKG (1596)
- 7 Castellisch-limpurgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 21. Febr. 1596) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1590 (fol. 34r ff.)
- 8 2 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

1935

- 1 C 344 Bestellnr. 4297
- 2 Graf Georg zu *Castell* sowie Eberhard von Limpurg-Speckfeld auch im Namen seiner Brüder (Georg, Wilhelm, Konrad, Heinrich, Friedrich und Erasmus von Limpurg-Speckfeld)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1596);
Dr. Marsilius Bergner (1597);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1604)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593);
Dr. Christian Schröter (1618)
- 5a citatio super denegata iustitia, die Strafe oder forstliche Obrigkeit auf castellischer und limpurgischer Wildfuhr betr.
- 5b Auseinandersetzung um die mit dem Wildbann in Teilen des Steigerwalds verbundene forstliche Obrigkeit;
Mitte Okt. 1596 ersuchte kl. Partei bekl. Bischof vergeblich um Einleitung eines Austrägalverfahrens hinsichtlich der strittig gemachten Strafbefugnis im gemeinschaftlich castellisch-limpurgischen Wildbann in Teilen des Steigerwalds und zum Main hin.
Kl. Seite beansprucht mit ihrem dem Hochstift Würzburg lehenbaren hohen Wildbann die forstliche Obrigkeit samt dem Recht, Wildschützen zu verhaften, zu pfänden und zu bestrafen, gleichgültig wessen vogteilicher oder fraischlicher Obrigkeit Täter und Tatort unterlägen. Bekl. Bischof macht mittels Gegenklage seine *petitorischen* Ansprüche auf den im *Possessorien*prozeß der kl. Seite zuerkannten hohen Wildbann um den "Kreuzberg" (vgl. Bestellnr. 709) geltend: der dem Hochstift durch Kaiser Heinrich II. verliehene Wildbann habe auch den fraglichen Bezirk umfaßt; durch Bischof Andreas von Würzburg seien zwar 1312 Teile des Wildbanns in hohenlohischen Lehenbesitz gelangt und unter Bischof Johann II. von Würzburg 1413 an kl. Familien gefallen; Waldungen nördlich der von Stadtschwarzach über Geiselwind nach Wachenroth führenden Landstraße hätten sich aber nicht darunter befunden.

74

Kl. Partei hält diese Ansprüche für verjährt, da das possessorische Urteil schon länger als zehn Jahre zurückliege.

6

1. RKG 1597–1614 (1597–1624)

7

Auszüge aus Zeugenaussagen vor kaiserlichen Kommissionen 1572–1575 (vgl. Bestellnr. 709, Kompromißakten, Nr. 71, 88, 89) (Q 18); stark beschädigte Beilagen zu würzburgischer Additionalsschrift (Prod. vom 18. Nov. 1615): Privileg Kaiser Heinrichs II. für Bischof Meginhard I. von Würzburg über den Wildbann im Steigerwald 1023 (Lit. A); Privileg Kaiser Heinrichs V. für Bischof Erlung von Würzburg hinsichtlich der Jurisdiktion in Ostfranken 1120 (Lit. B); Privileg Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und im Herzogtum Franken 1168 (Lit. C); Privilegium de non evocando Kaiser Karls IV. für Bischof Albrecht II. von Würzburg 1371, konfirmiert durch die Kaiser Sigismund 1437 und Karl V. (1534) sowie Papst Calixt III. (1455) (Lit. D, E); Urteil Bischof Ottos II. von Würzburg im Streit der Brüder Gerlach, Albrecht und Gottfried von Hohenlohe mit den Brüdern Hans und Albrecht von Vestenberg über die Wildfuhr im Steigerwald 1344, vidimiert von Kaiser Ludwig dem Bayern 1345 (Lit. F); Lehenrevers von Graf Leonhard zu Castell und Friedrich von Limpurg für Bischof Johann II. von Würzburg hinsichtlich des von ihrem Schwager Johann von Hohenlohe ererbten Wildbanns 1413 (Lit. G); Lehenbuchauszug hinsichtlich des Wildbanns um Schwarzenberg (Lit. I); Vertrag von Bischof Lorenz von Würzburg mit den Brüdern Anton, Matern und Albrecht von Vestenberg über den Wildbann in der Zent Burghaslach 1515 (Lit. K)

8

6 cm; Akt stark beschädigt

1936

1

–

Bestellnr. 17439

2

Grafen Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen sowie Gottfried zu Castell in Rüdenhausen

3

Bischof Julius von *Würzburg*, sein Keller Leonhard Eisner sowie Bürgermeister und Gemeinde zu Großlangheim

5a

commissio ad memoriam rei perpetuam (die Jagens- und Waidwerksgerechtigkeit auf Großlangheimer Markung und der Wüstung Dürrbach betr.)

5b

Vorsorgliche Zeugeneinvernahme hinsichtlich des kl. Grafenhaus durch bekl. Partei abgesprochenen kleinen Waidwerks auf den Markungen des Dorfes Großlangheim und der Wüstung Dürrbach durch eine Mitte Nov. 1603 erwirkte kaiserliche Kommission

6

1. RKG (1604)

7

Castellischer Kommissionsrotulus (am 20. Aug. 1604 zusammengestelltes Prod.) enthält: Zeugenaussagen, darunter von den Brüdern Adam und Christoph Marschall von Ebneith sowie dem gräflich hohenlohischen Jägermeister zu Weikersheim, Ludwig Casimir Senfft von Suhlburg, vor kaiserlicher Kommission 1604 (auch in Originalvernehmungsprotokoll)

8

6 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

1937

1

–

Bestellnr. 17440

- 2 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdénhausen, Abt Hieronymus I. von Ebrach, vermutlich auch Friedrich von Crailsheim und Georg Michael Zollner von Hallburg als Dorfherren zu Rödelsee im Interesse ihrer dortigen Untertanen Paul Hiller, Hans Will, Heinz Schelhorn, Simon Kraus, Konz Schneider, Anton Hoscher, Hans Beringer, Stoffel Eger, Georg Kraus, Heinz Röder, Georg Ott und Georg Mendt (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, Valentin Pfaff und Georg Fenn, fürstbischöflich würzburgischer Keller bzw. Zentgraf zu Iphofen (Zentgraf Georg Fenn Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1604);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1614)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1608)
- 5a appellatio partim ab interlocutoria (competentiae habente vim definitivae), partim (a mera) definitiva
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Iphofen; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1604 verhängte das Zentgericht zu Iphofen über zwölf kl. Untertanen aus Rödelsee Bußgelder, weil sie Fenster eingeworfen sowie Mitbürger geschmäht oder verletzt hatten, sowie Säumnisstrafen, weil sie ungehorsam ausgeblieben waren.
Kl. Dorfherren bestreiten eine über die hohen Zentfälle hinausgehende zentgerichtliche Zuständigkeit über ihre Untertanen. Bekl. betonen dagegen, daß das Iphofener Zentgericht nicht nur über Mord, Diebstahl und Notzwang, sondern stets auch über geringere Zentfälle wie Schmachsachen, Schlaghändel oder Rain- und Steinveränderungen entschieden habe: Appellationen von zentgerichtlichen Erkenntnissen seien zudem ans Sal-, Stadt- und Brückengericht zu Würzburg zu richten.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht zu Iphofen 1604
2. RKG (1604–1617)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 6 Prod.; SpPr fehlt

1938

- 1 C 345 Bestellnr. 4298
- 2 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdénhausen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1598)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 5a mandatum de relaxando arresto et restituendo s. c. (Margarethe Heulerin zu Obereisenheim arrestierte Güter und davon abgeführten Wein betr.)
- 5b Arrestaufhebung;
Bekl. Bischof ließ durch seinen Schultheißen zu Volkach einen Arrest auf die zu Sommerach ererbten liegenden Güter der kl. Untertanin Margarethe Heuler zu Obereisenheim legen, neben einem Hausanteil, Garten und Wiesen insbesondere Weinberge, und im Herbst 1605 von dort 6 Fuder Wein weggeschaffen, nachdem Ehebruchs- und Abtreibungsvorwürfe eine Untersuchung gegen ihren Ehemann Hans Heuler veranlaßt hatten, dem aber mittlerweile die Flucht aus der Haft gelungen sei.
Kl. betont, daß sich seine Untertanin selbst keines Verbrechens schuldig gemacht habe, weshalb ein Arrest auf die von ihren Eltern ererbten Güter unzulässig sei. Bekl. Bischof bestreitet jede kamerale Zuständigkeit, da ein

76

Malefizfall vorliege: selbst wenn die fraglichen Güter, wie noch zu beweisen wäre, von der Ehefrau herrührten, stünden sie auch dem flüchtigen Ehemann aufgrund der herkömmlichen ehelichen Gütergemeinschaft zu.

Am 18. März 1608 wird das Mandat kassiert (vgl. Bestellnr. 4300, Q 9).

6 1. RKG 1606–1608

7 Auszug aus Nachlaßinventar von Hans Pfister zu Sommerach, dem Vater der Margarethe Heuler, 1581 (Q 13)

8 1,5 cm

1939

1 C 25 rot

Bestellnr. 711

2 Graf Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen

3 Bischof Julius von *Würzburg*, sein Keller Valentin Pfaff sowie Bürgermeister und Rat zu Iphofen

4a Dr. Sebastian Wolf (1598)

4b Lic. Antonius Streitt (1593)

5a mandatum (der Pfändung), vier abgepfändete Hammel betr.

5b Weiderechtsstreitigkeit;

Auf Iphofener Gemarkung pfändeten zwei fürstbischöflich würzburgische Förster einem kl. Schafknecht vier Hammel ab.

Kl. Graf sieht darin eine Beeinträchtigung des seiner Schäferei zu Trautberg in den östlichsten Teilen der Gemarkung Iphofens zustehenden Schaftriebs, worüber Anfang 1586 Zeugenaussagen eingeholt worden seien (vgl. Bestellnr. 4291/1). Bekl. Bischof bestreitet die Zuständigkeit des RKG, da die Pfändung ohne seinen Befehl und seine Billigung erfolgt, auch sein eigenes Interesse nicht berührt sei.

Am 9. März 1608 wird das ergangene Mandat kassiert und kl. Partei mit eventuellen Ansprüchen an den gebührenden Ort verwiesen (vgl. Bestellnr. 1333).

6 1. RKG 1606–1614 (1606–1607)

7 Vergleich der Gemeinden Iphofen, Castell und Wüstenfelden über die Weide-, Trieb- und Tränkgerechtigkeit auf Iphofener Markung 1530 (Q 7);

Auszug aus zwischen Bischof Julius von *Würzburg*, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Graf Georg zu Castell über die Weide-, Trieb- und Tränkgerechtigkeit in Iphofener Gehölzen geschlossenem Vertrag 1595 (Q 9)

1940

1 C 346

Bestellnr. 4299

2 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen, Abt Hieronymus I. von Ebrach, Friedrich von Crailsheim zu Fröhstockheim und Georg Michael Zollner von Hallburg zu Kleinlangheim als Dorfherren zu Rödelsee

3 Bischof Julius von *Würzburg*, sein Keller Valentin Pfaff sowie Zentrichter und Schöffen zu Iphofen

4a Dr. Sebastian Wolf (1598);

Dr. Werner Bontz (1601);

Lic. Peter Paul Steurnagel (1604);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1607)

- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, 30 fl Atzungskosten und ander mehr Geld für Bußen und Straf, etlichen Einwohnern zu Rödelsee abgenommen, betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Iphofen;
Mitte Mai 1607 erschienen auf gegnerische Drohungen hin ohne kl. Wissen acht Untertanen aus Rödelsee am Zentgericht zu Iphofen, wurden wegen Schmachsachen, Schlaghändeln und anderer geringer Frevel festgesetzt und erst gegen Zahlung von 30 fl an Atzungskosten und knapp 32 2 fl an Bußgeldern entlassen. Mitte Juni 1607 wurde der gräflich castellische Untertan Eucharius Förster gefangengenommen, nach Iphofen geschafft und dort sieben Tage in Haft behalten, bis er 13 fl an Atzungskosten, Fang- und Büttelgeld sowie Buße gezahlt und sich über weitere 20 fl an Strafgeld verbürgt hatte. Kl. Dorfherren sehen darin einen Versuch, die auf die hohen Zentfälle Mord, Diebstahl und Notzwang beschränkte zentgerichtliche Zuständigkeit zu Rödelsee zum Nachteil ihrer vogteilichen Obrigkeit auszudehnen. Bekl. halten das Zentgericht auch bei geringen Zentfällen wie den vorliegenden Vergehungen für zuständig.
Am 13. Dez. 1610 und 6. Okt. 1613 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1607–1615 (1607–1613)
- 7 Aufstellung über von den neun Einwohnern Rödelsees gezahlte Buß- und Atzungsgelder 1607 (Q 16);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 17)
- 8 2 cm

1941

- 1 C 26 rot Bestellnr. 712
- 2 Graf Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, sein Keller Valentin Pfaff sowie Bürgermeister und Rat zu Iphofen
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1598)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a (secundum) mandatum der Pfändung, des Schaftriebs zum Trautberg halber abgepfändete 18 Hammel betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Mitte Juni 1607 wurden dem kl. Schäfer zu Trautberg auf Iphofener Gemarkung durch gegnerische Diener und Untertanen achtzehn Hammel abgepfändet. Kl. Graf sieht darin eine Beeinträchtigung des seiner Schäferei zu Trautberg in den östlichsten Teilen der Gemarkung Iphofens zustehenden Schaftriebs, worüber Anfang 1586 Zeugenaussagen eingeholt worden seien (vgl. Bestellnr. 4291/1). Bekl. Bischof bestreitet die Zuständigkeit des RKG, da die Pfändung ohne seinen Befehl und seine Billigung erfolgt, auch sein eigenes Interesse nicht berührt sei: kl. Seite solle ihre Ansprüche daher an das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken richten. Kl. Graf betont, daß sich das Hochstift wiederholt der Sache Iphofens angenommen habe, nicht zuletzt auch auf die Mitte Okt. 1585 ergangene kaiserliche Kommission hin, und daß angesichts des gemeinsamen Interesses von Hochstift und Stadt fürstbischöfliche Gerichte verdächtig erschienen.
Wohl am 10. Jan. 1615 wird das ergangene Mandat kassiert und kl. Partei mit

- 78 eventuellen Ansprüchen an den gebührenden Ort verwiesen (vgl. Bestellnr. 1333).
- 6 1. RKG 1608–1615 (1608–1612)
- 7 Vergleich der Gemeinden Iphofen, Castell und Wüstenfelden über die Weide-, Trieb- und Trängerechtigkeit auf Iphofener Markung 1530 (Q 10); Auszug aus zwischen Bischof Julius von Würzburg, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Graf Georg zu Castell über die Weide-, Trieb- und Trängerechtigkeit in Iphofener Gehölzen geschlossenem Vertrag 1595 (Q 15)
- 8 1,5 cm

1942

- 1 C 347 Bestellnr. 4300
- 2 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1598)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593);
Dr. Christian Schröter (1617)
- 5a executoriales, das deutschmeisterische Laudum über die vogteiliche Obrigkeit zu Obereisenheim betr.
- 5b Befolgung eines schiedsrichterlichen Spruches über die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit zu Obereisenheim;
Ende Okt. 1607 erwirkt kl. Graf ein Exekutorialmandat auf Befolgung des auf ein im Zuge der Auseinandersetzungen um den Tod Georg Dusels (vgl. Bestellnr. 4323 und 4324) Anfang Apr. 1562 zwischen Bischof Friedrich von Würzburg und Graf Konrad zu Castell vereinbartes Kompromißverfahren vor Wolfgang (Schutzbar gen. Milchling) als Administrator des Hochmeisteramts des Deutschen Ordens Anfang Dez. 1566 ergangenen Urteils des subdelegierten Hofgerichts zu Mergentheim, das dem Vogtgericht zu Obereisenheim die Zuständigkeit in Frevel- und Schmachsachen zuerkennt: bekl. Bischof habe Anfang Juli 1607 auf eine peinliche Bestrafung des von seiner Magd Elisabeth Müller der Unzucht und Abtreibung beschuldigten, aber nicht geständigen kl. Untertans Hans Heuler aus Obereisenheim verzichtet, verlange jedoch über den von den Paraphernalgütern der Ehefrau Margarethe Heuler zu Sommerach eingezogenen Wein im Wert von 300 fl (vgl. Bestellnr. 4298) hinaus weitere 300 fl Strafgeld, statt den Fall dem Schiedsspruch gemäß an das Vogtgericht zu verweisen. Bekl. Bischof beansprucht für sein Zentgericht zu Wipfeld das Recht, malefizische Verbrechen, die durch den Nachrichten abgestraft werden könnten, auch mit Geldstrafen zu ahnden.
Am 28. Sept. 1613 ergeht ein Paritorialurteil. Bekl. Bischof kommt dagegen um Revision ein.
- 6 1. RKG 1608–1613 (1608–1617)
- 7 Akten des Kompromißverfahrens am deutschmeisterischen Hofgericht zu Mergentheim 1562–1566 (Q 5/6) enthalten: Volkacher Kundschaftsbriefe 1465; Attest über gräflich castellische Gerechtigkeiten zu Obereisenheim 1507 samt zugehörigen Gerichtsbuchauszügen; Zeugenaussagen vor deutschmeisterischer Kommission 1563;
Todesurteil des Halsgerichts zu Volkach gegen Elisabeth Müller aus Unsleben wegen Dieberei, Unzucht und Mißhandlung 1605 (Q 8)
- 8 5,5 cm

1943

- 1 C 348 Bestellnr. 4301
- 2 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen, Abt Hieronymus I. von Ebrach, Friedrich von Crailsheim zu Fröhstockheim, Georg Michael Zollner von Hallburg zu Kleinlangheim als Dorfherren sowie Schultheißen, Bürgermeister und Gemeinde zu Rödelsee
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, sein Keller Valentin Pfaff sowie Zentrichter und Schöffen zu Iphofen
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1598);
Dr. Werner Bontz (1601);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1604);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1607)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum de relaxando et restituendo s. c. auf die Konstitution der Pfändung (auch: mandatum der Pfändung) (die Incompetentiam des Zentgerichts zu Iphofen in Sachen, unter die drei hohen Rügen nicht gehörig, gegen die Untertanen zu Rödelsee betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Iphofen; Bekl. Zentgericht, obwohl von kl. Seite längst als parteiisch abgelehnt und in etliche Mandats- und Appellationsprozesse (vgl. Bestellnr. 4299, 4671, 15925 und 17440) verwickelt, lud siebzehn kl. Untertanen wegen geringer Zentsachen vor. Diese leisteten der Ladung aufgrund eines kl. Verbots keine Folge. Daraufhin fielen Keller und Zentgraf mit rund 150 Bewaffneten nach Rödelsee ein und konnten Eucharius Förster sowie Fritz Steinbrückner gefangennehmen. Vier weitere kl. Untertanen erschienen nachfolgend ohne kl. Wissen vor dem Zentgericht und mußten mit der ihnen auferlegten Bußgeld- und Urfehdeleistung zugleich die zentgerichtliche Zuständigkeit anerkennen, während andere Einwohner Rödelsee zeitweilig verließen. Kl. Dorfherren sehen darin einen Versuch die zentgerichtliche Zuständigkeit zu Rödelsee zum Nachteil ihrer vogteilichen Obrigkeit über die hohen Zentsachen hinaus auszudehnen. Bekl. halten das Zentgericht auch bei geringen Zentfällen wie leichtfertig verübter Körperverletzung für zuständig.
- 6 1. RKG 1610–1611 (1610–1614)
- 7 Aufstellung über am Zentgericht zu Iphofen verhandelte geringe Zentfälle aus Rödelsee 1449–1573 (Q 3°);
Aufstellung über von Einwohnern Rödelsees gezahlte Straf- und Atzungsgelder (Nr. 13)
- 8 2 cm

1944

- 1 C 349 Bestellnr. 4302
- 2 Graf Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen als Interessent sowie Schultheißen, Gerichte und Gemeinden zu Remlingen, Unteraltertheim und Billingshausen als seine Untertanen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, sein Amtmann Joachim Lotter zu Remlingen und Marktheidenfeld (im Akt: Heidenfeld) sowie Zentgraf Hans Wolf Gesell und Zentschöffen zu Remlingen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)

80

4b Lic. Antonius Streitt (1616);
Dr. Beatus Moses (1624)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zentgerichtsbarkeit zu Remlingen;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1617 erklärte das Zentgericht zu Remlingen die auf kl. Befehl ausgebliebenen Zentschöffen und Untertanen zu Remlingen, Unteraltertheim und Billingshausen dem bekl. Bischof wegen Ungehorsams für bußfällig. Nachfolgend wurde der kl. Untertan Martin Eisenhardt aus Remlingen bei einem Aufenthalt in Marktheidenfeld festgenommen, zugleich allen castellischen Untertanen, die auf dem Gebiet des Hochstifts angetroffen würden, mit Verhaftung gedroht.
Kl. Graf wendet sich ans RKG: er sei, was die Dörfer Remlingen, Unteraltertheim und Billingshausen angehe, Mitzentherr; bekl. Seite maße sich jedoch das Direktorium allein an und habe bereits etliche Neuerungen veranlaßt; er habe deshalb seine Schöffen abberufen; unter Anleitung von Amtmann und Zentgraf hätten sich daraufhin die verbliebenen Zentschöffen im Schloß statt im Rathaus zu Remlingen versammelt und ein Urteil gegen seine Untertanen gefällt, ohne diese geladen und gehört zu haben. Bekl. Partei spricht von einem ordnungsgemäß zustande gekommenen Urteil, von dem ans Sal-, Stadt- und Brückengericht zu Würzburg als oberstes Zentgericht hätte appelliert werden müssen: die auf kl. Antrag erkannte Inhibition drohe die Tätigkeit des Zentgerichts gänzlich lahmzulegen.

6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht zu Remlingen 1617
2. RKG 1617–1625 (1617–1626)

7 Druck eines Privilegs Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und im Herzogtum Franken 1168 (Q 6);
Lehenbriefe der Kaiser und Könige Karl IV. 1372, Friedrich III. 1457 und Maximilian I. 1496 für die Bischöfe Gerhard, Johann III. und Lorenz von Würzburg (Q 7–9);
Privilegienkonfirmation Kaiser Maximilians I. für das Hochstift Würzburg 1510 (Q 10);
Drucke von Privilegien Kaiser Karls V. für das Hochstift Würzburg hinsichtlich der in den Reformationswirren eingetretenen Verjährung hochstiftischer Gerechtigkeiten 1534, wegen der ungehorsamen Zentschöffen 1540, vidimiert vom RKG 1541, sowie hinsichtlich zweier Privilegien Kaiser Karls IV. über das Landgericht des Herzogtums Franken sowie den Schutz und Schirm über das Kloster Ebrach 1545 (Q 11–13);
Appellationsprivileg Kaiser Rudolfs II. für das Hochstift Würzburg hinsichtlich Auseinandersetzungen mit einem Streitwert bis zu 1.000 Goldgulden (1586) (Q 14);
Urkunde über die Wiederaufrichtung der Zent Remlingen im Namen von Bischof Julius von Würzburg, Graf Wolfgang zu Castell und Freiherrn Wilhelm von Criechingen 1599 nach deren Niederlegung aufgrund von Ansprüchen Graf Ludwigs von Löwenstein 1596 (Q 21)

8 3,5 cm; Akt stark beschädigt

1945

1 – Bestellnr. 15406

2 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen (Interessent, sein Sekretär Martin Nußhold geladener Zeuge 1. Instanz)

3 Bischof Johann Gottfried I. von *Würzburg* sowie sein Syndikus Heinrich Leo Ströblin, Lizentiat der Rechte (Interessent, Hans Müller zu Herbolzheim, später

zu Ulsenheim, Kl., Georg Eitel, deutschmeisterischer Untertan zu Ergersheim, Bekl., ferner Erzherzog Maximilian von Österreich, Administrator des Hochmeisteramts des Deutschen Ordens, und Claus Conrad Zorn von Bulach, markgräfl. brandenburgischer Amtmann zu Uffenheim, weitere Interessenten 1. Instanz)

4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1621)

4b Dr. Christian Schröter (1621)

5a prima appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;

Gegenstand in 1. Instanz: Anna Schmid, Witwe Hans Beuschels zu Ergersheim, brachte in die Ehe mit Georg Eitel 6.000–8.000 fl ein. Nach ihrem Tod bemächtigte sich der Ehemann der gesamten Verlassenschaft aufgrund einer 1586 vorgenommenen Schenkung und eines 1603 errichteten Testaments. Ihr Neffe Hans Müller, Sohn der Barbara Schmid, erhob am deutschmeisterischen Dorfgericht zu Ickelheim seinerseits Erbensprüche: die Schenkung unter Eheleuten hätte zwingend der landgerichtlichen Bestätigung bedurft, das angebliche Testament sei in Abwesenheit der nächsten Verwandten errichtet worden. Als ihm vor einer Urteileröffnung die Zahlung von 200 fl Klagschatzgeld abverlangt wurde, wandte er sich ans deutschmeisterische Hofgericht zu Mergentheim, das schließlich gegen ihn entschied. Mit der Begründung, daß die zuständige Appellationsinstanz das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken sei, kam er dort Mitte Febr. 1617 um Kassation des nichtigen hofgerichtlichen Prozesses und Urteils ein. Erzherzog Maximilian von Österreich als Administrator des Hochmeisteramts des Deutschen Ordens forderte das Verfahren ab. Claus Conrad Zorn von Bulach als markgräfl. brandenburgischer Amtmann zu Uffenheim sah die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg beeinträchtigt, da Eitel zwar einen der Deutschordenskommende Virnsberg zinsbaren Hof besitze, ansonsten aber Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach mit hoher und niederer Obrigkeit unterworfen sei. Anfang Sept. 1617 erlangte Müller eine landgerichtliche Kommission zur Zeugeneinvernahme. Zwei von drei geladenen Zeugen, der gräfl. castellische Sekretär Martin Nußhold zu Rüdenhausen und der seckendorffische Schulmeister Kilian Stör zu Oberzenn, früherer Gerichtsschreiber zu Ickelheim, blieben aus. Kl. Graf bestritt die vom fürstbischöflich würzburgischen Syndikus behauptete landgerichtliche Befugnis, seine Diener und Untertanen ohne seine Zustimmung laden zu dürfen. Mitte Jan. 1620 entschied das Landgericht unter Abweisung der deutschmeisterischen, markgräfl. brandenburgischen und gräfl. castellischen Einreden, daß sich Eitel auf die Klage Müllers einzulassen und Nußhold wie Stör auszusagen hätten.

Kl. Graf betont seine Reichsunmittelbarkeit: der Anfang Juni 1542 mit dem Hochstift hinsichtlich der landgerichtlichen Jurisdiktion in der Grafschaft Castell getroffene Vertrag schließe das Recht, Zeugen vorzuladen, nicht ein. Bekl. Bischof verweist auf seine Lehenhoheit über die Grafschaft Castell, bezeichnet sein Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg als zuständige Appellationsinstanz und bezweifelt das Vorliegen eines Gravamens, da doch kl. Untertanen vertraglich gezwungen seien, in Erbsachen vor dem Landgericht zu erscheinen.

6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1617)
2. RKG 1620 (1621–1624)

7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 24. Apr. 1621): Vertrag Bischof Konrads III. von Würzburg mit Graf Wolfgang zu Castell über die landgerichtliche Jurisdiktion in der Grafschaft Castell 1542 (Lit. A); Revers der Grafen Otto von Henneberg-Aschach, Wilhelm von Henneberg-Schleusingen,

Johann von Wertheim und Friedrich zu Castell, der Herren Philipp von Weinsberg, Johann von Heideck, Sigmund und Michael von Schwarzenberg sowie vieler Reichsritter hinsichtlich des Vertrags Bischof Johanns III. und des Domkapitels mit der Grafen- und Ritterschaft des Hochstifts Würzburg 1461 (Lit. B)

- 8 Aktenfragment, bestehend aus 9 Prod.; Vorakt s. Bestellnr. 14662; SpPr fehlt

1946

- 1 Fragm. C 2334 Bestellnr. 14662
- 2 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen (Interessent, sein Sekretär Martin Nußhold geladener Zeuge 1. Instanz)
- 3 Bischof Johann Gottfried I. von *Würzburg*, Landrichter Wolf Adolf von der Tann und Assessoren des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken sowie der fürstbischöflich würzburgische Syndikus Heinrich Leo Ströblin, Lizentiat der Rechte (Interessent, Hans Müller zu Herbolzheim, später zu Ulsenheim, Kl., Georg Eitel, deutschmeisterischer Untertan zu Ergersheim, Bekl., Erzherzog Maximilian von Österreich, Administrator des Hochmeisteramts des Deutschen Ordens, und Claus Conrad Zorn von Bulach, markgräfllich brandenburgischer Amtmann zu Uffenheim, weitere Interessenten 1. Instanz)
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1621)
- 4b Dr. Christian Schröter (1621)
- 5a secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Mai 1620 erließ das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken ungeachtet der in gleicher Sache bereits ergriffenen kl. Appellation (vgl. Bestellnr. 15406) eine peremptorische Ladung an Martin Nußhold zu Rüdenhausen und Kilian Stör zu Obernzenn, sich zur Zeugeneinvernahme einzufinden.
Kl. Graf appelliert ein zweites Mal ans RKG.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1617
2. RKG (1620–1624)
- 7 Vorakt (Prod. vom Dez. 1620) enthält: Vertrag Bischof Konrads III. von Würzburg mit Graf Wolfgang zu Castell über die landgerichtliche Jurisdiktion in der Grafschaft Castell 1542; Lehenbrief König Sigismunds für Graf Wilhelm zu Castell über Zölle, Geleit, Wildbann sowie den Blutbann zu Castell 1417
- 8 1,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 8 Prod.; SpPr fehlt

1947

- 1 – Bestellnr. 15392
- 2 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen
- 3 Bischof Philipp Adolf und das Domkapitel zu *Würzburg*
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1624)
- 5a supplicatio pro citatione ad videndum se declarari in poenam pacis religiosae et mandato de restituendo et amplius non turbando
- 5b Störung des Religionsfriedens;
(Von Mitte Okt. 1623 an) fielen domkapitlisch würzburgische Diener in Be-

gleitung bewaffneter Untertanen regelmäßig sonn- und feiertags nach Gerbrunn ein, wo sie offenbar katholische Gottesdienste begingen, den dortigen kl. Untertanen die Teilnahme befahlen und dem lutherischen Pfarrer Johann Neunhöfer Kirche und Pfarrhof verboten. Mitte Jan. 1624 wurde der Pfarrer, der anderweitig Unterkunft gefunden hatte, aufgefordert, den Ort binnen Monatsfrist zu verlassen. Ende Jan. 1624 wurden dem castellischen Schultheißen Albrecht Eyrich 25 Rtl. abgepfändet, weil er ein domkapitulisches Dekret entfernt und einen castellischen Befehl angeschlagen hatte.

Kl. Graf beantragte deshalb, bekl. Partei wegen Verletzung des Religionsfriedens zu bestrafen.

- 6 1. RKG 1623 (1624)
8 Fragmentarischer Extrajudizialakt, bestehend aus 2 Prod.

1948

- 1 C 350 Bestellnr. 4303
2 Grafen Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen sowie Gottfried zu Castell in Rüdenhausen
3 Bischof Philipp Adolf von *Würzburg*, sein Keller Johann Ott und sein Zentgraf Georg Koch zu Iphofen
4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)
4b Dr. Beatus Moses (1624)
5a mandatum der Pfändung, einen abgenommenen Hirsch und (ein) Stück Wild(-bret) betr.
5b Auseinandersetzung um den hohen Wildbann um den "Schwanberg"; Ende Mai 1624 überraschten mitbekl. Keller und Zentgraf mit vierzig Musketieren den kl. Graf mit Begleitung bei der Jagd am "Schwanberg", pfändeten die Jagdbeute, einen Hirsch sowie ein Stück Wild, und zerstörten etliche Wildgarne.
Kl. Graf sieht sich im Besitz des hohen Wildbanns und des Waidwerks auf Rot- und Schwarzwild am "Schwanberg" gestört. Bekl. Bischof betont, daß der fragliche Wildbann vom Hochstift Würzburg zu Lehen rühre und Streitigkeiten zwischen Lehenherrn und Lehenmann in Lehensachen an die Lehengerichte gehörten, und hält kl. Grafen vor, daß er von Iphofen aus auf den "Schwanberg" zu gejagt habe (vgl. Bestellnr. 710).
Am 11. Jan. 1625 ergeht ein Paritorialurteil.
6 1. RKG 1624–1626 (1624–1628)
7 Leheneid, wie er von den Grafen zu Castell gegenüber dem Bischof von Würzburg zu leisten ist (Q 6)

1949

- 1 C 351 Bestellnr. 4304
2 Graf Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen
3 Bischof Philipp Adolf von *Würzburg* sowie sein Keller Johann Ott zu Iphofen
4a Dr. Georg Goll (1623)
4b Dr. Beatus Moses (1624)
5a mandatum de relaxando arresto s. c.

- 5b Arrestaufhebung;
 Hans Hopf, Wirt zu Ziegenbach, tauschte vom crailsheimischen Schutzjuden Götz zu Rödelsee drei Stuten gegen drei Hengste sowie zusätzliche 60 fl ein. Da sich die Tiere als hartschlägig (dämpfig, kurzatmig) erwiesen, verlangte er, der Jude solle ihm andere Pferde beschaffen oder ansonsten auf die Zuzahlung verzichten. Götz sagte zu, ihm taugliche Tiere zu besorgen, und bat ihn, die Stuten einstweilen zu behalten. Nach dem Tod eines Pferdes ersuchte er den kl. Amtmann zu Castell vergeblich, Hopf als kl. Untertan zur Zahlung der 60 fl zu veranlassen. Anfang Okt. 1624 geriet Hopf auf fürstbischöflichen Befehl während eines Aufenthalts in Iphofen in Personalarrest, bis er einen Bürgen stellte. Mitbekl. Keller zwang diesen schließlich, 50 Rtl. zu zahlen, und erlegte Hopf auf, dafür Ersatz zu leisten.
 Kl. Graf sieht durch diesen reichsordnungswidrigen Arrest seine vogteiliche Obrigkeit beeinträchtigt. Bekl. Bischof betont, daß der Arrest von dritter Seite erwirkt worden sei, die Reichskonstitution damit nicht einschlägig sei.
- 6 1. RKG 1625–1626 (1625–1628)
- 8 1,5 cm; Akt stark beschädigt

1950

- 1 Fragm. C 2335 Bestellnr. 14663
- 2 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen als Interessent sowie seine Untertanen Georg Weißenfelder, Klaus Krönlein und Jakob Fischer zu Obereisenheim als Erben von Christoph und Veronika Weißenfelder (Christoph Weißenfelder, Ratsverwandter zu Obereisenheim, Antragsteller 1. und Bekl. 2. Instanz, daneben Graf Gottfried zu Castell Interessent 2. Instanz)
- 3 Bischof Philipp Adolf von *Würzburg* sowie Margarethe Hardt, Witwe des Schultheißen Georg Hardt zu Waigolshausen (Antragstellerin 1. und Kl. 2. Instanz, daneben Heinrich Leo Ströblin als fürstbischöflich würzburgischer Rat und Syndikus Interessent 2. Instanz)
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1631)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Margarethe Hardt erhob auf der Grundlage von Einkindschaftsverträgen zwischen ihr und ihrem Ehemann Georg Hardt Anfang Okt. 1583 hinsichtlich ihrer Stieftöchter, darunter Gertraud Hardt, sowie zwischen dieser und Christoph Weißenfelder Mitte Juli 1592 über deren Stiefsöhne Christoph und Andreas Weißenfelder Anspruch auf Teilhabe am Erbe Andreas Weißenfelders. Ende Jan. 1612 schloß sie die gräflich castellische Kanzlei zu Rüdenhausen zugunsten des Bruders Christoph Weißenfelder gänzlich vom Erbe aus. Sie kam daraufhin am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken um Appellation, Errichtung eines Nachlaßinventars und Bestellung eines Sequesters ein. Kl. Graf bestritt unter Hinweis auf seine Reichsunmittelbarkeit die Zulässigkeit einer Appellation dorthin, während der fürstbischöflich würzburgische Syndikus unter Berufung auf die Privilegien des Hochstifts und auf die bisherige Übung die landgerichtliche Zuständigkeit verteidigte. Mitte Apr. 1630 wurden die Erben Christoph Weißenfelders zur Litiskontestation verpflichtet.
 Kl. Graf und seine Untertanen wenden sich ans RKG.
- 6 1. (Gräflich castellische Kanzlei zu Rüdenhausen)
 2. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1612
 3. RKG (1631)

- 7 Vorakt (Prod. vom 11. Mai 1631) enthält: Privilegien Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und Herzogtum Franken 1168 sowie König Karls IV. für Bischof Albrecht I. von Würzburg über das Landgericht des Herzogtums Franken 1347, konfirmiert durch Kaiser Karl V. 1545; Auszug aus Vertrag Bischof Konrads III. von Würzburg mit Graf Wolfgang zu Castell über die landgerichtliche Jurisdiktion in der Grafschaft Castell 1542; Aufstellungen über Landgerichtsfälle bezüglich des Dorfes Obereisenheim 1530–1612 und des kl. Grafenhauses 1347–1523 sowie über landgerichtliche Appellationsprozesse 1532–1539; Einkindschaftsverträge vor dem kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken zwischen den Eheleuten Georg und Margarethe Hardt wegen der Kinder Anna, Gertraud, Barbara, Hans und Margarethe Hardt 1583 sowie den Eheleuten Christoph und Gertraud Weißenfelder wegen der Söhne Christoph und Andreas Weißenfelder 1592
- 8 4,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

1951

- 1 C 27 rot Bestellnr. 713
- 2 Grafen Wolfgang Dietrich zu *Castell* in Castell und Johann Friedrich zu Castell in Rüdenhausen
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Würzburg* (Prozeßvollmacht von Bischof Johann Philipp II. von Würzburg) sowie Johann Erhard Christoph Freiherr von Guttenberg und Philipp Anton Roßhirt, fürstbischöflich würzburgischer Oberamtmann bzw. Stadtvogt zu Kitzingen
- 4a Dr. Georg Friedrich Müeg (1696)
- 4b Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) (Lic.) Johann Adam Rolemann (1699); Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Lic. J(ohann) Heinrich Flender (1702)
- 5a mandatum auf die Pfändungskonstitution, restitutorium, inhibitorium et de non amplius turbando s. c.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
 Ende Dez. 1694 schafften rund vierzig bewaffnete Bürger zwei Jäger und etliche Untertanen aus Rüdenhausen, die auf Befehl Graf Johann Friedrichs zu Castell im "Bürgerholz" auf Hochwild und Wölfe jagten, zur Einvernahme nach Kitzingen: die Jäger blieben drei Tage in Arrest, sieben Gewehre wurden einbehalten. Als Graf Wolfgang Dietrich zu Castell mit seinen Jägern Ende März 1698 im Gehölz "Michelheide" und auf einem angrenzenden Sumpfbereich bei Großlangheim Wasserschnepfen jagte, nahm ihm der dortige Schultheiß mit einigen Einwohnern zwei Flinten ab.
 Kl. Grafen beanspruchen aufgrund eines zugunsten des Grafenhauses ergangenen RKG-Urteils vom 7. Febr. 1612 den hohen Wildbann im "Kitzinger Forst" einschließlich des "Bürgerholzes" sowie die niedere Jagd auf der gesamten Gemarkung Großlangheims. Bekl. Bischof verneint ein persönliches Interesse seinerseits und damit die Zulässigkeit einer Klage auf die Pfändungskonstitution: das kleine Waidwerk im "Bürgerholz" stehe privative der Stadt Kitzingen zu; da die dort angetroffenen kl. Jäger und Untertanen kein zur hohen Jagd taugliches Wildgarn mitgeführt und das für die niedere Jagd herkömmliche Klappern angewandt hätten, sei zu vermuten, daß die Jagd auch Niederwild gegalten habe; das kleine Waidwerk auf Großlangheimer Markung stehe kl. Grafenhaus nicht zu.
- 6 1. RKG 1699–1702

86

7 RKG-Urteil bezüglich des hohen Wildbanns im "Kitzinger Forst" 1612 (vgl. Bestellnr. 1000) (Q 3);
Zeugenaussagen vor Notar 1698 (Q 4)

8 2 cm

1952

1 C 398 Bestellnr. 4337/1

2 Georg *Castenmayr* zu Vorderauerbach (im Akt: Niederauerbach) (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)

3 Michel *Preu* zu Vorderauerbach (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)

5a appellatio

5b Prozeßkosten- und Schadenersatz;

Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Ende Apr. 1510 kam Kl. am herzoglich bayerischen Landgericht Erding gegen Bekl. um Ersatz von Prozeß- und anderen Unkosten in Höhe von 71 fl ein: dessen Vater Hans Preu habe die ganzjährige Benutzung des über eine von der Freisinger Dompropstei herrührende kl. Wiese führenden Wegs beansprucht, Kl. dies lediglich für die Erntezeit zugestanden; Hans und Michel Preu hätten einen dort errichteten Zaun eingerissen und damit zu langwierigen Verhandlungen Anlaß gegeben; Mitte Juli 1509 hätten Vormünder und Räte zu München vorbehaltlich des Gegenbeweises zugunsten der kl. Auffassung entschieden. Bekl. erwiderte: Kl. habe die zunächst am herzoglich bayerischen Hofgericht zu Landshut verhandelte Angelegenheit nach München gezogen; dort habe es der dadurch überraschte Bekl. versäumt, auf das Vorliegen von seine Darstellung bekräftigenden Zeugenaussagen hinzuweisen, was letztlich den ungünstigen Ausgang veranlaßt habe. Das Landgericht verpflichtete Bekl., sich zu den kl. Forderungen zu äußern. Bekl. berief sich ans Hofgericht zu Landshut, das ihn Mitte Okt. 1510 von der gegnerischen Klage absolvierte.

Kl. wendet sich ans RKG. Ende Mai 1513 kommt Bekl. um Deserterklärung der kl. Appellation ein.

6 1. Herzoglich bayerisches Landgericht Erding, Landschranne zu Wartenberg 1510

2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Landshut 1510

3. RKG (1512–1513)

7 Vorakt (Prod. vom 19. Jan. 1512) enthält: Aufstellung über kl. Forderungen; Zeugenaussagen vor Jakob Pschächl, herzoglich bayerischem Pfleger zu Erding, 1507

8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

1953

1 C 399 Bestellnr. 4337/2

2 Hans Heinrich Rechburger und Hans Georg Bernhold, gräflich hanauischer Amtmann im Hattgau, als Vormünder sowie Arbogast Rechburger, Klaus Friedrich von Westhausen und Wilhelm Prechter als nächste Verwandte der Kinder des Carlin *Castner* von Unterschnaittenbach, Egidius und Clara Anna Castner

4a Dr. Christodorus Engelhardt (1599)

5a (confirmatio tutorum)

- 5b Bestätigung der vorgeschlagenen Vormünder
 6 1. RKG (1599)
 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

1954

- 1 C 400 Bestellnr. 4337/3
 2 Karl Nützel von Sündersbühl, Mitglied des Inneren Rats zu Nürnberg, und
 Andreas Paul Grosser, Pfleger zu Reicheneck, als Vormünder des Raimund
 Tobias *Castner* (Antragsgegner 1. Instanz)
 3 Georg Willibald *Castner* zu Pfrentsch (Antragsteller 1. Instanz)
 5a appellatio
 5b Besitzstreitigkeit um das castnerische Fideikommißgut Oberlauterhofen;
 Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1638 erwirkte Bekl. nach dem Tod Paul
 Sigmund Castners, da vom kl. Pflegsohn seit knapp zwei Jahren jede Nachricht
 fehle, ein Dekret der kurbayerischen Regierung zu Amberg, wonach ihm das
 Fideikommißgut Oberlauterhofen gegen Kautio einzuräumen sei, er es aber im
 Falle der Rückkehr Raimund Tobias Castners wiederum herauszugeben habe.
 Kl. Vormünder verlangen, das Fideikommißgut in ihrer Verwaltung zu belas-
 sen: Bekl. hätte beweisen müssen, daß ihr Mündel verstorben sei. Offenbar
 wird die Zulässigkeit der Appellation unter Hinweis auf das Privilegium de non
 appellando illimitatum für das Herzogtum Bayern von Mitte Mai 1620
 bestritten.
 6 1. (Kurfürstlich bayerische Regierung zu Amberg)
 2. RKG (1640)
 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

1955

- 1 C 459 Bestellnr. 4338/0
 2 G(erhard) G(abriel) Marquis du *Chasteler* zu Wasserlos
 3 Samuel *Mardec* und – nach kl. Vermutung der früher wegen revolutionärer
 Gesinnungen zu Hanau in Haft gehaltene – Murville als unbekannter Aussteller
 sowie Indossant eines auf Kl. gezogenen Wechsels
 4a Lic. Johann Adolph Georg Brandt und (subst.) Dr. Heinrich Jakob Gombel
 (1796);
 Lic. Johann Wilhelm Lorsbach und (subst.) Dr. Franz Philipp (Felix) Greß
 (1797)
 5a citatio edictalis ex lege diffamari quinta codicis de ingenuis manumissis ad
 comparandum in iudicio, producendum cambii quaestionis originale et dedu-
 cendum ius suum, si quod ex eo se habere putaverint, aut videndum illius ac-
 ceptionem declarari falsam et perpetuum sibi imponi silentium
 5b Vorladung der Bekl. wegen Überprüfung eines Wechsels;
 Ende Sept. 1795 präsentierte ein Handlungsdiener aus Frankfurt im Schloß zu
 Wasserlos einen durch das Handelshaus Engelbach & Roeck zu Hamburg
 zugesandten, auf Kl. gezogenen Wechsel über 30.000 fl. Kl. erhob Protest:
 Aussteller und Indossant seien ihm unbekannt, seine Unterschrift sei gefälscht.
 Zur eigenen Sicherstellung ließ Kl. die Frankfurter Handelsleute Johann Daniel
 und Johann Friedrich Schmid durch den dortigen Schöffenrat über die Herkunft
 befragen, während ihm die gewünschte Ediktalzitiation an Aussteller und

Indossant verweigert wurde, da sich diese offenbar andernorts aufhielten.
Mitte März 1796 wird dem Kl. als Mitglied der mittelhheinischen Ritterschaft eine entsprechende kamerale Ladung erteilt, die am Fischertor in Mainz, am Rathaus in Frankfurt und in der Neustadt Hanau angeschlagen wird. Bekl. bleiben aus.

Mitte Mai 1796 erwirkt der Rotterdamer Handelsmann Jan Noppen unter Vorlage des – aus Frankfurt nach Hamburg zurückgeschickten – Wechsels und einer Quittung Murvilles über 30.000 fl von Mitte Aug. 1795 zu Utrecht einen Arrest auf das dortige kl. Vermögen und reicht wenig später beim Stadtrat eine Zahlungsklage ein. Mitte Nov. 1796 ergeht auf kl. Antrag ein Requisitorialschreiben an den Provinzialgerichtshof zu Utrecht, angesichts der Anhängigkeit am RKG für die Remission dieses Prozesses zu sorgen.

- 6 1. RKG 1796–1805 (1796–1797)
- 7 Aussagen der Frankfurter Bürger und Handelsleute Johann Daniel und Johann Friedrich Schmid vor dem Jüngeren Bürgermeister (Wilhelm Carl Ludwig) Moors, Doktor (der Rechte), 1795 samt Wechsel sowie Korrespondenz der Handelshäuser Schmid und Engelbach & Roeck (Q 4)

1956

- 1 C 460 Bestellnr. –
- 2 G(erhard) G(abriel) Marquis du *Chasteler* zu Wasserlos
- 3 Unbekannte Besitzer etwaiger weiterer auf kl. Namen ausgestellter Wechsel und Handschriften
- 5a citatio
- 5b Vorladung unbekannter Besitzer möglicher weiterer auf kl. Namen ausgestellter Wechsel und Handschriften im Zusammenhang mit einem Wechselbetrugsfall (vgl. Bestellnr. 4338/0)
- 6 1. RKG 1797
- 8 Akt makul.; Angaben sind dem Rep. entnommen

1957

- 1 C 930 Bestellnr. –
- 2 Sigmund *Chieser von Gleißenberg* (auch: Kieser von Gleißenberg) (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans Walter von *Eck* zu Münster (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich
- 6 1. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München)
2. RKG 1576
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

1958

- 1 C 933 Bestellnr. 4432/2/1
- 2 Hans *Christ* zu Alerheim (Bekl. 1. Instanz)

- 3 Graf Wolfgang von *Oettingen* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1513)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1512)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Grafschaft Oettingen;
Gegenstand in 1. Instanz: Auf die Weigerung hin, den verlangten Beitrag zu der von der Grafschaft Oettingen zu erbringenden Reichssteuer zu leisten, ließ bekl. Graf den Kl. vor sein kaiserliches Landgericht laden. Kl. brachte vor: er sei der Propstei zu Solnhofen untertänig, die wiederum dem erblichen Schutz und Schirm des Markgraftums Brandenburg unterstehe, dessen Untertanen und Schutzverwandte schließlich kraft kaiserlicher Privilegien von allen fremden Gerichten befreit seien. Ende Okt. 1511 wurde Kl. zur Litiskontestation verpflichtet.
Kl. bestreitet unter Berufung auf die markgräflich brandenburgische Exemption die landgerichtliche Zuständigkeit. Bekl. Graf betont, daß der ihm mit aller Obrigkeit unterstehende Ort Alerheim innerhalb der Grafschaft Oettingen gelegen und daher dem landgerichtlichen Gerichtszwang unterworfen sei.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Oettingen)
2. RKG (1512–1514)
- 8 Akt bis auf 9 Prod. makul.; SpPr fehlt

1959

- 1 C 528 Bestellnr. –
- 2 Matthias *Claus* zu Nördlingen (Parteienverhältnis 1. Instanz nicht ersichtlich)
- 3 Kaspar *Cantz*, Prior des Karmeliterklosters zu Nördlingen, und Konsorten
- 5a appellatio
- 5b Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Stadt Nördlingen)
2. RKG 1516
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

1960

- 1 C 101 rot Bestellnr. 1769
- 2 Johann Michael *Cleemann*, Meier zu Dittenheim (Bekl. 1. Instanz), seine Ehefrau Christina Catharina Cleemann, geb. Eizinger, später zudem der kaiserliche Fiskalprokurator (Johann Conrad Edler) von Birkenstock als Interessent
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Fürstentums *Oettingen-* Spielberg zu Oettingen, der Geheime Rat (Roger Ignaz) von Auer als Oberamtmann und Georg Andreas Hirschbeck als Amtspfleger des fürstlich oettingischen Oberamts Spielberg, ferner Georg Leonhard Membarth als bestellter Meier sowie Johann Conrad Membarth und Johann Georg Bauer als Administratoren des Meierhofs zu Dittenheim
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1765);
Lic. Johann Ferdinand Wilhelm Brandt (1766);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein (1767);

Lic. Johann Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Dr. (Franz Philipp Felix) Greß (1776);

Lic. Lukas Andreas von Bostell und (subst.) Lic. Hermann Joseph Valentin Schick (1781)

- 4b Lic. Jakob Loskant (1751);
daneben für das Revisionsverfahren: Johann Adam Abel und (subst.) Johannes Walch, Notare zu Wetzlar (1772)
- 5a appellatio cum mandato attentatorum revocatorio, cassatorio et prohibitorio s. c. una cum salvo conductu poenali sive in optima forma
- 5b Auseinandersetzung um den Verkauf des Meierhofs zu Dittenheim;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1762 gelangte Johann Michael Cleemann nach dem Tod seiner Mutter Anna Margaretha Membarth in den vollen Besitz des teils dem fürstlich oettingischen Amt Sammenheim, teils dem markgräflich brandenburgischen Klosteramt Heidenheim zins- und handlohnpflichtigen Meierhofs zu Dittenheim, indem er seinen Schwestern Eva Elisabetha Stöhr und Christina Catharina Deffner 5.900 fl auszahlte. In der Folge verhängte das fürstlich oettingische Oberamt Spielberg wegen wiederholten Ehebruchs Haft- und Geldstrafen in beträchtlicher Höhe über ihn, bis die bekl. Regierung Anfang Okt. 1763 seine Ausweisung und den Verkauf des Meierhofs verfügte. Später wurden der kl. Stiefvater Georg Leonhard Membarth zum Meier sowie der kl. Stiefbruder Johann Conrad Membarth und Johann Georg Bauer zu Administratoren des Meierhofs bestellt. Ende Juni 1764 betraute bekl. Regierung eine Kommission mit Hofverkauf und Schuldenliquidation.
Kl. Ehefrau wendet sich ab Ende Apr. 1764 mehrfach ans RKG, zunächst erfolglos um Aufhebung der angeordneten Obsignation, Rückgabe der weggeschafften Gemeindelade und Ersatz ihres verkauften Viehs. Am 9. Jan. 1765 ergeht auf Bericht und Gegenbericht der Bescheid, daß kl. Eheleuten rechtliches Gehör zu gewähren sei, die Akten versandt werden sollten und bis zum endlichen Austrag Neuerungen zu unterbleiben hätten. Zwei Tage danach fordert bekl. Regierung kl. Ehemann auf, sich zum Zwecke der Schuldenliquidation vor dem Oberamt Spielberg einzufinden, wogegen kl. Partei die Appellation ergreift. Anfang Febr. 1765 wird der Meierhof Johann Conrad Membarth um 16.000 fl zugeschlagen. Das RKG gibt daraufhin dem kl. Appellations-, Mandats- und Geleitsbegehren statt: der kl. Stiefbruder solle den Meierhof aufgrund eines – lediglich vorgetäuschten – Kaufvertrags von Mitte März 1765 über 26.000 fl an Hans Georg Feldner abtreten. Bekl. Seite ordnet schließlich die Verhaftung des kl. Ehemanns an.
Kl. Ehefrau behauptet, der Stiefvater, in seinem Bemühen, den Meierhof seinem Sohn zuzuwenden, durch ein fürstliches Rekrift vom Mai 1761 gestört, habe ihren Ehemann angeschwärzt und die amtliche Untersuchung veranlaßt: die Ehebruchsanschuldigung sei aber keineswegs erwiesen, das kl. Geständnis durch Haftandrohung erpreßt, die Anordnung von Landesverweisung und Hofverkauf somit unbegründet. Bekl. Regierung betont, daß über kl. Ehemann wegen Ehebruchs die für dieses Kriminaldelikt gesetzlich vorgesehene Strafe ausgesprochen worden sei, was jede kamerale Zuständigkeit ausschließe, und daß der Verkauf der Ausweisung unausweichlich nachfolge.
Am 18. Juli 1766 ergeht ein Paritorialurteil, zugleich wird bekl. Regierung unter Verhängung der für Geleitsbruch angedrohten Strafe von 10 Mark lötligen Goldes auferlegt, kl. Ehemann zu entlassen, und für den Fall, daß dies in Monatsfrist nicht geschehen sei, ein Mandatum de manutendo an Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach angekündigt, das nachfolgend auch erteilt wird. Am 25. Sept. 1767 folgt ein weiteres Paritorialurteil. Am 29. Nov. 1771 wird das fürstlich oettingische Restitutionsbegehren in der Mandatssache abgeschlagen und in der Appellationssache mittels Kontumazialurteil entschieden, daß Johann Conrad Membarth den Meierhof an kl. Ehefrau und ihre Tochter Christina Catharina

Cleemann abzutreten und die angefallenen Nutzungen zu ersetzen habe. Am 2. Dez. 1771 ergeht ein Exekutorialmandat an Bischof Franz Konrad von Konstanz und Herzog Karl Eugen von Württemberg, gegen die am 23. Dez. 1773, 18. Sept. 1776 und 18. Juni 1777 Paritorialurteile bezüglich der Fiskalstrafe erkannt werden. Bekl. Regierung ersucht um Revision. Mitte Juli 1775 kommt ein Vergleich über die Wiedereinsetzung des kl. Ehemanns in den Meierhof zustande. Nach gütlichem Ausgleich über die wechselseitigen Forderungen Ende Mai 1782 stehen beide Seiten vom Prozeß ab.

6.
 1. (Fürstlich oettingen-spielbergische Regierung zu Oettingen)
 2. RKG 1765–1803 (1765–1782)

7. Aussagen vom kl. Schwager Johann Michael Stöhr, wülzburgischem Stiftsamtuntertan zu Alesheim, 1764 (Q 5) sowie von Christina Catharina Cleemann und ihrem Ehemann Johann Adam Deffner, Müller zu Lierheim, 1769 (Q 81) über die Verhandlungen nach dem Tod der kl. Mutter, von Anna Elisabetha Stauffer zu Brand 1765 (Q 50; auch: Q 54, Nr. 30), von kl. Schwägerin Eva Maria Eizinger zu Dittenheim 1765 (Q 51^a), vom Hoffaktor Hänle Mayer zu Oettingen 1770 (Q 77), von Maria Barbara Bäumlín aus Heidenheim 1764 (Q 84) und von Anna Barbara Bosch aus Heuberg 1771 (Q 95, 96) über Ehebruchs- und andere Vorwürfe gegen kl. Ehemann sowie von weiteren Zeugen vor markgräflich brandenburgischem Stadtvogt zu Gunzenhausen 1766 (Q 52) und fürstlich oettingischem Oberamt zu Spielberg 1766 (Q 54, Nr. 33); Leumundszeugnis der Dorfvorsteher zu Dittenheim für Johann Michael Cleemann 1764 (Q 14); Ehevertrag zwischen Anna Margaretha Cleemann, Witwe Matthias Cleemanns, und Georg Leonhard Membarth aus Heidenheim 1729 (Q 20); kl. Schadensberechnung (Q 21); Beilagen zu oettingischem Bericht (Q 24): Protokolle, Berichte und Dekrete der fürstlichen Regierung zu Oettingen und des nachgeordneten Oberamts zu Spielberg sowie des markgräflich brandenburgischen Hof- und Justizrats zu Ansbach und des nachgeordneten Richteramts zu Heidenheim wegen wiederholten kl. Ehebruchs 1760–1763 mit Zeugenaussagen (Nr. 1–8); Auszug aus gräflich oettingischem Hurereiedikt 1628 (Nr. 9); Protokolle, Berichte und Dekrete der Regierung zu Oettingen, einer aus den Hofräten Johann Friedrich Troeltsch und Johann Adam Thannmüller bestehenden Kommission und des Oberamts zu Spielberg über Besichtigung und Taxation des Meierhofs, Aufstellung des kl. Aktiv- und Passivvermögens, Administrationsbestellung sowie Vieh- und Getreideverkauf 1763–1764 (Nr. 10–15, 17–19); Kaufpuktation des Kl. mit Hans Georg Feldner, Sohn des Oberaumüllers Hans Michael Feldner, über den Verkauf des Meierhofes um 26.000 fl und 800 fl Leihkauf 1765 (Q 37); Beilagen zu oettingischem Bericht (Q 48): Kommissions- und Oberamtsprotokolle über den Verkauf des Meierhofes an Johann Conrad Membarth um 16.000 fl und die Schuldenliquidation 1764–1765 (Nr. 23–26); Anschlag des Meierhofs zu Dittenheim im Steuerbuch des fürstlich oettingischen Amtes Sammenheim 1727 und Auszug aus dort von Georg Leonhard Membarth und Johann Michael Cleemann über Meierhof getroffenen Vergleich 1755 (vollständig: Q 79) (Nr. 27); Protokoll des Konsistoriums zu Oettingen mit Ehescheidungsklage der kl. Ehefrau 1763 (Q 78); Rechnungen und Schuldscheine über kl. Verbindlichkeiten gegenüber dem Ziegler Johann Thomas Hintermayer zu Steinhart sowie dem Engelwirt Joseph Mayr, dem Schuhmacher Johann Caspar Braun, dem Kabinettsfaktor Wolf Springer und dem Stadtamtsknecht Johann Michael Bader zu Oettingen 1764–1769 (Q 85); Beilagen zu oettingischer Vernehmlassung (Q 98): Erklärungen der Dorfvorsteher und mehrerer Gemeindeleute zu Dittenheim über den kl. Lebenswandel

1768 (Nr. 57, 58); Aufstellung über durch fürstliche Akquisitionskasse zu Oettingen vom dort deponierten kl. Kapital von 6.000 fl geleistete Zahlungen 1764–1771 (Nr. 59); Gegenrechnung hinsichtlich der geltend gemachten kl. Schäden (Nr. 60) mit Aussage Johann Conrad Membarths und weiteren Attesten 1772 (Nr. 61);

Vergleich über die Wiedereinsetzung des kl. Ehemanns in den Meierhof 1775 (Q 115);

Auszug aus Reichshofratsconclusum bezüglich des Debitwesens Fürst Johann Aloys Sebastians von Oettingen-Spielberg 1777 (Q 117);

Liquidation der wechselseitigen Forderungen von Johann Conrad Membarth und Christina Catharina Cleemann 1779 (Q 123);

Vergleich des fürstlich oettingischen Hofrats und Vergleichskommissars Christian Albrecht Bieringer mit kl. Ehefrau und ihrer Tochter über wechselseitige Forderungen 1782 (Q 133)

8 25 cm

1961

- 1 C 825 Bestellnr. 4431/4
- 2 Catharina *Clement*, Bürgerin zu Nürnberg (Intervenientin 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Balthasar *Schöner*, Bürger und Plattschlosser zu Nürnberg (Antragsteller 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Priorität von Immissionsansprüchen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. ersuchte das Stadtgericht zu Nürnberg aufgrund einer Forderung von 1.344 fl aus dem Verkauf seines Hauses am Alten Milchmarkt an den nunmehr schuldenhalber ausgetretenen kl. Ehemann Georg *Clement* im Aug. 1604 mit Erfolg um exekutionsweise Einweisung in dieses Anwesen. Anfang Okt. 1604 intervenierte Kl. angesichts eigener Heirats- und Paraphernalgeldforderungen von 7.353 fl: sie habe davon 1.050 fl vom Kaufpreis sowie weitere 258 fl an Baukosten beglichen; das Anwesen sei ihr stillschweigend verpfändet; Bekl. habe sich hingegen beim Verkauf keine Pfandgerechtigkeit vorbehalten. Anfang Nov. 1604 wurde Kl. mit ihrem Immissionsbegehren ab- und auf den vom Bekl. angestrebten Prozeß verwiesen. Bürgermeister und Rat bestätigten Mitte Juni 1607 diese Entscheidung.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. (Stadtgericht zu Nürnberg 1604)
2. (Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg)
3. RKG (1607)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

1962

- 1 C 830 Bestellnr. 4431/5
- 2 Conrad Philipp *Cleminius*, markgräflich brandenburgischer Kastner zu Bemberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Karl Burckhard, Sabine Burckhard, Witwe Heinrich Burckhards, Helena Burckhard, Ehefrau des Lorenzer Waldamtmanns Albrecht Behaim, Martha Burckhard, Ehefrau Martin Dillherrs, Magdalena Burckhard, Ehefrau Adam Rieß', Catharina Burckhard, Ehefrau Wolf Rehleins, Hans Schilling, Sohn von Erasmus Schilling und Maria Burckhard, sowie Hans Küchel, Handelsmann,

und Andreas Agricola, Doktor (der Rechte), in Vertretung der Schwestern Susanna Barbara und Maria Magdalena Kresser von Burgfarnbach, Töchter des David Kresser von Burgfarnbach, als Erben von Kaspar *Burckhard*, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (Heinrich, Karl, Helena, Magdalena, Catharina und Martha Burckhard sowie Georg Gutteter als Vormund Hans Schillings Bekl. 1. Instanz)

- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Schuldzahlung in schlechten Münzsorten; Gegenstand in 1. Instanz: Bürgermeister und Rat zu Nürnberg kündigten Kl. gegenüber ein von Nikolaus Pfister aus Monheim 1592 angelegtes Kapital von 13.000 fl für Anfang Nov. 1617 auf. Die ausbezahlten 6.500 Goldgulden verließ Kl. an den Handelsmann Kaspar Burckhard weiter. Auf die Mitteilung der bekl. Erben hin, die Handlung auflösen und alle Schulden abtragen zu wollen, nahm Kl. Mitte Febr. 1622 die Zahlung gegen Quittung in Empfang und händigte die Verschreibung aus. Anfang Apr. 1622 erfuhr er, daß Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg schon Ende Dez. 1621 eine Münzreduktion angeordnet hatten, die ihm von gegnerischer Seite verheimlicht worden sei: der Gegenwert der ausbezahlten 13.325 fl an Kapital und Zins belief sich somit lediglich auf 1665 2 Rtl. oder 1332 Goldgulden. Anfang Aug. 1622 kam Kl. am Stadtgericht zu Nürnberg um Befriedigung seiner Forderung in vollem Umfang ein. Ende Apr. 1629 wurden bekl. Erben von dieser Klage absolviert.
Kl. wendet sich ans RKG.
Am 27. Mai 1631 wird bekl. Erben die Rückzahlung in guten Münzsorten auferlegt.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1622)
2. RKG (1630–1647)
- 7 Gedrucktes Nürnberger Münzedikt mit Neufestlegung der Kurse einiger Münzsorten angesichts des augenblicklichen "Münzunwesens" 1621 (Q 6)
- 8 Akt bis auf 10 Prod. makul.; SpPr fehlt

1963

- 1 C 152 rot Bestellnr. 2006
- 2 Maria Magdalena von *Closen* zu Haidenburg, geb. von Eyb
- 3 Barbara Elisabeth, Ehefrau des Hans Ernst Freiherrn von Rechberg zu Rechberghausen und Waldstetten (im Akt: Unterwaldstetten), Anna Ursula, Ehefrau des kaiserlichen Obristen Hans Christoph Freiherrn von Rübland, Johanna Sibylla, Ehefrau des Christoph Wilhelm von Freyberg zu Wellendingen und Hopferau, und Maria Magdalena von Freyberg als Töchter und Erbinnen des Heinrich Wilhelm Freiherrn von *Freyberg* zu Unterdießen und Steinbach sowie Johann Ulrich von Bubenhofen zu Steinbach und Bettenhausen
- 4a Dr. Johann Ulrich Stieber und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1656);
Dr. Georg Goll und (subst.) Dr. Johann Carl Müeg (1658);
Lic. Bernhard Henning und (subst.) Lic. Johann Hansen (1658);
Dr. Johann Carl Müeg und (subst.) Lic. Johann Heinrich Zinck (1661)
- 4b Dr. Jonas Eucharius Erhardt und (subst.) Dr. Johann Ulrich Stieber (1659);
Lic. Johann Walraff und (subst.) Dr. Johann Leonhard Schommartz (1659)
- 5a mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.

94

- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Pfungsten 1625 verschrieb Heinrich Wilhelm von Freyberg für ein Darlehen des Hans Friedrich Schertel von Burtenbach über 4.000 fl. die halbe Herrschaft Steinbach als Unterpfand. Weder er noch seine Töchter und Erbinnen erlegten die fälligen Zinsen.
Kl. als Inhaberin der Schuldverschreibung erlangt Mitte Jan. 1659 ein Mandat auf Zahlung des Kapitals samt aufgelaufenem Interesse oder aber Überlassung des Unterpfands, bis ihre Forderungen befriedigt seien. Die freybergischen Töchter wenden ein, daß Johann Ulrich von Bubenhofen die Begleichung dieser Schuld auf sich genommen habe. Dieser betont, als Erbe der Maria von Laubenberg, die Steinbach an Heinrich Wilhelm von Freyberg veräußert habe, im Besitz der älteren Ansprüche zu sein und die Angelegenheit mittels Diffamationsklage am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil anhängig gemacht zu haben: zudem müsse sich Kl. zunächst an die Erben des Schuldners halten. Am 13. Apr. 1660, 13. Dez. 1661 und 7. Okt. 1662 ergehen Paritorialurteile gegen Bekl. Am 27. Februar 1663 erfolgt ein Exekutorialmandat an Herzog Eberhard III. von Württemberg und Bischof Franz Johann von Konstanz, gegen die am 23. März und 14. Okt. 1664 weitere Paritorialurteile erkannt werden.
- 6 1. RKG 1659–1666 (1659–1664)
- 7 Rezeß zwischen Maria von Laubenberg, ihrem Ehemann Hans Christoph Schenk von Stauffenberg, Heinrich Wilhelm von Freyberg zu Unterdießen sowie dessen Brüdern Hans Hektor von Freyberg zu Hürbel und Günther Ferdinand von Freyberg zu Asch über den Kauf der zweiten Hälfte von Schloß und Dorf Steinbach bzw. die Bezahlung des ausständigen Kaufschillings für die von Werner Philipp von Freyberg erworbene erste Hälfte 1623 (Q 6);
Schuldverschreibung des Heinrich Wilhelm von Freyberg für Hans Friedrich Schertel von Burtenbach zu Mauren über 4.000 fl 1627 (Q 7);
Rezeß zwischen Hans Ernst Freiherrn von Rechberg und Christoph Wilhelm von Freyberg für ihre Ehefrauen, Ernst Conrad von Gaisberg, herzoglich württembergischem Rat und Obervogt zu Göppingen, für Hans Christoph Freiherrn von Rübland und Maria Magdalena von Freyberg sowie Johann Ulrich von Bubenhofen, fürstbischöflich eichstädtischem Rat und Stadtrichter, auch für Johann Christoph von Bubenhofen und Margaretha von Laubenberg, geb. Speth von Zwiefalten, über die Abtretung der Herrschaft Steinbach gegen Forderungsverzicht und Schuldübernahme 1653 (Q 8)
- 8 2,5 cm

1964

- 1 C 524 Bestellnr. 4338/2
- 2 Konrad *Cluber* zu Unterreitnau (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Thomas *Heimpel* zu Rengersweiler, Bürger zu Lindau (Kl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1512)
- 5a appellatio
- 5b Einstand in Hofkauf;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Mai 1511 erwarb Kl. von Silvester Vögelin einen halben Hof zu Rengersweiler. Ende Jan. 1512 ersuchte Bekl. als Inhaber der anderen Hofhälfte um Einstand in diesen Kauf: Heinrich Vogt von Praßberg habe dieses Gut Mitte Okt. 1430 seinem Leibeigenen Hermann Vogt unter der Bedingung überlassen, daß es auch weiterhin im Besitz von Eigenleuten seiner Familie bleibe; zudem hafte auf dem Gut ein Herrenzins. Kl. berief sich darauf, daß der Verkäufer vor Vertragserrichtung verhört worden sei. Mitte Juni 1512 erkannten Bürgermeister und Rat zu Lindau Bekl. das

Einstandsrecht zu.
Kl. appelliert ans RKG.

- 6 1. Bürgermeister und Rat der Stadt Lindau 1512
2. RKG (1512)
- 7 Urteilsbrief (Nr. 4) enthält: Kaufbriefe über Anteile eines – zuletzt dem Fürststift Kempten zinsbaren – Setz- und Waldlehenguts zu Rengersweiler von Heinrich Vogt von Praßberg für Hermann Vogt zu Rengersweiler 1430, von Sebastian Vogt zu Rengersweiler, Bürger zu Schaffhausen, für Jakob Heimpel zu Rengersweiler 1494 und von Silvester Vögelin, Bürger zu Lindau, für Konrad Cluber 1511
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

1965

- 1 C 133 rot Bestellnr. 1342
- 2 Christoph von *Cölln* zu Würzburg (Bekl. 1. Instanz), später Bischof Friedrich von Würzburg als Intervenient zugunsten des Spitals zu den Vierzehn Nothelfern zu Würzburg
- 3 Graf Konrad zu *Castell* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1556);
Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1551);
Dr. Caspar Fichardt (1562);
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1569);
Dr. Jakob Sechell (1575);
Dr. Johann Bontz (1577)
- 5a appellatio
- 5b Lehenheimfall;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Febr. 1550 ließ bekl. Graf seinen Lehenmann Christoph von *Cölln* vor das dazu niedergesetzte Lehengericht zu Rüdénhausen laden, weil er das lehenbare Fünftel vom Zehnt zu Adelhofen nicht rechtzeitig zu Lehen empfangen und damit verwirkt habe. Kl. behauptete: er habe zwar Graf Wolfgang zu *Castell* um Belehnung gebeten; diese sei aber nicht zustande gekommen, weil der Graf ein Fünftel, er hingegen nur ein halbes Sechstel des Zehnts für lehenbar erachtet habe. Nach kriegsbedingter Unterbrechung ersuchte Kl. Ende Aug. 1555 um Zulassung einer Additionalsschrift, wonach er in Rechtfertigung mit dem verstorbenen Grafen geraten, diese auf Bekl. als dessen Sohn erwachsen und er deshalb für die Dauer des Prozesses nicht zum Lehenempfang verpflichtet sei, sowie um Ladung des zwischen kl. und bekl. Seite vermittelnden Wilhelm von Grumbach als Zeugen. Das Lehengericht schlug diese Anträge als verspätet ab und erklärte das Lehen Ende Febr. 1556 für heimgefallen.
Kl. wendet sich ans RKG: das Lehengericht hätte angesichts des in Franken herrschenden Kriegszustands seine Beweisanträge berücksichtigen müssen und nicht auf bloße Vorlage von Lehenreversen hin ein Urteil fällen dürfen. Bekl. Graf betont, daß dem Kl. vor Kriegsausbruch wie nach Kriegsende mehrere Termine zur Beweisführung gesetzt worden seien.
Im Frühjahr 1565 schaltet sich Intervenient im Namen des vom mittlerweile verstorbenen Bekl. bedachten Spitals zu den Vierzehn Nothelfern ein: ein urkundlicher Beweis, daß weniger als ein Fünftel des Zehnts lehenbar sei, könne wegen des Verlusts der Lehenbriefe im Bauernkrieg nicht erbracht werden; der alljährlichen Verteilung des Zehntgetreides entsprechend seien drei Sechstel freies Eigen, das nunmehr dem Spital zustehe, während von der

zweiten Hälfte drei Sechstel der Familie Ehenheim, zwei Sechstel der Familie Rosenberg und ein Sechstel der Familie Cölln gehörten; nur der letztgenannte Anteil sei an bekl. Grafenhaus heimgefallen.

- 6 1. Gräflich castellesches Lehengericht zu Rüdtenhausen 1550
2. RKG 1556–1577
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Lehenreverse des Albrecht von Cölln gegenüber den Grafen Georg und Johann zu Castell über den fünften Teil vom Zehnt zu Adelhofen 1498 und 1508 (fol. 30r f.; auch: Q 16 und 22); Lehenrevers des Albrecht von Cölln auch für seine Neffen Kaspar, Seifried und Georg von Cölln gegenüber Graf Friedrich zu Castell über ein halbes Drittel vom Zehnt zu Adelhofen 1480 (Q 15); würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 28) enthält: Urkunde des Albrecht von Cölln 1508 über die nach dem Tod seiner Mutter Dorothea von Ehenheim 1488 mit den Kindern seines Bruders Wilhelm von Cölln, Kaspar, Georg und Margaretha von Cölln, vorgenommene Teilung der Zehnten zu Adelhofen und Opferbaum (fol. 29r f.); Spruchbrief im Streit zwischen Michael von Ehenheim und Albrecht von Cölln wegen etlicher von Georg von Cölln hinterlassener Lehenbriefe 1508 (fol. 30r ff.); Auszüge aus Lehengüterverzeichnis des Michael von Ehenheim 1508–1517 (fol. 33r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1569 (fol. 41r ff.); castellische Lehenbuchauszüge über die Belehnung von Berthold von Cölln 1426 und Seifried von Cölln, Bürger zu Kitzingen, 1452 mit einem Drittel vom Zehnt zu Adelhofen (Q 31, 32)
- 8 6,5 cm

1966

- 1 C 1148 Bestellnr. 4433/1
- 2 Anna von *Cölln*, geb. Diemar, zu Würzburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Christoph von *Cölln* zu Würzburg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Urteilsexekution in Erbstreit;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang März 1526 kam Bekl. am fürstbischöflichen Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg um Exekution eines rechtskräftigen Urteils des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken ein, wonach ihm Kl. als Witwe seines Vaters Albrecht von Cölln drei Viertel der hinterlassenen Habe einzuräumen habe. Auf das Ende Apr. 1526 erkannte Exekutorialmandat hin wandte Kl. ein: Vater und Sohn hätten längst geteilt; ihr Ehemann habe ihr sein verbliebenes Vermögensdrittel vermacht; nun solle sie drei Viertel davon an ihren Stiefsohn abtreten; dieser habe im Laufe des Prozesses Teile der Verlassenschaft eigenmächtig an sich gezogen und teilweise unter Wert verkauft, nämlich die Zehnten zu Erbshausen, Waigolshausen (im Akt: Weichtelshausen, Weickelshausen, Weyttelshausen) und Sulzwiesen, einen Hof zu Bergtheim sowie die Gülten zu Seligenstadt und Kürnach; dies sei bei Vollziehung des landgerichtlichen Urteils zu berücksichtigen, desgleichen daß Kl. 300 fl in die Ehe eingebracht und 30 fl an Baukosten bestritten habe; auch habe Bekl. die zu St. Stephan verwahrten Briefe und Register an sich genommen; um das ihrem Ehemann verbliebene Vermögen überhaupt angeben zu können, müsse Bekl. zunächst seinen Teilungsbrief vorlegen. Bekl. entgegnete: die Zehnten seien fürstbischöflich würzburgische Mannlehen, von denen Kl. gänzlich ausgeschlossen sei; mit der Gült zu Seligenstadt seien sie zudem um 500 fl verpfändet gewesen; Kl. habe den – um weitere 200 fl verschriebenen – Zehnt zu Adelhofen allein eingezogen, 2 Morgen Weinberg unzulässig verkauft und bislang keine Aufstellung über den Hausrat mitgeteilt. Mitte Aug. 1529

entschied das Hof- und Kanzleigericht, daß Lehen- und Pfandcharakter von Zehnten und Gülten hinreichend bewiesen, diese bei der Teilung nicht zu berücksichtigen seien, daß der Zehnt zu Adelhofen samt drei Viertel der angefallenen Nutzungen an Bekl. herauszugeben sei, dieser der Kl. aber den vierten Teil gegen Zahlung eines Viertels der an den Pfandinhaber entrichteten 280 fl zu überlassen habe und daß Kl. ihren Anteil am Spitalhof zu Würzburg, Weinberge, Kleidung und Hausrat zu drei Vierteln an Bekl. aushändigen müsse. Mitte Okt. und Mitte Dez. 1529 ergingen Exekutorialmandate, denen Kl. nicht nachkam. Anfang März 1530 wurde über sie die zuletzt angedrohte Strafe von 200 fl verhängt und zugleich das Bannverfahren am geistlichen Gericht eingeleitet.
Kl. appelliert ans RKG.

- 6 1. Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg 1526
2. RKG (1530–1531)
- 7 Vorakt (Q 16) enthält: undat. Teilungsbrief zwischen Albrecht und Christoph von Cölln; Spruchbrief im Streit um das Heiratsgut der ohne Leibserben verstorbenen Margaretha von Neuenhaus, wonach 700 fl auf Zehnten und Gülten ihres Ehemanns Albrecht von Cölln zugunsten ihres Neffen Paul Diemar zu verschreiben sind, 1510;
wechselseitiges Testament der Eheleute Albrecht und Anna von Cölln 1514, bestätigt durch das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken 1514 (Original: Q 20)
- 8 2 cm; Akt bis auf 6 Prod. makul.; SpPr fehlt

1967

- 1 C 1641 Bestellnr. 4448/1
- 2 Melchior *Cönicer*, Notar und Vogt zu Wildenroth (Kl. 1. Instanz)
- 3 Joseph *Arm*, Bürger zu Kulmbach (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. verlangte die Rückzahlung eines dem Kl. auf ein Jahr gewährten und in leichtem Geld ausbezahlten Darlehens von 1.000 fl in gangbarer Münze: das markgräfllich brandenburgische Münzedikt wie die gegnerische Verschreibung sähen dies vor. Ende Nov. 1623 kam es zu Verhandlungen auf der Kanzlei zu Kulmbach. Ende Jan. 1624 erging ein Abschied dahin, daß Kl. 500 fl in guter Münze zahlen solle.
Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1. (Markgräfllich brandenburgische Regierung zu Kulmbach 1623)
2. RKG (1624)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

1968

- 1 C 1111 Bestellnr. –
- 2 Philippina *Coler*, Witwe des Christoph Coler zu Weißenburg im Nordgau
- 3 Brüder (Johann Dietrich und Philipp Christoph) *Echter von Mespelbrunn* zu Rippberg und ihr Vogt zu Gerolzhofen
- 5a mandatum

- 98
5b Beschlagnahme einer kl. Forderung auf die Mühle zu Dampfach auf Ansuchen des Sebald Coler durch den mitbekl. Vogt
- 6 1. RKG (1620)
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

1969

- 1 C 136 rot Bestellnr. 1153
- 2 Dechant Gernand von Schwalbach und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber* sowie ihr Bürger Burkhard Jacob(i)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1550);
Dr. Caspar Fichardt (1552)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1548)
- 5a mandatum poenale
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Mitte Apr. 1550 pfändete Burkhard Jacob(i) den kl. Untertanen Georg Moll, Bonifaz Kraft, Paul Goppel und Hans Scheinsperger aus Gebstattel auf seiner Wiese je ein Pferd ab. Dechant und Kapitel ersuchten um unentgeltliche Rückgabe und setzten dem mitbekl. Bürger einen Rechtstag, um gegebenenfalls Forderungen gegen ihre Untertanen zu erheben. Dieser blieb aus und behielt ein Pferd zurück.
Kl. Partei beansprucht für ihre Untertanen Trieb und Hut auf der in Gebstatteler Markung gelegenen Wiese bis Georgi. Bekl. Seite forderte das Verfahren ohne Erfolg ab: eigenes Interesse des Ritterstifts bestehe nicht; den Untertanen sei ein Rechtstag gesetzt worden, um Ansprüche gegen ihren Bürger geltend zu machen. In der Hauptsache betont bekl. Partei, daß der auf Rothenburger Markung liegenden Wiese keinerlei Servitut anhafte: ihr Bürger habe dort Pferde comburgischer wie rothenburgischer Untertanen aus Gebstattel vorgefunden und bis zum Abtrag des entstandenen Schadens vier davon einbehalten; auf gegnerische Beschwerde hin hätten Bürgermeister und Rat die Rückgabe von drei Tieren befohlen; das vierte Pferd hätte der Besitzer gegen Hinterlegung von 8 fl als geschätztem Wert auslösen können, habe dies aber unterlassen.
Anfang Nov. 1557 erfolgt Nachricht über die gütliche Beilegung des Streits.
- 6 1. RKG 1550–1557 (1550–1556)
- 7 Comburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 20) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1554
- 8 5,5 cm

1970

- 1 C 1605 Bestellnr. 4434
- 2 Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1572);
Dr. Heinrich Stemler (1604)
- 4b Dr. Julius Mart (1564);
Dr. Christoph Reiffsteck (1581);

Dr. Georg Kirwang (1587);
 Dr. Georg Melchior Kirwang (1589);
 Dr. Christodorus Engelhardt (1593);
 Dr. Werner Bontz (1605)

- 5a citatio super turbata possessione
- 5b Auseinandersetzung um die Untersuchung von Unzuchtsvorwürfen;
 Im Sommer 1572 ließ bekl. Partei wegen Unzuchtsverdachts zunächst ihren Untertan Hans Scherb auf der Sägmühle nahe Rothenburg festnehmen, später die Magd Margarethe Wanbecher durch den Landknecht gefangen vom Eckartshof nach Rothenburg schaffen. Auf peinliche Befragung hin wurde diese gegen Urfehdeleistung entlassen.
 Kl. Ritterstift sieht dadurch seine vogteiliche Obrigkeit über den Eckartshof beeinträchtigt: der Verdacht sei nicht erhärtet worden, doch selbst andernfalls wäre kl. Partei als Vogteiherrschaft zuständig, da kein Ehebruch und somit kein Malefizfall vorgelegen hätte. Bekl. Reichsstadt erhebt erfolglose forideklinatorische Einreden zugunsten ihrer gefreiten Richter und gibt in der Hauptsache an: Hans Scherb habe auf gütliche und peinliche Befragung hin nicht allein die Schwängerung der Magd, sondern zudem die nachfolgende Abtreibung eingestanden, nach geraumer Zeit freilich seine Aussage widerrufen; da die Magd trotz Folter mit dem Daumenstock nichts zugegeben habe, sei sie freigelassen worden; als Fraischherrschaft innerhalb der gesamten Landwehr, damit auch zu Gebstattel und auf dem Eckartshof, sei bekl. Partei in diesem Falle zuständig gewesen; die gegnerische vogteiliche Obrigkeit über den Eckartshof werde nicht bestritten.
- 6 1. RKG 1573–1610 (1573–1606)
- 7 Privilegium de non evocando Kaiser Karls IV. für die Reichsstadt Rothenburg 1355 (Q 6) sowie Konfirmation König Ruprechts 1409 (Q 9);
 Privileg Kaiser Sigismunds über Benennung des Reichsrichters samt Ratsverwandten aus einer der drei nächstgelegenen Reichsstädte zu gefreiten Richtern der Reichsstadt Rothenburg 1433 (Nr. 10);
 rothenburgischer Kommissionsrotulus (Q 16) enthält: Protokoll der Inaugenscheinahme des Gebiets um Rothenburg, Gebstattel und Eckartshof 1580 (fol. 35v ff.); Privileg König Maximilians I. über Landwehr und Landhege der Reichsstadt Rothenburg 1507 (fol. 74b ff.); Privilegienkonfirmation Kaiser Rudolfs II. 1577 (fol. 79r ff.); Schirmbrief Abt Erkingers von Comburg für bekl. Reichsstadt bezüglich der comburgischen Güter und Untertanen zu Gebstattel 1400 (fol. 83r ff.); Vergleich beider Parteien über Gebstattel 1567 (fol. 65v ff.); Aufstellung über Fraischfälle zu Gebstattel aus rothenburgischem Fraischbuch 1521–1561 (fol. 90v ff.); Urgichten sowie Urfehden von Hans Scherb und Margarethe Wanbecher 1572 (fol. 96r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1580 (fol. 120v ff.);
 comburgischer Kommissionsrotulus (Q 17) enthält: Auszug aus Gebstatteler Gerichtsbuch 1575 (fol. 48v f.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1580 (fol. 49v ff.);
 Vergleich beider Parteien vor Bischof Melchior von Würzburg über Gebstattel 1556 (Q 23)
- 8 13,5 cm;
 Lit.: Müller, Gebstattel, S. 1061

1971

- 1 C 1608 Bestellnr. 4437
- 2 Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*, später Bischof Julius von Würzburg als Interessent

- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573);
Dr. Heinrich Stemler (1603)
- 4b Dr. Julius Mart (1564);
Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1589);
Dr. Christodorus Engelhardt (1593);
(Dr. Werner) Bontz (1605)
- 5a primum mandatum der Pfändung (den verstrickten Amtmann zu Gebstattel betr.)
- 5b Auseinandersetzung um widerstreitende Zuständigkeiten zu Gebstattel; Erhard Wolfhardt, comburgischer Amtmann zu Gebstattel, nahm Gilg Rathsam in Haft, weil sich dieser der anlässlich einer früheren Ausweisung beschworenen Urfehde zuwider wiederum in Gebstattel gezeigt hatte. Anfang Sept. 1578 wurde dem Amtmann bei einem Aufenthalt in Rothenburg auferlegt, die Reichsstadt nicht zu verlassen, bis der Gefangene dorthin überstellt sei.
Kl. Partei sieht dadurch ihre vogteiliche Obrigkeit über ihre Untertanen zu Gebstattel beeinträchtigt: Burkhard Rathsam habe bekl. Seite pflicht- und wahrheitswidrig angezeigt, daß sein Sohn des Diebstahls bezichtigt werde und deshalb in Gefangenschaft geraten sei; in anderen Angelegenheiten nach Rothenburg bestellt und unter stillschweigendem Geleit stehend, sei der Amtmann festgehalten worden, weil er sich einer sofortigen Auslieferung widersetzt habe. Bekl. Seite stützt sich auf ihre fraischliche Obrigkeit innerhalb der Landwehr: Rathsam sei vor drei Jahren wegen Diebstahlsverdachts nach Rothenburg ausgeliefert, dort an den Pranger gestellt, zuletzt aus Stadt und Landwehr ausgewiesen worden; laut Aussage des Amtmanns sei er auch kürzlich wegen Diebstahlsverdachts festgenommen worden; unabhängig davon stehe die Bestrafung von Urfehdebruch ebenfalls der Fraischherrschaft zu.
- 6 1. RKG 1578–1609 (1578–1606)
- 7 Rothenburgischer Kommissionsrotulus (Q 11) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1582; Privileg König Maximilians I. über Landwehr und Landhege der Reichsstadt Rothenburg 1507; Privilegienkonfirmationen der Kaiser Karl V. 1521, Ferdinand I. 1559, Maximilian II. 1566 und Rudolf II. 1577; Aufstellung über Fraischfälle zu Gebstattel aus rothenburgischem Fraischbuch 1521–1575;
comburgischer Kommissionsrotulus (Q 12) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1582; Urfehden von Einwohnern Gebstattels 1466–1579; Aufstellung über Verurteilungen zum Tragen des Lastersteins aus Gebstatteler Gerichtsbuch 1575–1577; Auszüge aus Verträgen beider Parteien 1556 (vollständig: Q 14) und 1567; RKG-Urteil in Appellationssachen des comburgischen Kellers Melchior Boß zu Gebstattel gegen Hans Baumann (zu Rothenburg), Lorenz Könlin (zu Gebstattel) und Hans Schreiber (zu Diebach) 1550 (vgl. Bestellnr. 4220); Revers von Bürgermeistern und Rat zu Rothenburg hinsichtlich des von Abt Erkinger von Comburg erteilten Schirmbriefs bezüglich der comburgischen Güter und Untertanen zu Gebstattel 1400; Schreiben des Propstes Daniel von Stiebar (von Buttenheim) und des Kantors Weiprecht Schenk von Schenkenstein im Rahmen der Auseinandersetzung um den Keller Melchior Boß 1548 (Q 16, 17)
- 8 15 cm;
Lit.: Müller, Gebstattel, S. 149

- 1 C 1606 Bestellnr. 4435
- 2 Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573)
- 4b Dr. Julius Mart (1564);
Dr. Christoph Reiffsteck (1581)
- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Arrestaufhebung;
Bekl. Partei belegte das zu Rothenburg in Verwahrung liegende kl. Getreide mit Arrest.
Kl. Ritterstift ersucht um Arrestaufhebung: zwar habe sich das Benediktinerkloster Comburg mit seinen Gütern und Untertanen zu Gebstattel in reichsstädtischen Schutz begeben und dafür die Lieferung von alljährlich 60 Malter Schirmhafer zugesagt; mittlerweile aber werde das Ritterstift von niemandem mehr bedrängt als von bekl. Partei, weshalb der Schirmbrief wie jeder Anspruch auf Schirmhafer als erloschen zu betrachten seien. Nach Ansicht der bekl. Seite ist die Fortdauer des Schutz- und Schirmverhältnisses allein an den – weiterhin bestehenden – Besitz des Reichsrichteramtes gebunden: für 1578 sei kein Schirmhafer geliefert worden; der Schirmbrief verleihe der Reichsstadt in diesem Fall ein Pfändungs- und Retentionsrecht.
Das ergangene Mandat wird am 31. Aug. 1580 kassiert. Am 19. März 1582 ergeht ein Kostenurteil.
- 6 1. RKG 1579–1592 (1579–1581)
- 7 Schirmbrief Abt Erkingers von Comburg für bekl. Reichsstadt bezüglich der comburgischen Güter und Untertanen zu Gebstattel 1400 (Q 5);
Aufstellung über rothenburgische Prozeßkosten (Q 10)
- 8 2,5 cm;
Lit.: Müller, Gebstattel, S. 48

1973

- 1 C 1610 Bestellnr. 4439
- 2 Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573)
- 4b Dr. Julius Mart (1564);
Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1589);
Dr. Christodorus Engelhardt (1593)
- 5a secundum mandatum der Pfändung (die gepfändeten comburgischen Untertanen betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Wachdienst zu Gebstattel;
Von Martini 1579 an beteiligten sich die rothenburgischen Hintersassen zu Gebstattel auf obrigkeitliche Anordnung nicht mehr an den von den comburgischen Untertanen angesichts umherschweifenden Diebsgesindels für notwendig erachteten Wachen. Um sie zur Teilnahme zu bewegen, vertranken die kl. Gemeindeleute auf ihre Kosten rund 130 Pfund im Wirtshaus. Als sie auch die Begleichung der Zeche ablehnten, wurden ihnen Kleidung und Bettzeug im

Wert von rund 35 2 fl abgepfändet. Mitte Dez. 1579 fielen rund fünfzig Bewaffnete aus Rothenburg nach Gebstadel ein, verlangten vergeblich die Rückgabe der Pfandstücke und nahmen schließlich ihrerseits Kleidung und Bettzeug im Wert von rund 88 fl mit.

Kl. Seite sieht darin eine landfriedensbrüchige Handlung: laut Dorfrecht seien die gegnerischen Hintersassen verpflichtet, den von ihren Untertanen verlangten Wachdienst mitzusehen, wie dies auch für den umgekehrten Fall gelte; Vertrinken und Pfänden bei Weigerung entsprächen dem Herkommen. Bekl. Partei will ihr Vorgehen als erlaubte Gegenpfändung verstanden wissen: sie allein sei berechtigt, ihren Untertanen Wachdienste aufzuerlegen; eine Verpflichtung, an den von der Gegenseite veranlaßten Wachen mitzuwirken, bestehe nicht, dies sei bislang auf Ansuchen des kl. Kellers aus Gefälligkeit geschehen; zur fraglichen Zeit habe keinerlei Gefahr für den Ort mehr bestanden.

Laut Urteil vom 19. Mai 1595 ziemt es bekl. Partei nicht, kl. Ritterstift im Dorfrecht und im Herkommen des Vertrinkens und Pfändens zu stören.

6 1. RKG 1580–1597

7 Comburgischer Kommissionsrotulus (Q 11) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1584 (fol. 54r ff.); rothenburgischer Kommissionsrotulus (Q 12) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1585 (fol. 84r ff.); Auszug aus Vertrag bekl. Reichsstadt mit Abt Andreas von Comburg bezüglich des Dorfrechts zu Gebstadel 1473 (Q 15); Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (Q 18) mit Aufstellungen über Aufwendungen der Gebstadeler Amtleute Erhard Wolfhardt und Bartholomäus Wanger sowie Auszug aus Gebstadeler Amtsrechnung 1584/85 (Q 19–21)

8 13 cm;
Lit.: Müller, Gebstadel, S. 46–48

1974

- 1 C 1612 Bestellnr. 4441
- 2 Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581)
- 5a mandatum de non impediendo (den zum dritten Mal eingerissenen Backofen zu Gebstadel betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die Bäckereigerechtigkeit zu Gebstadel;
Dechant und Kapitel zu Comburg setzten den Bäcker Hans Heelein auf eine lange unbebaut und unbewohnt gebliebene Hofstatt zu Gebstadel und ließen darauf einen Backofen errichten. Bei drei gewaltsamen Einfällen aus Rothenburg wurde der – zwischenzeitlich wiederaufgebaute – Backofen eingerissen.
Anfang Febr. 1582 läßt kl. Partei bekl. Reichsstadt verbieten, sie weiterhin an der Erbauung eines Backofens zu hindern: das Ritterstift sei berechtigt, zu Gebstadel das Bäckerhandwerk zu betreiben wie auch die wüste Hofstatt wiederum zu bebauen; bekl. Seite habe den Backofen ohne vorherige Nunciatio novi operis eingerissen und die nachfolgend angebotenen kl. Kautionen ausgeschlagen. Bekl. Partei betont, daß die Betreibung des Bäckerhandwerks als Ehaftrecht der reichsstädtischen fraischlichen Obrigkeit über Gebstadel anhafte, daß es sich beim fraglichen Grundstück um einen Graspflanzen, nicht um eine

wüste Hofstatt handle und daß Hans Heelein, obwohl wegen Bankrotts aus Rothenburg ausgewiesen, zu Gebssattel als Untertan angenommen worden sei. Am 17. Jan. 1583 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1582–1585 (1582–1584)
- 7 Vergleiche beider Parteien über Gebssattel 1556 und 1567 (Q 7, 8); Vertrag von Abt Andreas, Prior und Konvent des Benediktinerklosters Comburg mit der Reichsstadt Rothenburg über Gebssattel 1473 (Q 9); Zeugenaussagen vor Leonhard Scheiblein und Ludwig Schwarz, Mitgliedern des Inneren Rats zu Rothenburg, 1581 (Q 13); comburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 24) enthält: Protokoll über Inaugenscheinnahme der strittigen Hofstatt 1583 (fol. 30r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1583 (fol. 48r ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen); rothenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 26) enthält: Protokoll über Inaugenscheinnahme zu Gebssattel 1583; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1583 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 16 cm; vgl. Bestellnr. 4442 und 6459;
Lit.: Müller, Gebssattel, S. 260–263

1975

- 1 C 1611 Bestellnr. 4440/I–II
- 2 Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*, später Bischof Julius von Würzburg als Interessent
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573);
Dr. Heinrich Stemler (1604);
Lic. H(enrich) J(oseph) Brack (1775);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. F(ranz) A(lbert) Flach (1798)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1589);
Dr. Christodorus Engelhardt (1593);
Dr. Werner Bontz (1605);
Dr. C(hristian) J(akob) von Zwierlein (1772);
Dr. H(ans) K(arl) Freiherr) von Zwierlein und (subst.) Dr. (Caspar Friedrich) Hofmann (1798)
- 5a citatio, Schutz- und Schirmgerechtigkeit betr.
- 5b Aufkündigung des Schirm- und Schutzverhältnisses hinsichtlich der comburgischen Güter und Untertanen zu Gebssattel;
Kl. Ritterstift wollte den Ende Apr. 1400 hinsichtlich der Güter und Untertanen zu Gebssattel eingegangenen Schirm- und Schutzvertrag aufkündigen, bekl. Reichsstadt erkannte dies jedoch nicht an.
Kl. Partei betrachtet diese Abmachung angesichts von Land- und Religionsfrieden, Exekutions- und Kreisordnung als entbehrlich, zumal in den letzten Jahren gerade von bekl. Seite zahlreiche Einfälle, Gefangennahmen und Pfändungen ausgegangen seien: die seit Erteilung des Schirmbriefs veränderten Voraussetzungen, der erbliche statt pfandweise Besitz des Reichsrichteramts sowie die Durchsetzung der Augsburgerischen Konfession in Rothenburg, erlaubten die Aufkündigung des Schutzverhältnisses. Bekl. Seite erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten ihrer gefreiten Richter und bezeichnet den Vertrag als unkündbar, solange sich das Reichsrichteramt in ihrem Besitz befinde: die Reichsstadt sei ihren Pflichten aus dem Schirmvertrag stets

nachgekommen; die jüngsten Auseinandersetzungen seien durch gegnerische Rechtsanmaßungen entstanden.

Mitte Nov. 1606 wird die Aufnahme gütlicher Verhandlungen mitgeteilt. Ende der 1620er Jahre gerät der Prozeß in Stillstand. Am 6. Sept. 1775 erlangt kl. Partei eine Citatio ad reassumendum.

6 1. RKG 1582–1803

7 Privilegium de non evocando Kaiser Karls IV. für die Reichsstadt Rothenburg 1355 (Q 6);

Privileg König bzw. Kaiser Sigismunds über Benennung des Reichsrichters samt Ratsverwandten aus einer der drei nächstgelegenen Reichsstädte zu gefreiten Richtern der Reichsstadt Rothenburg 1422 und 1433 (Q 7, 8);

Schirmbrief Abt Erkingers von Comburg für bekl. Reichsstadt bezüglich der comburgischen Güter und Untertanen zu Gebstattel 1400 (Q 16);

comburgischer Kommissionsrotulus (Q 27) enthält: Privilegienkonfirmation Kaiser Rudolfs II. für kl. Ritterstift 1594; Privileg König Konrads III. über die Immunitätsverleihung an das Benediktinerkloster Comburg 1137 (recte: 1138); Mandate Kaiser Friedrichs III. auf Übertragung des Schirms und Schutzes über Comburg von der Reichsstadt Schwäbisch Hall (im Akt: Hall) an Bischof Rudolf II. von Würzburg 1485; Bulle von Papst Innozenz VIII. über die Umwandlung des Klosters Comburg in ein Kollegiatstift 1488; Vergleich beider Parteien über Gebstattel 1567 (Auszug: Q 74); Revers von Bürgermeister und Rat zu Rothenburg hinsichtlich des von Abt Erkinger von Comburg erteilten Schirmbriefs bezüglich der comburgischen Güter und Untertanen zu Gebstattel 1400; Protokollauszüge, Prozeßschriften und Urteile aus verschiedenen von beiden Parteien gegeneinander angestregten RKG-Prozessen 1582–1597; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1598;

rothenburgischer Kommissionsrotulus (Q 28) enthält ferner: Auszug aus Vertrag von Abt Andreas, Prior und Konvent des Benediktinerklosters Comburg mit der Reichsstadt Rothenburg über Gebstattel bezüglich des Wasens bei der Neuen Brücke 1473; Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1599; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1599; Mandate König bzw. Kaiser Ludwigs IV. an Erzbischof Peter von Mainz 1317, an Schultheißen, Bürgermeister und Bürgerschaft zu Schwäbisch Hall 1318, an Kraft von Hohenlohe 1333 und an den Landvogt Heinrich von Dürrewangen 1335, das Benediktinerkloster Comburg von Reichs wegen zu schützen (Q 39, 40, 44, 45);

Mandate König bzw. Kaiser Karls IV. an Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft zu Rothenburg, das Benediktinerkloster Comburg im Besitz Gebstattels zu schützen bzw. an seinen Gütern und Gerechtigkeiten dort nicht zu schmälern, 1347 und 1355 (Q 41, 42);

Auszug aus Konfirmation der Gründung des Benediktinerklosters Comburg durch Erzbischof Ruthard von Mainz 1090 (Q 43);

Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Ingolstadt für bekl. Reichsstadt 1581 (Prod. vom 16. Mai 1614, zu Q 51 gehörig);

Beilagen (auch: Q 82) zu – fehlendem – kl. Gegenschlußrezeß (Prod. vom 9. Dez. 1628; auch: Q 81): Konfirmation Kaiser Karls V. 1531 hinsichtlich eines Konservatoriums König Karls IV. für die Klöster und Stifte im Bistum Würzburg 1347 (Lit. A); Privileg Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. von Würzburg hinsichtlich der Erbschutzverleihung über alle seiner landesherrlichen Obrigkeit unterworfenen Kirchen und Klöster 1534 (Lit. B);

Auszüge aus Vergleich beider Parteien bezüglich Wachdienst sowie Anschlag von Edikten und Mandaten zu Gebstattel 1556 (Q 71, 79);

Rottweiler Hofgerichtsinterlokut 1576 und vorangegangener Rothenburger Remissorialbescheid 1575 in Sachen des kl. Ritterstifts gegen den Pfahlbürger Leo Fuchs zu Rothenburg (Q 77, 78)

- 8 23 cm;
Lit.: Müller, Gebsattel, S. 48

1976

- 1 C 1614 Bestellnr. 4443
- 2 Propst und Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573);
Dr. Heinrich Stemler (1604)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1589);
Dr. Christodorus Engelhardt (1593)
- 5a citatio (in causa simplicis querelae), den Steinbruch auf der gebsattelischen Markung betr.
- 5b Besitzstreitigkeit um Steinbruch;
Bekl. Partei ließ im Steinbruch nahe der Siechenmühle 200 Fuhren Steine brechen und unter bewaffnetem Schutz nach Rothenburg schaffen.
Kl. Seite beansprucht den alleinigen Besitz dieses auf Gebsatteler Markung angelegten Steinbruchs für die dortige Gemeinde. Bekl. Reichsstadt erhebt erfolglose forideklinatorische Einreden zugunsten ihrer gefreiten Richter und betont, daß der Steinbruch unbefugterweise auf einem Wiesenstück des unter ihrem Schutz stehenden Leprosenhauses zu St. Leonhard angelegt worden sei.
- 6 1. RKG 1585–1595 (1585–1605)
- 7 Privilegium de non evocando Kaiser Karls IV. für die Reichsstadt Rothenburg 1355 (Q 6);
Privileg König Sigismunds über Benennung des Reichsrichters samt Ratsverwandten aus einer der drei nächstgelegenen Reichsstädte zu gefreiten Richtern der Reichsstadt Rothenburg 1422 (Q 7);
Vertrag von Abt Andreas, Prior und Konvent des Benediktinerklosters Comburg mit der Reichsstadt Rothenburg über Gebsattel 1473 (Q 9);
Privilegienkonfirmation Kaiser Rudolfs II. für bekl. Reichsstadt 1577 (Q 15)
- 8 2,5 cm

1977

- 1 C 1613 Bestellnr. 4442
- 2 Propst und Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*, später Bischof Julius von Würzburg als Interessent
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber* sowie ihr Bürger, Ratsfreund und Innerer Richter Georg Rösch
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573);
Dr. Heinrich Stemler (1603)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1589);
Dr. Christodorus Engelhardt (1593);
Dr. Werner Bontz (1605)

- 5a quartum mandatum der Pfändung, das Beckenwerk zu Gebstadel betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Bäckereigerechtigkeit zu Gebstadel;
Mitte Apr. 1585 fielen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zunächst der Innere Richter Georg Rösch, dann der Äußere Richter Adolf Ramminger mit bewaffneten Kräften nach Gebstadel ein und pfändeten jeweils alles in der Bäckerei Hans Heeleins vorgefundene Brot ab.
Kl. Partei beansprucht unter Hinweis auf ihre vogteiliche Obrigkeit das Recht, zu Gebstadel das Bäckerhandwerk betreiben zu lassen. Bekl. Partei betont, daß die Zulassung des Pfisterhandwerks als Ehaftrecht der reichsstädtischen frischlichen Obrigkeit über Gebstadel anhafte: kl. Seite habe jedoch ein kürzlich erwirktes Mandat (vgl. Bestellnr. 4441) fälschlich dahin ausgelegt, als ob bekl. Reichsstadt nicht nur den Backofenbau, sondern auch den Bäckerbetrieb dulden müsse.
Am 8. Nov. 1586 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1585–1606 (1585–1605)
- 7 RKG-Urteil in Fiskalatsachen gegen Bischof Julius von Würzburg sowie das kl. Ritterstift 1587 (vgl. RKG-Inventar 16, Nr. 1176) (Q 15)
- 8 2 cm;
Lit.: Müller, Gebstadel, S. 260–263

1978

- 1 C 138 rot Bestellnr. 1269
- 2 Propst und Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587)
- 5a sextum mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit zu Gebstadel, insbesondere um das Recht zum Betrieb einer Bäckerei, einer Ziegelhütte und eines Steinbruchs;
Von Anfang Sept. 1585 an fielen bewaffnete Kräfte unter Leitung des Inneren Richters Georg Rösch, des Äußeren Richters Adolf Ramminger, des Inneren Baumeisters Leonhard Scheiblein, der Ratsverwandten Kilian Thurn und Hans Ferg, des Syndikus Friedrich Prenninger, Doktors der Rechte, und des Kanzleischreibers Philipp Streng aus bekl. Reichsstadt fünfmal nach Gebstadel ein, pfändeten alles Brot aus dem Bäckerhaus, schafften 145 Fuder Steine vom Steinbruch unweit der Siechenmühle in die Reichsstadt, nötigten den kl. Untertan Bernhard Stürmer zur Mithilfe und nahmen bereitliegendes Brechzeug mit, verwüsteten die Ziegelhütte sowie Ziegel- und Kalkofen, trugen die um das Amtshaus errichtete Mauer ab und bedrohten den comburgischen Amtmann Bartholomäus Wanger.
Kl. Partei beansprucht aufgrund ihrer vogteilichen Obrigkeit zu Gebstadel das Recht, das Bäckerhandwerk, eine Ziegelhütte, einen Kalkofen und einen Steinbruch zu betreiben sowie Gärten zu umfriednen. Bekl. Seite bezweifelt, daß kl. Ritterstift auf die Pfändungskonstitution klagen könne, da es das Hochstift Würzburg als Landesherrschaft anerkenne und somit nicht reichsunmittelbar sei, und spricht der Gegenseite unter Berufung auf den Mitte März 1567 getroffenen Vergleich die behaupteten Gerechtigkeiten ab, die vielmehr ihrer

landvogteilichen hohen Obrigkeit anhafteten.
Am 10. Jan. 1588 wird das ergangene Mandat kassiert.

- 6 1. RKG 1586–1592 (1586–1587)
- 7 Konfirmation König Adolfs 1295 mit inseriertem Privileg König Rudolfs I. über Landgericht und Landvogtei zu Rothenburg 1274 (auch: Q 9) (Q 7); Auszug aus Vergleich beider Parteien über die Vornahme neuer Baulichkeiten zu Gebsattel 1567 (Q 8)
- 8 1,5 cm;
Lit.: Müller, Gebsattel, S. 48

1979

- 1 C 1615 Bestellnr. 4444
- 2 Propst und Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuchhorn (1573)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587)
- 5a septimum mandatum (der Pfändung)
- 5b Besitzstreitigkeit um Steinbruch;
Ende Mai 1586 ließ der Äußere Baumeister Bernhard Meder im Schutz bewaffneter Kräfte 110 Fuder Steine vom Steinbruch unweit der Siechenmühle nach Rothenburg schaffen und den comburgischen Untertan Georg Welsheimer zu Spanndiensten zwingen.
Kl. Partei erkennt darin einen Versuch der bekl. Reichsstadt, sie aus ihrer vogteilichen Obrigkeit zu Gebsattel zu verdrängen und sich selbst die landvogteiliche hohe Obrigkeit anzumaßen. Bekl. Seite äußert Zweifel an der kl. Reichsunmittelbarkeit und beruft sich auf einen Ende Okt. 1473 getroffenen Vergleich, der das Wiesenstück, auf dem sich der Steinbruch befinde, dem unter reichsstädtischem Schutz stehenden Leprosenhaus zu St. Leonhard zugesprochen habe.
Das ergangene Mandat wird am 9. Jan. 1588 kassiert.
- 6 1. RKG 1586–1592 (1586–1587)
- 7 Schirmbrief Abt Erkingers von Comburg für bekl. Reichsstadt bezüglich der comburgischen Güter und Untertanen zu Gebsattel 1400 (Q 6); Auszug aus Vertrag von Abt Andreas, Prior und Konvent des Benediktinerklosters Comburg mit der Reichsstadt Rothenburg bezüglich des Wasens bei der Neuen Brücke 1473 (Q 7)

1980

- 1 C 1616 Bestellnr. 4445
- 2 Propst und Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuchhorn (1573)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587)

- 5a octavum mandatum der Pfändung
- 5b Besitzstreitigkeit um Steinbruch;
Mitte Juli 1586 erschien der Äußere Baumeister Bernhard Meder mit vier Reisigen auf dem Steinbruch unweit der Siechenmühle und pfändete das Werkzeug der dort arbeitenden Steinbrecher.
Kl. Partei sieht hierin eine Beeinträchtigung ihrer vogteilichen Obrigkeit zu Gebstattel. Bekl. Seite bezieht sich auf ihre in der siebten Mandatssache geäußerten Einwendungen.
Das ergangene Mandat wird am 9. Jan. 1588 kassiert.
- 6 1. RKG 1586–1592 (1586–1587)
- 7 Auszug aus Vertrag von Abt Andreas, Prior und Konvent des Benediktinerklosters Comburg mit der Reichsstadt Rothenburg bezüglich des Wasens bei der Neuen Brücke 1473 (Q 8);
Schirmbrief Abt Erkingers von Comburg für bekl. Reichsstadt bezüglich der comburgischen Güter und Untertanen zu Gebstattel 1400 (Q 9)

1981

- 1 C 1617 Bestellnr. 4446
- 2 Propst und Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1573)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587)
- 5a nonum mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um die Aufnahme eines Hausgenossen;
Bartholomäus Wanger, Amtmann zu Gebstattel, gestattete Stephan Göler aus Ilshofen, nachdem ihm der dortige rothenburgische Hintersasse und Hauptmann Hans Scheinsperger d. Ä. die Hausgenossenschaft aufgekündigt hatte, angesichts des nahenden Winters zunächst, bei einem comburgischen Untertan einzuziehen, wies ihn dann aber wegen Arbeitsverweigerung und Fischfrevels aus. Weil ihn der Hauptmann ohne herrschaftliche und gemeindliche Zustimmung erneut bestandsweise aufnahm, beschloß die Gemeinde unter Beteiligung etlicher rothenburgischer Untertanen die Abschaffung Gölers und trank nachfolgend auf Kosten des sich widersetzenden Hauptmanns im Wirtshaus. Da dieser weder Göler fortschickte noch die Zeche bezahlte, wurde er vom Gemeindegnecht gepfändet. Ende Juli 1586 fielen zweimal bewaffnete Kräfte unter dem Syndikus Friedrich Renger, Doktor der Rechte, und dem Inneren Baumeister Leonhard Scheiblein aus Rothenburg in Gebstattel ein, erzwangen beim zweiten Mal die Öffnung der Kirche, läuteten die Gemeinde zusammen und pfändeten dem comburgischen Untertan und Bauernmeister Hans Scheinsperger d. J. einen Wagen ab.
Kl. Partei sieht dadurch ihre vogteiliche Obrigkeit beeinträchtigt und die Dorfordnung zu Gebstattel verletzt: die Annahme eines Hausgenossen bedürfe der Bewilligung von Herrschaft wie Gemeinde; gegen zuwiderhandelnde Gemeindeglieder werde landesüblich mit Vertrinken und gegebenenfalls Pfänden vorgegangen. Bekl. Seite bescheinigt ihrem Hauptmann, sich der Dorfordnung gemäß verhalten zu haben: Göler sei Mitte 1586 mit ihrem Einverständnis und mit Wissen der Bauernmeister als Hausgenosse aufgenommen worden und habe vorschriftsmäßig einen Bürgen stellen und den Kanon zahlen wollen; die Gemeinde hätte der herrschaftlichen Entscheidung beitreten müssen; der comburgische Amtmann habe sich unzulässiger Einmischungen in ge-

meindliche Angelegenheiten schuldig gemacht.
Das ergangene Mandat wird am 9. Jan. 1588 kassiert.

- 6 1. RKG 1586–1592 (1586–1587)
7 Auszug aus Vergleich beider Parteien vor Bischof Melchior von Würzburg
bezüglich des Zusammenläutens der Gemeinde zu Gebstättel 1556 (Q 5)

1982

- 1 C 1618 Bestellnr. 4447
2 Propst und Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritter-
stifts *Comburg*, später Bischof Julius von Würzburg als Interessent
3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
4a Dr. Bernhard Kuchhorn (1573);
Dr. Heinrich Stemler (1603)
4b Dr. Christoph Reiffsteck (1581);
Dr. Georg Kirwang (1587);
Dr. Georg Melchior Kirwang (1589);
Dr. Christodorus Engelhardt (1593);
Dr. Werner Bontz (1605)
5a *citatio ex lege diffamari*
5b Diffamationsklage;
Bekl. Partei behauptete Bischof Julius von Würzburg gegenüber Ende 1585,
dem comburgischen Amtmann Bartholomäus Wanger gegenüber Mitte 1586,
daß kl. Ritterstift mit der Gemeinde zu Gebstättel und ihren Rechten nichts zu
tun, in Ehaftsachen nichts zu ge- oder verbieten, dort auch keinen Amtmann,
sondern lediglich einen Keller zu bestellen habe.
Kl. Seite erhebt eine Diffamationsklage: ihre vogteiliche Obrigkeit beschränke
sich keineswegs auf ihre eigenen Untertanen, sie umfasse vielmehr die ganze
Gemarkung; durch ihren Amtmann besetze kl. Partei das Gericht mit
Schultheißen und Schöffren, höre Gemeinde- und Heiligenrechnung ab, verleihe
Hirtenstab und Erbschenke, versehe den Kirchweihschutz, ahnde alle Buß- und
Frevelfälle, aber auch mit Lasterstein oder Halseisen abzustrafende geringe
Malefizfälle. Bekl. Reichsstadt beruft sich auf ihre kaiserliche Privilegierung
mit Landgericht, Landvogtei und Landwehr wie ihre Schirmgerechtigkeit über
Gebstättel: die kl. vogteiliche Obrigkeit erstrecke sich allein auf die eigenen
Untertanen; Anteil an der Dorfherrschaft habe die Gegenseite nicht; erst seit
kurzem verwende kl. Partei selbst den Amtmanns- anstelle des Kellertitels. Kl.
Ritterstift betont, daß sich bekl. Reichsstadt zwar im Besitz eines Zent-, nicht
aber eines Landgerichts befinde und wie Gebstättel auch weiterhin dem
kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken unterworfen sei.
6 1. RKG 1586–1606 (1586–1605)
7 Schirmbrief Abt Erkingers von Comburg für bekl. Reichsstadt bezüglich der
comburgischen Güter und Untertanen zu Gebstättel 1400 (Q 13);
Vertrag von Abt Andreas, Prior und Konvent des Benediktinerklosters Com-
burg mit der Reichsstadt Rothenburg über Gebstättel 1473 (Q 14)
8 2 cm

1983

- 1 C 139 rot Bestellnr. 1154

- 2 Propst und Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuchhorn (1573)
- 4b Dr. Georg Kirwang (1587)
- 5a decimum mandatum der Pfändung
- 5b Besitzstreitigkeit um Steinbruch;
Anfang Juni 1587 erschien der Äußere Baumeister Adolf Ramminger mit siebzehn Bewaffneten im auf der Gemarkung Gebstatts angelegten Steinbruch und ließ 17 Fuder Stein, die dem comburgischen Untertan und Maurer Michael Eck insbesondere auch zur Pflasterung der steinernen Brücke über die Tauber zur Verfügung gestellt worden waren, sowie einen Steinpickel und eine Schaufel nach Rothenburg schaffen.
Kl. Partei sieht darin einen Versuch der Gegenseite, sie unter Anmaßung landvogteilicher Obrigkeit aus ihren vogteilichen Rechten zu Gebstatt zu verdrängen. Bekl. Reichsstadt macht Vorbehalte wegen der zweifelhaften kl. Reichsunmittelbarkeit, gesteht dem Ritterstift lediglich die vogteiliche Obrigkeit über seine eigenen Hintersassen und Zinsleute zu und beruft sich auf einen Ende Okt. 1473 getroffenen Vergleich, der das Wiesenstück, auf dem der Steinbruch widerrechtlich angelegt worden sei, dem unter reichsstädtischem Schutz stehenden Leprosenhaus zu St. Leonhard zugesprochen habe.
Das ergangene Mandat wird am 9. Jan. 1588 kassiert.
- 6 1. RKG 1587–1592 (1587)
- 7 Vertrag von Abt Andreas, Prior und Konvent des Benediktinerklosters Comburg mit der Reichsstadt Rothenburg über Gebstatt 1473 (Q 5)

1984

- 1 C 1619 Bestellnr. 4448
- 2 Propst und Dechant Erasmus Neustetter gen. Stürmer und Kapitel des Ritterstifts *Comburg* (Prozeßvollmacht auch von Bischof Julius von Würzburg)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuchhorn (1588)
- 4b Dr. Georg Melchior Kirwang (1589)
- 5a citatio, den Einfall in das Propsteihaus zu Gebstatt betr.
- 5b Injurienklage wegen landfriedensbrüchigen Einfalls nach Gebstatt;
Anfang Juni 1590 fiel bekl. Partei mit angeblich fünfhundert bewaffneten Bürgern und Bauern nach Gebstatt ein und ließ das kl. Amts- oder Propsteihaus samt Nebengebäuden und Kapelle gewaltsam öffnen und durchsuchen.
Propst und Kapitular sehen darin eine landfriedensbrüchige Gewalttat und erheben, da ihnen als reichsmittelbaren geistlichen Personen die Klage auf die Reichsacht nicht zieme (vgl. Bestellnr. 14243), eine Zivilklage auf Abtrag der entstandenen Schäden und der erlittenen Schmach, wofür sie 40.000 fl verlangen.
- 6 1. RKG 1590–1593

1985

- 1 C 1607 und C 1609 Bestellnr. 4436/I–II

- 2 Dechant Johann Gottfried Lothar Franz Freiherr von Greiffenclau zu Vollrads und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1772);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. F(ranz) A(lbert) Flach (1798)
- 4b Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich (1772);
Dr. H(ans) K(arl) Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. (Caspar Friedrich) Hofmann (1793)
- 5a *mandatum inhibitorium de non contraveniendo privilegiis et iuribus caesareis concessis, non violando territorium uti et non arrogando sibi superioritatem et iurisdictionem incompetentem in locis alienis nec turbando in possessione vel quasi sicque non aedificando in aemulationem et damnum alterius viam novam contra stratam publicam antiquam per pagum Gebstattel minusque sibi de facto appropriando loca adiacentia huius communitatis contra antiquissimam et immemorabilem observantiam, sed desistendo ab omni facto illicito restituendoque omnia in pristinum statum uti et damna illata cum omni causa c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um den chausseemäßigen Ausbau von Landstraßen;
Kl. Partei erhebt Klage, weil bekl. Reichsstadt, um ihre Zoll- und Wegegeldentnahmen zu erhöhen und zugleich die Fuhrleute von der bislang stark befahrenen Landstraße über Gebstattel und Bockenfeld abzuziehen, eine am kl. Eckarts- und Leuzhof vorbei über Lohr und Insingen nach Dinkelsbühl führende Chaussee anlege und neuerdings auf den Gemarkungen des Dorfes Gebstattel wie der beiden Höfe über die der dortigen Gemeinde zustehenden Grundstücke entlang der Landstraßen nach Belieben verfüge und sich somit die Landeshoheit und Mitdorfherrschaft zu Gebstattel anmaße. Bekl. Partei beruft sich auf Reichs- und Kreisschlüsse über die Instandhaltung von Landstraßen: der chausseemäßige Ausbau der keineswegs neu angelegten, fünf Stunden lang innerhalb der Landwehr verlaufenden alten Landstraße liege in ihrem besonderen Interesse, zumal die Landstraße durch Gebstattel auf reichsstädtischem Gebiet bereits entsprechend ausgebaut sei; aufgrund vertraglicher Regelungen stehe kl. Ritterstift zu Gebstattel die vogteiliche Obrigkeit lediglich über seine Untertanen allein, innerhalb der Gemarkung aber wie auch die Dorfherrschaft gemeinsam mit bekl. Reichsstadt zu; kl. Zuständigkeiten hinsichtlich des Straßenbaus ließen sich daraus nicht ableiten; die Geländestreifen längs des Fahrwegs seien gegenüber den angrenzenden Privatgrundstücken versteint, gehörten zur Straße und würden, wenn diese aufgrund von Schäden nicht befahrbar sei, von den Fuhrleuten auch benützt; die Verfügung darüber komme bekl. Reichsstadt zu.
Am 16. Juli und 7. Okt. 1774 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1773–1801 (1774–1798)
- 7 Pfandverschreibung Kaiser Ludwigs IV. für Abt Konrad III. und Konvent zu Comburg hinsichtlich der Vogtei zu Gebstattel 1333 und Konfirmation König Karls IV. 1350 (Q 4, 5);
Aufwendungen für Straßenbaumaßnahmen und Einnahmen aus Grundstücksnutzungen betreffende Auszüge aus Gebstatteler Dorfmeisterrechnungen 1712–1772 (Q 6, 7, 9–12);
Zeugenaussagen vor Notar 1772 (Q 8);
Auszug aus vom Amtmann Alexander Schreckenfuchs gefertigtem Gebstatteler Salbuch 1651 (Q 17);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 29): Reskript von Kaiser Franz I. an den Fränkischen Kreis 1764, Kreisausschreiben 1764 und Kreisschluß 1765 hinsichtlich Herstellung und Erhaltung von Heer- und Kommerziallandstraßen

(Lit. A–C); Schirmbrief Abt Erkingers von Comburg über seine Güter und Untertanen zu Gebstattel sowie zugehöriger Revers von Bürgermeistern und Rat zu Rothenburg 1400 (Lit. D); Verträge beider Parteien wegen Gebstattels 1473, 1556, 1567 und 1618 (Lit. E–H); Privileg König Maximilians I. über Landwehr und Landhege der Reichsstadt Rothenburg 1507 (Lit. I); Auszüge aus Prozeßschriften beider Parteien in der dritten Mandatssache 1580–1581 (Lit. K, L); Auszüge aus Privilegien der Kaiser Ludwig IV. und Karl IV. hinsichtlich der Landstraßen 1331 und 1355 (Lit. M, N); Aussagen der beiden Stadtfuhrleute, der Schultheißen zu Hausen und Lohr sowie fünf rothenburgischer Untertanen zu Gebstattel auf reichsstädtischer Kanzlei 1767 und 1774 (Lit. O, Y, BB); Korrespondenz wegen von fürstlich hohenlohischer Regierung zu Schillingsfürst geplanter Straße von Diebach nach Dombühl 1757–1774 (Lit. P–X); Auszug aus rothenburgischem Zollbereiterrevers 1746 (Lit. Z); reichsstädtische Straßenbauaufwendungen betreffende Auszüge aus steueramtlichen Ausgabemanualien 1744–1764 (Lit. CC); Aufstellung über Reparaturkosten für Landstraße zwischen Gebstattel und Bockenfeld 1755 (Lit. DD); Protokoll über Inaugenscheinnahme und Versteinung der zum Leuzhof gehörigen Güter 1741 (Lit. EE); Korrespondenz wegen einseitiger comburgischer Grenzsteinsetzung an der Lohrer Straße samt Berichten des reichsstädtischen Steineramts 1744–1748 (Lit. FF–QQ); Aussagen des Fuhrmanns Georg Heinrich Heerlein zu Gollachostheim vor markgräfllich brandenburgischem Kastenamt zu Uffenheim 1776 und des Lochbauern Johann Georg Mayer zu Dombühl vor fürstbischöflich eichstädtischem Vogtamt zu Aurach 1775 (Q 34, 35); Gebstatteler Musterungsliste 1583 (Q 38); RKG-Urteile in der zweiten und dritten Mandatssache beider Parteien 1595 (Q 39, 40); Dekret der comburgischen Kanzlei an Amtsschultheißen zu Gebstattel mit anläßlich Kirchweih zu verkündendem Friedgebot 1747 (Q 41); Quittungsbrief der Brüder Dietrich und Leupold Küchenmeister von Bielriet (im Akt: Bilnet) über durch Gemeinde zu Gebstattel bezahlte Frevelstrafe 1352 (Q 42); Beilagen zu Duplik (Q 51): Verträge der bekl. Reichsstadt über ihre Freischengrenzen zum Markgraftum Brandenburg 1617 (Lit. BBB) und zur Grafschaft Hohenlohe 1715 samt zugehöriger Grenzbeschreibung (Lit. CCC, DDD); Auszüge aus Gebstatteler Amtsrechnungen 1660–1776 (Q 55); Beilagen zu Quadruplik (Q 61): Kreisausschreiben wegen des hohenlohisch-rothenburgischen Chausseestreits 1778 (Lit. EEE); Plan des Rothenburger Geometers Matthäus Kohler vom Gebiet zwischen Rothenburg, Schillingsfürst und Wettringen 1778 (jetzt PISlg 10296) (Lit. III)

8 13 cm

1986

- 1 C 137 rot Bestellnr. 1268/I–II
- 2 Dechant Johann Gottfried Lothar Franz Freiherr von Greiffenclau zu Vollrads und Kapitel des Ritterstifts *Comburg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Lic. Henrich Joseph Brack (1765);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. F(ranz) A(lbert) Flach (1798)
- 4b Dr. Christian Jakob von Zwierlein (1772);
Dr. Johann Gottfried von Zwierlein und (subst.) Lic. Friedrich Ernst Duill (1783);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann (1786);

Dr. (Hans Karl Freiherr) von Zwierlein und (subst.) Dr. (Caspar Friedrich) Hofmann (1793)

- 5a mandatum de non turbando in possessione vel quasi iuris venandi adhibendique pro lubito plures homines tam ad propellendum quam ad venandum feras per silvam Hegni uti et marchias Rödersdorf, Eckartshof, Gebstattel et quatenus de Bockenfeld ad districtum Hegni pertinet, nec offendendo per violentas et illicitas pignorationes, sed desistendo a temerariis eiusmodi ausibus s. (c.) et de restituendo sclopeta violenter extorta c. c.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Sept. 1780 wurde dem Amtmann Franz Xaver Michael Prahll und dem Amtsschultheißen Johann Paul Aßmann zu Gebstattel von reichsstädtischen Musketieren und Jagdgehilfen eine Flinte abgenommen.
Kl. Partei beansprucht das Jagdrecht auf den Gemarkungen von Gebstattel, Rödersdorf, Eckarts- und Leuzhof, insbesondere im "Hegenau" (auch: Hegenisholz). Bekl. Partei gesteht der Gegenseite lediglich das Mitte März 1567 vertraglich eingeräumte kleine Waidwerk im "Hegenau" zu, ansonsten aber keinerlei Jagdgerechtigkeit auf den fraglichen Gemarkungen: die Pfändung sei wegen Jagens auf freiem Feld erfolgt.
Am 20. Sept. 1781 ergeht ein Paritorialurteil. Wegen weiterer Jagdzwischenfälle erheben beide Partei Attentatsklagen.
- 6 1. RKG 1781–1801 (1781–1798)
- 7 Auszug aus vom Amtmann Alexander Schreckenfuchs gefertigtem Gebstatteler Amtslagerbuch 1651 (Q 5);
Vidimus König Ludwigs des Bayern 1318 mit inserierter Schenkungsurkunde König Heinrichs (VII.) für das Benediktinerkloster Comburg über das von Konrad von Nordenberg herrührende Drittel der Vogtei zu Gebstattel 1233 (Q 6);
Privilegienbestätigungen der Päpste Clemens VI. und Sixtus IV. für das Kloster Comburg 1343 und 1477 (Q 7);
Konfirmationen König Karls IV. für das Kloster Comburg 1348 und 1350 hinsichtlich des in deutscher Übersetzung inserierten Schirmbriefs König Konrads III. 1138 (in Urkunde fälschlich: 1318) sowie der Verpfändung von zwei Dritteln der Vogtei zu Gebstattel (Q 8, 9);
Privilegienbestätigung Kaiser Rudolfs II. für kl. Ritterstift 1577 (Q 10);
Zeugenaussagen vor Notaren sowie vor comburgischem Amt zu Gebstattel 1779–1785 (Q 11, 14, 31, 63, 80);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 21^a): Verträge und Rezesse beider Parteien über Gebstattel 1567 (Auszüge: Q 12, 38, 68), 1614/15 (Auszug: Q 50) und 1618 (Nr. I–IV, VIII); Berichte, Protokolle und Schreiben über Jagdzwischenfälle auf den Gemarkungen von Gebstattel, Rödersdorf, Eckarts- und Leuzhof 1563–1780 (Nr. V–VII, IX–XVIII, XIX^a–XIX^f, XX–XXX, XXXI^a–XXXI^c, XXXII–XXXVII, XXXVIII mit Beilagen, XXXIX^a–XXXIX^o, XLI^a–XLI^c, XLII, XLIII^a–XLIII^d, XLIV^a–XLIV^e, XLV, XLVI, XLVII^a–XLVII^e, XLVIII–LIII; auch: Q 58–62), darunter Aussagen vom wegen Wildfrevels in Haft befindlichen Peter Kotzigk aus Deutsch Brod 1662 (Nr. XIX^c, XIX^f) sowie von rothenburgischen Stadtjägern, Musketieren und Untertanen 1670, 1716, 1777 und 1780 (Nr. XXIV, XXXVII, XLV, XLVI), ferner Revers des Gebstatteler Amtmanns Johann Philipp Mahler nach Auffinden einer toten Hirschkuh 1689 (Nr. XXVI); Protokoll der Inaugenscheinnahme des Gebiets um Rödersdorf 1776 (Nr. XL); Auszüge aus rothenburgischer Wildbannordnung 1543 (Nr. LIV^a, LIV^b); Auszüge aus Wildbannverträgen der bekl. Reichsstadt mit dem Markgraftum Brandenburg 1543 sowie der Grafschaft Hohenlohe 1678 (Nr. LV, LVI); kolorierter Plan des Gebietes um Gebstattel 1781 (Nr. LVII = Q 21^b);
Instrument bzw. Bericht über die Huldigung der comburgischen Amtsuntertanen zu Gebstattel gegenüber den Dechanten Johann Wilhelm von Holdingen

1595 und (Johann Philipp Heinrich von Erthal) 1737 (Q 39, 40);
 Aufstellungen über Aufwendungen des Amtes Gebsattel bei Truppendurchzügen und -einquartierungen 1694–1697, 1708–1709 sowie 1751 (Q 41–43);
 Quittung des Reichsgeneralkriegskommissariats über Brot-, Hafer- und Heulieferungen des Amtes Gebsattel 1761 (Q 44);
 Gebsatteler Musterungsregister 1583 und 1618 sowie Auszug aus Comburger Kanzleiprotokoll über die zu Gebsattel vorzunehmende Musterung 1748 (Q 45–47);
 Auszüge aus Gebsatteler Kontributionsrechnungen 1677–1783 (Q 48, 49);
 Schirmbrief Abt Erkingers von Comburg über seine Güter und Untertanen zu Gebsattel sowie zugehöriger Revers von Bürgermeistern und Rat zu Rothenburg 1400 (Q 51, 52);
 Auszug aus Relation in Kommissionssachen zwischen beiden Parteien vor Fürstpropst Wolfgang von Ellwangen 1602 (Q 53);
 Reichshofratsmandate an bekl. Reichsstadt in Sachen Scheunenbau auf dem Eckartshof 1777 und Salpetergraben zu Södelbronn 1780 (Q 54, 55);
 Registerauszüge aus Gebsatteler Schirmbuch über die unentgeltliche Holzentnahme aus dem "Hegenau" 1615, 1660 und 1775 (Q 65–67);
 geometrischer Grundriß des Gebsatteler Amtmanns Franz Xaver Michael Prahll vom "Hegnisholz" 1775 (jetzt PISlg 9602) (Q 69);
 Vertrag Graf Wolfgangs von Hohenlohe mit Dechant Gernand von Schwalbach und dem Kapitel zu Comburg wegen Anlegung einer Wildhege 1538 (Q 73);
 Beilagen zu Duplik (Q 82): (Auszüge aus) Verträge(n) beider Parteien über Gebsattel 1473, 1556 (Auszug: Q 37) und 1567 (Nr. LXIV, LXV, LXVIII–LXXI); Auszüge aus Kommissionsrotuli von 1595 und 1599 mit Zeugenaussagen (vgl. Bestellnr. 14240) (Nr. LXVI, LXVII); Berichte, Protokolle und Schreiben hinsichtlich Huldigung, Einquartierung und Jagd 1619–1747 (Nr. LXXII–LXXVII, LXXXII^a, LXXXII^b); Absage bekl. Reichsstadt auf Verkaufsangebot hinsichtlich des Amtes Gebsattel (14)15 (Nr. LXXVIII);
 Reichshofratsconclusum in Sachen beider Parteien 1779 sowie nachfolgendes Kommissionsprotokoll über Vergleichsverhandlungen 1784 (Nr. LXXXIX, LXXX); Auszug aus Gutachten von Christoph Conrad Seuter, Doktor (der Rechte), über comburgisches Jagdrecht 1629 (Nr. LXXXI); Zeugenaussagen vor Notar 1784 (Nr. LXXXVI); Aussagen des Rothenburger Feldmessers Matthäus Kohler 1785 (Nr. LXXXVII)

8 17,5 cm

1987

- 1 C 1642 Bestellnr. 4448/2
- 2 Leonhard *Conrad* (Cunrat), Bürger zu Nürnberg, und seine Ehefrau Anna Conrad, Witwe Oswald Dürrenpeunters (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Barbara *Tuchscherer*, Ehefrau des Gerichtsschreibers Johann Tuchscherer (Kl. 1. Instanz), später Willibald Pirckheimer, Georg Besler und Andreas von Watt als ihre Testamentsvollstrecker sowie Matthias Neumüllner und Jakob Braun als Vormünder Heinz Dürrenpeunters, alle Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Georg Ortolf und Hieronymus Heyden (1503)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1503)
- 5a appellatio
- 5b Ewigzinsforderung;
 Gegenstand in 1. Instanz: Barbara Tuchscherer erhob Anfang Nov. 1501 am Stadtgericht zu Nürnberg Klage auf das von kl. Eheleuten bewohnte Anwesen beim Weißen Turm, da der bei dessen Verkauf an Oswald Dürrenpeunter vorbehaltene Eigenzins von 12 fl ausstehe. Anna Conrad verwies sie mit dieser

Forderung an die Testamentsvollstrecker ihres verstorbenen Ehemanns sowie an die Vormünder ihres Stiefsohns Heinz Dürrenpeunter, die ihrerseits auf Einräumung des Hauses geklagt hätten, wurde aber Mitte Jan. 1502 zur Einlassung verpflichtet. Anfang Febr. 1503 kam die Kl. um Zahlung von 24 fl an ausständigen Zinsen abzüglich des Gegenwerts des abschlagsweise abgetretenen Silbers ein. Leonhard Conrad wandte ein, daß die Kl. den zugesagten urkundlichen Nachweis des Eigenzinses noch nicht erbracht habe und das Silber durch eine geschworene Unterkäuflin bekl. Eheleuten verkauft worden sei. Mitte Juni 1503 wird kl. Partei die verlangte Zahlung auferlegt.

Kl. Eheleute appellieren ans RKG: bekl. Seite hätte ihre Forderung durch eine Originalurkunde, nicht durch eine Abschrift beweisen müssen. Bekl. Ehefrau stirbt mit Prozeßbeginn. Der Prozeß wird durch ihre Testamentsexekutoren und die Vormünder ihres Neffen Heinz Dürrenpeunter fortgesetzt, dem sie die Eigenschaft am fraglichen Anwesen samt Ewigzins testamentarisch vermachte. Das stadtgerichtliche Urteil wird vom RKG bestätigt.

- 6
 1. Stadtgericht zu Nürnberg 1503
 2. RKG (1503–1514)
- 7

Vorakt (Nr. 10) enthält: Nürnberger Stadtgerichtsbrief 1492, wonach Georg Groland und Georg Besler bezeugten, daß Barbara Tuchscherer, Tochter des Eichstätter Bürgers Martin Karl, Oswald Dürrenpeunter und seiner Ehefrau Christina Lebender das fragliche Anwesen vorbehaltlich der Eigenschaft und eines Ewigzinses von 12 fl verkauft habe (auch: Nr. 22);

Nürnberger Stadtgerichtsbrief 1510 (Nr. 18) enthält: Urteilsbrief bezüglich der Ewigzinsforderung Barbara Tuchscherers gegen kl. Eheleute 1501/1502; Ladung an den Eichstätter Domvikar Peter Dürrenpeunter wegen Auslösung des schuldenhalber an Anna Conrad verpfändeten Silbers 1502; Gerichtsbrief über den durch die geschworene Unterkäuflin Agnes Maul, Witwe Sixt Mauls, vorzunehmenden Verkauf dieses Silbers 1502;

Instrument über die auf Kommission Herzog Georgs von Sachsen durch seinen Rat Cäsar Pflugk zu Pegau eingeholte schriftliche Erklärung des Günther von Büнау über zwischen beiden Parteien vermittelte Verhandlungen 1509 (Nr. 19);

Attest des Georg Pirckheimer, früheren Priors des Kartäuserklosters zu Nürnberg, über einen im Erbstreit zwischen Anna Conrad und ihrem Stiefsohn Heinz Dürrenpeunter ergangenen Schiedsspruch 1505 (Nr. 20)
- 8

2,5 cm; Akt bis auf 12 Prod. makul.; SpPr fehlt

1988

- 1

C 1660	Bestellnr. –
--------	--------------
- 2

Georg *Conradt* zu Kitzingen
- 3

Bischof Julius und das Domkapitel zu *Würzburg*, (Alexander) von Pappenheim sowie Schultheiß, Rat und Vögte zu Eibelstadt
- 5a

mandatum
- 5b

Bestrafung wegen unrichtiger Vermögensangabe bei Türkensteuererhebung; Bekl. als Dorfherrn und ihre Beamten zu Eibelstadt erhoben vom Nachlaß des Hans Diepold, der testamentarisch an Magdalena Wiedmann und weiter an Kl. gelangt war, Strafgeder von 12 fl und 3.000 fl, weil das Vermögen bei Ansetzung der Türkensteuer zu gering angegeben worden war.
Kl. macht Inventarrechtsvorbehalt geltend.
- 6
 1. RKG 1605
- 8

Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

1989

- 1 C 1650 Bestellnr. 4448/4
- 2 Margarethe *Conradt*, Witwe Hans Conradts (Bekl. 1. Instanz), und ihr
nunmehriger Ehemann Peter Petzold zu Martinsheim (im Akt: Mertesheim)
- 3 Michael *Conradt*, Pfarrer zu Rödelsee, Dorothea Conradt, Tochter Oswald
Conradts zu Ochsenfurt, Gabriel und Margarethe Mog, Kinder Barbara Con-
radts, auch als Vormünder der Anna Conradt, Tochter Georg Conradts, sowie
Hans Plank, Witwer der Margarethe Conradt, für seine Kinder Engelhard,
Hans, Margarethe und Ottilie Plank, alle zu Martinsheim, als Geschwister und
Geschwisterkinder Hans Conradts (Michael Conradt für Oswald und Anna
Conradt, Gabriel, Ottilie und Margarethe Mog sowie Engelhard, Hans,
Margarethe und Ottilie Plank Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Hoß und Dr. Wolfgang Weidner (1532)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1529 erhoben Bekl. als nächste Ver-
wandte des ohne Erben in auf- oder absteigender Linie verstorbenen Hans
Conradt am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg Anspruch auf
die Verlassenschaft, der sich die kl. Witwe bemächtigt hatte. Diese verwies
darauf, daß sich Eheleute nach im Markgraftum Brandenburg-Ansbach
üblichem Rechtsgebrauch gegenseitig beerbten, falls weder Leibeserben noch
Heiratsbrief und Testament vorhanden seien. Bekl. betonten, daß in diesem Fall
gemäß Herkommen um Kitzingen und Martinsheim das Erbe den nächsten
Verwandten zustehe. Nach Einholung von Zeugenaussagen erging Mitte Apr.
1532 ein Urteil dahin, daß die Witwe alle von Hans Conradt in die Ehe
eingebrachten Güter sowie die Hälfte des ehelichen Zugewinns an Bekl.
abzutreten habe.
Kl. Eheleute appellieren ans RKG.
Dort wird das landgerichtliche Urteil bestätigt und am 30. Juni 1536 ein Exeku-
tionsmandat erlassen.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1529
2. RKG (1532–1537)
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Aussagen von Bürgern und Ratsverwandten zu Ansbach,
Crailsheim und Schwabach sowie Gerichtsverwandten zu Neuhofer im Rahmen
eines Erbstreits zwischen Margarethe Schultheiß zu Hüttendorf und Elisabeth
Voit zu Nürnberg 1527 (fol. 7r ff.); Neuhofer Gerichtsbriefe über Klagen von
Hans Stich zu Hirschneuses auf Teilhabe am schwiegerväterlichen Erbe 1514
und von Ottilie Dallner zu Hüttendorf auf das Erbe ihres Ehemanns Hans
Dallner 1525 (fol. 33v ff.) sowie – auf Appellation ans kaiserliche Landgericht
des Burggraftums Nürnberg – Zeugenaussagen 1527 und Urteilsbrief 1528 (fol.
40r ff.); landgerichtliche Klagen und Urteile hinsichtlich der auf
geschwisterliches Erbe gerichteten Ansprüche von Agnes Meyn zu Schwand
und Hans Kornburger zu Ansbach 1508–1516 (fol. 38r ff.); Aussagen von
sieben Zeugen aus Gnodstadt, Martinsheim und Obernbreit 1531 (fol. 49v ff.)
- 8 2 cm; Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

1990

- 1 C 1649 Bestellnr. 4448/3

- 2 Kaspar Conrater, Bürger zu Schaffhausen, Melchior Conrater, Balthasar Conrater auch als Käufer der Ansprüche seiner Schwester Elisabeth Conrater, Ehefrau des Hans Dochtermann, Barbara Conrater, Witwe des Urban Zeiselmaier, und Ludwig Löhlin (Lochlin), alle Bürger zu Memmingen, als Erben von Lukas *Conrater*, Doctor (decretorum), Domherrn und Propst zu St. Stephan zu Konstanz (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Johann *Schad von Mittelbiberach* zu Warthausen, Doktor der Rechte, kaiserlicher Rat (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Simeon Engelhardt und Lic. Bernhard May (1541);
Lic. Mauritius Breunle (1549)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1550)
- 5a citatio
- 5b Auseinandersetzung um Immobilienbesitz;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. verfolgten ihre Ansprüche auf ein ihnen durch Lukas Conrater vermachtes Anwesen zu Obersulmetingen, dessen sich Bekl. bemächtigt hatte, zunächst mittels Schiedsverhandlungen, dann durch Klage am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil. Dieses gab dem gegnerischen Remissionsbegehren statt.
Kl. kommen daraufhin Mitte Dez. 1540 mit einer Spolienklage am RKG ein.
- 6 1. RKG (1541–1551)
- 8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

1991

- 1 C 1802 Bestellnr. 4448/6
- 2 Barthel *Corolanza*, Handelsmann und Inwohner zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Andreas und Wilhelm *Imhof*, Gebrüder, Mitglieder des Inneren Rats zu Nürnberg (Jakob und Burkhard Gesell zu Sankt Gallen Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Dez. 1610 wurde Barthel Corolanza vom Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg auferlegt, die – vielleicht auf Remission von Wechseln aus Valladolid hin – eingeklagte Hauptsumme – wohl 2.000 Krontaler – samt dem gleichzeitig auf den üblichen fünfprozentigen Zinssatz ermäßigten Interesse zu bezahlen.
Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG (1611)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben über Forderungen sind dem Rep. entnommen

1992

- 1 C 545 Bestellnr. 4339
- 2 Theobald *Craft*, Bürger und Ratsverwandter zu Hanau
- 3 Sigmund Joachim Truchseß von Henneberg zu Herleshof, fürstbischöflicher Rat und Oberschultheiß zu Würzburg, als Richter und die Assessoren des Stadt- und Brückengerichts zu *Würzburg*, der fürstbischöfliche Fiskal-

prokurator M. Johann Kehl sowie Hans Wolz, Ochsenwirt zu Lengfurt (im Akt: Lengsfeld am Main), und seine Ehefrau Anna Wolz

5a citatio super nullitate et compulsoriales

5b Nichtigkeitsklage gegen peinlichen Prozeß;
Mitte Aug. 1623 erhob der fürstbischöfliche Fiskalprokurator am Stadt- und Brückengericht zu Würzburg peinliche Klage gegen Theobald Craft, den die Wirtin Anna Wolz der versuchten Vergewaltigung beschuldigte. Kl. stritt diesen Vorwurf ab, widersprach der Zulassung der Wirtin als Zeugin und beantragte, daß der Fiskalprokurator einen Calumnieneid und das Wirtshepaar Kautionsleistung leiste. Mitte Febr. 1626 wies das Stadt- und Brückengericht die kl. Anträge zurück und ordnete die Zeugeneinvernahme an.
Kl. wendet sich ans RKG: in der Absicht, Wein zu kaufen, sei er im Frühjahr 1623 mit 1.000 Goldgulden nach Franken gereist, habe im "Ochsen" zu Lengfurt übernachtet und das mitgeführte Geld dort verwahren lassen; danach habe er sich unbehelligt zu Kaufverhandlungen nach Triefenstein und weiter nach Böttigheim begeben; als er nach dem Geld geschickt habe, sei ihm die Herausgabe verweigert worden; der Wirt habe vergeblich verlangt, er solle sich mit ihm wegen seiner Ehefrau vergleichen; daraufhin habe zunächst der (Homburger) Amtmann Christoph Albrecht Voit von Rieneck Arrest auf das Geld gelegt, dann der Fiskalprokurator peinliche Klage wegen versuchten gewaltsamen Ehebruchs erhoben. Mitte Dez. 1628 erlangt Kl. ein zusätzliches Mandat auf Aufhebung des Arrests und Herausgabe des Geldes samt Zinsen gegen Kautionsleistung.

6 1. RKG (1626–1646)

8 2 cm; Aktenfragment, bestehend aus 4 Prod.; SpPr fehlt

1993

1 C 648 Bestellnr. 4404

2 Anna von Crailsheim, geb. von Döltzkau, als Witwe und Mutter der jüngsten Mündel, Christoph von Crailsheim zu Walsdorf, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Vilseck, Hans Philipp von Crailsheim zu Hornberg, Friedrich und Wolf Ludwig von Crailsheim zu Sommersdorf und Fröhstockheim als Vormünder der minderjährigen Kinder des Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf und Fröhstockheim, Georg Friedrich d. Ä., Hans Wolf, Alexander Nikolaus, Georg Friedrich d. J., Wolf Bernhard, Emilia, Sophia, Maria Elisabeth und Maria Dorothea von Crailsheim

4a Lic. Hartmann Cogmann (1596)

5a (confirmatio tutelae)

5b Bestätigung der Antragsteller als Vormünder

6 1. RKG 1596

1994

1 C 596 Bestellnr. 4368

2 Eitel Wilhelm von *Crailsheim* zu Erkenbrechtshausen (Bekl. 1. Instanz)

3 Thomas *Aigner* zu Crailsheim und Georg Hornung, Unterstadtvogt zu Ansbach, als markgräflich brandenburgischer Anwalt (Kl. bzw. Interessent 1. Instanz) sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent

- 4a Dr. Michael Mack (1555);
Dr. Julius Mart (1555)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1549);
Lic. Martin Reichardt (1556)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Mai 1554 klagte Thomas Aigner am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg gegen Kl. verschiedene Forderungen ein, nämlich 300 fl samt Zinsen aus einem um Georgi 1550 gewährten Darlehen, 10 fl Dienstgeld, zwei Kleider und ein Paar Stiefel jährlich aufgrund eines seit Michaelis 1549 bestehenden Dienstverhältnisses, wovon er nur drei Winterkleider erhalten habe, für das Jahr 1553 zusätzlich 1 2 Schober Stroh, 3 2 Klafter Holz, 2 Malter Dinkel und 1 Malter Hafer, knapp 12 fl aus einem Legat des kl. Bruders Heinrich von Crailsheim sowie weitere rund 11 fl an vorgestreckten Geldern. Kl. erhob unter Berufung auf ein Mitte März 1548 erlangtes Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. forideklinatorische Einreden, die Georg Hornung als markgräflich brandenburgischer Anwalt zurückwies. Mitte Jan. 1555 erklärte das Landgericht die Einreden für unstatthaft und verpflichtete Kl. zur Einlassung.
Kl. ergreift die Appellation: er selbst sei kraft kaiserlichen Privilegs vom landgerichtlichen Gerichtszwang befreit; Erkenbrechtshausen sei dem Ritterkanton Odenwald immatrikuliert und nahe der beiden erst aus landgräflich leuchtenbergischem und gräflich hohenlohischem Besitz erworbenen markgräflichen Amtssitze Crailsheim und Werdeck, somit außerhalb des Landgerichtsbezirks gelegen. Seitens des Interessenten wird auf die weit ältere Privilegierung des kaiserlichen Landgerichts verwiesen, dessen Zuständigkeit sich stets auch über die Mitglieder der Ritterkantone Altmühl und Odenwald erstreckt habe. Bekl. macht Fristversümnis geltend.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1554
2. RKG 1555–1565
- 7 Einladungs- und Berichtsschreiben an Eitel Wilhelm von Crailsheim hinsichtlich Rittertagen des Kantons Odenwald 1543–1554 (Q 21–25);
Schreiben König Ferdinands I. wegen Ansetzung eines Rittertags der fränkischen Ritterschaft 1554 (Q 26);
Lehenbrief König Rudolfs I. für Burggraf Friedrich III. von Nürnberg 1273, vidimiert durch Abt Friedrich V. von Langheim 1560 (Q 29);
Privilegien der Könige und Kaiser Sigismund 1417, Friedrich III. 1456 und Karl V. 1521 hinsichtlich des Landgerichts des Burggraftums Nürnberg, jeweils vidimiert durch Abt Johann V. von Langheim 1528 (Q 30–32);
Vorakt (Q 34) enthält: Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. für Eitel Wilhelm von Crailsheim 1548;
Auszüge aus Protokollen der RKG-Prozesse Eitel Wilhelm von Crailsheim gegen Thomas Aigner, Bürgermeister und Rat der Reichstadt Rothenburg ob der Tauber gegen Zeisolf von Rosenberg, Wilhelm von Breidenbach gegen die Gemeinden zu Unkel und Breidenbach sowie (Georg und Moritz) von Linstow gegen (Andreas und Christoph) von Flotow
- 8 4,5 cm

1995

- 1 C 588 Bestellnr. 4361
- 2 Wolf von *Crailsheim* zu Neuhaus (im Akt: Neuenhaus)

- 3 Bischof Weigand von *Bamberg* sowie sein Schultheiß zu Forchheim, Klaus von Egloffstein zu Kunreuth
- 4a Dr. Michael von Kaden (1549)
- 4b Lic. Christoph von Schwabach (1532);
Dr. Daniel Capito (1551)
- 5a mandatum et citatio ad videndum (in poenam fractae pacis)
- 5b Landfriedensbruch;
Anfang Sept. 1548 unternahm mitbekl. Schultheiß einen bewaffneten Einfall nach Adelsdorf (im Akt: Attelsdorf) und pfändete ein anlässlich Kirchweih in der kl. Schenkstatt aufgestecktes Kleinod, nachdem er dort schon im Vorjahr etliche Personen gefangengenommen hatte.
Kl. ersucht um Bestrafung der Bekl. wegen zweimaligen landfriedensbrüchigen Einfalls in seine freie Schenkstatt, um Herausgabe des Kleinods und Ersatz von Schäden und Unkosten. Bekl. Bischof beansprucht die hohe und niedere Obrigkeit zu Adelsdorf samt dem Kirchtagschutz für das Hochstift: Lorenz Dennerlein aus Leutenbach sei mit einigen Begleitern wegen Befehdung der Elisabeth von Wiesenthau zu Hundshaupten, geb. Ochs, und ihrer Untertanen festgenommen, längst aber gegen Urfehde entlassen worden; ein Kleinod aufzustecken, stehe Kl. nicht zu.
- 6 1. RKG 1549–1551
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 13)
- 8 1,5 cm

1996

- 1 C 589 Bestellnr. 4362
- 2 Christoph von *Crailsheim* zu Walsdorf und Michelbach, kurpfälzischer Amtmann zu Burgtreswitz
- 3 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* sowie sein Unterschultheiß Johann Heinrich Beringer zu Bamberg
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1605)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1599);
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung (Hans Schmidt zu Walsdorf betr.)
- 5b Wildbannstreitigkeit;
Ende Okt. 1604 fiel mitbekl. Unterschultheiß mit rund hundert Bewaffneten nach Walsdorf ein und schaffte den crailsheimischen Zentknecht Hans Schmidt, nachdem dessen Haus gewaltsam geöffnet und etliches Jagdgerät gepfändet worden war, gefangen nach Bamberg, wo er wegen Wildbretschießens peinlich verhört wurde.
Kl. sieht dadurch seinen hohen und niederen Wildbann in den seinem Rittergut Walsdorf zugehörigen Gehölzen, insbesondere dem "Galgenlohe" und dem "Kirsenschlag" (im Akt: Kerstenschlag), beeinträchtigt. Bekl. Bischof beansprucht den hohen Wildbann im Gebiet zwischen Viereth, Kolmsdorf, Schönbrunn, Burgebrach, Dellerhof, Rothhof, Weipelsdorf und Bischberg für das Hochstift: Schmidt, von anderen Wildbretschützen belastet, habe mittlerweile gestanden, dort seit sieben Jahren gewildert zu haben; eine kamerale Zuständigkeit hinsichtlich dieses Malefizdelikts bestehe nicht.
- 6 1. RKG 1605–1612 (1605–1626)

1997

- 1 C 591 Bestellnr. 4364
- 2 Christoph von *Crailsheim* zu Walsdorf sowie Hans Konrad von Münster zu Trabelsdorf als Erb- und Vogteiherrn der Dörfer Walsdorf, Erlau (im Akt: Erlsdorf) und Kolmsdorf
- 3 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* sowie – als Eigentümer des Weipelsdorfer Waldes – Abt Johann V. und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg, Mönchsberg ob Bamberg), Georg Dienst, fürstbischöflicher Rat, und Kilian Stahler als Verwalter des Dominikanerinnenklosters zum Heiligen Grab, die Ratsverwandten Wolf Heinrich Scheuring und Johann Hopf als Pfleger des Spitals St. Elisabeth im Sand und Johann Chrysostomus Senft, Landgerichtsassessor, als Ehevogt der Walburga Senft, Witwe des fürstbischöflichen Rats und Kammersekretärs Georg Reutter, alle zu Bamberg
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1607)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1596);
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 5a mandatum der Pfändung, die Hut und Weide im Weipelsdorfer Gehölz betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Anfang Juni 1605 verboten bekl. Eigentümer des Weipelsdorfer Waldes den Einwohnern der Gemeinden Walsdorf, Erlau und Kolmsdorf, dort ihr Vieh zu weiden. Anfang Juli 1605 wurde dem zuwiderhandelnden Kuhhirten aus Erlau auf fürstbischöflichen Befehl eine Kuh abgepfändet.
Kl. sehen darin eine Störung des den Gemeinden Walsdorf, Erlau und Kolmsdorf zustehenden Vieh- und Schaftriebs in die angrenzenden Teile des Weipelsdorfer Gehölzes. Bekl. Partei gesteht weder den drei Gemeinden noch ihren Bewohnern jegliche Weidegerechtigkeit zu.
- 6 1. RKG 1606–1612
- 8 1,5 cm; Mandat stark beschädigt

1998

- 1 C 590 Bestellnr. 4363
- 2 Christoph von *Crailsheim* zu Walsdorf und Michelbach
- 3 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1605)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1599);
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 5a secundum mandatum de relaxando captivo et restituendo
- 5b Wildbannstreitigkeit;
Ende Juni 1607 – wenige Tage nach einem Zusammenstoß mit dem fürstbischöflich bambergischen Jägermeister im "Kirschenschlag" (im Akt: Kerstenschlag) – wurde der kl. Förster Hans Knebel zu Walsdorf von bewaffneten fürstbischöflichen Dienern in seinem Haus überfallen und unter Mitnahme seiner Büchse gefangen nach Bamberg geschafft.
Kl. sieht dadurch seinen hohen und niederen Wildbann in den seinem Rittergut Walsdorf zugehörigen Gehölzen beeinträchtigt. Bekl. Bischof beansprucht den hohen Wildbann zwischen Viereth, Kolmsdorf, Schönbrunn, Burgebrach,

Dellerhof, Rothhof, Weipelsdorf und Bischberg für das Hochstift: Knebel habe zwar dort gewildert, sei aber festgenommen worden, weil er den Jägermeister mit Erschießen bedroht habe; eine kamerale Zuständigkeit hinsichtlich dieses Malefizdelikts bestehe nicht.

- 6 1. RKG 1607–1612 (1607–1613)

1999

- 1 C 592 Bestellnr. 4365
- 2 Christoph von *Crailsheim* zu Walsdorf, Michelbach und Burgfarnbach, kurpfälzischer Pfleger zu Burgtreswitz und Tannesberg
- 3 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg* sowie sein Wildmeister Gottfried Dölzer zu Bamberg
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1608)
- 4b Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 5a (tertium) mandatum der Pfändung, Georg Seitzen abgepfändetes Pirschrohr, Pulverflasche und anderes betr.
- 5b Wildbannstreitigkeit;
Ende Mai 1616 nahm mitbekl. Wildmeister den kl. Jäger und Schützen Georg Seitz zu Walsdorf, als dieser auf kl. Befehl im "Pfarrholz" jagte, für einen Tag in Haft. Gewehr und Pulverflasche wurden einbehalten.
Kl. sieht dadurch seinen hohen und niederen Wildbann in den seinem Rittergut Walsdorf zugehörigen Gehölzen beeinträchtigt. Bekl. Bischof beansprucht den hohen Wildbann zwischen Viereth, Kolmsdorf, Schönbrunn, Burgebrach, Dellerhof, Rothhof, Weipelsdorf und Bischberg für das Hochstift.
- 6 1. RKG 1616–1617 (1616–1621)

2000

- 1 C 668 Bestellnr. 4421
- 2 Christoph, Hans Philipp, Friedrich und Wolf Ludwig von Crailsheim als Vormünder des Sohnes des Ernst von *Crailsheim*, Wolf Bernhard von Crailsheim zu Neuhaus (im Akt: Neuenhaus)
- 3 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*, sein Amtmann Wolf Christoph von Gabsattel und sein Kastner Michael Bedeymüller zu Höchststadt an der Aisch
- 4a Dr. Johann Agricola (1619)
- 4b Dr. Johann Friedrich Haug (1619)
- 5a citatio ad videndum se incidisse in poenas privilegiorum
- 5b Landfriedensbrüchige Verletzung des Asylrechts zu Neuhaus;
Mitte März 1608 erschienen mitbekl. Amtmann und Kastner mit rund zweihundert Bewaffneten vor Schloß Neuhaus, verlangten vergeblich die Auslieferung des Höchststädter Bürgers Wolf Christoph Kuhn gen. Lobenbacher, dem dort nach Tötung des fürstbischöflich bambergischen Försters Wolf Wolschendorfer aus Herzogenaurach in Notwehr Asyl gewährt worden war, drangen gewaltsam ein, bedrohten den Pfarrer und schafften den Täter gefangen nach Höchststadt.
Kl. beantragen, über Bekl. die für Verstöße gegen sein Privileg, Tätern im Falle von Notwehr im Schloß oder Vorhof zu Neuhaus Asyl zu gewähren, vorgesehene Strafe von 20 Mark lötligen Goldes zu verhängen. Bekl. Bischof

wendet ein: bereits 1514, als eine Magd wegen Kindsmords zu Neuhaus festgesetzt worden sei, habe das Hochstift wegen der Sigmund von Heßberg als damaligem Besitzer verliehenen Privilegien Beschwerde geführt; Ende März 1544 sei mit kaiserlicher Bewilligung ein Vergleich zustande gekommen, wonach der Inhaber des Ritterguts das dortige Halsgericht vom Hochstift zu Lehen empfangen solle; das kl. Privileg sei damit erloschen; zudem liege ein vorsätzlicher Mord vor, so daß kl. Partei Kuhn nicht in die Freijung hätte aufnehmen dürfen. Kl. Seite entgegnet: der Vergleich habe nur den ursprünglich vom Reich zu Lehen rührenden Blutbann betroffen, die Asylrechtsverleihung sei davon nicht berührt; daß kl. Familie das Halsgericht vom Hochstift zu Lehen erhalten habe, rechtfertige den bewaffneten Einfall und die Verschleppung Kuhns keineswegs.

- 6 1. RKG 1619 (1619–1624)
- 7 Vertrag zwischen Bischof Weigand von Bamberg und Wolf von Crailsheim über das Halsgericht zu Neuhaus 1545 (Nr. 11);
Revers der fürstbischöflich bambergischen Räte gegenüber Ernst von Crailsheim wegen Auslieferung des Totschlägers Pankraz Steinmetz gen. Humel aus Ludwag 1592 (Nr. 13);
Spruchbrief eines von Bischof Georg IV. von Bamberg und Georg Sebastian von Crailsheim zu Neuhaus bestellten Schiedsgerichts unter Valentin Fuchs von Dornheim zu Wiesentheid als Obmann über die Grenzen des Neuhauser Fraischbezirks 1558 (Nr. 14)
- 8 1,5 cm;
Lit.: Crailsheim, Bd. I, S. 228–229

2001

- 1 C 593 Bestellnr. 4366
- 2 Veit Christoph von *Crailsheim* zu Walsdorf und Michelbach
- 3 Bischöfe Johann Georg II. von *Bamberg* und Philipp Adolf von Würzburg sowie Hans Philipp von Wiesenthau, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Wallburg und Eltmann
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1629)
- 4b Dr. J(ohann) L(eonhard) Gerhard (1629);
Dr. D(ionysius) L(aurentius) Krebs (1629)
- 5a citatio et mandatum de restituendo et amplius non turbando vel offendendo s. c. auf die Konstitution des Religions- und Landfriedens
- 5b Religionsfriedensbruch;
Anfang Juni 1628 verlangte Bischof Johann Georg II. von Bamberg schriftlich die Bestellung eines katholischen Pfarrers zu Walsdorf und setzte Kl. auf dessen Beschwerden hin einen Rechtstag. Mitte Aug. 1628 fiel der mitbekl. Amtmann mit rund 150 Bewaffneten nach Walsdorf ein, ließ die Kirche gewaltsam öffnen und dort eine katholische Messe feiern. An den beiden folgenden Sonntagen wurden erneut unter bewaffnetem Schutz katholische Gottesdienste abgehalten.
Kl. sieht darin einen Verstoß gegen den Augsburger Religionsfrieden: seine Familie übe das Patronatsrecht zu Walsdorf aus, wo bereits vor dem Passauer Vertrag lutherische Pfarrer bestellt worden seien. Bekl. Bischöfe betonen, daß der Religionsfriede der Reichsritterschaft zwar religiöse Toleranz, nicht aber das Reformationsrecht gewähre: zudem sei noch Ende Dez. 1553 mit Leonhard Kochinger ein katholischer Pfarrer präsentiert worden, der sein Amt angesichts des erzwungenen Übertritts der Untertanen zur Augsburgischen Konfession

später niedergelegt habe; erst 1561 sei mit Paul Liemer der erste lutherische Pfarrer zu Walsdorf tätig geworden.

- 6 1. RKG 1629–1635 (1629)
- 7 Beilagen zu bambergischer Exzeptionsschrift (Nr. 6): Schreiben Kaiser Ferdinands II. an die fränkische Reichsritterschaft wegen einiger dem Hochstift Bamberg entfremdeter Pfarreien 1624 (Lit. A); Erklärung König Ferdinands I. an den Augsburger Reichstag zur Handhabung des Religionsfriedens gegenüber der Reichsritterschaft 1555 (Lit. B); Protokollauszüge hinsichtlich der Ausübung des Präsentationsrechts zu Walsdorf durch die Bamberger Domdechanten 1531–1553 (Lit. C)
- 8 1,5 cm;
Lit.: Crailsheim, Bd. I, S. 277–278

2002

- 1 C 594 Bestellnr. 4367
- 2 Georg Wolf Freiherr von *Crailsheim* zu Sommersdorf und Thann, markgräfllich brandenburgischer Geheimer Rat und Obervogt zu Ansbach, und Hannibal Friedrich Freiherr von Crailsheim zu Rügland, Direktor der fränkischen Ritterschaft
- 3 Statthalter, Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg) sowie Johann Peter Cämmerer, fürstbischöflich bambergischer Amtsvogt zu Burgebrach
- 4a Dr. Ludwig Ernst Hert und (subst.) Lic. Johann Conrad Helfrich (1716)
- 4b Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1716)
- 5a mandatum de reparando s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Mitte Juli 1715 verprügelten Bauern aus Ampferbach den michelsbergischen Jäger Johann Malcamus zu Weipelsdorf und entrissen ihm seine Flinte, als er sie wegen Überfahrens einer Umfriedung zur Rede stellen wollte. Im Wirtshaus zu Walsdorf nahm der dortige crailsheimische Amtsverwalter Jakob Ernst Strelin zwei Täter fest und machte dem Zentgrafen Johann Michael Limpert zu Tütschengereuth davon Mitteilung. Weil die Gefangenen die ihnen vom Zentgericht Hohenaich auferlegte Geldstrafe nicht bezahlten, wurden sie in den Zentturm nach Lisberg überstellt. Daraufhin fielen mitbekl. Amtsvogt und 400–500 Bewaffnete nach Walsdorf ein, verursachten erheblichen Sachschaden, verwundeten einen Jägersburschen schwer, schafften mehrere kl. Untertanen gefangen nach Burgebrach und erzwangen so die Freilassung der beiden Bauern.
Kl. kommen mit Schadenersatzforderungen ein: das im gemeinschaftlichen Besitz des Hochstifts Würzburg sowie der Familien Crailsheim, Münster und Marschall von Ostheim befindliche ganerbschaftliche Zentgericht Hohenaich sei im vorliegenden Fall zuständigkeitshalber tätig geworden. Bekl. Seite behauptet: die dem Förster zugefügten Verletzungen seien so geringfügig gewesen, daß von einem zentbaren Delikt keine Rede sein könne; die fort-dauernde Haft habe "notwendige Gegenmittel" veranlaßt.
- 6 1. RKG 1716–1717 (1716–1719)
- 7 Hohenaicher Zentprotokoll wegen Verletzung des michelsbergischen Försters 1715 mit Aussagen der beiden verhafteten Täter (Q 5);
Zeugenaussagen vor crailsheimischem Verwalteramt zu Walsdorf 1715 sowie

münsterischem Verwalteramt zu Lisberg 1716 (Q 6, 25);
 Auszug aus Vergleich der Hochstifte Bamberg und Würzburg über die Zent Hohenaiach 1611 (Q 17);
 Aussage des Baders Georg Müller zu Walsdorf über die Verletzungen des michelsbergischen Försters 1716 (Q 21);
 Auszug aus Hohenaiacher Zentordnung 1596 (Q 22);
 Auszüge aus Hohenaiacher Zentprotokollen 1636–1687 (Q 23);
 Schreiben der Bischöfe Johann Philipp I., Johann Hartmann, Peter Philipp und Johann Gottfried II. von Würzburg an die Hohenaiacher Zentgrafen wegen des crailsheimischen und münsterischen Anteils an der Zent Hohenaiach 1661–1715 (Q 24)

8 2,5 cm

2003

- 1 C 556 Bestellnr. 4342/I–II
- 2 Hans Sigmund, Georg Sebastian, Ernst und Albrecht von *Crailsheim*, Söhne des Wolf von Crailsheim zu Neuhaus (im Akt: Neuenhaus), als Petenten in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*, Kl.
 ./.
 Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach*, Bekl.
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1561);
 Dr. Georg Berlin (1564);
 Dr. Johann Michael Fickler (1572);
 Lic. Hartmann Cogmann (1587);
 Dr. Werner Bontz (1610)
- 4b (Lic. Martin) Reichardt (1561);
 Dr. Johann Grönberger (1570);
 Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a petitiones in puncto primae respective secundae citationis per edictum der markgräfischen Schulden halber
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
 Ende Febr. 1547 überließ Wolf von Crailsheim Markgraf Albrecht Alcibiades ein Kapital von 10.000 fl, das die Kammer zu Kulmbach mit jährlich 500 fl verzinsen sollte. Von 1552 an blieb das schuldige Interesse aus. Weitere 1.000 fl streckten die kl. Brüder Ende Febr. 1556 auf ein Jahr vor. Die Rückzahlung erfolgte nicht.
 Kl. Brüder kommen Mitte Sept. 1561 wegen der 10.000 fl, Ende Okt. 1570 wegen der 1.000 fl gegen Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* als Inhaber der Lande des verstorbenen Schuldners um Zahlung ein. Dieser behauptet, nicht Eigentumserbe, vielmehr Lehenfolger kraft ursprünglicher Mitbelehnung und damit nicht zur Schuldzahlung verpflichtet zu sein. Petenten betonen, daß die gegnerische Partei nicht nur im Besitz der Lehen des verstorbenen Markgrafen sei, sondern auch Allodialgüter innehave.
 Nach dem Tod Markgraf Georg Friedrichs erwirkt kl. Partei eine Citatio ad reassumendum gegen die Markgrafen Christian von *Brandenburg-Bayreuth* und Joachim Ernst von *Brandenburg-Ansbach*, die mit der Begründung, nicht Eigentumserben, sondern Lehenfolger zu sein, um deren Kassation nachsuchen.

- 6 1. RKG 1561–1594 (1561–1611)
- 7 Schuldverschreibungen von Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach für Wolf von Crailsheim über 10.000 fl 1547 sowie Hans Sigmund und (Georg) Sebastian von Crailsheim auch namens ihrer Brüder über 1.000 fl 1556 (Q 223, 1122);
 Notariatsinstrument über die Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentumserbe 1557 (Q 1467);
 Kaufverträge des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, seiner Ehefrau Elisabeth und seiner Söhne Johann mit Ehefrau Barbara, Friedrich und Albrecht mit Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg über die dortige burggräfliche Burg mit Zugehörungen 1427, der Burggrafen Johann II. samt Ehefrau Elisabeth und Albrecht von Nürnberg mit Ulrich Haller, Bürger zu Nürnberg, über das Dorf Kalchreuth 1342 bzw. Konrad Waldstromer über das Dorf Gostenhof 1342 (Q 2523–2525);
 Privileg Kaiser Karls IV. für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg über dessen Erhebung in den Fürstenstand 1363 (Q 2606);
 undat. Auszug aus Konfirmation Kaiser Karls IV. für die Burggrafen Johann II. und Albrecht von Nürnberg mit inserierten Privilegien der Könige Konrad IV., Rudolf I., Adolf und Albrecht I. 1251–1300 (Q 2607);
 Auszüge aus Regensburger Teilungsvertrag zwischen den Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades 1541 (Q 2608, 2739);
 Anschlag der Einkünfte und Belastungen des Markgraf Albrecht Alcibiades zugefallenen Landesteils 1549/50 (Q 2740);
 Auszug aus Verhandlungen der Nürnberger Ratsdeputierten Ruprecht Haller und Karl Holzschuher mit Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach wegen Begleichung der Schulden Markgraf Johanns von Brandenburg-Kulmbach nach Inbesitznahme des Oberlandes 1469–1470 (Q 2741);
 Konsens- und Lehenbrief Kaiser Karls IV. für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg wegen Kaufes der Feste Kammerstein sowie der Märkte Schwabach und Kornburg von Graf Johann von Nassau-Hadamar 1364 (Q 2742)
- 8 22,5 cm

2004

- 1 B 1497 und C 582 Bestellnr. 3838/I–III
- 2 Magdalena von *Crailsheim*, Tochter des Konrad von Wallenrodt und Ehefrau des Ernst von Crailsheim, als Petentin in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*, Kl.
 ./.
 Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach*, Bekl.
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1561);
 Dr. Georg Berlin (1564);
 Dr. Johann Michael Fickler (1572);
 Lic. Hartmann Cogmann (1588);
 Dr. Werner Bontz (1601);
 Dr. Johann Agricola (1615);
 Dr. Lukas Goll (1625)

- 4b (Lic. Martin) Reichardt (1561);
Dr. Johann Grönberger (1571);
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604);
Dr. Johann Georg Krapf (1622);
daneben für das Revisionsverfahren: Simon Günther, Notar und Stadtprokurator zu Speyer (1615)
- 5a *petitio in puncto primae citationis per edictum* der markgräfischen Schulden halber
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Ende Febr. 1549 legten Hans Sigmund von Crailsheim, markgräfl. brandenburgischer Amtmann zu Stephansberg, und Hans Matthäus von Giech als nächste Verwandte in kl. Namen ein Kapital von 1.700 Goldgulden gegen eine jährliche Zinszahlung von 85 Goldgulden auf der Rentmeisterei zu Kulmbach an. Von 1552 an unterblieb jede Zinsanzahlung.
Kl. kommt Mitte Sept. 1561 gegen Markgraf Georg Friedrich als Inhaber der Lande des verstorbenen Schuldners um Zahlung von Kapital und ausstehenden Zinsen ein. Dieser behauptet, nicht Eigentumserbe, vielmehr Lehenfolger kraft ursprünglicher Mitbelehnung und damit nicht zur Schuldzahlung verpflichtet zu sein. Petenten betonen, daß die gegnerische Partei nicht nur im Besitz der Lehen des verstorbenen Markgrafen sei, sondern auch Allodialgüter innehat. Nach dem Tod Markgraf Georg Friedrichs erwirkt kl. Partei eine *Citatio ad reassumendum* gegen die Markgrafen Christian von Brandenburg-Bayreuth und Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach, die mit der Begründung, nicht Eigentumserben, sondern Lehenfolger zu sein, um deren Kassation nachsuchen. Am 28. Sept. 1613 ergeht ein nicht näher ersichtliches Urteil, gegen das bekl. Seite um Revision einkommt.
- 6 1. RKG 1561–1594 (1561–1627)
- 7 Schuldverschreibung von Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach für Magdalena von Wallenrod über 1.700 Goldgulden 1549 (Q 225);
Notariatsinstrument über die Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passau, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentumserbe 1557 (Q 1466);
Auszüge aus Regensburger Teilungsvertrag zwischen den Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades 1541 (Q 2493, 2494, 2778, 2779);
Kaufverträge des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, seiner Ehefrau Elisabeth und seiner Söhne Johann mit Ehefrau Barbara, Friedrich und Albrecht mit Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg über die dortige burggräfliche Burg mit Zugehörungen 1427, der Burggrafen Johann II. samt Ehefrau Elisabeth und Albrecht von Nürnberg mit Ulrich Haller, Bürger zu Nürnberg, über das Dorf Kalchreuth 1342 bzw. Konrad Waldstromer über das Dorf Gostenhof 1342 (Q 2595);
Privileg Kaiser Karls IV. für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg über dessen Erhebung in den Fürstenstand 1363 (Q 2596);
undat. Auszug aus Konfirmation Kaiser Karls IV. für die Burggrafen Johann II. und Albrecht von Nürnberg mit inserierten Privilegien der Könige Konrad IV., Rudolf I., Adolf und Albrecht I. 1251–1300 (Q 2597);
Anschlag der Einkünfte und Belastungen des Markgraf Albrecht Alcibiades zugefallenen Landesteils 1549/50 (Q 2780);
Auszug aus Verhandlungen der Nürnberger Ratsdeputierten Ruprecht Haller und Karl Holzschuher mit Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach wegen Begleichung der Schulden Markgraf Johanns von Brandenburg-Kulmbach nach Inbesitznahme des

Oberlandes 1469–1470 (Q 2781);
Konsens- und Lehenbrief Kaiser Karls IV. für Burggraf Friedrich V. von
Nürnberg wegen Kaufes der Feste Kammerstein sowie der Märkte Schwabach
und Kornburg von Graf Johann von Nassau-Hadamar 1364 (Q 2782)

8 20,5 cm

2005

1 C 557 Bestellnr. 4343

2 Katharina von Crailsheim, geb. von Wurmser, Witwe, sowie Sebastian von
Crailsheim zu Morstein, fürstbischöflich würzburgischer Rat, als Vormund der
minderjährigen Kinder des Jakob Christoph von *Crailsheim* zu Hornberg
(Philipp Jakob, Hans Philipp, Anna, Magdalena, Margaretha, Katharina,
Sibylla, Ursula und Maria von Crailsheim) als Petenten in der Sache:

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach, Kl.

./.

Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-*
Kulmbach, Bekl.

4a Dr. Johann Höchel (1564);
Dr. Bernhard Kuehorn (1574)

4b (Lic. Martin) Reichardt (1568);
Dr. Johann Grönberger (1572)

5a *petitio in puncto secundae citationis per edictum*, Markgraf Albrechts zu
Brandenburg Gläubiger betr.

5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten
Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Markgraf Albrecht Alcibiades ließ sich Ende Febr. 1543 von Wilhelm von
Crailsheim 4.000 fl, Anfang März 1547 von dessen Sohn Jakob Christoph von
Crailsheim 3.000 fl leihen. Von 1552 bzw. 1558 an unterblieb jede
Zinszahlung.

Petenten verlangen von Markgraf Georg Friedrich als Inhaber der Lande des
verstorbenen Schuldners die Zahlung der beiden Kapitalien samt aufgelaufenen
Zinsen. Dieser behauptet, nicht Eigentumserbe, vielmehr Lehenfolger kraft ur-
sprünglicher Mitbelehnung und damit nicht zur Schuldzahlung verpflichtet zu
sein. Petenten betonen, daß die gegnerische Partei nicht nur im Besitz der
Lehen des verstorbenen Markgrafen sei, sondern auch Allodialgüter innehave.

6 1. RKG 1568–1588 (1568–1581)

7 Schuldverschreibungen von Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-*
Kulmbach für Wilhelm von Crailsheim über 4.000 fl 1543 und Jakob Christoph
von Crailsheim über 3.000 fl 1547 (Q 615, 616)

8 3,5 cm

2006

1 C 558 Bestellnr. 4344

2 Hans Sigmund von *Crailsheim*, Amtmann zu Kitzingen, als Petent in der
Sache:

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-*
Kulmbach, Kl.

./.

Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.

- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1570)
- 4b (Lic. Martin) Reichardt (1570);
(Dr. Johann) Grönberger (1572)
- 5a petitio in puncto secundae citationis per edictum, Markgraf Albrechts Kreditoren betr.
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Petent verlangt von Markgraf Georg Friedrich als Inhaber der Lande des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades die Zahlung von 333 α fl, die er als Mitbürge eines von Pankraz von Thüngen gewährten Darlehens über 2.000 fl Wilhelm von Stein zum Altenstein entrichtete, sowie von 300 fl, die er als Mitbürge eines von Margaretha Fuchs von Bimbach, der Witwe des Kilian von Wenkheim, herrührenden Darlehens über 1.500 fl deren Söhnen Hans Moritz und Georg Balthasar von Wenkheim erstatten mußte.
- 6 1. RKG 1570–1572 (1570)

2007

- 1 C 53 rot Bestellnr. 1001
- 2 Georg Wolf von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Statthalter und Räte zu Ansbach, Timotheus Seyfried, markgräfllich brandenburgischer Kastner, sowie Bürgermeister und Rat zu Prichsenstadt
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1585);
Dr. Marsilius Bergner (1598);
Dr. Werner Bontz (1605);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1609);
Dr. Sigismund Haffner (1609)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum (der Pfändung), das abgepfändete Hühnergarn, Pferd und (den) verstrickten Jäger betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Juni 1584 nahmen Bürger aus Prichsenstadt den kl. Jäger samt Pferd bei der Hühnerjagd auf dortiger Markung fest. Bei seiner Freilassung wurde ein Hühnergarn als Pfand für die Atzungskosten einbehalten.
Kl. als Inhaber des Ritterguts Altenschönbach beansprucht das kleine Waidwerk auf der ganzen Prichsenstädter Gemarkung. Bekl. Markgraf hält eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig, da Statthalter und Räte die Pfändung weder befohlen noch gutgeheißen hätten, diese vielmehr angesichts der jagdbedingten Schäden auf Feldern und in Gärten durch Bürgermeister und Rat zu Prichsenstadt veranlaßt worden sei.
Am 25. Sept. 1587 ergeht ein Paritorialurteil. Mit Urteil vom 7. Jan. 1591 wird bekl. Partei die weitere Einbringung von Causales benommen und ewiges Stillschweigen auferlegt. Am 6. März 1593 wird bekl. Seite zur Kautionsleistung sowie – auf vorherige kl. Eidesleistung – zur Zahlung von knapp 30 2 fl an Prozeßkosten verpflichtet. Am 4. Sept. 1605 ergeht in Kostensachen ein Exekutorialmandat an Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach.

- 6 1. RKG 1585–1618 (1585–1617)
 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 10)
 8 3 cm

2008

- 1 C 561 Bestellnr. 4346
 2 Ernst von *Crailsheim*
 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und *Brandenburg-
 Kulmbach*
 4a Lic. Hartmann Cogmann (1587)
 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
 5a citatio ad videndum se relaxari a iuramento ad effectum agendi
 5b Entbindung von erzwungenem Eid;
 Mitte Febr. 1589 ordnete bekl. Markgraf die Untersuchung der kl. Amtstätigkeit als Amtmann zu Kitzingen, Stephansberg und Mainbernheim sowie als Kammerrat und Statthalter zu Ansbach an: Kl. wurde vorgeworfen, der fürstlichen Reputation des bekl. Markgrafen Abbruch getan, Kammergut unterschlagen, markgräfliche Räte verunglimpft und Meineid begangen zu haben. Mitte März 1589 sah sich Kl. gezwungen, unter Eingestehen der Anschuldigungen vertraglich in die strafweise Abtretung der in seinem Pfandbesitz befindlichen markgräflichen Ämter Dachsbach und Liebenau sowie seines eigentümlichen Hauses zu Crailsheim einzuwilligen und eidlich auf alle Rechtsmittel zu verzichten.
 Kl. ersucht um Entbindung von dieser angesichts fortdauernder Haft und ständiger Drohung mit peinlicher Klage allein aus Furcht gemachten eidlichen Zusage. Bekl. Markgraf verweist auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Untersuchung: Kl. sei dazu lediglich in Personalarrest, nicht in Turmhaft genommen worden; außer den ehemaligen Statthaltern Graf Heinrich zu Castell und Georg Ludwig Freiherr von Seinsheim, dem früheren Marschall Heinrich vom Stain und dem Geheimen Rat Wolf Ulrich von Knöringen seien der kursächsische Rat Andreas Pauli, Doktor der Rechte, die kurbrandenburgischen Räte Johann von Kötteritz und Karl Barth, Doktor der Rechte, sowie der erzstiftisch magdeburgische Rat Eustachius von Wulffen zugezogen worden; Kl. habe sich mit dem Rothenburger Syndikus Konrad Thalheimer, Doktor der Rechte, Johann Steinweg aus Michelfeld, Peter Breitenacker aus Speyer und David Rorer aus Kitzingen beraten können; durch Schriftstücke und Zeugen überführt, habe Kl. schließlich selbst die auswärtigen Räte um Vermittlung gebeten und den ausgehandelten Vertrag freiwillig unterzeichnet. Kl. betont, daß drei der acht mit der Untersuchung betrauten Räte seine ausgemachten Feinde seien, daß sich seine Berater als wenig hilfreich erwiesen hätten und daß ihm die Mitteilung belastender Schriftstücke wie die Vernehmung der erbetenen Zeugen verweigert worden sei.
 Mit Urteil vom 29. Mai 1590 wird Kl. vom geleisteten Eid entbunden, soweit ihm dadurch der Rechtsweg versperrt ist.
- 6 1. RKG 1590–1594 (1590)
 7 Vertrag über vom Kl. eingestandene Vergehungen 1589 (Q 5);
 undat. Auszug aus kl. Bestallungsbrief hinsichtlich der Ämter Kitzingen, Stephansberg und Mainbernheim (Q 8);
 Aufstellungen über vom Kl. während seiner Statthalterschaft veranlaßte Ein- und Auszahlungen 1582–1588 sowie Quittung des Rentmeisters Paul Flechtner zu Ansbach für Kl. wegen Übergabe von gut 257 fl 1588 (Q 10–12);

Formeln für Rentmeister- und Kastnereid (Q 25, 26);
 Ende Febr. 1589 im Ansbacher Untersuchungsverfahren vorgelegte Schriftstücke (beiliegend): Aufstellungen über vom Kl. während seiner Statthalter-schaft veranlaßte Ein- und Auszahlungen 1582–1588 (Lit. C, D); undat. Beschwerdeschreiben von Heiligenpflegern und Gemeinde zu Ellrichshausen (Lit. E); Aufstellung über vom Stiftskasten zu Ansbach an markgräfliche Räte abgegebenes Getreide samt bezahlten und marktüblichen Preisen 1567–1583 (Lit. N²)

- 8 5 cm; vgl. Bestellnr. 4345, 4348, 4393–4397;
 Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 183–192

2009

- 1 C 562 Bestellnr. 4347
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus (im Akt: Neuenhaus) und Fröhstockheim
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1590);
 (Dr. Werner) Bontz (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, den Müller zu Sommersdorf betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Ahndung einer zu Sommersdorf vorgefallenen Körperverletzung;
 Michael Steltzer (im Mandat fälschlich: Marx Müller) wurde wegen einer Mitte Jan. 1590 unweit seiner Mühle nahe Sommersdorf gegen den früheren Gerichtsschreiber Hans Hofmann verübt, vom dortigen kl. Vogt bereits abgestraften Körperverletzung auf dem Weg nach Dinkelsbühl gefangengenommen: Pferd sowie Wagen samt Getreide wurden gepfändet; er selbst wurde nach Ansbach geschafft, wo er drei Wochen in Haft verblieb; zuletzt mußte er die Zahlung von 20 fl Straf-, 12 2 fl Atzungs- und 80 fl Schmerzensgeld zusagen. Kl. sieht dadurch seine hohe und niedere Obrigkeit über das Rittergut Sommersdorf samt den zugehörigen Orten Winkel, Niederobersbach, Reisach, Irrebach und Kleinried gestört: dem Markgraftum stehe dort allein die fraischliche Obrigkeit zu. Bekl. Markgraf spricht von einer die kamerale Zuständigkeit ausschließenden Malefiztat, da der Müller den Gerichtsschreiber mit einem Beil angegriffen und schwer verletzt habe.
- 6 1. RKG 1590–1602
- 7 Vergleich zwischen Hans Hofmann und Michael Steltzer vor Kastner und Untervogt zu Ansbach 1590 (Q 14);
 Atteste der Bader Martin Größ, Matthäus Wigelein und Anton Müller zu Ansbach sowie des Schnittarztgehilfen Georg Metzger zu Nürnberg über die Verletzungen Hofmanns 1590 (Q 22, 23);
 Auszug aus brandenburgisch-eichstädtischem Vertrag über die Fraischgrenzen im Gebiet zwischen Ornau und Arberg 1537 (Nr. 28)
- 8 2 cm

2010

- 1 C 560 Bestellnr. 4345
- 2 Ernst von *Crailsheim*

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach*, sein Rat und Kanzler Nikolaus Stadtmann, Doktor der Rechte, und sein Sekretär Adam Dantzer
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1587);
Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a *citatio (in causa) primae simplicis querelae sive cassationis transactionis et restitutionis in integrum, secundae simplicis querelae sive spolii et tertiae simplicis querelae sive deserviti salarii*
- 5b Kassation eines erzwungenen Vertrags, Restitution der vertragsgemäß eingezogenen Güter und Zahlung des rückständigen Solds;
Auf das Urteil vom 29. Mai 1590 (vgl. Bestellnr. 4346) hin erhebt Ernst von Crailsheim Klagen auf
1. die Kassation des ihm abgenötigten Vertrags: auf Betreiben des mitbekl. Kanzlers und Sekretärs habe bekl. Markgraf angeordnet, seine Amtstätigkeit einer Untersuchung zu unterziehen; im weiteren Verlauf sei er angesichts der parteilichen Haltung einiger damit betrauter Räte, der andauernden Haft und der ständigen Drohung mit peinlicher Klage allein aus Furcht einen höchst nachteiligen Vertrag eingegangen;
 2. die Wiedereinsetzung in den Pfandbesitz der markgräflichen Ämter Liebenau und Dachsbach sowie in das Eigentum an einem Haus zu Crailsheim: die beiden Ämter seien Philipp Truchseß von Pommersfelden Ende Febr. 1549 für ein Kapital von 21.375 fl verschrieben und später pfandweise eingeräumt worden; Kl. habe sie mit markgräflicher Bewilligung eingelöst und achtzehn Jahre die Nutzungen daraus bezogen; laut Vertrag solle er sich mit einem Drittel des Pfandschillings begnügen;
 3. die Zahlung von rückständigem Sold in Höhe von 9.550 fl: aus seiner Amtmann- und Statthalterschaft zu Ansbach stünden ihm für neun Jahre Unterhaltszahlungen von jeweils 540 fl zu; als Amtmann zu Kitzingen, Stephansberg und Mainbernheim gebührten ihm an Jahressold sowie an durch die unzeitige Aufkündigung entgangenen Acker- und Wiesenutzungen von insgesamt 4.490 fl.
- Bekl. Markgraf erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der nach Austragsordnung bzw. Bestallungsbrief zuständigen Richter. Zu den einzelnen Klagen bringt er vor:
1. die aufgrund des bestehenden Verdachts wohlberechtigte Untersuchung sei ordnungsgemäß und unparteiisch abgelaufen; Kl. habe eid- und pflichtwidrig auf unterschiedlichste Weise Kammergefälle in Höhe von rund 20.000 fl an sich gebracht;
 2. die Nutzungen aus beiden Ämtern überstiegen die schuldigen Zinsen deutlich; der Pfandschilling sei deshalb längst abgetragen; das Haus in Crailsheim habe Kl. widerrechtlich von einer Bürgerin erworben, später ohne markgräfliche Erlaubnis drei angrenzende öde Hofstätten mit einer Mauer eingefast, einen Garten angelegt und weitere Anbauten veranlaßt;
 3. Kl. habe die ihm schuldige Amtmanns- und Kammerratsbesoldung vollständig erhalten; für den Statthalterdienst stehe ihm nichts weiter zu; eventuell verbleibende Soldansprüche habe er durch seine strafbaren Handlungen verwirkt.
- 6 1. RKG 1590–1607 (1590–1619)
- 7 Verschreibung von Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* für Philipp Truchseß von Pommersfelden über einen Zins von 275 Goldgulden und 725 fl gegen Erlegung von 5.500 Goldgulden und 14.500 fl an Kapital 1549 (Q 6)

- 8 6 cm; vgl. Bestellnr. 4348, 4393–4397
Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 183–192

2011

- 1 C 564 Bestellnr. 4348
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Fröhstockheim und Neuhaus (im Akt: Neuenhaus)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1591)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1591)
- 5a supplicatio pro citatione super iniuriis
- 5b Ersuchen um Ladung wegen Injurien;
Ende Apr. 1591 ersucht Kl. um Ladung des bekl. Markgrafen, um wegen der ihm widerfahrenen ehrverletzenden Behandlung (vgl. Bestellnr. 4345 und 4346) und der weiterhin geäußerten Schmähungen Injurienklage erheben zu können. Bekl. antwortet mit forideklinatorischen Einreden zugunsten der Austräge.
- 6 1. RKG 1591–1620 (1591–1594)
- 8 Vgl. Bestellnr. 4345, 4346, 4393–4397
Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 183–192

2012

- 1 C 54 rot Bestellnr. 1002
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Thann und Fröhstockheim
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1587);
Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, das abgepfändete Windspiel betr.
- 5b Wildbannstreitigkeit;
Kl. sieht den für sein vom Hochstift Eichstätt zu Lehen rührendes Rittergut Thann geltend gemachten hohen und niederen Wildbann rechts der Altmühl verletzt, als gegnerische Streifer seinem Vogt zu Sommersdorf ein Windspiel abpfändeten: der Wildbann, der sich bis Liebersdorf, Sachsbach und Reichenau erstreckte, sei beim Kauf des Ritterguts mit 2.000 fl angeschlagen worden. Bekl. Markgraf beansprucht den hohen und niederen Wildbann zu Sommersdorf und Thann sowie in den angrenzenden fürstbischöflich eichstättischen Ämtern Wernfels, Arberg und Wahrberg.
Am 25. Juni 1607 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1591–1612 (1591–1611)
- 8 3 cm

2013

- 1 C 567 Bestellnr. 4349
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Thann, Fröhstockheim und Neuhaus
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1587)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum, achtzehn Hasengarne, zwei Hasen, eine Pirschbüchse und anderes im Eschbach betr.
- 5b Wildbannstreitigkeit;
Mitte Okt. 1590 nahm der markgräfl. brandenburgische Wildmeister zu Sachsbach einem kl. Diener im "Thanner Holz" ein Pirschrohr ab. Mitte Dez. 1590 ließ bekl. Seite durch ihren Einspänner zu Merkendorf und ihren Forstknecht zu Bernhardswinden im "Eschbacher Holz" achtzehn Hasengarne, zwei Hasen und einen Wagen pfänden.
Kl. beansprucht für sein Rittergut Thann den hohen und niederen Wildbann in den zugehörigen Gehölzen rechts der Altmühl sowie das kleine Waidwerk im "Eschbacher Holz" bei Irrebach. Bekl. Markgraf bezieht sich auf seine Äußerungen zur Pfändung eines Windspiels (vgl. Bestellnr. 1002).
- 6 1. RKG 1592–1597

2014

- 1 C 570 Bestellnr. 4350
- 2 Sebastian, fürstbischöflich würzburgischer Rat sowie Hauptmann des Ritterkantons Odenwald, Hans und Albrecht von *Crailsheim* zu Morstein, Erkenbrechtshausen und Braunsbach, Gebrüder
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1593)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1593);
Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Wildbannstreitigkeit;
Mitte Jan. 1593 wurde ein aus Litauen stammender markgräfl. brandenburgischer Streifer bei einem Zusammenstoß mit zwei kl. Jägern unweit des zwischen Morstein und Leofels stehenden Galgens erschossen. Bekl. Markgraf ließ daraufhin bis zu zwanzig Bewaffnete bis vor das Schloß Morstein streifen, so daß sich kl. Brüder dort festgehalten sahen.
Kl. Partei ersucht um Abstellung dieser landfriedensbrüchigen Nachstellungen. Bekl. Markgraf entgegnet: er habe, da kl. Seite in letzter Zeit wiederholt in markgräfl. Wildfuhr auf Rot- und Schwarzwild gejagt habe, einen Streifer dorthin abgeordnet; dieser sei einer Mordtat zum Opfer gefallen; nach dem Täter, dem kl. Brüder Zuflucht gewährt hätten, in seiner eigenen Wildfuhr streifen zu lassen, sei er wohlberechtigt.
Anfang Juli 1594 beantragt Sebastian von *Crailsheim*, bekl. Markgrafen, den Kastner Heinrich Seyfried zu Werdeck und den Wildmeister Wolf Blümmer zu Gerabronn wegen zweier bewaffneter Einfälle in die "Reiherhalde" nahe Morstein in die im Mandat angedrohte Acht zu erklären.

- 6 1. RKG 1593–1595
8 2,5 cm

2015

- 1 C 55 rot Bestellnr. 1003
- 2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim und Rödelsee sowie Wolf Ludwig von Crailsheim zu Thann zusammen mit Christoph von Crailsheim zu Walsdorf, fürstbischöflich bambergischem Amtmann zu Vilseck, sowie Hans Philipp von Crailsheim zu Hornberg auch als Vormünder der minderjährigen Kinder des Ernst von Crailsheim zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim (Georg Friedrich d. Ä., Alexander Nikolaus, Georg Friedrich d. J. und Wolf Bernhard von Crailsheim)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie sein Rat und Amtmann zu Baiersdorf, Andreas von der Leipen (?)
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1596);
Dr. Werner Bontz (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Grönberger (1597)
- 5a mandatum (der Pfändung), zwei zu Baiersdorf verstrickte crailsheimische Knechte betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte 1596 ließ mitbekl. Amtmann die kl. Knechte Hans Teutsch und Hans Rauch gen. Heß aus Neuhaus bei der Jagd im "Lichtholz" festnehmen, ihre Büchsen pfänden und sie gefangen nach Baiersdorf schaffen.
Kl. macht ein lediglich Rot- und Schwarzwild ausnehmendes Jagdrecht im "Lichtholz" geltend. Bekl. Markgraf gibt an: die kl. Knechte hätten auf Reiher gejagt, die gemeinhin dem hohen Wildbann zugerechnet würden; zudem seien sie vom gütlich und peinlich befragten Lienhard Kreußlein (vgl. Bestellnr. 4351) belastet worden und hätten schließlich selbst gestanden, in unstrittiger markgräflicher Wildfuhr Rot- und Schwarzwild geschossen zu haben; diese Malefizdelikte fielen nicht in die kamerale Zuständigkeit. Kl. Partei beansprucht auch die Reiherjagd: sollte aber doch ein malefizisches Vergehen vorliegen, so käme kl. Seite aufgrund der fraischlichen Obrigkeit auf der gesamten Gemarkung von Neuhaus die Strafgewalt zu.
Am 24. Apr. 1600 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1597–1602 (1597–1604)
8 2 cm

2016

- 1 C 572 Bestellnr. 4351
- 2 Friedrich und Wolf Ludwig von *Crailsheim* zusammen mit Christoph von Crailsheim zu Walsdorf, fürstbischöflich bambergischem Amtmann zu Vilseck, und Hans Philipp von Crailsheim zu Hornberg auch als Vormünder der minderjährigen Kinder des Ernst von Crailsheim zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim (Georg Friedrich d. Ä., Alexander Nikolaus, Georg Friedrich d. J. und Wolf Bernhard von Crailsheim)

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Rat und Amtmann zu Baiersdorf, Andreas von der Leipen (?)
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1596);
Dr. Werner Bontz (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a citatio ad videndum se incidisse (in poenas privilegiorum)
- 5b Verletzung des hohen Blutbanns zu Neuhaus;
Ende März 1597 (!) fielen auf Befehl des mitbekl. Amtmanns bewaffnete Kräfte nach Neuhaus ein und nahmen den kl. Untertan und Ziegler Lienhard Kreußlein gefangen.
Kl. Partei beantragt daraufhin, über bekl. Markgrafen und seinen Amtmann die in drei kl. Privilegien für Zuwiderhandlungen vorgesehenen Strafen zu verhängen, nämlich wegen Verletzung
- des kl. Blutbanns zu Neuhaus 40 Mark lötigen Goldes,
- der dortigen kaiserlichen Freiong 20 Mark lötigen Goldes und
- des kl. Schirm- und Schutzbriefs 30 Mark lötigen Goldes.
Bekl. Markgraf verneint die kamerale Zuständigkeit, da ein Malefizfall vorliege: Kreußlein habe nicht nur langjähriges Wildern, wozu ihm kl. Partei Vorschub geleistet habe, sondern auch die Beteiligung an einem nahe Geiselwind an einem Krämer begangenen Straßenraub und Mord gestanden; Blutbann- und Asylprivileg seien somit nicht einschlägig, vom Schutzbrief habe bekl. Seite nie Kenntnis erhalten.
- 6 1. RKG 1598–1602 (1598–1604)
- 7 Schirm- und Schutzbrief Kaiser Rudolfs II. für Ernst von Crailsheim 1591 (Q 5);
Revers des bekl. Markgrafen wegen Auslieferung des in Neuhaus aufgrund schwerer Körperverletzung festgesetzten Karl Hübner 1580 (Q 6);
Konfirmation Kaiser Rudolfs II. für Ernst von Crailsheim bezüglich der Sigmund von Heßberg verliehenen Freiheit, Notwehrtäter im Schloß zu Neuhaus samt Vorhof und zugehörigen Schenkstätten aufzunehmen, 1582 (Q 7);
Privileg König Maximilians I. für Sigmund von Heßberg über die Verleihung des hohen Blutbanns zu Neuhaus 1503 (Q 8);
gütliche und peinliche Aussagen Lienhard Kreußleins 1596 (!) (Q 10–12)
- 8 2 cm

2017

- 1 C 577 Bestellnr. 4352
- 2 Julius und Wolf von *Crailsheim* zu Morstein und Braunsbach, Gebrüder
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Christodorus Engelhardt (1602)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum der Pfändung, Georg Hermanns Verstrickung betr. (auch: die eingennommene Mühle zu Tauberbockenfeld betr.)
- 5b Besitzstreitigkeit um die Mühle zu Bockenfeld (im Akt auch: Tauberbockenfeld);
Mitte März 1602 fiel der markgräflich brandenburgische Kastner Johann Nusch mit etlichen Bewaffneten in die Mühle zu Bockenfeld ein und schaffte den

Müller Georg Hermann gefangen nach Insingen.

Kl. sehen dadurch ihre eigentümlichen und obrigkeitlichen Rechte beeinträchtigt. Bekl. Partei wendet ein: die Ansprüche der kl. Brüder rührten aus einem von ihrem Vater Sebastian von Crailsheim als Hauptmann des Ritterkantons Odenwald aus der Rittertruhe ohne lehenherrlichen Konsens an Georg Schletz auf die dem Schlößchen zu Bockenfeld als einem Lehen des Chorherrenstifts St. Gumbert zu Ansbach zugehörige Mühle bewilligten Darlehen von 100 fl her; nach dem Ableben des Schuldners habe die Witwe Sibylla von Horneck aufgrund eines Urteils des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil von Anfang Juli 1579 vom Schlößchen Besitz ergriffen, während sich der Ritterhauptmann der Mühle bemächtigt und seither allein an Handlohn weit mehr eingenommen habe, als ihm an Kapital und Interesse zustehe; nach dem Tod der Witwe hätten sich Erasmus, Barbara und Anastasia Schletz als Kinder des Schuldners aus erster Ehe mit Anastasia von Ellrichshausen erfolgreich um Einräumung von Schlößchen und Mühle bemüht, um daraus auch die noch offenen Forderungen zu befriedigen.

- 6 1. RKG 1602–1603
- 7 Urteile des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil über die Reihenfolge der auf die schletzische Verlassenschaft erhobenen Ansprüche 1575 und 1579 (Nr. 5, 6);
Aufstellung über von kl. Seite empfangene Handlohnzahlungen (Nr. 7)

2018

- 1 C 578 Bestellnr. 4353
- 2 Christoph von Crailsheim zu Walsdorf, fürstbischöflich bambergischer Rat und Pfleger zu Vilseck, Hans Philipp von Crailsheim zu Hornberg, Friedrich von Crailsheim zu Fröhstockheim und Neuhaus sowie Wolf Ludwig von Crailsheim zu Thann, kurpfälzischer Rat, als Vormünder der minderjährigen Kinder des Ernst von *Crailsheim* zu Fröhstockheim (Georg Friedrich d. Ä., Alexander Nikolaus, Georg Friedrich d. J. und Wolf Bernhard von Crailsheim)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, sein Vogt Hans Rudolph und seine Untertanen zu Unternbibert
- 4a Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Dr. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum auf die Konstitutionen von Pfändungen und Arresten, etliche auf dem Bibacher Berg (ansonsten: Biberter Berg) abgepfändete Schafe, Lämmer und anderes betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Mitte Mai 1597 pfändeten Vogt und Gemeinde zu Unternbibert dem Schäfer zu Rosenberg am "Biberter Berg" je drei Schafe und Lämmer ab und vertranken außerdem im Wirtshaus 9 fl auf kl. Kosten. Im Sept. 1601 kam es wegen des strittigen Schaftriebs zu erfolglosen gütlichen Verhandlungen, die auch eine Inaugenscheinnahme einschlossen. Zur Deckung der entstandenen Kosten verkauften die markgräflichen Untertanen Mitte Febr. 1602 im Gemeindeholz gefälltte 22 Bäume, während sie den dortigen crailsheimischen Untertanen die fernere Waldnutzung verboten.
Kl. Partei beansprucht kraft Urteil des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafums Nürnberg von Ende Jan. 1516 den Schaftrieb auf den "Biberter Berg" und ersucht um Entschädigung wegen der gepfändeten Tiere und der gefälltten Bäume sowie um Aufhebung des gegen ihre Untertanen verhängten Arrests. Bekl. Markgraf hält eine Klage auf die Reichskonstitutionen der Pfändungen und Arreste für unzulässig, da seine Untertanen ohne sein Wissen gehandelt

hätten: die kl. Untertanen hätten sich angesichts der durch die Schafe auch auf ihren Privatgrundstücken verursachten Schäden zunächst an der Pfändung beteiligt, dann aber, durch Strafandrohungen des kl. Vogts zu Rügland (im Akt: Wüstenrüglingen) eingeschüchtert, von der Gemeinde abfällig gemacht.

6 1. RKG 1602–1603

7 Urteil des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg im Streit zwischen Hans Adam Schenk von Schenkenstein und Kaspar von Vestenberg um den Schaftrieb am "Biberter Berg" 1516 (Q 5)

2019

1 C 579 Bestellnr. 4354

2 Christoph von Crailsheim zu Walsdorf und Michelbach, Hans Philipp von Crailsheim zu Hornberg und Erkenbrechtshausen, Friedrich von Crailsheim zu Fröhstockheim sowie Wolf Ludwig von Crailsheim zu Thann als Vormünder des minderjährigen Sohnes des Ernst von *Crailsheim*, Georg Friedrich d. J. von Crailsheim zu Rügland (im Akt: Rüglingen) und Rosenberg

3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach

4a (Dr. Werner) Bontz (1608)

4b (Dr. Konrad) Fabri (1608)

5a mandatum der Pfändung

5b Wildbannstreitigkeit;

Mitte Dez. 1606 traf der kl. Vogt Hans Sigmund Crailsheimer zu Rügland auf der Biberter "Sommerleiten" Anstalten zu einer Hasenjagd. Der dortige markgräfliche Vogt erhob Einspruch, beschädigte Garne sowie Stäbe und pfändete schließlich drei Garne, nachdem Stiftsverwalter und Kastner zu Ansbach kl. Vormundschaft das Jagen dort wiederholt schriftlich untersagt hatten.

Kl. Vormünder beanspruchen den niederen Wildbann samt kleinem Waidwerk von den Sitzen Rügland und Rosenberg aus in Richtung Bibert, Stockheim, Ruppertsdorf, Lockenmühle, Gödersklingen, Schmalach, Wüstendorf, Moratneustetten (im Akt: Neustetten), Neubronn, Haasgang, Götteldorf, Frickendorf und Andorf.

6 1. RKG 1608

2020

1 C 581 Bestellnr. 4356

2 Friedrich von *Crailsheim* zu Sommersdorf

3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach

4a (Dr. Werner) Bontz (1613)

4b (Dr. Konrad) Fabri (1613)

5a mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Pirschrohre, einen Entenvogel und anderes betr.

5b Wildbannstreitigkeit;

Mitte Mai 1612 nahm der markgräflich brandenburgische Wildmeister Wolf Gertzner gen. Frentzlin zu Weidenbach den kl. Jäger Hans Sigmund aus Sommersdorf bei der Entenjagd nahe Irrebach fest, behielt ihn eine Woche lang in Haft und zog sein Pirschrohr und eine erlegte Ente pfandweise ein. Anfang

Aug. 1612 überraschte er ihn bei der Hasenjagd zwischen Dierersdorf sowie Niederoberebach und schaffte ihn gefangen nach Ansbach. Nach sechswöchiger Haft kam der Jäger frei, mußte freilich eidlich versichern, sich künftig allen Waidwerks zu enthalten. Sein Pirschrohr wurde zurückbehalten.

Kl. beansprucht den niederen Wildbann von Sommersdorf aus auf Hohenberg, Dautenwinden, Rös (im Akt: Rees), Burgoberbach, Weiherschneidbach, Leidendorf und Weidenbach zu sowie jenseits der Altmühl zu Großenried und Liebersdorf.

6 1. RKG 1613

2021

- 1 C 580 Bestellnr. 4355
- 2 Wolf Ludwig von *Crailsheim* zu Thann
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*- Ansbach
- 4a Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, einen Hirsch und einen Frischling betr.
- 5b Wildbannstreitigkeit;
Ende Febr. 1613 ließ der markgräflich brandenburgische Wildmeister Konrad Brandt zu Sachsbach einen am "Eschbacher Holz" erschossen aufgefundenen Hirschen nach Ansbach schaffen, wie er dies zwei Jahre zuvor mit einem im "Thanner Holz" selbst erlegten Frischling getan hatte.
Kl. sieht dadurch den seinem Rittergut Thann zugehörigen hohen und niederen Wildbann im "Thanner Holz", "Bürgerholz", "Kaudorfer Löchlin" und "Eschbacher Holz" beeinträchtigt: schon sein Vater Ernst von Crailsheim habe deshalb zwei Mandate erlangt (vgl. Bestellnr. 1002 und 4349). Bekl. Markgraf beansprucht den Wildbann dort für das Markgraftum.
- 6 1. RKG 1613–1614

2022

- 1 C 583 Bestellnr. 4358
- 2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg*- Ansbach, Abt Hieronymus I. von Ebrach sowie die Brüder Philipp Julius, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Amtmann zu Thümgfeld und Schlüsselfeld, Veit Hartmann und Wolfgang Ernst Fuchs von Dornheim zu Wiesentheid und Mainsondheim als Dorfherren zu Mainstockheim
- 4a Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Konrad Fabri (1614);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1614);
Lic. Antonius Streitt (1614)
- 5a mandatum de relaxando arresto, die zu Mainstockheim verfallenen Zinsen, Hühner und Handlohn betr.
- 5b Arrestaufhebung;
Kl. wendet sich ans RKG, weil sich zahlreiche gegnerische Untertanen zu Mainstockheim seit Ableben seines Vaters Ernst von Crailsheim unter Berufung auf Verbote des markgräflich brandenburgischen Amtmanns zu Kitzingen,

des mitbehl. Abts und der fuchsischen Brüder weigerten, von ihren dem kl. Rittergut Fröhstockheim lehenbaren Äckern und Weingärten Zinsen, Fastnachtshühner und Handlohn zu entrichten. Behl. Seite verneint die behauptete kl. Lehenschaft: vielmehr habe Ernst von Crailsheim auf eine Mißernte hin den Untertanen ohne Wissen der Dorfherren auf diese Güter Geld geliehen; auf herrschaftlichen Befehl seien diese Darlehen längst abgetragen und die kl. Ansprüche somit erloschen.

- 6 1. RKG 1614–1615 (1614–1619)
7 Aufstellung über die von den 73 Besitzern crailsheimischer Lehenstücke zu Mainstockheim zu leistenden Abgaben (Q 3)

2023

- 1 C 584 Bestellnr. 4359
2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim und Rödelsee
3 Markgrafen Christian von *Brandenburg-* Bayreuth und Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach
4a Dr. Johann Agricola (1615)
4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);
Dr. (Johann Georg) Krapf (1624)
5a mandatum de solvendo s. c.
5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Ende Febr. 1542 lieh Wolf von Stetten Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach 1.000 Goldgulden. Ende Febr. 1585 benannte Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Sohn des Schuldners anstelle zwischenzeitlich verstorbener Bürgen seine Räte Bernhard von Westernach, Christoph von Seckendorff und Friedrich von Crailsheim, Amtleute zu Wassertrüdingen, Creglingen und Schönberg. Nach seinem Tod stellten bekl. Markgrafen jegliche Zinszahlung ein. Aufgrund eines von den Brüdern Wolf und Kaspar von Stetten zu Kocherstetten erwirkten Mandats (vgl. Bestellnr. 12188) mußte Kl. als einzig noch lebender Bürge Mitte Aug. 1606 225 fl an dreijährigem Zins und knapp 22 fl an Unkosten erstatten. Kl. kommt gegen bekl. Markgrafen um Zahlung ein. Diese betonen, nicht Eigentumserben Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, sondern Lehenfolger in den Stammliehen und deshalb nicht verpflichtet zu sein, für seine Schulden aufzukommen.
- 6 1. RKG 1618–1631 (1618–1621)
7 Schadlosbrief Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach für Kl. als neuen Bürgen des von Wolf von Stetten gewährten Darlehens 1585 (Q 4)

2024

- 1 C 585 Bestellnr. 4360
2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim
3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
4a Dr. Johann Agricola (1622);
Dr. Lukas Goll (1625)

- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);
Dr. Johann Georg Krapf (1626)
- 5a mandatum der Pfändung, Michael Rauhs zu Mainstockheim 50 fl Strafe betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Kitzingen;
Michael Rauh, crailsheimischer Schultheiß zu Mainstockheim, nahm mit kl.
Konsens bei Georg Kermeß (Kürmesser) ein Darlehen von 200 fl auf sein
dortiges kl. Lehengut auf. Weil er es nach erfolgter Aufkündigung nicht
zurückzahlen konnte, wandte sich der Gläubiger an den Kl. und ging dann mit
seinem Schuldner einen Kaufvertrag über das auf 370 fl geschätzte Anwesen
ein, wonach er 50 fl an anderweitigen Schulden übernehmen sowie 120 fl
herauszahlen sollte. Er ließ sich jedoch nicht vom Kl. belehnen, sondern
ersuchte das Zentgericht zu Kitzingen, den Schultheißen vorzuladen. Dieser
blieb auf kl. Befehl fern und wurde deshalb Anfang Sept. 1618 mit einer Strafe
von 50 fl belegt. Nachfolgend wurde das kl. Lehen öffentlich feilgeboten,
zuletzt das Bußgeld eingezogen.
Kl. sieht darin einen unzulässigen Versuch, die zentgerichtliche Zuständigkeit
zuungunsten seiner vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit auszudehnen.
Bekl. Markgraf beruft sich auf das Herkommen, wonach nicht allein Zentfälle,
sondern auch Zivil- und besonders Schuldsachen aus Mainstockheim und
anderen um Kitzingen gelegenen Orten am Zent- und Helfgericht verhandelt
würden, zumal Kermeß zu dem nachteiligen Kaufvertrag genötigt worden sei.
- 6 1. RKG 1622–1631 (1622–1630)

2025

- 1 C 66 rot Bestellnr. 1341
- 2 Georg Wolf von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim (im Akt
auch: Heuchlingen)
- 3 Graf Georg zu *Castell*
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1584)
- 4b Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Wind(hunde) betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Mitte Febr. 1583 ließ bekl. Graf dem Kl. bei der Jagd auf der Gemarkung von
Eichfeld (im Akt auch: Effeld) zwei Windhunde abpfänden und nach Rū-
denhausen schaffen.
Kl. sieht sich im Besitz des ihm von seinem Rittergut Altenschönbach aus
zustehenden kleinen Waidwerks auf die benachbarten Gemarkungen gestört.
Bekl. Graf beansprucht das große und kleine Waidwerk auf der Gemarkung
Eichfelds: Kl. maße sich dort – anders als sein Vater Hans Sigmund von
Crailsheim und der Vorbesitzer Philipp Esel von Altenschönbach – neuerdings
Jagdrechte an.
- 6 1. RKG 1583–1590
- 7 Stark beschädigter castellischer Kommissionsrotulus (Nr. 11) enthält: Zeu-
genaussagen vor kaiserlicher Kommission 1587 (fol. 25v ff.)
- 8 4 cm

2026

- 1 C 623 Bestellnr. 4384
- 2 Georg Wolf von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Grafen Heinrich und Georg zu *Castell*
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 4b Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1588)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, die abgepfändete Pirschbüchse betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Juli 1584 ließen bekl. Grafen einem kl. Schützen am "Kreuzberg" eine Pirschbüchse abpfänden.
Kl. sieht sich in der seinem Rittergut Altenschönbach zugehörigen Jagdgerechtigkeit gestört: auf der gesamten dortigen Markung wie am "Kreuzberg" stehe ihm die Jagd auf Wildschweine, Rehe, Füchse, Hasen, auch Auer-, Birk-, Hasel- und Rebhühner sowie die Vogelwaid zu; zudem sei ihm von dort aus das kleine Waidwerk auf die Gemarkungen von Ilmbach, Rüdern, Geesdorf, Prichsenstadt, Laub, Reupelsdorf, Eichfeld (im Akt: Effeld), Stadelschwarzach, Siegendorf, Breitbach und Schönaich erlaubt. Bekl. Grafen beanspruchen den hohen Wildbann samt der Vogelwaid um den "Kreuzberg" – einschließlich der Gemarkungen Alten- und Kirchschönbachs – aufgrund eines RKG-Urteils (vgl. Bestellnr. 709) für sich.
- 6 1. RKG 1585–1590
- 8 Einzelne SpPr-Einträge beziehen sich auf ein von bekl. Grafen und Friedrich von Limpurg-Speckfeld gegen Christoph von Crailsheim erwirktes Mandatum der Pfändung, die abgepfändete Pirschbüchse betr. (vgl. Bestellnr. 4384/1)

2027

- 1 C 624 Bestellnr. 4385
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus (im Akt: Neuenhaus) und Fröhstockheim, markgräfllich brandenburgischer Statthalter zu Ansbach sowie Amtmann zu Kitzingen, Stephansberg und Mainbernheim
- 3 Graf Heinrich zu *Castell*
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1588)
- 4b Dr. Johann Bontz (1577);
Lic. Jakob Streitt (1590);
Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 5a citatio super denegata iustitia
- 5b Rechtsverweigerung in Injuriensachen;
Bekl. Graf ging auf das kl. Ersuchen von Ende Mai 1587, einen Austrägalprozeß einzuleiten, um auf diese Weise eine Injurienklage einbringen zu können, nicht ein.
Mitte Jan. 1588 erhebt Kl. deshalb am RKG gegen bekl. Grafen eine Injurienklage auf 20.000 fl: Ende Okt. 1582 habe ihn dieser Graf Georg Ernst von Henneberg-Schleusingen als seinem Lehenherrn gegenüber schriftlich beschuldigt, durch Niederlegung des Dorfgerichts, Hintertreibung der Polizeiordnung und Hadersucht das Dorf Rödelsee und das dortige gräflich hennebergische Leheneigentum zu verderben, wovon Kl. ein Jahr später Kenntnis erhalten habe. Laut bekl. Grafen stellen die geäußerten Vorwürfe keine Injurien dar: der Erwerb von Haus- und Feldlehen zu Rödelsee ohne gräflich castellischen Konsens und die Aufnahme zu vieler Juden dort sei bereits ander-

weitig anhängig (vgl. Bestellnr. 4316 und 4317); die Lahmlegung des Dorfggerichts sei offenkundig; zudem sei Kl. nicht binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des Schreibens vorstellig geworden, die Angelegenheit sei somit verjährt.

- 6 1. RKG 1588–1592 (1588–1597)
8 2 cm

2028

- 1 C 625 Bestellnr. 4386
2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
3 Graf Georg zu *Castell* und sein Schultheiß Kaspar Zinck zu Rödelsee
4a Lic. Hartmann Cogmann (1593)
4b Lic. Jakob Streitt (1593);
Dr. Sebastian Wolf (1596)
5a mandatum der Pfändung, Hans Heß' Verstrickung betr.
5b Auseinandersetzung um Einfall in kl. Freihof zu Rödelsee;
Mitte Sept. 1594 nahm Kaspar Zinck auf Befehl des bekl. Grafen den kl.
Diener Hans Rauch gen. Heß im crailsheimischen Freihof zu Rödelsee gefangen und schaffte ihn nach Rüdenhausen.
Kl. beansprucht die hohe und niedere Obrigkeit über den Freihof. Bekl. Graf bestreitet, daß die Voraussetzungen für eine Klage auf die Pfändungskonstitution vorlägen: Hans Heß habe auf castellisch-limpurgischer Wildfuhr einen Rehbock geschossen sowie einen gräflichen Untertan aus Castell tätlich angegriffen, sich somit der Wilderei und des Landfriedensbruchs schuldig gemacht; auf der Flucht sei er im Freihof ergriffen worden.
Am 30. Okt. 1598 wird das ergangene Mandat kassiert.
6 1. RKG 1594–1598 (1594–1599)
7 Urfehde des Hans Rauch aus Staufenberg in Hessen 1594 (Q 6);
notarielle Aussage von Hans Heß über seine Haft 1595 (Q 10);
Schirm- und Schutzbrief Kaiser Rudolfs II. für Kl. 1591 (Q 11);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Prod. vom 17. Apr. 1599)
8 2 cm

2029

- 1 C 626 Bestellnr. 4387
2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
3 Graf Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen als Administrator für den minderjährigen Sohn des Wilhelm von Vestenberg zu Burghaslach (im Akt meist: Haslach), Adam von Vestenberg, sowie Hans Georg von Fronhofen als Intervenient
4a Dr. Marsilius Bergner (1598);
Dr. Werner Bontz (1605);
Dr. Sigismund Haffner (1609)
4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1603);
Dr. Christodorus Engelhardt (1604)
5a mandatum (der Pfändung), acht gefangene crailsheimische Untertanen betr.

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Burghaslach; Gegen Pfingsten 1603 befahl Wilhelm von Vestenberg mehreren kl. Untertanen zu Unterrimbach und Freihaslach, anlässlich einer Hinrichtung bewaffnet in Burghaslach zu erscheinen. Diese blieben auf kl. Verbot hin aus und befolgten auch die nach seinem Ableben vom bekl. Grafen als Administrator seines minderjährigen Sohnes Adam von Vestenberg veranlaßten Ladungen nicht. Weil die daraufhin verhängten Zentbußen von jeweils 48 Pfund oder gut 5 β fl nicht entrichtet wurden, nahmen der Intervenient sowie der Zentrichter im Febr. 1604 acht kl. Untertanen gefangen.
Kl. sieht sich im Besitz aller niederen und hohen Obrigkeit über seine Untertanen zu Unterrimbach und Freihaslach gestört. Bekl. Graf gibt an, daß die dortigen kl. Untertanen der Zent Burghaslach unterworfen und wegen der verhängten Strafgelder exekutionsweise in Haft gekommen seien, daß Hans Georg von Fronhofen freilich ohne seinen Befehl gehandelt habe. Intervenient wendet ein, daß sich bekl. Graf als Lehenherr über Burghaslach widerrechtlich in die Vormundschaft über seinen Schwager Adam von Vestenberg gedrängt habe.
- 6 1. RKG 1604–1612 (1604–1609)

2030

- 1 C 627 Bestellnr. 4388
- 2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim und Rödelsee
- 3 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenshausen, Abt Hieronymus I. von Ebrach und Georg Michael Zollner von Hallburg zu Kleinlangheim
- 4a Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1598);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1604);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1607)
- 5a mandatum der Pfändung, den gefangenen Hofbauern zu Rödelsee betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über den crailsheimischen Freihof zu Rödelsee;
Kl. ließ zwei Mädchen aus Rödelsee wegen verbotenen Stoppelrechens durch seinen dortigen Hofbauern Nikolaus Brückner festnehmen (vgl. Bestellnr. 4318). Nachfolgend wurde der Hofbauer auf gegnerischen Befehl gefangen nach Wiesenbronn geschafft, mußte Büttellohn und Atzungskosten bezahlen und geloben, sich zu dergleichen Handlungen künftig nicht mehr gebrauchen zu lassen.
Kl. sieht darin eine Verletzung seiner vogteilichen Obrigkeit über seinen Freihof und die zugehörigen Güter zu Rödelsee. Bekl. bringen vor, der Hofbauer habe mit der Verhaftung der beiden Mädchen in die gemeindliche Gerechtigkeit des Stoppelrechens und in die mitdorfherrliche Zuständigkeit der Bekl. eingegriffen.
- 6 1. RKG 1607–1610 (1607–1609)
- 7 Auszug aus zwischen den Dorfherrschaften zu Rödelsee getroffenem Rezeß 1602 (Q 11)

2031

- 1 C 628 Bestellnr. 4389
- 2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim und Rödelsee

- 3 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen, Abt Hieronymus I. von Ebrach und Georg Michael Zollner von Hallburg zu Kleinlangheim
- 4a Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1598);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1607);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1610)
- 5a citatio (in causa) iniuriarum
- 5b Injurienklage;
Kl. erhebt gegen Bekl. eine Injurienklage auf 30.000 fl, weil diese ihn Ende Okt. 1606 schriftlich gegenüber Bischof Julius von Würzburg und Mitte Apr. 1607 im Rahmen eines RKG-Prozesses (vgl. Bestellnr. 4318) – über weitere schmähhafte Äußerungen hinaus – beschuldigt hätten, zu Rödelsee vorsätzlich eine schwangere Frau erschossen zu haben. Bekl. halten diese Injurienklage für unstatthaft, da Kl. wegen der Mordtat bereits vom Zentgericht zu Iphofen verurteilt worden sei.
- 6 1. RKG 1609–1611 (1609–1615)
- 7 Urteil des fürstbischöflich würzburgischen Zentgerichts zu Iphofen gegen Friedrich von Crailsheim wegen Tötung der schwangeren Gertraud Müller 1607 (Q 7)

2032

- 1 C 629 Bestellnr. 4390
- 2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim
- 3 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen
- 4a Dr. Werner Bontz (1612);
Dr. Johann Agricola (1615)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1598);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Beringers, (crailsheimischen) Schultheißen (zu Rödelsee), Gefängnis, abgenommene Pflicht, Geld und anderes betr.
- 5b Besitzstreitigkeit um eine Wiese auf der Gemarkung Fröhstockheims;
Anfang Aug. 1610 ließ bekl. Graf den kl. Schultheißen Hans Beringer in dessen der kl. Familie lehenbarem Haus zu Rödelsee festnehmen und nach Rüdenhausen schaffen, angeblich weil sich dieser auf kl. Befehl gegen das Abmähen einer gleichfalls von kl. Familie zu Lehen rührenden Wiese auf Fröhstockheimer Markung verwahrt hatte. Gegen Zahlung von fast 9 fl an Atzungskosten, Fang-, Büttel- und Schreibgeld sowie die eidliche Zusicherung, sich zu dergleichen Handlungen nicht mehr gebrauchen zu lassen, wurde der Schultheiß nach gut einwöchiger Haft entlassen.
Kl. sieht dadurch die vogteiliche Obrigkeit über sein Lehengut zu Rödelsee beeinträchtigt. Bekl. Graf behauptet hingegen, das Wiesenstück sei Pertinenz eines seinem Schultheißen Paul Hiller zu Rödelsee verliehenen gräflich castellischen Lehenguts: der gegnerische Schultheiß habe dort die Tochter und die Ehalten seines Schultheißen beim Grasens überfallen, eine Magd mit seiner Muskete geschlagen und vier Gefangene nach Fröhstockheim überstellt; zwei Tage später sei er in Haft genommen worden, um die Freilassung der eigenen Untertanen zu erzwingen.
Am 1. Apr. 1612 und 12. Okt. 1620 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1612–1623 (1612–1622)

- 7 Aussage des zollnerischen Schultheißen Stephan Kaintz zu Rödelsee über die strittige Wiese 1608 (Q 5);
Urfehde Hans Beringers 1610 (Q 8);
undat. Auszug aus zwischen beiden Parteien getroffener Vergleich (Q 11^a);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 15)
- 8 2 cm

2033

- 1 C 630 Bestellnr. 4391
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Grafen Wolfgang zu *Castell* in Castell und Remlingen sowie Gottfried zu Castell in Rüdtenhausen, ihr Schultheiß Hans Weber zu Geiselwind, Bürgermeister, Rat, Bürgerschaft und Zentverwandte zu Geiselwind sowie alle gräflich castellischen Untertanen zu Langenberg
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1609)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)
- 5a mandatum der Pfändung, Claus Schnerr zu Langenberg gefängliches Hinwegführen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Gerichtsbarkeit zu Langenberg;
Mitte Juli 1619 ließen bekl. Grafen den kl. Untertan Claus Schnerr angeblich wegen des Verdachts, seine ehemalige Dienstmagd geschwängert zu haben, durch bewaffnete Zentverwandte aus Geiselwind in seinem Haus zu Langenberg festnehmen.
Kl. sieht darin eine Verletzung seiner hohen und niederen Obrig- und Gerichtsbarkeit über seine Untertanen zu Langenberg: Mitte Jan. 1597 hätten Graf Georg zu Castell und seine damaligen Vormünder als Dorfherren zu Langenberg mit Graf Wolf Jakob von Schwarzenberg vertraglich vereinbart, daß lediglich offenkundige Mord-, Diebstahls- und Notzuchtsdelikte durch das Zentgericht zu Geiselwind zu strafen seien; vor einem Jahr hätten bekl. Grafen Markt und Zent Geiselwind als heimgefallenes Mannlehen eingezogen. Bekl. Partei wendet ein: es sei keineswegs vertraglich vereinbart worden, daß allein Mord-, Diebstahls- und Notzuchtsfälle an die Zent gehörten; dies gelte vielmehr für alle vom Nachrichten zu strafenden Verbrechen; Schnerr habe seine Magd Margarethe Starkmann, damals mit Hans Baur zu Dürrnbuch verlobt und nunmehr verehelicht, vergewaltigt, sich damit des Ehebruchs und der Notzucht schuldig gemacht; dies habe er auf gütliche Befragung gestanden, desgleichen Sodomie mit Vieh.
- 6 1. RKG 1619–1620
- 7 Notariatsinstrument über gütliche Aussage Claus Schnerr 1619 (Q 7);
Vertrag zwischen Graf Wolf Jakob von Schwarzenberg als Zentherr zu Geiselwind, Graf Georg zu Castell sowie den kl. Vormündern Bernhard von Wichsenstein, Hans Philipp von Crailsheim und Hans Konrad Geyer von Giebelstadt als Dorfherren zu Langenberg über die dortige fraischliche Obrigkeit 1597 (Q 8);
Urfehde des crailsheimischen Vogts Johann Ludtvogel zu Altenschönbach 1600 (Q 9);
Kaufbrief Graf Georgs zu Castell für die Brüder Hans Sigmund und Christoph von Crailsheim über das Rittergut Burggrub 1568 (Beil. Lit. C zu Replik vom 20. Juni 1620)
- 8 3 cm

2034

- 1 – Bestellnr. 4390/1
- 2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Rödelsee und Sommersdorf
- 3 Graf Gottfried zu *Castell* in Rüdenhausen
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, das Jagen auf dem Fröhstockheimer Gehölz betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme hinsichtlich der hohen und niederen Jagd im Fröhstockheimer Gemeindeholz angesichts gegnerischer Versuche, sich dort die Jagd auf Rot- und Schwarzwild anzumaßen, durch eine Anfang Febr. 1626 erwirkte kaiserliche Kommission
- 6 1. RKG (1626)
- 7 Crailsheimischer Kommissionsrotulus (am 23. Juni 1626 gefertigtes Prod.) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1626 (fol. 39r ff.; auch in Originalvernehmungsprotokoll)
- 8 2,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

2035

- 1 C 662 Bestellnr. 4417
- 2 Hannibal Friedrich Freiherr von *Crailsheim* zu Rügland, Direktor der fränkischen Ritterschaft und Hauptmann des Ritterkantons Altmühl (Kl. 1. Instanz)
- 3 Dechant Wilhelm Ulrich Freiherr von Guttenberg und Kapitel des Ritterstifts *Comburg* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Ernst Hert und (subst.) Lic. Johann Christian (in Prozeßvollmacht fälschlich: Conrad) Wigand (1715)
- 4b Lic. Conrad Franz von Steinhausen und (subst.) Dr. Franz Henrich Krebs (1693)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Lehenheimfall;
Gegenstand in 1. Instanz: Nachdem der kaiserliche Obristleutnant Wolf Christoph von Crailsheim Anfang 1647 gefallen war, ohne männliche Leibeserben zu hinterlassen, wurden seine comburgischen Mannlehen – sechs Güter und drei Weiher zu Ingersheim – anders als sein dem Reich, dem Kurfürstentum Bayern, dem Hochstift Würzburg, dem Markgraftum Brandenburg und der Grafschaft Hohenlohe lehenbarer Besitz als heimgefallen eingezogen. Als Wolf Bernhard von Crailsheim und seine Neffen Wolfgang, Johann Ulrich und Christian Friedrich von Crailsheim als nächste Agnaten um Belehnung baten, erging die Aufforderung, ihre Abstammung vom Ersterwerber zu belegen. Weil bekl. Partei die zugesagte Vorlage des ältesten Lehenbriefs unterließ und die Niedersetzung der *Pares curiae* verweigerte, ersuchte Kl. als Sohn des Johann Ulrich von Crailsheim Mitte Sept. 1710 die fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg um Einräumung der Güter als Stammlehen. Anfang Mai 1715 bestätigte die Regierung das Ritterstift im Besitz der fraglichen Güter, behielt aber Kl. vor, entweder seine Abstammung vom Ersterwerber des Lehens oder aber eine beim comburgischen Lehenhof übliche Belehnung auf Schild und Helm nachzuweisen.
Kl. appelliert ans RKG: die Abkunft vom Ersterwerber eines Lehens sei nach

fränkischem Lehengebrauch nicht zwingend, die Belehnung auch anderer Agnaten durchaus üblich. Bekl. Partei verweist auf ihre abweichende Lehenobservanz.

Am 19. Febr. 1723 wird das erstinstanzliche Urteil zwar bestätigt, zugleich aber bekl. Seite zur Edition von Lehenbriefen und -reversen für den Fall angehalten, daß Kl. den vorbehaltenen Beweis antreten wolle (vgl. Bestellnr. 4424, Q 10).

- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1710
2. RKG 1715–1723 (1715–1716)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Lehenbrief von Dechant Johann Gottfried von Aschhausen und Kapitel zu Comburg für Wolf von Crailsheim zu Morstein über Güter zu Ingersheim 1606; Urteilsbrief in der von Bernhard von Bibra und Bischof Julius von Würzburg herrührenden Auseinandersetzung wegen des Heimfalls der fürstbischöflich würzburgischen Lehen Euerburg, Burgwallbach und Kleinbardorf 1681 (vgl. Bestellnr. 705); Series compendiosa facti cum rationibus decidendi (beiliegend)
- 8 3,5 cm;
Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 124

2036

- 1 C 675 Bestellnr. 4424
- 2 Hannibal Friedrich Freiherr von *Crailsheim* zu Rügland, Hauptmann des Ritterkantons Altmühl (Kl. 1. Instanz)
- 3 Dechant Johann Philipp Heinrich von Erthal und Kapitel des Ritterstifts *Comburg* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Christ(oph) Seipp (1742);
Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1745)
- 4b Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. F(ranz) C(hristoph) Bolles (1742)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Manifestationseidleistung in Lehensache;
Gegenstand in 1. Instanz: Nach dem Scheitern seiner Appellation Mitte Febr. 1723 (vgl. Bestellnr. 4417) ersuchte Kl. die fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg von Mitte Okt. 1723 an mehrfach um Belehnung mit den vom bekl. Ritterstift eingezogenen Lehen zu Ingersheim, da diese Jahrhunderte im Besitz der kl. Familie gewesen seien, so daß seine Abkunft vom Ersterwerber vermutet werden könne, doch wurde ihm schließlich auferlegt, dies zu beweisen. Mitte Nov. 1736 wurde bekl. Seite verpflichtet, alle weiteren Urkunden, Bücher und Akten vorzulegen oder andernfalls einen Manifestationseid darüber zu leisten, daß sich keine einschlägigen Dokumente mehr gefunden hätten. Anfang Febr. 1739 erging Urteil, daß die Vollmacht für die Eidesleistung neben den Offizianten von allen Kapitularen eigenhändig zu unterzeichnen sei. Das comburgische Appellationsbegehren ans RKG wurde Mitte Juni 1739 abschlägig beschieden. Ein Jahr danach reichte bekl. Partei eine Vollmacht ein, auf der die Unterschriften zweier Kapitulare und des neuen Syndikus F(ranz) L(udwig) Habermann fehlten. Eine Ende Nov. 1741 übergebene Vollmacht, die allein der Kapitular (Johann Franz Wolfgang Damian) Graf von Ostein nicht unterschrieben hatte, wurde endlich als hinreichend angenommen, Kl. zugleich mit seinem Antrag auf Kontumazerklärung abgewiesen, mit seinem Begehren nach Unterzeichnung durch alle Kapitulare auf den gesonderten Klageweg verwiesen.
Kl. appelliert ans RKG: da bekl. Partei kein Urteil rechtzeitig und vollständig

befolgt, den Prozeß vielmehr bis zum Ableben des archivkundigen, aber unterzeichnungsunwilligen alten Syndikus Fr(anz) Jos(eph) Hardt hinausgezögert habe, hätte Kl. unter gleichzeitiger Kontumazerkklärung der Gegenseite als Abkömmling des Ersterwerbers anerkannt werden müssen. Bekl. Partei verweist darauf, daß alle Kapitulare nur einmal jährlich zu Trinitatis zusammenkämen, daß die fehlende Unterschrift eines Kapitulars dem Ritterstift nicht nachteilig sein dürfe und daß der alte Syndikus eine Mitte Jan. 1737 übergebene Vollmacht unterschrieben habe.

- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1723
2. RKG 1742–1745
- 7 Stammbaum der kl. Familie von Marquard von Crailsheim an (Q 8)
- 8 5,5 cm;
Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 124

2037

- 1 C 74 rot Bestellnr. 1903
- 2 Albertina Louisa von *Crailsheim*, Tochter von Johann Ulrich von Crailsheim zu Rügland und Anna Rosina Kresser von Burgfarnbach, Ehefrau des Johann Friedrich Henfling, markgräfllich baden-badischen Generalleutnantauditors, später landgräfllich hessen-darmstädtischen Kriegskommissars
- 3 Albrecht, Hannibal Friedrich und Julius Dietrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim und Rügland, Brüder der Kl., Johann Albrecht Freiherr von Blomberg als Vormund der kl. Halbbrüder Johann Albrecht und Wilhelm Friedrich von Crailsheim sowie David Freiherr Kresser von Burgfarnbach zu Burleswagen als Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter seiner Schwester Anna Rosina von Crailsheim
- 4a Dr. Johann Paul Fuchs und (subst.) Lic. Johann Conrad Albrecht (1695);
Dr. Johann Paul Fuchs und (subst.) Dr. (Georg Andreas) Geibel (1712);
Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. Johann Paul Besserer (1726);
Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. Johann Wilhelm Ludolf (1727);
Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1727)
- 4b Dr. Johann Ulrich Zeller (1695);
Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Friedrich Henrich von Gülich (1695);
Dr. Johann Eberhard Frech und (subst.) Lic. Wilhelm Maximilian Brack (1727);
Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1727)
- 5a mandatum de praestandis alimentis et sumptibus litis s. c. cum citatione ad videndum exigi et se condemnari ad edendum legitimum inventarium, reddendum rationes et extradendum portionem hereditariam
- 5b Erbstreitigkeit;
Mitte Febr. 1695 ließ Kl. Onkel, Brüder und Halbbrüder wegen Regelung des väterlichen und mütterlichen Nachlasses vorladen: ihre Mutter habe angeblich auf dem Totenbett mündlich vor Zeugen über Dotal- und Paraphernalgüter von 20.000 fl verfügt; ihr Vater sei ohne Testament gestorben; es sei keine Vormundschaft über die Töchter aus seinen beiden Ehen benannt, kein Nachlaßinventar erstellt und keine Trennung des väterlichen vom mütterlichen Erbe vorgenommen worden; die Brüder hätten die mobile Hinterlassenschaft unter Übergang der Schwestern geteilt; Kl. habe elf Jahre bei ihrem Onkel gelebt und während dieser Zeit lediglich Beträge von geringer Höhe erhalten; nach ihrer Eheschließung Mitte 1694 habe sie sich wegen ihres Erbes vergeb-

lich an bekl. Seite gewandt. Mitbekl. Onkel gibt an: seine Schwester habe keine testamentarischen Verfügungen getroffen, sondern angesichts der in der fränkischen Ritterschaft verbreiteten Übung, Töchter gänzlich vom elterlichen Erbe auszuschließen, ihre Töchter seiner besonderen Sorge empfohlen; außerdem habe er das mütterliche Kapital, das vor allem in einer Forderung von 15.000 fl an das Kurfürstentum Bayern bestehe, nie in Händen gehabt. Die bekl. Brüder verneinen für ihre Familie ein über den Anspruch auf Heiratsgut hinausgehendes weibliches Erbrecht und erheben forideklinatorische Einreden zugunsten der Ritterkantone Altmühl, Steiger- oder Odenwald.

Am 5. Juli 1695 und 3. Apr. 1696 werden der Kl. Abschlagszahlungen von 500 Rtl. seitens ihres Onkels und 1.000 fl seitens ihrer Brüder zuerkannt. Am 30. Okt. 1696 ergeht ein Paritorialurteil gegen die bekl. Brüder. Im Frühjahr 1698 kommt der Prozeß zum Stillstand. Anfang Nov. 1705 vergleichen sich die Kl. und ihr Stiefbruder Johann Albrecht von Crailsheim.

Anfang Nov. 1726 erwirkt Kl. eine Citatio ad reassumendum, Mitte März 1727 ein Mandatum de solvendo gegen David Friedrich Leopold von Crailsheim wegen des mit seinem Vater getroffenen Vergleichs. Am 19. Dez. 1727 folgt ein Endurteil, wonach kl. Partei 1.666 β fl als mütterliches Erbteil, 1.500 fl als Heiratsgut sowie ein jährliches Kleidergeld von 50 fl samt aufgelaufenen Zinsen, aber abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen zustehen und der von Johann Albrecht von Crailsheim eingegangene, von seinem Sohn angefochtene Vergleich kassiert wird. Am 16. Febr. 1728 ergeht ein Exekutorialmandat an Markgräfin Christiane Charlotte von Brandenburg-Ansbach.

- 6 1. RKG 1695–1735 (1695–1730)
- 7 Zessionsbrief der Brüder David und Hans Christoph Kresser von Burgfarnbach zugunsten ihrer Schwester Anna Rosina von Crailsheim hinsichtlich einer kurbayerischen Obligation über 10.000 Rtl. 1651 (Q 5);
Aufstellungen über geleistete und noch ausstehende Zahlungen an Kl. 1674–1694 (Q 11, 18);
Auszug aus Nachlaßinventar des Johann Ulrich von Crailsheim 1684 (Q 14);
Abmachung des Hannibal Friedrich von Crailsheim auch für seine Brüder mit seiner Schwester Sophia Margaretha Bouwinghausen von Wallmerode über ihr elterliches Erbe 1688 (Q 15);
Erbverzichtserklärungen der kl. Schwestern und Halbschwestern Sophia Margaretha, Maria Helena, Christina Dorothea Juliana und Johanna Elisabetha von Crailsheim 1688 und 1695 (Q 16, 17, 44, 45);
Attest des Pfarrers Johann Pfeiffer zu Möhrendorf über die kl. Eheschließung 1694 (Q 27);
Statuten der Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken und am Rheinstrom hinsichtlich der Beschränkung der weiblichen Erbansprüche auf das Heiratsgut 1653 (Q 28);
Auszüge aus Rezeß zwischen Wolfgang von Crailsheim sowie bekl. Brüdern als seinen Neffen 1690 (Q 29, 30);
gedruckte "Rechtliche Erörterung der Frag: Ob die Reichs=Ritterschafftliche Töchter und Schwestern/gegen vorhandene Söhne und Brüder/bey denen bekannten/täglich vorkommenden Umständen/ein Erbschaffts=Recht/ultra congruam Dotem, mit Grunde praetendiren können ? Cum annexa peculiari Responso Der Hochlöbl. Juristen=Facultæt zu Halle: Anjetzo insonderheit die Crailsheimische Famille betreffend" von W(olfgang) Gabriel Pachelbl von Gehag 1696 (Q 40);
Kaufbrief des Hans von Vestenberg zu Fronberg für Friedrich von Crailsheim über Rügland und Rosenberg samt Einweisungsregister 1584 (Q 41);
Lehenbrief Herzog Johann Georgs II. von Sachsen-Eisenach über die crailsheimischen Mannlehen zu Fröhstockheim und Rödelsee 1691 (Q 42);
Aufstellung über crailsheimische Schulden 1696 mit Reichshofratsbescheid wegen des ausstehenden Kaufschillings von 4.000 fl für Rügland 1690 sowie Quittung des Maximilian Walz, deutschmeisterischen Amtmanns zu Neuhaus

und Rentmeisters zu Mergentheim, über Zinszahlung von 200 Rtl. 1627 (Q 43); gedruckter "Zulänglicher Vorschlag zu einem Rechtlichen anderweiten Satz Pro antiquissimis ac etiamnum florentibus Germaniae Juribus, Deteriorem fæminarum, quam Masculorum, inter Nobiles immediatos, in Hereditatibus, Conditionem esse: Anjetzo in Sonderheit die Crailsheimische Famille betreffend" von W(olfgang) Gabriel Pachelbl von Gehag 1698 (Q 59); Vergleich zwischen Johann Albrecht von Crailsheim und Kl. 1705 (Q 73); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 77): Auszüge aus Erbverzichten der Eheleute Johanna Elisabetha von Crailsheim und Franz Ferdinand von Millach 1699, Maria Helena von Crailsheim und Johann Daniel von Saint André 1701 sowie Christina Dorothea Juliana von Crailsheim und Balthasar Heinrich von Wackerbarth 1708 (Nr. I); Auszüge aus crailsheimischen Teilungs- und Familienverträgen 1649, 1690 und 1708 (Nr. II, III, XI); Auszüge aus Heiratsverträgen des Johann Ulrich von Crailsheim mit Anna Rosina Kresser von Burgfarnbach 1651 und Anna Maria Praunfalk 1666 (Nr. IV, XII); Auszüge aus Anschlag der Rittergüter Rügland und Rosenberg 1690 (Nr. V, VII, VIII, XIII); Auszüge aus fürstbischöflich würzburgischen und markgräflich brandenburgischen Lehenbriefen über crailsheimische Lehen zu Poppenbach, Lindach, Flachslanden, Kleinhabersdorf (im Akt: Habersdorf), Stockheim, Rügland, Frickendorf, Altendettelsau, Schlauersbach, Tiefenthal, Frankendorf, Berglein und Mitteldachstetten 1673–1725 (Nr. VI); Schuldverschreibung Georg Friedrichs d. J. von Crailsheim für Johann Eustachius von Westernach als Hochmeisteramtsadministrator des Deutschen Ordens über 5.000 Rtl. 1626 (Nr. IX); Vergleich zwischen Hannibal Friedrich von Crailsheim sowie den Brüdern Georg Wilhelm und Johann Ernst von Guttenberg wegen des rückständigen Kaufschillings für Rügland 1709 (Nr. X); undat. Auszug aus crailsheimischer Erbeinigung (Nr. XIV); Auszug aus Vertrag zwischen Hannibal Friedrich von Crailsheim und den Juden Michel und Seckel Samson über Schuldzahlung 1717 (Nr. XV); (Auszüge aus) Testamente(n) der Albertina Louisa Henfling 1727 (Q 88, 91) und des David Kresser von Burgfarnbach 1704 (Q 92); Aufstellung über kl. Prozeßkosten 1728 mit Belegen (Q 96–98)

8 8,5 cm

2038

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1 | C 76 rot | Bestellnr. 2299 |
| 2 | Landrichter und Assessoren des Landgerichts des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach als Kraft- <i>Crailsheimische</i> Testamentsexekutoren und Stiftungsadministratoren | |
| 3 | Christiana Albertina Ernestina von Crailsheim, geb. Schenk von Geyern, und Albrecht Ernst Friedrich Freiherr von Crailsheim, Mutter und Bruder der Mündel, sowie Wolf Philipp von Leublfing als Vormünder der Söhne des Wilhelm Gottfried Freiherrn von <i>Crailsheim</i> zu Rügland (Julius Wilhelm, Christian Albrecht Gottfried, Ernst Ludwig Sebastian und Alexander Hannibal von Crailsheim) sowie Carl Friedrich Freiherr von Crailsheim zu Fröhstockheim | |
| 4a | Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. (Georg Melchior) Hofmann (1731);
Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1754) | |
| 4b | Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1751);
Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1754) | |
| 5a | mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecas s. c. | |

- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
 Ende Febr. 1732 liehen Hannibal Friedrich und David Friedrich Leopold von Crailsheim bei kl. Stiftungsadministration zur Abwendung einer bevorstehenden kaiserlichen Exekution unter Verschreibung des Ritterguts Altenschönbach 8.372 fl. Weil die zugesagten Zinszahlungen ausblieben, kündigte kl. Partei das Darlehen Ende Okt. 1742 vergeblich auf.
 Kl. Stiftungsadministration ersucht bekl. Nachkommen der Schuldner um Rückzahlung des Kapitals samt angefallenem Interesse von 5.875 fl, wobei sie sich statt des verschriebenen sechs- mit dem üblichen fünfprozentigen Zinssatz begnügt. Bekl. Vormünder wenden namens der Enkel des Hannibal Friedrich von Crailsheim ein: David Friedrich Leopold von Crailsheim habe 1733–1743 insgesamt 5.173 β fl von den vertraglich ausschließlich zur Abtragung aufgelaufener Prozeßkosten und zu diesem Zweck aufgenommenen Kapitalien bestimmten Erträgen Altenschönbachs einbehalten, was dem Mitschuldner erst anlässlich der Kapitalaufkündigung bekannt geworden sei; er habe deshalb Anfang Nov. 1744 die Bezahlung von 3.857 β fl an ausständigen Zinsen auf sich nehmen müssen, sei dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen, habe vielmehr 1744–1748 neben anderen Nutzungen weitere 2.256 3 fl an Pachtgeldern bezogen; bekl. Vormundschaft sei lediglich bereit, zwei Drittel der nach Abzug der widerrechtlich einbehaltenen Einkünfte verbleibenden Restschuld zu erlegen, nämlich gut 1.674 fl. Carl Friedrich von Crailsheim verteidigt den Zugriff seines Vaters auf die Altenschönbacher Einkünfte damit, daß seine Mutter Maria Magdalena Eleonora von Crailsheim ihren Vater Hannibal Friedrich von Crailsheim nicht zur Aushändigung des mütterlichen Erbteils habe bewegen können, sondern zur Klage am Reichshofrat gezwungen gewesen sei.
 Am 27. Juni und 26. Okt. 1759 ergehen Paritorialurteile. Am 11. Apr. 1760 folgt ein Exekutorialmandat an Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons Steigerwald.
- 6 1. RKG 1754–1763 (1754–1760)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 5): Schuldverschreibung der Freiherren Hannibal Friedrich und David Friedrich Leopold von Crailsheim für die Kraft-Crailsheimische Stiftungsadministration über 8.372 fl 1732 (Nr. 1); Aufstellung über geleistete und ausstehende Zinszahlungen 1732–1753 (Nr. 5);
 Beilagen zu vormundschaftlicher Exzeptionsschrift (Q 9): Vergleich der Freiherren Hannibal Friedrich, Julius Dietrich und David Friedrich Leopold von Crailsheim wegen Prozeßkostenbestreitung aus bestimmten Einkünften 1731 (Lit. A); Aufstellungen vom gemeinschaftlichen Beamten Carl Johann David Besserer und Förster Andreas Korn zu Altenschönbach über ausstehende Pachtgelder für die Schloßmeierei und die Schäferei, von der Schloßfischerei nach Rödelsee gelieferte Fische, von Maria Magdalena Eleonora von Crailsheim gekaufte Güter und davon zu beziehenden Handlohn und aus der Altenschönbacher Waldung bezogenes Scheitholz 1733–1753 sowie Berechnung über von David Friedrich Leopold von Crailsheim einbehaltene Pachtgelder und bezogene Güternutzungen 1738–1753 (Lit. B–E, H–K); vertragliche Verpflichtung des David Friedrich Leopold von Crailsheim zur Begleichung der ausstehenden kl. Zinsforderungen 1744 (Lit. G);
 Aufstellung über kl. Prozeßkosten, Advokatur- und Korrespondenzgebühren 1753–1759 (Q 22, 23)
- 8 3,5 cm

- 2 Landrichter und Assessoren des Landgerichts des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach als Kraft-*Crailsheimische* Testamentsexekutoren, Stiftungs- und Fideikommißadministratoren (Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Johann Christoph Friedrich Grüner, Lizentiat der Rechte zu Ansbach, als gemeinsamer Mandatar der Kreditoren des Kraft Hannibal Freiherrn von *Crailsheim* (seine Witwe Christiana Sophia Juliana von Crailsheim, die Administration der Debit- und Konkursmasse des markgräfllich brandenburgischen Geheimen Rats Wilhelm Gottfried Freiherrn von Crailsheim, die reichsstädtische Kanzlei sowie Konsulent Georg Philipp Renger, Rechtspraktikant Johann Heinrich Rößler, Futtermeister Veit, Posthalter Hieronymus Kaldorf, die Gastwirte Johann Daniel Kraus "zum Roten Roß", Johann Georg Spanmann "zum Löwen", Georg Leonhard Förster "zum Grünen Baum", Johann Michael Fezer "zum Schwan", Georg Conrad Kübler "zur Glocke", Maria Barbara Kübler "zur Krone", Johann Daniel Wolf "zum Schwarzen Adler" und Georg Michael Hirsching "zum Lamm", Margaretha Barbara Roth, Witwe des Lebküchners Martin Roth, Posamentierer Johann Caspar Eichhorn, die Schneider Nikolaus Friedrich Geidel, Johann Christoph Horn und Johann Andreas Zierlein, Schmied Johann Daniel Kleinert, die Sattlerswitwe Helena Best, Feldscher Johann David Bauer, Notar Johann Georg Pirckhauer, Skribent Johann Ferdinand Vester, Leonhard Hannemann, Johann Arnold Clüsner und die Witwe Johann Georg Stellwags zu Rothenburg, Physikus Georg Philipp Sauber, Doktor (der Medizin), und Elisabetha Wernher, Witwe des Rüglander Pfarrers Johann Friedrich Wernher, zu Windsheim, Johann Philipp Meyer, markgräfllich brandenburgischer gemeinschaftlicher Rat und Anleiter des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg, Johann Friedrich Weber, Lizentiat der Rechte, markgräfllich brandenburgischer Kommissionssekretär, Advokat Johann Christoph Friedrich Grüner, die Hofapotheke, Bürgermeister und Sonnenwirt Johann Caspar Haffner, Posthalterswitwe Eva Margaretha Hassold, Knopfmacher Nikolaus Friedrich Stäber, Schneider Veit Schickel, Metzger Georg Heinrich Meyer, Reiskonditor Fischer, Goldarbeiter Johann Michael Rupp, die Hoffaktoren Michel Simon und Löw Israel sowie die Juden Mayer Aaron Schwab, Moses Isaak Schwabacher und Wolf Isaak als Kuratoren der Verlassenschaftsmasse des Isaak Nathan gen. Ischerlein zu Ansbach, die Witwe des nürnbergischen Gerichtsschreibers Johann Georg Schütz zu Lichtenau, Wirt Georg Friedrich Seiz, die Schuhmacher J. J. Huth, Johann Georg Stimmel und Friedrich Emmert, Schmied Johann Andreas Fischer sowie Reitknecht Johann David Fürst zu Rügland, Verwalter Christoph Wilhelm Cramer und Wirt Franz Lunz zu Fröhstockheim sowie mehrere *crailsheimische* Untertanen zu Dünsbach, Brachbach, Elpershofen, Großforst (im Akt: Forst), Bronnholzheim, Weilershof und Gröningen Antragsteller 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1755)
- 4b Dr. Johann Paul Besserer (1752);
Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1755);
Lic. Fidel Carl Amand Goll und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1762)
- 5a appellatio
- 5b Priorität von Schuldforderungen;
Gegenstand in 1. Instanz: Kraft Hannibal von Crailsheim erschloß (Ende Apr. 1730) seinen Bruder (Gottlieb Ernst Wilhelm von Crailsheim), floh außer Landes, wurde später auf kaiserlichen Befehl festgenommen, elf Jahre zu Rothenburg ob der Tauber gefängengehalten, in einem Inquisitionsverfahren zu fünfjähriger Verbannung aus dem Reich verurteilt, von Kaiser Franz I. aber begnadigt und wieder in seine Güter eingesetzt. Zwecks Tilgung der in Rothenburg gemachten Schulden, standesgemäßer Ausstattung und Verheiratung

mit Christiana Sophia Juliana von Stein zum Altenstein nahm er bei kl. Stiftungsadministration zunächst Ende Okt. 1749 12.000 fl, dann Mitte Okt. 1750 3.000 fl auf. Ende Febr. 1751 starb er. Zahlreiche Gläubiger meldeten daraufhin Schuldforderungen an. Ende Juli 1751 begann das Liquidationsverfahren vor der ritterschaftlichen Kanzlei des Kantons Altmühl zu Rügland. Anfang Juli 1754 wurden die kl. Ansprüche durch das von der Juristenfakultät zu Altdorf eingeholte Urteil an die vorletzte Stelle gesetzt.

Kl. sehen ihre durch General- und Spezialhypotheken abgesicherten Schuldforderungen unangemessen zurückgesetzt: die vorgeschriebene Schuldenklassifikation sei unterblieben. Bekl. Mandatar wendet ein: der verschriebene dreijährige Ertrag der mit dem Tod des Schuldners an die Agnaten gefallenen Fideikommißgüter sei kein Bestandteil der Konkursmasse, kl. Partei gehöre damit zu den Personalkreditoren und nicht zu den hypothekarischen Gläubigern.

Am 24. Sept. 1760 wird das erstinstanzliche Urteil, soweit es das Darlehen von 12.000 fl betrifft, bestätigt, zugleich aber, was das Kapital von 3.000 fl angeht, ein vorrangiger kl. Anspruch auf im einzelnen nachzuweisende Vorräte oder Außenstände an den verschriebenen Gütereinkünften anerkannt und endlich das Verfahren an den Ritterkanton Altmühl zurückverwiesen.

6. 1. Hauptmann und Räte der fränkischen Ritterschaft, Kanton Altmühl 1751
2. RKG 1755–1761 (1755–1763)
7. Beilagen zu Gravatoriallibell (Q 12): Schuldverschreibungen des Kraft Hannibal von Crailsheim über 12.000 fl 1749 und 3.000 fl 1750 (Nr. 1, 3) mit zugehörigem Konsensbrief der crailsheimischen Vormünder Christiana Albertina Ernestina von Crailsheim, geb. Schenk von Geyern, und Philipp Albrecht Ernst Schenk von Geyern 1749 (Nr. 2);
Vorakten (Q 18^a–18^e) enthalten ferner in
- Teil I (Q 18^a): Rechnungen von Gastwirten zu Rothenburg, Fröhstockheim, Rügland und Ansbach mit Aufstellungen über den Verzehr des Kraft Hannibal von Crailsheim 1748–1749 (Nr. 1, 8, 11, 30¹–30⁸, 42–46, 51, 52, 54); Schuldverschreibungen, Rechnungen und sonstige Belege über Schuldforderungen dreier Bäcker, Lebküchner und Konditoren zu Ansbach, Rothenburg und Rödelsee (Nr. 2, 27, 29⁶), des Posamentierers Johann Caspar Eichhorn (Nr. 3), des Anwalts Johann Christoph Friedrich Grüner zu Ansbach (Nr. 5–7), verschiedener Schneider zu Rothenburg und Ansbach (Nr. 9, 10, 31, 33), des Knopfmachers Nikolaus Friedrich Stäber (Nr. 20), zweier Metzger zu Ansbach und Kitzingen (Nr. 21, 22, 25, 29⁴), des Reitknechts Johann David Fürst (Nr. 23), dreier Schuhmacher zu Rügland (Nr. 24, 49, 74), des Goldarbeiters Johann Michael Rupp (Nr. 26), der Hofapotheke zu Ansbach (Nr. 28), der Juden Itzig und Aaron Isaak zu Rödelsee (Nr. 29¹, 29³), des Weinhändlers Johann Christoph Busch zu Kitzingen (Nr. 29²), des Kaufmanns Johann Kilian Weißbeck zu Kitzingen (Nr. 29⁵), des Bierbrauers Georg Friedrich Röschel zu Mainbernheim (Nr. 29⁷), mehrerer crailsheimischer Untertanen zu Fröhstockheim (Nr. 29⁸–29¹⁰), einiger Schmiede zu Rödelsee, Rothenburg und Rügland (Nr. 29¹¹, 37, 47, 48), der Sattlerswitwe Helena Best (Nr. 32), des Skribenten Johann Ferdinand Vester (Nr. 36), der Geheimrat-Wilhelm-Gottfried-Crailsheimischen Debit- und Konkursmasse (Nr. 38¹–38⁵), des Posthalters zu Rothenburg und der Postverwalterin zu Ansbach (Nr. 55, 64–67), der reichsstädtischen Kanzlei zu Rothenburg (Nr. 57), des Notars Johann Georg Pirckhauer (Nr. 58), des Kommissionssekretärs Johann Friedrich Weber (Nr. 60), des Hoffaktors Michel Simon (Nr. 68, 69), des Physikus Georg Philipp Sauber (Nr. 70^a), der Kraft-Crailsheimischen Stiftungsadministration (Nr. 70^b), des Gerichtsschreibers Johann Georg Schütz (Nr. 70^c–70^e), des Futtermeisters zu Rothenburg (Nr. 71), der Christiana Albertina Ernestina von Crailsheim (Nr. 72, Lit. B–F) und der Pfarrerswitwe Elisabetha Wernher (Nr. 73, Sign. +⊕, ♂, ♀); Aufstellung über im Zusammenhang mit Krankheit, Tod und Bestattung des Kraft Hannibal von Crailsheim entstandene Schulden mit Rechnungen

eines Apothekers, Schreiners, Schlossers, Schneiders, des Kantors und des Stadtmusikanten zu Mainbernheim, eines Maurers, Schreiners, Perückenmachers, Wirts und einer Wäscherin zu Fröhstockheim, eines Feldschers zu Iphofen, eines Hofbuchdruckers, Buchbinders, Leichenbitters, Schneiders, Hofknopfmachers und des Bärenwirts zu Ansbach, eines Lakaien und Reitknechts zu Rügland, des Posthalters Johann Christoph Cleminius zu Uffenheim, der Kaufleute Johann Heinrich Herold & Söhne sowie Johann Kilian Weißbeck zu Kitzingen, des Juden Lazarus Elkan zu Würzburg sowie etlicher Boten 1751 (Nr. 4); Schuldverschreibung des Kraft Hannibal von Crailsheim für Philipp Albrecht Ernst Schenk von Geyern über 1.000 fl 1728 sowie Zessionsbrief zugunsten des Hoffaktors Isaak Nathan zu Ansbach 1734 (Nr. 18, 19); Aufstellung über von Kraft Hannibal von Crailsheim an Christiana Sophia Juliana von Crailsheim geschenktes Mobiliar und Silberwerk (Nr. 40, 41);

- Teil II (Q 18^b): Nachlaßinventar des Kraft Hannibal von Crailsheim 1751 (Nr. 8);
- Teil III (Q 18^c): Aufstellung über Forderungen des Reichshofratsagenten Johann Friedrich Fischer von Ehrenbach (Nr. 2¹);
- Teil IV (Q 18^d): Verzeichnis des von Kraft Hannibal von Crailsheim an Christiana Sophia Juliana von Crailsheim geschenkten Silberwerks (Sign. +0) und Schmucks (Sign. +⊕); Schuldschein des Kraft Hannibal von Crailsheim für den Hoffaktor Löw Israel über 10.000 fl 1750 (Nr. 3²); Aufstellung über Warenlieferungen des Hoffaktors im Wert von 1.966 fl 1750 (Nr. 3³);
- Teil V (Q 18^e): Schuldscheine des Kraft Hannibal von Crailsheim für Untertanen zu Dünsbach, Brachbach, Elpershofen, Großforst, Bronnholzheim, Weilershof und Gröningen (Nr. 3¹–3¹⁵, 5);
- Teil VI (Q 18^f): Verzeichnis der auf ritterschaftlichen Befehl verkauften Möbel aus dem Schloß zu Fröhstockheim 1751 (Nr. 4); Aufstellung über Forderung des Verwalters Christoph Wilhelm Cramer 1753 (Nr. 5);
- Teil VII (Q 18^g): Urteil der Juristenfakultät zu Altdorf 1753 (Nr. 7; auch: Q 13) mit Rationes decidendi (Nr. 8)

8 13 cm

2040

- 1 – Bestellnr. 2436/1
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Fröhstockheim und Neuhaus (zusammen mit seinem Vogt Bernhard Reinold zu Neuhaus Bekl. 1. Instanz)
- 3 Balthasar *Derrer*, Bürger und Mitglied des Kleineren Rats zu Nürnberg (Kl., daneben M. Paul Mylius als markgräfl. brandenburgischer Anwalt Interessent 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Dez. 1589 ließ Bekl. Kl. und seinen Vogt zu Neuhaus wegen des ihm vorenthaltenen Fischzehnten von Sichardshof als Bestandteil des kleinen Zehnten zu Mailach, der ihm als markgräfl. brandenburgisches Lehen zustehe, vor das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg laden: seit vier Jahren schaffe der Vogt die in den dortigen Weihern gefangenen Fische fort, ohne den kl. Zehntbeständern den schuldigen Anteil zu geben. Kl. behauptet, als fränkischer Reichsritter dem landgerichtlichen Gerichtszwang nicht unterworfen zu sein, wogegen Paul Mylius betont, daß er als Inhaber des dem Markgraftum lehen- und zinsbaren Sichardshofes beklagt worden sei. Wegen des gegnerischen Vorwurfs, die

Handlungen seines Vogts geduldet zu haben, kam Kl. nachfolgend mit einer Injurienklage auf 10.000 fl ein. Mitte Apr. 1591 wurde Kl. unter gleichzeitiger Abweisung seiner Injurienklage verpflichtet, sich auf die Äußerungen des markgräflich brandenburgischen Anwalts einzulassen.

Dagegen appelliert Kl. ans RKG.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1589
2. RKG (1591)
- 7 Vorakt (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält: Auszug aus Urteilsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg auf Klage von Fritz Derrer zu Nürnberg gegen Georg Sighart zum Sichardshof 1480 samt nachfolgendem Vergleich beider Seiten vor Hans von Egloffstein und Albrecht Stiebar, Amtleuten zu Dachsbach und Cadolzburg, wegen des kleinen Zehnten vom Sichardshof 1480; Auszug aus Dachsbacher Salbuch bezüglich des Sichardshofs
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

2041

- 1 C 646 Bestellnr. 4402
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
- 3 Abt Hieronymus I. von *Ebrach*, Graf Heinrich zu Castell, Friedrich Albrecht von Heßberg und Philipp von Schutzbar gen. Milchling in Vormundschaft für den minderjährigen Sohn des Martin Zollner von Hallburg, Georg Michael Zollner von Hallburg, als Ganerben sowie die castellischen Schultheißen Kaspar Zinck und Martin Hoffmann, der ebrachische Schultheiß Michel Ulrich, der zollnerische Schultheiß Stoffel Götz, der heßbergische Schultheiß Pankraz Steigerwald, der ganerbschaftliche Schultheiß Jobst Schwab und die Bürgermeister zu Rödelsee
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1593)
- 4b Lic. Jakob Streitt (1593);
Dr. Bernhard Kuehorn (1593);
Dr. Marsilius Bergner (1594);
Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 5a mandatum (der Pfändung), Georg Hollenbachs und Leonhard Stiglers Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Ungelderhebung;
Anfang Juni 1594 wurden die kl. Untertanen und Wirte Georg Hollenbach und Leonhard Stigler zu Rödelsee festgenommen, weil sie auf kl. Verbot hin die von Schultheißen und Bürgermeistern verlangte Ungeldzahlung verweigert hatten.
Kl. sieht sich im Besitz aller Obrig- und Botmäßigkeit über seine dortigen Untertanen beeinträchtigt. Bekl. Ganerben halten eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig: sie selbst hätten mit der Ungelderhebung nichts zu tun, auch die Gefangennahme nicht befohlen; das Ungeld stehe vielmehr der Gemeinde zur Unterhaltung von Kirche und Schule zu; Hollenbach habe früher Ungeldzahlungen geleistet; Stigler sei verhaftet worden, weil er sich der Zahlung des Einzugsgeldes widersetzt habe.
- 6 1. RKG 1594–1606 (1594–1599)
- 7 Auszüge aus Rödelseer Ungeldrechnungen 1507–1595 (Q 8)
- 8 3,5 cm

2042

- 1 C 70 rot Bestellnr. 1901
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Abt Hieronymus I. von *Ebrach*
- 4a Dr. Werner Bontz (1605);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1609)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1604)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, den Weidgang, Trieb und Blumenbesuch auf der Breitbacher Gemarkung betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Mitte Febr. und Mitte März 1605 pfändeten Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Breitbach auf Befehl des bekl. Abts insgesamt fünf kl. Hammel und Schafe.
Kl. beansprucht für sein Rittergut Altenschönbach den Schaftrieb auf die ganze Gemarkung von Breitbach. Bekl. Abt wendet ein: die Ersitzung von Servituten wie Weidrechten setze voraus, daß der Besitz seit unvordenklicher Zeit nachgewiesen werden könne, die Zeugen davon auch schon von ihren Eltern und Großeltern gehört hätten; kl. Familie sei jedoch erst im Markgräflerkrieg aus nachbarlicher Gefälligkeit der Schaftrieb auf Teile der Gemarkung Breitbachs gestattet worden, während die dortigen Einwohner ihren Hausrat im Schloß zu Altenschönbach in Verwahrung gegeben hätten; später hätten wiederholt Pfändungen gegen die unzulässig andauernde Anmaßung von Weidrechten stattgefunden. Kl. behauptet, die Inhaber des Ritterguts hätten diesen Schaftrieb bereits vor dem Markgräflerkrieg ausgeübt.
- 6 1. RKG 1605–1612 (1605–1617)
- 7 Ebrachischer Kommissionsrotulus (Nr. 10) enthält: Protokoll über Inaugenscheinnahme der Gegend um Breitbach 1608 (fol. 73v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1608 (fol. 79r ff.); crailsheimischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 3. Dez. 1613) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1613 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 9 cm

2043

- 1 C 647 Bestellnr. 4403
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Abt Hieronymus I. von *Ebrach*
- 4a Dr. Johann Melchior Reinhardt (1611)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1611)
- 5a secundum mandatum der Pfändung (die auf Breitbacher Markung abgepfändeten Hammel betr.)
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Breitbach pfändeten auf Befehl des bekl. Abts im Laufe des März 1608 insgesamt sechzehn kl. Hammel und Schafe.

Kl. sieht dadurch seine Schaftriebsgerechtigkeit von Altenschönbach aus auf die ganze Gemarkung von Breitbach beeinträchtigt.

- 6 1. RKG 1611 (1611–1612)

2044

- 1 C 71 rot Bestellnr. 1902

2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim

3 Abt Kaspar von *Ebrach*, sein Schultheiß Philipp Jörer, der Bürgermeister Wilhelm Gehöver und die Gemeinde zu Siegendorf

4a Dr. Sigismund Haffner (1609)

4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1616)

5a mandatum der Pfändung, zwölf entführte Schafnösser betr. (auch: neun abgepfändete jährige Lämmer und ein Kälberschaf bzw. zehn abgepfändete Schafnösser auf Siegendorfer Markung betr.)

5b Weiderechtsstreitigkeit;
Anfang Dez. 1616 pfändeten Siegendorfer Gemeindeleute dem kl. Schafknecht zwölf – nach gegnerischer Darstellung zehn – Schafe ab, angeblich weil ihnen Kl. auf der Gemarkung Altenschönbachs eine Kuh hatte wegnehmen lassen. Kl. beansprucht für sein Rittergut Altenschönbach Weiderechte mit Horn- und Schmalvieh auf der Gemarkung Siegendorfs. Bekl. Partei verneint ein die gesamte Gemarkung umfassendes kl. Weiderecht: Kl. seinerseits habe den Trieb über Altenschönbacher Grund zu einem abgesonderten Teil der Siegendorfer Markung durch die Pfändung einer Kuh beeinträchtigt. Ende Juni 1627 bringt Kl. vor, die Hauptsache sei durch den markgräflich brandenburgischen Kastner Nikolaus Grötsch zu Uffenheim sowie den Ratsverwandten Hans Götz zu Prichsenstadt als Schiedsleute Ende Aug. 1600 entschieden worden. Bekl. Partei entgegnet, daß sich der Schiedsspruch lediglich auf einzelne Teile der Siegendorfer Gemarkung beziehe.

- 6 1. RKG 1617–1623 (1617–1627)

7 Aussagen des crailsheimischen Schafmeisters und -knechts Georg Bergner und Klaus Hoppich zu Altenschönbach vor Notar 1617 (Q 6);
Schiedsspruch auf Klage des Abtes Hieronymus I. von Ebrach und der Gemeinde zu Siegendorf gegen Hans Sigmund von Crailsheim und den Schäfer zu Altenschönbach wegen des Schaftriebs auf der Gemarkung Siegendorfs 1600 (Beil. Lit. A zu Prod. vom 25. Juni 1627);
Notizzettel kameraler Herkunft (beiliegend)

2045

- 1 C 655 Bestellnr. 4410

2 Wolf Ludwig von *Crailsheim* zu Thann, kurpfälzischer Rat, Kämmerer und Pfleger zu Tirschenreuth

3 Bischof Johann Konrad von *Eichstätt* sowie sein Stadtvogt Hans Jakob Adam zu Herrieden

4a Lic. Hartmann Cogmann (1597);
Dr. Werner Bontz (1601)

4b Dr. Heinrich Stemler (1595)

5a mandatum der Pfändung, Hans Prunners Verstrickung betr.

- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche und fraischliche Zuständigkeit zu Thann;
 Ende Sept. 1598 schaffte mitbekl. Stadtvogt den kl. Untertan und Bader Hans Prunner gefangen von Thann nach Herrieden und behielt ihn dort bis Anfang Apr. 1599 in Arrest, weil er auf kl. Befehl die Güter seines wegen Ehebruchs flüchtigen Schwiegersohnes Hans Keidel bestellt und verwaltet hatte.
 Kl. sieht darin einen Eingriff in seine vogteiliche Obrigkeit zu Thann. Die Gegenseite bringt vor: obwohl bekl. Bischof als Fraischherrn die Verfügung über die Güter eines flüchtigen Malefikanten zustehe, habe Kl. Prunner mit der Verwaltung betraut; Keidel habe sich mittlerweile mit der fürstbischöflich eichstättischen Fraischherrschaft ausgesöhnt; dennoch habe Kl. darauf bestanden, ihn wegen des vor rund zwei Jahren begangenen Ehebruchs und nachfolgenden Austretens nochmals zu bestrafen; da Prunner die fraglichen Güter nicht wieder an seinen Schwiegervater herausgegeben habe, sei er festgenommen worden. Kl. bekräftigt sein Recht, für die Bestellung von ihm gült-, zins- und fronpflichtigen Gütern Sorge zu tragen: die fraischherrliche Begnadigung beziehe sich allein auf die peinliche Bestrafung; er sehe sich nicht gezwungen, Keidel die Güter ohne weiteres einzuräumen; Prunner habe sich jedenfalls keines Malefizdelikts schuldig gemacht.
 Am 21. Juni 1599 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1599–1622 (1599–1604)
- 8 2,5 cm

2046

- 1 C 656 Bestellnr. 4411
- 2 Georg Friedrich d. Ä. von *Crailsheim* zu Sommersdorf
- 3 Bischof Johann Konrad von *Eichstätt*, Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach sowie Gebhard von Nenningen, Ritter des Deutschen Ordens, Hauskomtur zu Nürnberg, nunmehr Komtur zu Frankfurt (Prozeßvollmacht von Erzherzog Maximilian von Österreich als Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen)
- 4a Dr. Werner Bontz (1606)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1598);
 Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);
 Dr. Heinrich Stemler (1606)
- 5a mandatum der Pfändung, den Weidgang, Trift und Tratt auf dem Gemeindewasen bei Irrebach und Aub betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
 Anfang Mai 1605 pfändeten Hans Jakob Adam und Georg Motzel, fürstbischöflich eichstättischer Stadtvogt zu Herrieden sowie Kastner zu Arberg, Johann Weidenbacher, markgräfllich brandenburgischer Stiftsverwalter zu Ansbach, und Hans Neuß, Deutschordensvogt zu Eschenbach, sowie Untertanen zu Irrebach und Aub (im Akt: Aab, Ab) auf dem dortigen Gemeindewasen dem kl. Schafmeister Hans Beiser aus Reisach 89 Schafe ab, verkauften davon knapp die Hälfte deutlich unter Wert und vertranken im Wirtshaus zu Großenried 52 fl.
 Kl. beansprucht den Schaftrieb auf den zwischen Irrebach und Aub gelegenen Gemeindewasen. Bekl. Parteien schieben sich die Verantwortung für die Pfändung gegenseitig zu.
- 6 1. RKG 1606–1608 (1606–1609)

2047

- 1 C 657 Bestellnr. 4412
- 2 Georg Friedrich d. Ä. von *Crailsheim* zu Sommersdorf
- 3 Bischof Johann Konrad von *Eichstätt*, sein Rat und Pfleger zu Arberg, Johann Ulrich Freiherr von Grafeneck zu Eglingen und Osterhofen, sein Kastner Georg Motzel zu Arberg, sein Vogt Leonhard Neussesser zu Ornbau sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Ornbau
- 4a Dr. Werner Bontz (1606)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1595)
- 5a mandatum de restituendo et relaxando s. c. (die Besteuerung der crailsheimischen Untertanen und Güter, auch deswegen Endres Buckels zu Oberndorf gefängliches Einziehen betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebungsrecht;
 Kl. verbot seinem Untertan Endres Buckel zu Oberndorf, die von Bürgermeistern und Rat der Stadt Ornbau geforderten Steuern zu bezahlen. Auf deren Betreiben wurde Buckel deshalb während eines Aufenthalts in Ornbau Mitte Aug. 1604 für fast fünf Wochen gefangengesetzt und zur Zahlung von rund 60 fl an Steuern und Haftkosten genötigt. Anfang Okt. 1606 erfolgte eine neuerliche Festnahme, um weitere Steuerzahlungen zu erzwingen.
 Kl. sieht darin eine Verletzung seines privativen Besteuerungsrechts hinsichtlich aller auf Oberndorfer Markung gelegenen Lehen- und Eigengüter seines verpflichteten Untertans. Bekl. Bischof verweist auf das Herkommen: Städte und Märkte im Hochstift Eichstätt seien berechtigt, von allen innerhalb von Gemarkung und Burgfrieden gelegenen Häusern, Acker-, Wiesen- und Gartengrundstücken eine Stadtsteuer zu erheben, die nur teilweise an den Bischof weitergeleitet werde; dazu seien auch alle auswärtigen Grundbesitzer heranzuziehen; Buckel besitze 7 3 Morgen Acker auf der Gemarkung Ornbaus, verweigere neuerdings die davon schuldige Stadtsteuer und werde vom Kl. in seinem Widerstand bestärkt.
- 6 1. RKG 1607–1613 (1607–1614)
- 7 Auszüge aus Ornbauer Stadtsteuerregistern 1493–1590 (Q 10);
 Auszug aus Vertrag zwischen Bischof Christoph und dem Domkapitel zu Eichstätt sowie Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach unter Vermittlung Bischof Christophs von Augsburg über die freischliche Obrigkeit in den fürstbischöflich eichstädtischen Ämtern Sandsee, Abenberg, Wernfels, Arberg und Wahrberg und die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1537 (Q 11)
- 8 2,5 cm

2048

- 1 C 658 Bestellnr. 4413
- 2 Albrecht Ernst (Friedrich), Julius Wilhelm, Christian Albrecht Gottfried, Ernst Ludwig Sebastian und Alexander Hannibal Freiherren von *Crailsheim* zu Rügland sowie Carl Friedrich Freiherr von Crailsheim zu Fröhstockheim
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Eichstätt* (Prozeßvollmacht von Bischof Raymund Anton von Eichstätt) sowie Vitus Lamprecht und Gottlob Heinrich Mazer, fürstbischöflich eichstädtischer Hofrat und Kastner bzw. Stadtvogt zu Herrieden

- 4a Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Johann Philipp Gottfried von Gülich (1763);
Dr. A(n)gelus Conrad Daniel Sipmann und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1764);
Lic. Paul Sipmann und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1799)
- 4b Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing (1788);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1790)
- 5a mandatum de relaxando absque mora et ullo onere captivum, restituendo interim fortasse extorta et resarciendo damna et expensas nec non de non amplius turbando in immemoriali possessione vel quasi et exercitio iurisdictionis aliorumque iurium immedietatis zu Sommersdorf neque amplius offendendo aut territorium alienum invadendo, sed via iuris procedendo desuperque idonee cavendo s. c.
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
Pfungsten 1763 wurde der Hirte Hans Adam Beiser aus Liebersdorf im Kastenamt Herrieden wegen wiederholten gotteslästerlichen Segenspendens zu Sommersdorf verhaftet. Eine Woche danach schafften die mitbekl. Beamten drei crailsheimische Untertanen aus Kaudorf und Selingsdorf gefangen nach Herrieden und behielten Andreas Steiner sieben Wochen in Haft, um die Freilassung des Hirten zu erzwingen.
Kl. sehen dadurch ihre reichsunmittelbare Stellung, ihre niedere Obrig- und Gerichtsbarkeit zu Sommersdorf und ihre dort im Recht auf Festnahme von auf frischer Tat gestellten Delinquenten bestehende, im Einvernehmen mit der markgräfllich brandenburgischen Fraischherrschaft ausgeübte Teilhabe an der fraischlichen Obrigkeit beeinträchtigt. Bekl. Partei verweist auf ihre erfolglosen Bemühungen um eine gütliche Einigung: Beiser als fürstbischöflicher Schutzverwandter sei unter einem Vorwand nach Sommersdorf gelockt und aufgrund haltloser Anschuldigungen festgenommen worden; die kl. Untertanen seien auf hochstiftischem Jurisdiktionsgebiet einem nach vagierendem Diebsgesindel fahndenden Streifkommando in die Hände gefallen.
- 6 1. RKG 1763–1812 (1763–1799)
- 7 Auszüge aus Wahrberg-Herriedener Kastenamtsrechnung 1743 sowie Salbuch 1653 (Q 6, 7);
Auszug aus markgräfllich brandenburgisch-ansbachischer Jurisdiktionsdeklaration bezüglich der Mitwirkung von ritterschaftlichen Beamten bei der Ausübung der fraischlichen Obrigkeit 1729 (Q 16);
Aufstellungen über kl. Prozeß- und andere Unkosten (Q 23, 24, 35, 36) mit Belegen (Q 25, 26, 27^A, 27^B, 37, 38)
- 8 4,5 cm

2049

- 1 C 635 Bestellnr. 4394
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Sommersdorf und Neuhaus
- 3 Veit Erasmus von *Eyb* zu Vestenberg, Bruckberg und Rammersdorf, markgräfllich brandenburgischer Rat und Landrichteramtsverweser, sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1591)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1591)

5a citatio (in causa) iniuriarum

5b Injurienklage;

Mitte Okt. 1590 ersuchte Kl., nachdem ihm durch Urteil vom 29. Mai 1590 der Rechtsweg eröffnet worden war (vgl. Bestellnr. 4346), Bekl. um Einleitung eines Austrägalverfahrens, um seine Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. Bekl. schlug daraufhin drei Fürsten für das Richteramt vor, die zwar von Sommersdorf weniger, von Fröhstockheim als angegebenem kl. Wohnsitz aber mehr als die erlaubten zwölf Meilen entfernt residierten.

Kl. kommt deshalb am RKG mit einer Injurienklage auf 30.000 Goldgulden zur Wiedergutmachung der erlittenen Schäden an Ehre und Besitz ein: Bekl. habe in dem vom Interessenten gegen ihn angestregten Untersuchungsverfahren wahrheitswidrig ausgesagt, er habe ihn angewiesen, sich als markgräflicher Deputierter Herzog Johann Casimir von Pfalz-Lautern als Administrator der Kurpfalz gegenüber vertraulich von der Mitvormundschaft zu distanzieren, zu der neben Herzog Ludwig von Württemberg und Landgraf Ludwig III. von Hessen-Marburg auch der Markgraf (testamentarisch und zum Unwillen des Administrators) berufen worden sei. Bekl. und Interessent erheben unter Berufung auf markgräflich brandenburgische Exemtionsprivilegien forideklinatorische Einreden zugunsten des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg, während Kl. betont, daß Bekl. dem Reich unmittelbar unterworfen sei. In der Hauptsache erklärt sich Bekl. bereit, seine im Rahmen der Untersuchung gemachte Aussage durch Eidesleistung zu bekräftigen.

6 1. RKG 1591–1605 (1591–1595)

8 Vgl. Bestellnr. 4345, 4346, 4348, 4393, 4395–4397;
Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 190–191

2050

1 C 69 rot

Bestellnr. 1900

2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf und Fröhstockheim sowie sein Schäfer zu Rosenberg (Hans von Vestenberg zu Rügland (im Akt: Wüstenrüglingen) sowie seine Untertanen zu Rosenberg Bekl. 1. Instanz)

3 Dorfmeister und Gemeinde zu *Götteldorf* (im Akt: Gödeldorf) (Kl. 1. Instanz) (spätere Prozeßvollmacht auch von Georg Wilhelm von Leonrod zu Trugenhofen als Dorfherrn)

4a Lic. Hartmann Cogmann (1587);
Dr. Werner Bontz (1601)

4b Lic. Jakob Streitt (1592);
Lic. Jakob Erhardt (1596)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg in einer Weiderechtsstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Okt. 1578 wandten sich Dorfmeister und Gemeinde zu Götteldorf wegen der durch Hans von Vestenberg und seine Untertanen zu Rosenberg beanspruchten Vieh- und Schaftriebsservitut hinsichtlich ihrer eigentümlichen Äcker, Wiesen und Gehölze in der "Mettelau" mit einer Diffamationsklage ans kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg. Mitte März 1579 erlangten sie dort eine Kommission zur Zeugeneinvernahme. Nach dem Verkauf Rüglands und Rosenbergs an Kl. erwirkten sie Mitte Jan. 1585 eine Citatio ad reassumendum. Kl. bestritt unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zur fränkischen Reichsritterschaft und auf ein Exemtionsprivileg Kaiser Rudolfs II. die landgerichtliche Zuständigkeit. Anfang Okt. 1592 erklärte das Landgericht die Weiderechtsanmaßungen der kl. Seite in der

"Mettelau" für ungebührlich.

Kl. bezeichnet den erstinstanzlichen Prozeß als nichtig, da er dem landgerichtlichen Gerichtszwang nicht unterworfen sei, und sieht sich im Besitz des Vieh- und Schaftriebs in die "Mettelau". Bekl. Partei entgegnet: mit dem Kauf der innerhalb des Landgerichts gelegenen Rittergüter habe Kl. die Verpflichtung übernommen, den anhängigen Prozeß fortzusetzen; private Exemtionen hätten gegenüber dem mit alten Privilegien versehenen Landgericht nicht statt; die Zeugenvernehmung habe erwiesen, daß kl. Seite die beanspruchten Weidrechte nicht zukämen.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1578
- 2. RKG 1593–1598 (1593–1602)
- 7 Vorakt (Q 7/10) enthält: Zeugenaussagen vor landgerichtlicher Kommission 1579
- 8 3 cm

2051

- 1 Fragm. C 2368 Bestellnr. 14665
- 2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Rödelsee und Sommersdorf (Interessent 1. Instanz)
- 3 Anna *Greiffert*, Witwe des crailsheimischen Vogts Lukas Greiffert zu Sommersdorf, und der markgräflich brandenburgische Anwalt Andreas Maul als Interessent (Antragstellerin, daneben Johann Ulbeck als substituierter markgräflich brandenburgischer Anwalt Interessent 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Febr. 1621 erwirkte Anna Greiffert am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg eine Ediktalladung an die Gläubiger ihres in Böhmen gefallenen Ehemanns Lukas Greiffert, nachdem dort Matthias Ruf, Mitglied des Älteren Rats zu Ansbach, wegen eines Darlehens von 300 fl ein Mandat ausgebracht hatte und sie vom Kl. und seinem Bruder Wolf Ludwig von Crailsheim, gegen die sie aufgrund der durch ihren Ehemann gegenüber deren verstorbenem Bruder Georg Friedrich d. Ä. von Crailsheim abgelegten Rechnungen Ansprüche geltend machen zu können glaubte, abgewiesen worden war. Kl. ersuchte um Abstellung dieses seine vogteiliche Gerichtsbarkeit zu Sommersdorf beeinträchtigenden Prozesses: er selbst sei dem landgerichtlichen Gerichtszwang nicht unterworfen; Bekl. sei als seine Untertanin zu Sommersdorf angesessen und begütert; er habe dort bereits im Vorjahr ein Ediktalverfahren gegen die Kreditoren des verstorbenen Vogts eröffnet. Der markgräfliche Anwalt verwies auf die uralte Privilegierung des Landgerichts und seine räumliche Erstreckung auf Sommersdorf. Mit Urteil vom 9. Apr. 1624 schlug das Landgericht die kl. Einreden gegen seine Zuständigkeit in dieser Sache ab.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1621
- 2. RKG (1625)
- 7 Vorakt (Prod. vom 7. Sept. 1625) enthält: Aufstellung über die auf die kl. Ediktalzitazion hin Ende Apr. 1620 in Sommersdorf erschienenen Kreditoren Lukas Greifferts und ihre Forderungen; Aufstellung über Prozesse vor dem kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg unter Beteiligung der deutschen Könige Sigismund und Friedrich III. sowie des polnischen Königs

Wladislaw I. 1432–1440; Vergleich zwischen Walpurgis Gerhäuser, Witwe des Wirts und Bierbrauers Balthasar Gerhäuser zu Weidenbach, den crailsheimischen Untertanen Sebastian und Hans Gerhäuser zu Sommersdorf, Wolf Stumpf, Christina Morat, Witwe Leonhard Morats, Michel Herold und Hans Hörauf zu Niederoberschbach als Bürgen Lukas Greifferts sowie Matthias Ruf 1621; Schuldverschreibung der Eheleute Lukas und Anna Greiffert für die Eheleute Matthias und Catharina Ruf über 300 fl 1615

8 3,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

2052

- 1 C 642 Bestellnr. 4400
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
- 3 Konrad von *Grumbach* zu Unterpleichfeld
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1593)
- 5a mandatum arresti
- 5b Arrestanlegung aufgrund Bürgschaft;
Kl. übernahm für Bekl. gegen Ausstellung von Schadlosbriefen und Verpfändung aller Habe verschiedene Bürgschaften. Bekl. leistete schließlich keine Kapital- und Zinszahlung mehr, sein Allodialbesitz war verkauft, die Gläubiger drängten auf Zahlung, einzelne Mitbürgen starben.
Angesichts zu besorgender Zahlungen in Höhe von nahezu 3.000 fl erwirkt Kl. Mitte Mai 1594 einen Arrest auf die fahrende Habe des Bekl. (vgl. Bestellnr. 4375).
- 6 1. RKG 1594–1595 (1594)

2053

- 1 C 659 Bestellnr. 4414
- 2 Wolf Ludwig von *Crailsheim* zu Thann
- 3 Georg Engelhard von *Gundelsheim* zu Steinhart
- 4a Dr. Werner Bontz (1607)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1607)
- 5a mandatum inmissoriale s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Bekl. lieh sich zu Martini 1603 unter Verschreibung etlicher Hof- und Feldgüter zu Steinhart und Hungerhof sowie des halben großen Zehnten zu Steinhart vom Kl. 15.000 fl. Jegliche Zinszahlung unterblieb.
Kl. ersucht um Einräumung der Unterpfänder bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderung. Bekl. bezeichnet eine Exekution auf diese nichtige Schuldverschreibung als unzulässig; er habe zur Tilgung der von seinem Vater Georg Wilhelm von Gundelsheim hinterlassenen Schulden zu Michaelis 1599 bei Wolf Ulrich von Knöringen 5.000 fl aufgenommen; auf die bald folgende Aufkündigung des Kapitals hin habe dieser Mitte Apr. 1602, sein Sohn und Erbe Wolf Wilhelm von Knöringen Mitte Juli 1602 Inmissorialmandate des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil erwirkt; er habe deshalb auf das angebotene kl. Darlehen zurückgreifen müssen; dieses bestehe in einer Kapitalforderung des Juden Mayer zu Mainz gegen Wolf Wilhelm von Knöringen in Höhe von 10.000 fl zuzüglich 3.000 fl an rückständigen Zinsen, 1.100 fl Bargeld und zwei – mit 400 fl angeschlagenen – Pferden, während die

restlichen 500 fl weiterhin ausstünden; Knöringen habe in die Einlösung seines Schuldbriefs gegen lediglich 9.000 fl eingewilligt, wovon er noch 1.800 fl schuldig sei; Bekl. habe somit Ansprüche von 1.000 fl an Kapital und 3.000 fl an Interesse abschreiben müssen; da Kl. seiner Bitte um Schuldnachlaß nicht nachgekommen sei, habe er ihn Anfang Nov. 1604 nach Rottweil laden lassen und dort auf Annullierung der Verschreibung geklagt, weil dieser der unerlaubte Ankauf einer jüdischen Forderung gegen einen Christen zugrunde liege; Ende Febr. 1606 habe Kl. dem Abzug der uneinbringlichen 3.000 fl Zinsen von der Schuld zugestimmt; nachdem aber der später in Wallerstein hingerichtete Jude Liebmann Fräncklin die Fälschung von auf den Namen Knöringens lautenden Obligationen eingestanden habe, habe dieser nicht nur die Zahlung der ausstehenden 1.800 fl verweigert, sondern die Rückzahlung der bereits erstatteten Beträge gefordert und deshalb Mitte Nov. 1606 in Rottweil einen Prozeß angestrengt, in dessen Verlauf der strittige Schuldbrief für falsch erklärt worden sei.

- 6 1. RKG 1607–1610 (1607–1611)
- 7 Schuldverschreibung des Georg Engelhard von Gundelsheim für Wolf Ludwig von Crailsheim über 15.000 fl 1603 (Nr. 3);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 5): Mandate und Ladungen des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil auf die Klagen von Wolf Ulrich bzw. Wolf Wilhelm von Knöringen gegen Bekl. wegen einer Forderung von 5.000 fl 1602, von Bekl. gegen Kl. wegen Kassation der vorliegenden Verschreibung 1604 sowie von Wolf Wilhelm von Knöringen gegen Bekl. wegen Kassation des Mitte Jan. 1603 getroffenen Vergleichs (Nr. 6) über die Annahme der dem Juden Mayer ausgestellten Schuldverschreibung um 9.000 fl 1606 samt einzelnen zugehörigen Prozeßschriften 1606–1607 (Nr. 3, 4, 7, 12–16); Vergleich beider Parteien über Schuldennachlaß 1606 (Nr. 8)
- 8 2,5 cm

2054

- 1 C 553 Bestellnr. 4341
- 2 Wilhelm von *Crailsheim* zu Stübach
- 3 Pfarrer Sebastian *Herder*, Barthel Dachsbach, Gilg Ungelter, Martin Schloß, Kunz Schwab, Kunz Schloßnagel, Hans Hertlin, Lorenz Darlap, Balthasar Fürst, Lorenz Krag, Hans Schloß als Sohn von Kunz Schloß, Barbara Schuler, Margarethe Stempel, Barbara Morsch und Margarethe Bühelmann als Witwen von Barthel Schuler, Hans Stempel, Hans Morsch und Hans Bühelmann, alle zu Stübach, sowie Hans Haber d. J., Hans Gaiß, Jakob Würfel, Hans Baur und Hans Schüelin, alle zu Hanbach, arme Partei
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1533)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1538)
- 5a mandatum
- 5b Schadenersatzforderung wegen Plünderung des Schlosses Stübach im Bauernkrieg;
Mitte Mai 1525 verließ Kl. vorsichtshalber sein Schloß zu Stübach. Nachfolgend nahm Sebastian Herder der kl. Haushälterin die Schlüssel ab, Bewohner Stübachs und Hanbachs plünderten das Schloß.
Mitte März 1538 reicht Kl. eine Schadenersatzklage auf 13.000 fl ein. Bekl. entgegen: da fast ausnahmslos markgräflich brandenburgische Untertanen, könnten sie erstinstanzlich nicht am RKG beklagt werden; gegen Witwen dürfe eine derartige Klage überhaupt nicht erhoben werden; Kl. habe versäumt, Schäden und Verursacher im einzelnen anzugeben; schließlich habe Kl. selbst

zur Plünderung von Klöstern sowie zur Ermordung von Fürsten, Mönchen und Pfarrern aufgehetzt und sich als Hauptmann angeboten; die aus gleichem Grund vorgeladenen männlichen Einwohner zu Neustadt seien kürzlich freigesprochen worden (vgl. Bestellnr. 1897).

Am 23. Sept. 1538 wird die Klage gegen den Pfarrer an den zuständigen geistlichen Richter verwiesen, den mitbekl. Untertanen aber die Litiskon-
testation auferlegt.

- 6 1. RKG 1538–1539 (1538)
- 7 Attest von Christoph Schöll und Erasmus Treutlinger, markgräflich branden-
burgischem Kastner bzw. Vogt zu Neustadt, über die Armut der bekl. Unter-
tanen 1538 (Q 6)

2055

- 1 C 669 Bestellnr. 4422
- 2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Rödelsee und Sommersdorf (Bekl.
1. Instanz)
- 3 Hans *Herold*, Bürger und Wirt "zum Goldenen Stern" zu Ansbach, sowie der
markgräflich brandenburgische Anwalt Andreas Maul (Kl. bzw. Interessent 1.
Instanz)
- 4a Dr. Lukas Goll (1625)
- 4b Lic. Johann Schaumberger (1629)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des
Burggraftums Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang März 1624 erwirkte bekl. Wirt am kaiser-
lichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg aufgrund zweier Verschreibungen
der Amalia Veronika von Crailsheim über insgesamt 134 fl an von ihrem
verstorbenen Ehemann Georg Friedrich d. Ä. von Crailsheim schuldig
gebliebenen Zehrungskosten und Vorschüssen ein Mandatum de solvendo
gegen dessen Bruder Friedrich von Crailsheim als Inhaber der dafür ver-
pfändeten eigentümlichen Güter zu Sommersdorf. Kl. machte seine Exemption
vom landgerichtlichen Gerichtszwang geltend, bestritt die behauptete Verpfän-
dung und verneinte eine verbindliche Zahlungszusage seinerseits. Der
markgräfliche Anwalt verwies auf die uralte Privilegierung des Landgerichts
und seine räumliche Erstreckung auf Sommersdorf. Mitte Juli 1628 erging ein
Paritorialurteil.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1624
2. RKG 1629–1634 (1629)
- 7 Vorakt (Nr. 6) enthält: Schuldverschreibungen der Amalia Veronika von
Crailsheim, geb. von Lützelburg, für Hans Herold über 120 fl 1616 sowie 14 fl
1619; Auszüge aus Akten der Landgerichtsprozesse des markgräflich
brandenburgischen Schultheißen zu Sickershausen gegen Schultheißen, Bür-
germeister und Gericht zu Hohenfeld 1625 sowie der crailsheimischen Unter-
tanin Anna Greiffert zu Sommersdorf gegen die Kreditoren ihres verstorbenen
Ehemanns Lukas Greiffert 1621–1623 mit Aufstellung über landgerichtliche
Prozesse unter Beteiligung der deutschen Könige Sigismund und Friedrich III.
sowie des polnischen Königs Wladislaw I. 1432–1440 (vgl. Bestellnr. 14665)
- 8 3,5 cm

2056

- 1 C 68 rot Bestellnr. 1899
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt *Herrieden* sowie Vierer und Gemeinden der Dörfer und Weiler Rauenzell, Leutenbuch, Velden (in Ladung übergangen), Roth und Selingsdorf (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1587);
Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1592)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg in einer Weiderechtsstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juni 1586 kamen bekl. Gemeinden am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg ein, weil sich der kl. Schäfer zu Reisach wiederholt den Schaftrieb auf die ihnen zustehenden Wiesenstücke "Dörnach" und "Krettenbach" angemäht habe. Kl. verwies darauf, daß die von Hans Christoph von Eyb käuflich an seinen Vater Wolf von Crailsheim gelangte, dem Markgraftum Brandenburg lehenbare Schäferei stets im Besitz des Schaftriebs auf die fraglichen Wiesen gewesen sei und darin erst neuerdings durch bekl. Gemeinden beeinträchtigt werde. Anfang Okt. 1592 erklärte das Landgericht die kl. Schaftriebsanmaßung für ungebührlich.
Kl. bezeichnet den erstinstanzlichen Prozeß als nichtig, da er dem landgerichtlichen Gerichtszwang nicht unterworfen sei, und beansprucht für seine Schäferei den gewohnheitsmäßig ausgeübten Schaftrieb auf die beiden Wiesenstücke.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1586
2. RKG 1593–1607 (1593–1602)
- 7 Vorakt (Q 7/10^a) enthält: Akten einer durch Bischof Martin von Eichstätt im Interesse der bekl. Gemeinden erwirkten kaiserlichen Kommission wegen des mit Ernst von Crailsheim strittigen Schaftriebs bei Leutenbuch und Velden 1580/81 (fol. 22r ff.) mit Protokoll der Inaugenscheinnahme der fraglichen Örtlichkeiten 1581 (fol. 35r f.) und Zeugenaussagen 1581 (fol. 35v ff.)
- 8 3 cm

2057

- 1 C 72 rot Bestellnr. 397
- 2 Kraft von *Crailsheim* zu Hornberg, Thann, Morstein, Neuhaus und Walsdorf, markgräflich brandenburgischer Geheimer Rat und Obervogt zu Ansbach (Kl. 1. Instanz)
- 3 Schultheiß und Gemeinde zu *Hesselberg* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Marx Gießenbier und (subst.) Dr. Johann Friedrich Stieber (1685)
- 5a appellatio
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Mai 1680 beschwerte sich Kl. bei Bischof Peter Philipp von Bamberg und Würzburg, daß bekl. Gemeinde dem Schäfer zu Neuhaus 24 Schafe abgepfändet habe. Dieser verwies ihn an seine Regierung zu Bamberg, wo Kl. Anfang Juli 1680 den Anspruch seiner dem Hochstift

Bamberg lehenbaren Schäferei zu Neuhaus auf den Schaftrieb auf die Hesselberger Markung einklagte. Bekl. Gemeinde bestritt eine die ganze Gemarkung umfassende kl. Schaftriebsgerechtigkeit und insbesondere den Durchtrieb kl. Schafe durch das Dorf, der allein dem michelsbergischen Schäfer zu Buch zustehe. Mitte Sept. 1684 wurde bekl. Gemeinde von der gegnerischen Klage absolviert und kl. Schäferei auf den Schaftrieb bis zum Großen Brandweiher beschränkt.

Kl. appelliert ans RKG: die Zeugenaussagen hätten ergeben, daß den Schäfereien zu Neuhaus und Buch auf der gesamten Hesselberger Markung gleiche Weiderechte zustünden. Wegen Fernbleibens der bekl. Gemeinde beantragt Kl. die Eröffnung eines Kontumazialverfahrens.

- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1680
2. RKG 1685–1688 (1685–1686)
- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Zeugenaussagen vor Regierungskommission 1681 (fol. 25r ff., 54r ff.) sowie vor Notar 1680 (fol. 116r ff.); Rationes decidendi (beiliegend)
- 8 3,5 cm

2058

- 1 C 73 rot Bestellnr. 398
- 2 Kraft von *Crailsheim* zu Neuhaus (Kl. 1. Instanz)
- 3 Schultheiß und Gemeinde zu *Hesselberg* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Gotthard Johann Marquardt (1695)
- 4b Lic. (Prozeßvollmacht fälschlich: Dr.) Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1695)
- 5a appellatio nunc citatio ad redintegrandum acta
- 5b Wiederherstellung der Akten des zwischen beiden Parteien anhängigen Appellationsprozesses (vgl. Bestellnr. 397);
Mitte Aug. 1695 erlangt Kl. eine Ladung auf Wiederherstellung der während des französischen Einfalls ins Reich zu Beginn des Pfälzischen Erbfolgekriegs von Speyer nach Straßburg abtransportierten Akten des anhängigen Appellationsprozesses, um diesen fortsetzen zu können.
Am 7. Apr. 1702 wird das erstinstanzliche Urteil, soweit es Hut und Weide auf der Hesselberger Flur angeht, verworfen, insofern es den Schaftrieb durch das Dorf betrifft, bestätigt.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1680
2a. RKG 1685
2b. RKG 1695–1750 (1695–1703)
- 7 Vorakt (Q 10) enthält: Zeugenaussagen vor Regierungskommission 1681 (Nr. 18, 22) sowie vor Notar 1680 (Nr. 33); Rationes decidendi (beiliegend);
undat. Auszug aus michelsbergischem Zeugenprotokoll wegen des für das Rittergut Neuhaus beanspruchten Weiderechts auf Gremsdorfer Flur (Q 20);
Auszug aus Salbuch des seckendorffischen Ritterguts Buch 1579 (Q 21);
Aussagen des markgräflich brandenburgischen Untertans Adam Haas zu Stolzenroth vor Amtsvogtei zu Steppach und des kresserischen Schäfers Martin Stillgerich zu Burgfarnbach vor dortigem Verwalteramt 1699 (Q 22, 23);
Skizze der Hesselberger Flur (Q 25)
- 8 5 cm

2059

- 1 C 633 Bestellnr. 4392/1
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
- 3 *Jude* Isaak d. Ä. (in Ladung fälschlich: Jakob d. Ä.) zu Bechhofen
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1587)
- 5a citatio (ad videndum se incidisse in poenas privilegio insertas)
- 5b Bestrafung wegen Privilegienbruchs;
Bekl. ließ den kl. Untertan Michael Steltzer wegen einer geringfügigen Forderung vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil laden.
Kl. sieht darin eine Verletzung des ihm auch für seine Diener und Untertanen verliehenen Exemtionsprivilegs: über bekl. Juden, der davon Kenntnis habe, solle die für Zuwiderhandlungen vorgesehene Strafe von 20 Mark lötligen Goldes verhängt werden. Isaak verweigert die Annahme der nicht auf seinen Namen lautenden Ladung und bleibt aus.
- 6 1. RKG 1590–1593 (1590)
- 8 Akt 1994 vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart abgegeben (vgl. RKG-Inventar 16, Nr. 595)

2060

- 1 C 636 Bestellnr. 4395
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Sommersdorf und Neuhaus
- 3 Wolf Ulrich von *Knöringen* zu Weiltingen und Emersacker, markgräfllich brandenburgischer Geheimer Rat, sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1591)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a citatio super iniuriis
- 5b Injurienklage;
Mitte Okt. 1590 ersuchte Kl., nachdem ihm durch Urteil vom 29. Mai 1590 der Rechtsweg eröffnet worden war (vgl. Bestellnr. 4346), Bekl. um Einleitung eines Austrägalverfahrens, um seine Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. Bekl. schlug daraufhin drei Fürsten für das Richteramt vor, die zwar von Sommersdorf weniger, von Fröhstockheim als angegebenem kl. Wohnsitz aber mehr als die erlaubten zwölf Meilen entfernt residierten.
Kl. kommt deshalb am RKG mit einer Injurienklage auf 30.000 Goldgulden zur Wiedergutmachung der erlittenen Schäden an Ehre und Besitz ein: Bekl. habe im Rahmen des Untersuchungsverfahrens behauptet, Kl. habe ihm geraten, seine dem Interessenten geliehenen Gelder zurückzufordern, weil er sie später nicht mehr oder allenfalls mit Ungnaden erhalten werde; zudem habe Bekl. das Vorliegen eines an ihn und Kl. gerichteten markgräfllichen Befehls zum Kauf der absbergischen Güter geleugnet. Bekl. hält die Möglichkeiten der Austrägalgerichtsbarkeit für noch nicht ausgeschöpft. Interessent erhebt unter Berufung auf markgräfllich brandenburgische Exemtionsprivilegien forideklinatorische Einreden zugunsten des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafums Nürnberg. Zugleich reicht Bekl. eine Rekonventionsklage auf 50.000 Goldgulden ein, weil Kl. ihn in Requisitionsschreiben wie Klagschrift beschuldigt habe, die Verfolgungen mitangestiftet und wahrheitswidrige Aussagen gemacht zu haben.

- 6 1. RKG 1591–1604 (1591–1593)
 8 2 cm; vgl. Bestellnr. 4345, 4346, 4348, 4393, 4394, 4396 und 4397

2061

- 1 C 667 Bestellnr. 4420/1/I–II
 2 Christoph von *Crailsheim* zu Walsdorf, Michelbach und Burgfarnbach
 3 Hans Ludwig von Knöringen zu Kreßberg und Wildenstein sowie seine Schwester Sibylla von Seckendorff als Eigentumserben des Wolf Wilhelm von *Knöringen* zu Weiltingen und Rechenberg, später Herzog Johann Friedrich von Württemberg als Rechtsnachfolger
 4a Dr. Christoph Stauber (1607)
 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1616);
 Dr. Konrad Fabri (1618)
 5a mandatum immissoriale s. c.
 5b Schuldforderung aus Darlehen;
 Mitte Okt. 1615 verschrieb Wolf Wilhelm von Knöringen dem Kl. für ein Darlehen von 4.000 fl seine ganze liegende und fahrende Habe als Unterpfand. Die schuldige Zinszahlung Ende Febr. 1616 unterblieb. Nach dem Tod des Schuldners ließen seine Eigentumserben die kl. Zahlungsaufforderungen unbeachtet.
 Kl. kommt um Einweisung in die Unterpfänder bis zur vollständigen Abtragung der Schuld ein. Bekl. Eigentumserben erheben forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge und bringen in der Hauptsache vor: sie hätten das Erbe unter Inventarrechtsvorbehalt angenommen; nachdem Herzog Johann Friedrich von Württemberg Anfang Okt. 1616 Schloß und Gut Weiltingen als heimgefallenes Lehen gewaltsam eingezogen und seinem Bruder Julius (Friedrich) von Württemberg als Deputat eingeräumt habe, verbleibe den bekl. Geschwistern nur noch ein geringer Teil des Erbes, während zahlreiche Gläubiger mit zumeist älteren Ansprüchen vorhanden seien; zudem bestehe der begründete Verdacht, daß die eingeklagte Forderung aus Verschreibungen gegenüber zwei Juden herrühre, die Kl. reichsabschiedswidrig eingehandelt habe. Angesichts einer hypothekarisch abgesicherten württembergischen Schuldforderung von 86.000 fl treten bekl. Eigentumserben die Herrschaft Weiltingen Anfang Mai 1618 gegen Übernahme aller darauf lastenden Verbindlichkeiten an den Herzog ab. Kl. hält diese Zession für unstatthaft.
- 6 1. RKG 1618–1630 (1618–1629)
 7 Notariatsinstrument über Annahme des Erbes des Wolf Wilhelm von Knöringen durch bekl. Geschwister unter Inventarrechtsvorbehalt 1616 (Q 5);
 Nachlaßinventare bezüglich Rechenberg und Weiltingen 1617 (Q 6, 7);
 Abrechnung zwischen Kl. und Wolf Wilhelm von Knöringen über gegenseitige Schuldforderungen 1615 (Q 10);
 Schuldverschreibungen des Wolf Wilhelm von Knöringen für den Juden Mose zu Baiersdorf (im Akt: Markt Baiersdorf) über 1.200 fl 1599 und für Kl. über 4.000 fl 1615 sowie Übergabebriefe über die Zession von Forderungen gegen Wolf Wilhelm von Knöringen in Höhe von 1.200 fl durch den Juden Mose an den Juden Salomon zu Wassertrüdingen 1602 sowie von 4.000 fl durch den Juden Salomon an Kl. 1602 (Q 11–14);
 Notariatsinstrument 1618 mit einem auf knöringischen und zwei auf herzoglich württembergischen Befehl errichteten Inventaren bezüglich des Schlosses Weiltingen 1616–1618 (Beil. Lit. K zu Nr. 24);
 Faszikel II enthält Schriftstücke aus knöringischer und württembergischer Parteiüberlieferung 1618–1629, neben Protokollauszügen, Korrespondenz mit

den Prokuratoren Peter Paul Steurnagel und Konrad Fabri sowie dem Advokaten Clemens Andler, Lizentiaten der Rechte, gräflich oettingischem Rat, und Prozeßschriften folgende zusätzliche Beilagen: Schadensbrief Herzog Ludwigs von Württemberg wegen der von den Dorfschaften des Amts Großsachsenheim (im Akt: Sachsenheim) hinsichtlich eines Darlehens von 2.000 fl geleisteten Bürgschaft 1590; Quittung des gräflich oettingischen Kanzlers Ludwig Müller über Zahlung von 50 Rtl., die ihm Wolf Wilhelm von Knöringen aufgrund einer Bestallung schuldig blieb, auf Befehl Herzog Johann Friedrichs von Württemberg 1619

8 15 cm

2062

- 1 C 549 Bestellnr. 4340
- 2 Eckhard von *Crailsheim* zu Mainsondheim und seine Ehefrau Margarethe von Seckendorff, Witwe des Bernhard von Grumbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Jobst *Kolb*, Gewandschneider, Bürger und Ratsverwandter zu Würzburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Engellender (1495);
Dr. Christoph Mülher (1501);
Dr. Ulrich Molitor (1503)
- 4b Dr. Ambrosius Fuchshart und Lic. Georg Schrötel (1495)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Apr. 1494 klagte Jobst Kolb am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken gegen kl. Eheleute auf Erstattung von rund 22 fl an Schulden und über 6 fl an Schäden, die von Bernhard von Grumbach herrührten. Kl. Eheleute betonten, von dessen Verlassenschaft nicht mehr innezuhaben, als der Witwe aufgrund ihres Ehevertrags, des Verweisungsbriefs und eines Vermächtnisses ihres Ehemanns zustehe. Bekl. bekräftigte die kl. Zahlungspflicht: auf Klage gegen Bernhard von Grumbach hin habe er bereits im Frühjahr 1483 Anleite und Vollung auf dessen Habe erlangt; das die Gläubiger übervorteilende Vermächtnis sei ungültig; kl. Ehefrau habe weit mehr von der Verlassenschaft in Händen, als Widerlage und Morgengabe ausmachten. Anfang Apr. 1495 verwies das Landgericht Bekl. mit seiner Forderung auf alle in kl. Besitz befindlichen grumbachischen Güter, die nicht im Verweisungsbrief aufgeführt seien, falls diese unzureichend seien, auf alle über die im Vermächtnis vorgesehenen 113 α fl hinausgehenden Nutzungen. Kl. Eheleute appellieren ans RKG: sie hätten die fraglichen Schulden nicht gemacht; aufgrund des vorrangigen Anspruchs auf Widerlage und Morgengabe seien sie bereits Mitte Aug. 1486 vom Landgericht in die hinterlassenen grumbachischen Güter eingesetzt worden. Bekl. macht ohne Erfolg Fristversäumnisse und Formfehler geltend. Zusätzlich bringt er vor, daß Bernhard von Grumbach statt der zugesagten 800 fl lediglich 600 fl an Heiratsgut erhalten habe, was die zu beanspruchende Widerlage entsprechend vermindere.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1494
2. RKG 1495–1499 (1495–1503)
- 7 Urteilsbrief des Metropolitangerichts zu Mainz auf die von Eckhard von Crailsheim gegen ein Urteil des geistlichen Gerichts zu Würzburg zugunsten seiner Schwestern Anna von Crailsheim, Witwe Hermann Kißlings, Agnes und Agatha von Crailsheim, Klosterfrauen zu St. Marx in Würzburg, eingelegte Appellation 1496 (Nr. 11);

Zeugenaussagen vor Hans Fuchs (von Bimbach), fürstbischöflich würzburgischem Hofmeister, 1498 (Nr. 13 vom 23. Nov. 1498);

Beilagen zu kl. Probationsschrift (Prod. vom 18. Okt. 1501): Ehevertrag zwischen Bernhard von Grumbach und Margarethe von Seckendorff 1476 (Lit. A); Versicherungsbrief des Bernhard von Grumbach hinsichtlich Heimsteuer, Widerlage und Morgengabe seiner Ehefrau in Höhe von insgesamt 1.700 fl 1479 (Lit. B); Einsatz- sowie Urteilsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken auf Klage von Eckhard von Crailsheim, damaligem Amtmann zu Klingenberg, und Margarethe von Seckendorff gegen Eberhard von Grumbach, Domherrn zu Würzburg, Sigmund von Grumbach, Arnold von Ehenheim und seine Ehefrau Magdalena von Grumbach sowie Hermann von Seinsheim und seine Ehefrau Brigitta von Grumbach als Erben des Bernhard von Grumbach wegen 600 fl Widerlage 1486 und 1487 (Lit. C, D)

8 2,5 cm

2063

- 1 C 676 Bestellnr. 4425
- 2 (Landrichter und Assessoren des Landgerichts des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach als) Kraft-*Crailsheimische* Testamentsexekutoren, Stiftungs- und Fideikommißadministratoren
- 3 Georg Friedrich Freiherr von *Künßberg* zu Ermreuth
- 4a Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1756)
- 4b Lic. Conrad Anton Weiskirch und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1756)
- 5a mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Mitte März 1751 lieh die kl. Fideikommißadministration dem Becl. 6.000 fl, wofür dieser mit lehenherrlichem Konsens Markgraf Karl Wilhelm Friedrichs von Brandenburg-Ansbach sein Rittergut Ermreuth als Unterpfand verschrieb. Becl. unterließ die zugesagte Einholung des Konsenses der mitbelehnten Agnaten zu Thurnau. Die schuldigen Zinszahlungen blieben gänzlich aus. Kl. Partei kündigte deshalb Mitte Nov. 1753 das Kapital auf. Die Einschaltung des markgräflich brandenburgischen Lehenhofs zu Ansbach zeitigte keinen Erfolg. Kl. Fideikommißadministration ersucht um Zahlung von Kapital, Zinsen und Unkosten oder Einräumung des Unterpfands bis zur Abtragung der Schuld. Becl. wendet ein: die Thurnauer Agnaten hätten die Ausstellung eines Konsensbriefs hartnäckig verweigert, was angesichts der lehenherrlichen Einwilligung unerheblich sei; die Verschreibung sehe eine Rückzahlung erst nach Ablauf von sechs Jahren vor; vorher sei auch eine Darlehensaufkündigung wegen der aus Not unterbliebenen Zinszahlungen unzulässig; über das Rittergut Ermreuth sei Mitte 1755 aufgrund einer älteren hypothekarischen Forderung eine anderweitige Einweisung verfügt worden; der kl. Antrag auf Koimmission sei noch am Lehenhof anhängig.
Am 19. Febr., 1. Apr. und 23. Dez. 1757 ergehen Paritorialurteile. Am 9. März 1759 erfolgt ein Exekutorialmandat an Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth.
- 6 1. RKG 1756–1759
- 7 Konsensbrief Markgraf Karl Wilhelm Friedrichs von Brandenburg-Ansbach als Lehenherrn 1751, Schuldverschreibung des Becl. für kl. Fideikommißadministration über 6.000 fl mit angefügtem Konsens seines Bruders Carl Wilhelm Friedrich von Künßberg 1751 sowie Verpflichtung des Becl. zur

Einholung des Konsenses der Agnaten zu Thurnau 1751 (Q 4–6);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 17)

8 2 cm

2064

- 1 C 608 Bestellnr. 4369
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, markgräfl. brandenburgischer
Amtmann zu Crailsheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Jakob Freiherr Khuen von Belasi, Erzbischof von Salzburg, und
ungenannte Konsorten (vgl. Bestellnr. 4399) als Eigentumserben des Friedrich
von *Lentersheim* zu Neuenmuhr (Kl., Georg Engelbrecht als markgräfl.
brandenburgischer Anwalt Interessent 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Michael Fickler (1572);
Lic. Gabriel von Schwechenheim (1576)
- 4b Dr. Julius Mart (1577);
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des
Burggraftums Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl., sein Bruder Hans Sigmund von Crailsheim sowie
seine Schwäger Hans Georg von Berlichingen und Hans Martin von Eyb be-
mächtigten sich nach dem Tod des Friedrich von Lentersheim Mitte 1567
dessen Güter zu Berolzheim (im Akt: Berletzheim) und Ermetzhofen. Da
gütliche Verhandlungen ergebnislos blieben, erwirkten bekl. Eigentumserben
Ende 1568 eine kaiserliche Kommission an Herzog Albrecht V. von Bayern
und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-
Kulmbach. Anfang März 1570 ging der kaiserliche Rat und fränkische Kreis-
obrist Georg Ludwig Freiherr von Seinsheim namens seiner Schwiegermutter
Kunigunde von Heßberg, geb. von Crailsheim, des Kl., seines Bruders und
seiner Schwäger vor dem herzoglich bayerischen Rat Nikolaus Everhard d. J.,
Professor zu Ingolstadt, und dem markgräfl. brandenburgischen Rat
Christoph Grösser, Doktoren der Rechte, als subdelegierten Räten einen
Vertrag ein, wonach Berolzheim samt den zwischenzeitlich eingezogenen Nut-
zungen den Eigentumserben einzuräumen sei. Weil Kl. seinen vertraglichen
Verpflichtungen nicht nachkam, klagten die Eigentumserben Anfang Dez. 1573
am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg auf Erstattung der
vom Kl. empfangenen Nutzungen in Höhe von 440 fl sowie seines Anteils an
den durch den gewaltsamen Einfall verursachten Schäden von über 12.000 fl.
Kl. erhob forideklinatorische Einreden zugunsten des RKG, das aufgrund
seiner Zugehörigkeit zur fränkischen Reichsritterschaft zuständig sei. Bekl.
Eigentumserben sowie der markgräfl. Anwalt verwiesen auf die
landgerichtlichen Privilegien und die kl. Stellung als markgräfl. Beamter.
Anfang Mai 1576 wurde Kl. zur Litiskontestation verpflichtet.
Kl. appelliert unter Berufung auf seine Exemption vom landgerichtlichen
Gerichtszwang ans RKG. Bekl. macht Fristversäumnis geltend.
Mit Urteil vom 19. Aug. 1579 wird entschieden, daß die Sache durch die einge-
legte Appellation nicht ans RKG erwachsen ist (vgl. Bestellnr. 4398 und 4399).
Am 12. Juni 1581 ergeht ein Kostenurteil, am 27. Juni 1582 ein
diesbezügliches Exekutorialmandat.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1573
2. RKG 1576–1583
- 7 Aufstellungen über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 11, 14)

2065

- 1 C 634 Bestellnr. 4393
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Fröhstockheim und Neuhaus
- 3 Wolf Christoph von *Lentersheim* zu Alten- und Neuenmuhr, markgräfllich brandenburgischer Kammerrat und Amtmann zu Uffenheim, sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1591)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a citatio (in causa) iniuriarum
- 5b Injurienklage;
Mitte Okt. 1590 ersuchte Kl., nachdem ihm durch Urteil vom 29. Mai 1590 der Rechtsweg eröffnet worden war (vgl. Bestellnr. 4346), Bekl. um Einleitung eines Austrägalverfahrens, um seine Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. Bekl. schlug daraufhin drei Fürsten für das Richteramt vor, die zwar von Sommersdorf weniger, von Fröhstockheim als angegebenen kl. Wohnsitz aber mehr als die erlaubten zwölf Meilen entfernt residierten.
Kl. kommt deshalb am RKG mit einer Injurienklage auf 30.000 Goldgulden zur Wiedergutmachung der erlittenen Schäden an Ehre und Besitz ein: im Rahmen der vom Interessenten angeordneten Untersuchung habe Bekl., sein Schwestersohn, Zeugen auf parteiliche Weise befragt und durch Drohungen zum kl. Nachteil beeinflusst. Bekl. hält die Möglichkeiten der Austrägalgerichtsbarkeit für noch nicht ausgeschöpft. Interessent erhebt unter Berufung auf markgräfllich brandenburgische Exemtionsprivilegien forideklinatorische Einreden zugunsten des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg.
- 6 1. RKG 1591–1606 (1591–1595)
- 8 1,5 cm; vgl. Bestellnr. 4345, 4346, 4348, 4394–4397

2066

- 1 C 639 Bestellnr. 4398
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf und Fröhstockheim
- 3 Jakob Freiherr Khuen von Belasi zu Lichtenberg, Gartenau und Neulengbach, erzbischöflich salzburgischer Geheimer Rat, Statthalter und Pfleger zu Itter (im Akt: Ytter) und Mittersill, sein Sohn Ferdinand Freiherr Khuen von Belasi, erzbischöflich salzburgischer Rat und Stallmeister, Karl (Freiherr) Schurff, Hauptmann zu Kufstein, Wolf Christoph von Enzersdorf zu Enzersdorf im Thale (im Akt: Enzersdorf im Langen Thale), kaiserlicher Rat und Landrechtsbeisitzer in Österreich unter der Enns, Hans Jakob, Hans Sigmund, Christoph, Sebastian, Rudolf und Wolf Dietrich von Greiß zu Wald und ihre Schwester Magdalena Geyer (von Osterburg), Barbara von Greiffensee, geb. Khuen von Belasi, und ihr Sohn Franz von Greiffensee, erzbischöflich salzburgischer Rat und Pfleger zu Haunsberg, als Eigentumserben des Friedrich von *Lentersheim* zu Neuenmuhr sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1591);
Lic. Hartmann Cogmann (1597);
Dr. Werner Bontz (1601)

- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1582);
Dr. Andreas Pfeffer (1604);
(Dr. Sigismund) Haffner (1610)
- 5a citatio super nullitate
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;
Kl. kommt mit einer Nichtigkeitsklage gegen ein Urteil des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg von Mitte Okt. 1592 ein: dort sei ihm eine Geldstrafe von 50 Goldgulden auferlegt worden, weil er sich einer Einlassung auf die gegnerische Klage nach Erstattung von Nutzungen und Schäden aus dem zeitweiligen Besitz Berolzheims (im Akt: Berletzheim) (vgl. Bestellnr. 4369 und 4399) widersetzt habe; aufgrund seiner Zugehörigkeit zur fränkischen Reichsritterschaft sowie eines zusätzlichen Exemtionsprivilegs sei er dem landgerichtlichen Gerichtszwang nicht unterworfen. Bekl. Eigentumserben betonen hingegen, daß diese Angelegenheit mit Urteil vom 19. Aug. 1579 ans Landgericht zurückverwiesen und die wohlberechtigte Geldstrafe wegen Verweigerung des Calumnieneids über knapp elf Jahre hinweg verhängt worden sei.
- 6 1. RKG 1593–1611 (1593–1605)
- 8 1,5 cm

2067

- 1 C 640 Bestellnr. 4399
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Jakob Freiherr Khuen von Belasi zu Lichtenberg, Gartenau und Neulengbach, erzbischöflich salzburgischer Geheimer Rat, Statthalter und Pfleger zu Itter (im Akt: Ytter) und Mittersill, sein Sohn Ferdinand Freiherr Khuen von Belasi, erzherzoglich österreichischer Rat, Karl (Freiherr) Schurff zu Schönwerth, Mariastein (im Akt: Stein) und Niederbreitenbach (im Akt: Breitenbach), erzherzoglich österreichischer Rat, Kämmerer und Hauptmann zu Kufstein, Wolf Christoph von und zu Enzersdorf, kaiserlicher Rat und Landrechtsbeisitzer in Österreich unter der Enns, Hans Jakob, Hans Sigmund, Christoph, Sebastian, Rudolf und Wolf Dietrich von Greiß zu Wald und ihre Schwester Magdalena Geyer (von Osterburg), Barbara von Greiffensee, geb. Khuen von Belasi, und ihr Sohn Franz von Greiffensee, erzbischöflich salzburgischer Rat und Pfleger zu Haunsberg, als Eigentumserben des Friedrich von *Lentersheim* zu Neuenmuh (Johann Jakob Freiherr Khuen von Belasi, Erzbischof von Salzburg, sowie – laut Prozeßvollmachten von 1583 – Jakob, Hans Jakob und Dietrich Freiherren Khuen von Belasi, Barbara und Franz von Greiffensee, Christoph und Friedrich Freiherren von Prag zu Windhaag und Engelstein, Katharina Fuchs von Fuchsberg, geb. von Welsperg, für ihre Kinder, Christoph Fuchs von Fuchsberg zu Jaufenberg auch für die Kinder seiner Schwester Barbara von Oberstorf, Dorothea von Schlandersberg, geb. Fuchs von Fuchsberg, Magdalena Palffy von Erdöd, Witwe des Rudolf Freiherren Khuen von Belasi, Karl Freiherr von Trauttmandorff zu Neuberg für seine Kinder Karl, Dorothea, Margaretha und Helena von Trauttmandorff, Oswald Trapp zu Beseno (im Akt: Pisein) und Churburg sowie Hans Jakob, die Geschwister Hans Sigmund und Christoph von Greiß zu Wald und Magdalena Geyer auch für ihre Brüder Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Marsilius Bergner (1593);
Lic. Hartmann Cogmann (1596);
Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1593);
Dr. Andreas Pfeffer (1604);
(Dr. Sigismund) Haffner (1610)
- 5a appellatio a definitiva
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl., mit seiner Appellation in Kompetenzsachen durch Urteil vom 19. Aug. 1579 abgewiesen (vgl. Bestellnr. 4369), erhob Anfang Febr. 1582 am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg eine Rekonventionsklage: seine Base Anna von Seckendorff habe Barschaft, Silber, Schmuck, Hausrat und liegende Güter im Wert von über 36.000 fl in die Ehe mit Friedrich von Lentersheim eingebracht; davon stehe Kl. ein Erbteil von 3.000 fl zu. Bekl. Eigentumserben verweisen darauf, daß Anna von Lentersheim ein Testament hinterlassen habe, Kl. daher keine Ansprüche als Intestaterbe geltend mache könne, solche durch die gewaltsame Besetzung von Berolzheim (im Akt: Berletzheim) ohnehin verwirkt hätte, Kl. und seine Miterben schließlich durch die Einräumung von Ermetzhofen und Mitteldorf abgefunden worden seien. Anfang Juli 1592 wurde Kl. wegen hartnäckiger Verweigerung des ihm Mitte Jan. 1582 erstmals auferlegten Calumnieneids mit einer Geldstrafe von 50 Goldgulden belegt (vgl. Bestellnr. 4398). Anfang Okt. 1592 wurden die Klagartikel der Eigentumserben für bekannt angenommen. Mitte Jan. 1593 verpflichtete das Landgericht den Kl. zur Erstattung der eingeklagten Nutzungen samt Interesse sowie zum Abtrag der im einzelnen zu liquidierenden Schäden, während es bekl. Eigentumserben von der Gegenklage absolvierte.
Kl. wendet sich ans RKG: die Abweisung seiner Appellation wegen Fristversäumnisses begründe keinesfalls die Zuständigkeit des Landgerichts; es lägen nicht von allen Eigentumserben Vollmachten vor; das Landgericht habe sich schließlich mit einer juratorischen Kautio der innerhalb seines Gerichtszwangs nicht begüterten bekl. Partei begnügt; der Anfang März 1570 getroffene Vergleich, auf den die Gegenseite ihre Ansprüche stütze, binde ihn nicht, da er Georg Ludwig Freiherrn von Seinsheim nicht dazu bevollmächtigt habe. Zugleich erneuert er seine Gegenklage. Bekl. Eigentumserben beanstanden, daß sich Kl. über knapp elf Jahre hinweg der auferlegten Leistung des Calumnieneids entzogen habe.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1573
2. RKG 1593–1611 (1593–1606)
- 7 Konfirmation Kaiser Ferdinands I. 1563 hinsichtlich des inserierten Testaments der Anna von Lentersheim 1556 (Q 19);
Kommission Kaiser Maximilians II. an Herzog Albrecht V. von Bayern und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach im Streit um das Erbe der Eheleute Friedrich und Anna von Lentersheim 1568 und nachfolgende Korrespondenz 1569 (Q 23–26);
Vertrag zwischen Kunigunde von Heßberg, geb. von Crailsheim, Ernst und Hans Sigmund von Crailsheim, Hans Georg von Berlichingen und Hans Martin von Eyb sowie Erzbischof Johann Jakob von Salzburg und den lentersheimischen Eigentumserben 1570 (Q 27)
- 8 6 cm

- 1 C 67 rot Bestellnr. 1898
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Sommersdorf und Neuhaus
- 3 Philipp von *Leonrod* zu Trugenhofen und Dietenhofen sowie seine Untertanen Hans Rundeck, Hans Dölle, Michael Dorsch, Hans und Lorenz Schmidt, Konz Früeauf, Konz Seida, Hans Bauer, Lorenz Moser, Hans Adler, Michael Körner, Hans Gesell und Klaus Mader zu Götteldorf (im Akt: Gödeldorf)
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1587);
Dr. Werner Bontz (1602)
- 4b Lic. Jakob Streitt (1587);
Lic. Jakob Erhardt (1596);
Dr. Georg Amandus Wolf (1600)
- 5a mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Kühe betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;
Mitte Sept. und Anfang Okt. 1591 wurde dem kl. Kuhhirten in der "Mettelau" jeweils eine Kuh abgepfändet.
Kl. sieht darin eine Beeinträchtigung des seinen Rittergütern Rügland (im Akt: Rüglin, Wüstenrüglingen) und Rosenberg zustehenden Triebes mit gehörntem und ungehörntem Vieh in die "Mettelau". Philipp von Leonrod bestreitet die Zulässigkeit einer Klage auf die Pfändungskonstitution, da er in dieser Angelegenheit selbst nicht interessiert sei und auch die Wegnahme der Kühe nicht befohlen habe. Wie er wenden seine mitbekl. Untertanen ein: die Pfändung sei von der ganzen Gemeinde, die auch markgräfllich brandenburgische und nürnbergische Untertanen einschließe, veranlaßt worden; über die von Hans von Vestenberg als Vorbesitzer ausgegangenen Schaf- und Viehtriebsanmaßungen werde seit Herbst 1578 – verzögert allerdings durch den Verkauf der beiden Rittergüter an den Kl. – am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg verhandelt (vgl. Bestellnr. 1900), wohin Kl. zu verweisen sei.
Am 1. März 1597 ergeht ein Paritorialurteil. Mit Urteil vom 16. Apr. 1599 wird den gepfändeten kl. Untertanen anstelle der beiden Kühe gegen Eidesleistung eine Zahlung von 74 fl zuerkannt.
- 6 1. RKG 1592–1603 (1592–1604)
- 7 Vergleich der Gemeinden Rügland und Götteldorf über Weidrechte 1568 (Q 10)
- 8 2,5 cm

2069

- 1 – Bestellnr. 1898/1
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf und Fröhstockheim (vor Vornahme des Zeugenverhörs verstorben)
- 3 Georg Wilhelm von *Leonrod* zu Trugenhofen sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Götteldorf (im Akt: Gödeldorf)
- 4a Lic. (Hartmann) Cogmann (1597)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die Schäferei zum Rosenberg, auch Trieb, Trab und Weidgang des gehörnten Viehs in der Mettelau zu Wüstenrüglingen betr.
- 5b Beweisaufnahme hinsichtlich des seinen Rittergütern Rügland (im Akt: Wüstenrüglingen) und Rosenberg zukommenden Vieh- und Schaftriebs in der "Mettelau" (vgl. Bestellnr. 1898 und 1900)

- 6 1. RKG (1597)
- 7 Kommissionsrotulus (Prod. vom 15. Sept. 1597) enthält: Urteil des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg im Weiderechtsstreit zwischen Dorfmeister und Gemeinde zu Götteldorf sowie Ernst von Crailsheim 1592; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1597 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 10 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

2070

- 1 C 665 Bestellnr. 4419
- 2 Wolf Ludwig von *Crailsheim* zu Thann sowie Ernst Wilhelm und Eva Barbara von Lichtenstein
- 3 Erhard von *Lichtenstein*, Senior und Scholaster des Domkapitels und Propst des Ritterstifts St. Burkard zu Würzburg sowie Domherr zu Bamberg
- 4a Dr. Johann Agricola (1616)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1605)
- 5a primum mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Bürgerschaft;
Kl. verlangen von bekl. Domherrn als Mitbürgen einer von Barbara von Seinsheim, geb. von Heßberg, herrührenden Kapitalforderung von 20.000 fl (vgl. Bestellnr. 4415) die Begleichung offener Ansprüche von – im Febr. 1610 – rund 10.306 : fl an Kapital, 673 2 fl an Zinsen und 222 2 fl an Unkosten. Bekl. wendet ein, daß für ihn als Domherrn das geistliche Gericht zu Würzburg zuständig sei, und behauptet, den auf ihn entfallenden Anteil an den Schulden bezahlt zu haben: Eva Barbara von Lichtenstein habe ihren Anteil längst an Wolf Ludwig von Crailsheim abgetreten, erscheine aber im Mandat; zudem hätten Kl. gegen die einzelnen Bürgen immer auf die ganze Schuld geklagt.
- 6 1. RKG 1617–1618
- 8 Vgl. Bestellnr. 4416, 4420 und 8238

2071

- 1 C 666 Bestellnr. 4420
- 2 Wolf Ludwig von *Crailsheim* zu Thann sowie Ernst Wilhelm und Eva Barbara von Lichtenstein
- 3 Erhard von *Lichtenstein*, Senior und Scholaster des Domkapitels und Propst des Ritterstifts St. Burkard zu Würzburg sowie Domherr zu Bamberg
- 4a Dr. Johann Agricola (1616)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1605)
- 5a secundum (auch: rescriptum) mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Bürgerschaft;
Zugleich mit der ersten Klage auf Zahlung der für Febr. 1610 errechneten Schulden von insgesamt rund 11.202 fl (vgl. Bestellnr. 4419) ersuchen Kl. um Begleichung ihrer durch die notwendige Aufnahme von Geldern zu erhöhtem Zinssatz, den Verkauf des Ritterguts Dürrenmungenau mit Verlust und zusätzlich entstandene Unkosten bis Sept. 1612 auf 21.789 2 fl angewachsenen Forderungen. Bekl. wendet ein, daß für ihn als Domherrn das geistliche Gericht

zu Würzburg zuständig sei, bemängelt die fehlende Bevollmächtigung seitens der lichtensteinischen Geschwister, verweist auf bereits geleistete Schuldzahlungen und verdächtigt kl. Seite angesichts der innerhalb kurzer Zeit stark angestiegenen Forderung des Wuchers.

- 6 1. RKG 1617–1618
8 Vgl. Bestellnr. 4415, 4416, 4419 und 8238

2072

- 1 C 645 Bestellnr. 4401
2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
3 Hans Strölein, Valentin Schneider und Hans Klein, markgräfllich brandenburgischer, fuchs-von-dornheimischer bzw. ebrachischer Schultheiß, sowie Georg und Balthasar Hoffmann, Hans Knoblach, Hans Eisenwinter, Wendel Zehe, Hans Knauer, Reichard Rummel, Leonhard Bauer, Hans Köberer, Georg Sattthes, Kaspar Köbell und Georg Praußer als Richter und Urteilssprecher des Dorfgerichts zu *Mainstockheim*
4a Lic. Hartmann Cogmann (1593);
Dr. Werner Bontz (1601)
4b Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Johann Philipp Hirter (1612)
5a citatio ad videndum se incidisse in poenas privilegiorum
5b Bestrafung wegen Privilegienbruchs;
Mitte Apr. 1593 auf Klage Reichard Rummels vor das Dorfgericht zu Mainstockheim geladen, blieb der dortige kl. Untertan Klaus Fleischmann zunächst aus, unterließ dann die zwischenzeitlich zugesagte Schuldzahlung und wurde endlich mittels Haft gezwungen, sich vor bekl. Richtern und Urteilssprechern einzustellen. Eine kl. Abforderung fand keine Beachtung.
Kl. beantragt, über bekl. Gerichtsleute die für Verstöße gegen das ihm Mitte Okt. 1576 von Kaiser Rudolf II. erteilte Exemtionsprivileg vorgesehene Strafe von 20 Mark lötligen Goldes zu verhängen: er habe von Bernhard von Hutten vier Untertanen zu Mainstockheim samt vogteilicher Obrigkeit darüber eingetauscht, die dem Dorfgericht nie unterworfen gewesen seien. Bekl. Seite betont, daß sich alle Bewohner des Ortes, die ehemals heißbergischen und huttischen, nunmehr crailsheimischen Lehenleute eingeschlossen, vor dem Dorfgericht zu verantworten hätten.
6 1. RKG 1594–1614
7 Tauschvertrag zwischen Bernhard von Hutten und Ernst von Crailsheim über Untertanen zu Mainstockheim und Nenzenheim 1583 (Q 22);
Mainstockheimer Kommissionsrotulus (Prod. vom 11. Okt. 1614) enthält – jeweils samt äußerer Beschreibung der vorgelegten Dokumente: Auszüge aus Mainstockheimer Gerichtsbüchern 1529–1613 sowie Dorfordnungen 1546 und 1589; Kaufvertrag zwischen Georg Sattthes und Klaus Körner über ein Anwesen zu Mainstockheim 1593; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1614
8 5 cm

2073

- 1 C 52 rot Bestellnr. 1897

- 2 Wilhelm von *Crailsheim* zu Stübach
- 3 Vogt und Kastner, Bürgermeister und Rat sowie alle männlichen Gemeindeleute zu *Neustadt* an der Aisch, ferner Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch in Vormundschaft für seinen Neffen Markgraf Albrecht Alcibiades als Interessent
- 4a Dr. Leonhard Hochmüller (1527);
Dr. Adam Werner von Themar (1533)
- 4b Dr. Jakob Kröll (1528);
Lic. Johann Helfmann (1530)
- 5a citatio
- 5b Schadenersatzforderung;
Kl. erhebt wegen der Mitte Mai 1525 durch bewaffnete Gemeindeleute aus Neustadt verübten Brandschatzung und Plünderung seines Schlosses Stübach sowie Wegschaffung von Vieh, Getreide, Wein, Kleidung, Bettzeug, Hausrat, Schmuck, Jagdgerät, Barschaft, Schuldbriefen und -registern eine Schadenersatzklage auf 13.000 fl und ersucht zugleich um Rückgabe oder gegebenenfalls Neuausfertigung der damals abhanden gekommenen Lehen- und Kaufbriefe. Interessent fordert die Klage ab: zwecks Aufzeichnung und Schätzung der während des Bauernkriegs entstandenen Schäden habe Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach schon Mitte Okt. 1525 eine Versammlung einberufen, zu der Kl. allerdings nicht erschienen sei; zwecks Abtragung der ermittelten Schäden sei unter den Untertanen, die sich des Aufruhrs teilhaftig oder verdächtig gemacht hätten, eine Auflage ausgeschrieben worden, zu der auch bekl. Stadt herangezogen worden sei; Kl. habe deshalb seine das Landsassengut Stübach betreffenden Schadenersatzansprüche an die Landesherrschaft zu richten. Bekl. Partei wendet ein: für die ersten Zerstörungen im Umkreis Neustadts seien Bauern aus dem Hochstift Würzburg sowie aus der Nachbarschaft verantwortlich gewesen, denen sich wenige Bürger zugesellt hätten, insbesondere sei Stübach nicht von Neustadt aus überfallen worden; als die Stadt schließlich in die Gewalt des übermächtigen Bauernhaufens gelangt sei, hätten sich diesen mit den später hingerichteten Lienhard Metzler und Simon Pruckner sowie dem flüchtigen Konz Seyler lediglich drei Ratsverwandte angeschlossen; Kl. hingegen habe sich selbst als Hauptmann angeboten, die Bauern aufgehetzt, die Klöster Münchaurach und Münchsteinach zu plündern und gewaltsam gegen die "Pfafen" vorzugehen, und seine Untertanen dazu mit Waffen ausgestattet.
Ende Nov. 1532 wird bekl. Partei mittels Pönalmandat auferlegt, eine nach eigenem Eingeständnis aus dem kl. Schloß entwendete Truhe mit Schmuck zurückzugeben. Mit Urteil vom 3. Dez. 1537 wird bekl. Seite von der Klage absolviert.
- 6 1. RKG 1528–1537 (1528–1536)
- 7 Crailsheimischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1532;
neustädtischer Kommissionsrotulus (Q 33) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1534
- 8 10 cm

2074

- 1 C 678 Bestellnr. 4427/I–II
- 2 Carl Friedrich Freiherr von *Crailsheim* zu Fröhstockheim

- 3 Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen *Ritterschaft*, Kanton Steigerwald
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Cäsar Scheurer (1769);
Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Lic. Hermann Joseph Valentin Schick (1773)
- 4b Lic. Georg Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann (1770);
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1780)
- 5a *citatio ad videndum cassari executionem (nulliter) peractam seque ad restitutionem iniuste ablatorum cum damni et expensarum refusione condemnari*
- 5b Auseinandersetzung um Exekution ritterschaftlicher Forderungen;
1757 wurde der freiherrlich crailsheimische Amtmann Johann Philipp Schott zu Fröhstockheim flüchtig, nachdem er neben 600 fl fr. an herrschaftlichen Geldern auch 78 fl fr. an bekl. Ritterkanton zustehenden Steuergeldern veruntreut hatte. Bekl. Partei verlangte den Ersatz dieser Steuergelder. Kl. widersetzte sich zunächst jeglicher Zahlung, weil der Amtmann die Steuern nicht in seinem, sondern in ritterschaftlichem Auftrag eingezogen habe. Ende Febr. 1769 ordnete bekl. Ritterschaft die Erstattung der Steuergelder samt gut 71 2 fl rh. an Kanzleigebühren und knapp 17 fl fr. an rückständigen Exekutionskosten an. Kl. war lediglich zur Zahlung von 78 fl fr. bereit. Ende Juli 1769 ließ bekl. Partei Fröhstockheim durch Kreistruppen besetzen, zur Befriedigung ihrer Forderungen von nunmehr 190 : fl rh. an Kanzleigebühren, gut 71 fl fr. an alten und knapp 243 2 fl rh. an neuen Exekutionskosten, Vieh, Getreide und Wein pfänden und sofort versteigern.
Nach Abschlagung des zunächst erbetenen Mandatum cassatorium, restitutorium et inhibitorium Mitte Sept. 1769 wird dem Kl. Mitte Nov. 1769 eine Ladung erteilt. Er beschuldigt bekl. Ritterkanton, die Gebührenforderungen willkürlich erhöht und nicht spezifiziert zu haben, und verlangt die Rückzahlung von insgesamt 630 2 fl rh. Bekl. Partei betont die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche und ihres Vorgehens, hält dem Kl. zudem seinen Lebenswandel und seine bei verschiedenen Anlässen bewiesene "Renitenz" gegen kaiserliche und ritterschaftliche Anordnungen vor.
Gleichzeitig läuft vor dem Reichshofrat ein Prozeß um die Trennung der Ehe des Kl. mit seiner dritten Ehefrau Eleonora Carolina Wilhelmina von Hanstein. Kl. stellt zunächst eigenmächtig ein Inquisitionsverfahren gegen seine Ehefrau an und verstößt diese schließlich. Der Reichshofrat spricht diesem Verfahren am 6. Nov. 1770 jede Gültigkeit ab und betraut bekl. Ritterkanton damit, die Verhandlungen über die Ehetrennung zu leiten und den Unzuchtsvorwurf gegen Kl. und seine Haushälterin Sophia Christiana Löppert zu untersuchen. Am 16. Juli 1771 wird er zu viermonatiger, sie zu vierwöchiger Haft verurteilt: sie muß ferner eidlich versichern, sich jeden weiteren Umgangs mit Kl. zu enthalten. Dennoch geht Kl. mit ihr im Okt. 1773 eine Ehe zur linken Hand ein. Am 4. Dez. 1777 erklärt der Reichshofrat Kl. wegen "fortgesetzter Renitenz und sträflicher Verachtung" kaiserlicher und ritterschaftlicher Verordnungen für seine Person der Reichsunmittelbarkeit für verlustig und beauftragt Bekl. mit Sequestration seiner Güter. Ein weiteres Urteil vom 9. März 1779 bekräftigt den Verlust der Reichsunmittelbarkeit, bestätigt einen vom Kl. mit seinen Söhnen und Agnaten getroffenen Vergleich und empfiehlt eine separate Eingabe des kl. Gesuchs, den Kindern aus der Verbindung mit Sophia Christiana Löppert den Namen von Rauschenberg zu verleihen.
- 6 1. RKG 1769–1781 (1770–1780)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 5): Reichshofratsconclusum auf Klage des Ritterkantons Steigerwald gegen Wilhelm Freiherr Eichler von Auritz wegen Steuerschulden von gut 487 fl 1758 (Lit. B); Aufstellung über Exekutionskosten, Kassenvorschüsse und Kanzleisporteln 1769 (Lit. K, N, P);

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 15): Schriftstücke aus vom Kl. am Ritterkanton Steigerwald und am RKG geführten Prozessen gegen den Erlanger Professor Johann Ernst Schröter, Doktor der Rechte, als Konkursverwalter seines Vaters David Friedrich Leopold Freiherrn von Crailsheim, den kurmainzischen Geheimen Rat und Oberhofmarschall Johann Philipp Graf von Ingelheim (vgl. Bestellnr. 7099), das Jesuitenkolleg zu Amberg für das inkorporierte Kloster Kastl sowie den ritterschaftlichen Registrator Andreas Carl Meyer 1754–1770 (Nr. 1–67, 91–102), darunter Immissionspatent und -protokoll des Ritterkantons Steigerwald bezüglich des crailsheimischen Ritterguts Walsdorf 1754 (Nr. 19, 22), Notariatsinstrument mit Zeugenaussagen hinsichtlich des Zehntanspruchs des Jesuitenkollegs zu Amberg auf Fröhstockheimer Gemarkung 1769 und Auszüge aus der Fröhstockheimer Zehntbeschreibung 1701 (Beil. Lit. A und C zu Nr. 62) sowie Attest des Erlanger Gastwirts Johann Plochmann über ein dem Registrator gegebenes kl. Ehrenwort 1761 (Beil. Nr. 3 zu Nr. 91); Schriftstücke bezüglich der Scheidung der kl. Ehe mit Charlotta Wilhelmina von Gemmingen 1764–1767 (Nr. 68–90), darunter Vergleichsrezeß 1764 (Nr. 70); weiteres Reichshofratsconclusum in Steuersache des bekl. Ritterkantons gegen Wilhelm Freiherr Eichler von Auritz 1758 samt zugehörigen Schriftstücken 1756–1758 (Nr. 103–108); Korrespondenz des bekl. Ritterkantons mit Schultheiß, Bürgermeister und Gemeinde zu Fröhstockheim wegen der erneuten Einziehung bereits gezahlter Steuern und deshalb verhängter Arreste 1769–1770 (Nr. 109–111); Supplik des Bäckers Johann Rudolf Kneffel zu Schweinfurt wegen Exekution von kl. Schulden 1770 (Nr. 133); Aufstellung über vom Kl. eingetriebene Kommissionskosten und Kanzleigebühren (Nr. 144); Aufstellung über ritterschaftliche Sportelförderungen (Nr. 156);

Reichshofratsconclusa bezüglich der Trennung der kl. Ehe mit Eleonora Carolina Wilhelmina von Hanstein 1770–1771 sowie Atteste und Schreiben über den Aufenthalt der geschiedenen Freifrau in Neustadt an der Aisch und ihre Wiederverhehlung mit dem schleswig-holsteinischen Kommissionsrat August Heinrich Weinrich zu Oberstrahlbach 1771–1772 (Q 17, 22, 23);

Beilagen zu Duplik (Q 30): undat. Supplik des Ratsverwandten und Handelsmanns Johann Wilhelm Künzel zu Prichsenstadt wegen kl. Schulden (Nr. 163); Reichshofratsconclusa in kl. Ehetrennungssache samt zugehörigen Schriftstücken 1771–1772 (Nr. 174, 181–195), insbesondere ritterschaftlichem Kommissionsprotokoll 1771 mit der von Sophia Christiana Löppert zu leistenden Eidesformel (Nr. 184, 186); Schriftstücke bezüglich des kl. Unterhaltsbeitrags für die von ihrer Großmutter Wilhelmina Friederika Elisabeth Freifrau von Lyncker, geb. Freiin von Seckendorff, erzogene Tochter (Dorothea Charlotta Carolina von Crailsheim) aus erster Ehe (mit Sophia Charlotta Albertina von Lyncker) 1771–1772 (Nr. 175–180), darunter Reskript Kaiser Josephs II. 1771 (Nr. 177); Schriftstücke bezüglich der Schuldforderung des freiherrlich seckendorffischen Fideikommißsekretärs Christoph Friedrich Speier zu Weingartsgreuth 1766–1772 (Nr. 196–201); Abschrift aus "Bayreuther Intelligenz-Zeitung" vom 26. Sept. 1772 wegen Versteigerung des von Kl. gekauften, aber noch nicht bezahlten Ritterguts Rauschenberg (Nr. 202);

Beilagen zu Triplik (Q 36): Schriftstücke zu Forderungen Künzels 1772–1773 (Lit. V–Y); Atteste seitens der Universitäten Erlangen und Jena über den Universitätsbesuch der kl. Söhne Christoph Wilhelm Friedrich und Friedrich Sigmund Albrecht von Crailsheim 1772 (Lit. Z, Aa); Attest des Physikus Wilhelm Christian Hammer, Doktors (der Medizin), und des Chirurgen Johann Andreas Schober zu Mainbernheim für Sophia Christiana Löppert 1772 (Lit. Cc);

Beilagen zu Quadruplik (Q 42): Schriftstücke hinsichtlich gegen Kl. erhobener Forderungen von Jeremias Friedrich Löblein, freiherrlich huttischem Amtmann zu Frankenberg, 1774–1775 (Nr. 204^b, 205^b), Johann Wilhelm Künzel zu Prichsenstadt 1772–1775 (Nr. 206^b, 209, 210), Friedrich August Ernst Frei-

herrn von Lyncker, markgräfl. brandenburgischem Geheimen Regierungsrat, 1775 (Nr. 236–238), Carl Proher, Schneider zu Prichsenstadt, 1772 (Nr. 239–243), August Kobelt, crailsheimischem Hofmeister zu Jena, 1773 (Nr. 244, 245) sowie Johann Andreas Prell, ehemals crailsheimischem Amtmann zu Fröhstockheim, 1774 (Nr. 250, 252); Schriftstücke bezüglich der vom Kl. verhinderten Wiederbesetzung der gemeinschaftlich crailsheimischen Pfarrei zu Großbirkach (im Akt: Hohenbirkach) 1773–1775 (Nr. 207 mit Beil. Nr. 1–20, 208, 263); weitere Schreiben zum Fröhstockheimer Zehntstreit 1772 und 1775 (Nr. 212, 217); Reichshofratsconclusa in kl. Ehetrennungssache 1773 und 1774 (Nr. 218, 235); Aufstellung über ritterschaftliche Auslagen zu kl. Gunsten (Nr. 228); Schriftstücke über ein kl. Darlehensgesuch an das Domkapitel zu Würzburg 1775 (Nr. 231–234), darunter Palatinatsattest über den Rechtscharakter des crailsheimischen Hofes zu Rödelsee 1775 (Nr. 233); Schriftstücke bezüglich kl. Injurien gegen den ritterschaftlichen Sekretär Johann Andreas Schober 1773–1774 (Nr. 249, 251); Schriftstücke bezüglich kl. Forderungen gegen die Amtmannswitwe Margaretha Barbara Schott zu Kleinlangheim 1771–1773 (Nr. 253–262);

"Des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbar=freyer Ritterschaft, der sechs Ort in Franken erneuerte vermehrte und confirmirte Ordnungen, samt dero-selben von denen Römischen Kaisern und Königen, allerhöchst=löblicher Gedächtniß, erlangten renovirten und confirmirten Privilegien und Befreyungs=Briefen, auch Kaiserlichen Rescripten" (Druck: 1772) (Q 43);

Beilagen zu ritterschaftlichem Vorbringen vom 6. Febr. 1778: Reichshofratsconclusa in kl. Ehetrennungssache 1777 (Nr. 265–267), darunter gedruckte Aberkennung der kl. Reichsunmittelbarkeit (Nr. 267);

Beilage zu ritterschaftlichem Vorbringen vom 28. Aug. 1780: Reskript Kaiser Josephs II. 1779, Reichshofratsconclusum 1779 sowie kl. Eidformel hinsichtlich des mit seinen Söhnen erster Ehe und seinen Agnaten getroffenen Vergleichs (Nr. 267)

8 22 cm;

Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 369–371; Westphal, bes. S. 17–25

2075

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1 | C 79 rot | Bestellnr. 1906 |
| 2 | Ernst Ludwig Sebastian Freiherr von <i>Crailsheim</i> zu Rügland, Hauptmann des Ritterkantons Altmühl, als Sequester sämtlicher Güter der Fröhstockheimer Linie der freiherrlichen Familie Crailsheim und als Vormund der Kinder des sequestrierten Carl Friedrich Freiherrn von Crailsheim zu Fröhstockheim, Christoph Wilhelm Friedrich, Friedrich Sigmund Albrecht und (Dorothea Charlotta) Carolina von Crailsheim (Carl Friedrich Freiherr von Crailsheim als Bekl. 1. Instanz) | |
| 3 | Johann Georg und Johann Friedrich Gottlieb Röder zu Rödelsee auch für die Kinder ihres verstorbenen Bruders Carl Heinrich Röder, Bierbrauers zu Wiesenbronn, Georg Nikolaus Röder, Bürger und Handelsmann zu Rothenburg ob der Tauber, Johann Christoph Steinbrückner zu Hohenfeld für seine Ehefrau Susanna Margaretha Röder und Johann Reichard Hartmann zu Kitzingen für seine Ehefrau Rosina Catharina Röder als Erben des gräflich castelischen Schultheißen Theophilus Heinrich <i>Röder</i> zu Rödelsee (Kl. 1. Instanz) | |
| 4a | Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand Goll (1780); Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Johann Gotthard Hert (1781) | |
| 4b | Dr. Conrad Gordian Seuter und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1780); Dr. Johann Gottlob Fürstenau und (subst.) Lic. Johann Jakob Abel (1790) | |
| 5a | appellatio | |

- 5b Handlohnforderung nach Güterteilung unter Kindern;
 Gegenstand in 1. Instanz: Ende Sept. 1771 wandten sich bekl. Geschwister an den Ritterkanton Steigerwald, weil Carl Friedrich Freiherr von Crailsheim – auf die von ihrem Vater Theophilus Heinrich Röder unter ihnen vorgenommene Grundteilung hin, die dem kl. Rittergut Fröhstockheim lehenbare Güter im Wert von 2.971 2 fl fr. einschloß – anders als die anderen betroffenen Lehenherrschaften Erbhandlohn verlangte: in der Gegend seien lediglich Kauf- und Tauschhandlohn hergebracht. Kl. Partei sah sich zur Einziehung des bei geschwisterlichen Teilungen üblichen Bestehhandlohns berechtigt: die vier bekl. Geschwister, denen crailsheimische Lehenstücke zugeteilt worden seien, müßten Handlohn ausschließlich für den Betrag entrichten, der über die ihnen jeweils als Erbteil zustehenden 495 3 fl fr. hinausgehe; durch Abschlagszahlungen hätten zwei Geschwister die Zahlungsverpflichtung selbst anerkannt. Ein Bescheid der Juristenfakultät zu Erfurt forderte kl. Seite Mitte März 1775 auf, die behauptete Observanz zu beweisen. Die Juristenfakultät zu Erlangen erachtete die vorgelegten Atteste und Rechnungen Ende Apr. 1779 nicht für ausreichend.
 Kl. hielt den verlangten Beweis für erbracht: die Teilung sei zu Lebzeiten des Vaters erfolgt, es handle sich somit nicht um einen Erbfall, sondern um handlohnpflichtige Kauf- oder Tauschabsprachen unter den künftigen Erben als von der Lehenherrschaft neuzubelehrenden Lehenleuten. Bekl. Geschwister betonten dagegen, daß keine handlohnpflichtige Veräußerung, sondern die Übergabe von Erbzinnslehen an die Erben vorliege: eine abweichende Observanz hätte besser bewiesen werden müssen als mit den ausnahmslos Juden betreffenden Rechnungsauszügen.
- 6 1. Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Steigerwald 1771
 2. RKG 1780–1806 (1780–1803)
- 7 Vorakt (Q 19; Foliiierung nach Originalakt) enthält: Fröhstockheimer Amtsprotokoll mit Berechnung der Handlohnforderungen gegen bekl. Geschwister 1771 (fol. 38r ff.); Auszüge aus Fröhstockheimer Verwalteramtsrechnungen 1733–1762 (fol. 42r ff.; auch: Q 14, 26, 27); Atteste des fürstbischöflich würzburgischen Amtes Iphofen, des markgräflich brandenburgischen Kastenamtes Mainbernheim, des ebrachischen Amtes Mainstockheim, des gräflich castellischen Amtes Rüdenhausen, des pölnitzischen Amtes Aschbach, der crailsheimischen Ämter Sommersdorf, Thann und Altenschönbach sowie der egloffsteinischen Ämter Kunreuth und Mühlhausen über Handlohngebräuche 1773 (fol. 68r ff., 130r ff.); Urteile und Rationes decidendi der Juristenfakultäten zu Erfurt 1775 und Erlangen 1779 (fol. 147r ff., 277r ff.); Inventar auszug, Teilungs- und Gebührenzettel anläßlich von Grund- und Güterteilungen zu Fröhstockheim 1753–1761 (Q 21, 35)
- 8 8,5 cm

2076

- 1 C 671 Bestellnr. 4423
- 2 Eva Barbara Rüdts von Collenberg und Catharina Ursula von Berlichingen, Töchter des Hans Philipp von Crailsheim, sowie Georg Christoph von Leublffing zu Falbenthal auch für seine unmündigen Stiefgeschwister Friedrich August, August Johann und Johanna von Leublffing (Kinder der Kunigunde Catharina von Crailsheim) als Eigentumserben ihres Bruders bzw. Onkels Wolf Christoph von *Crailsheim* zu Hornberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Anna Maria Schmidt von Eisenberg, Ehefrau des Johann Ferdinand Schmidt von Eisenberg, Witwe des Anton Dubois, und Susanna Barbara Barth, Ehefrau

des Lorenz Barth, Mitglieds des Kleineren Rats zu Nürnberg, Töchter des Hans Wolf von *Rotenhan* und der Susanna Elisabeth Dürriegel von Riegelstein (Kl. 1. Instanz)

4a Dr. Johann Ulrich Stieber (1652)

4b Dr. Paul Gams (1652)

5a appellatio

5b Schuldforderung aus Heiratsgut;

Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1595 erwirkten Christoph Rüd't von Collenberg, Hans Werner Dürriegel von Riegelstein und Hans Ludwig von Vohenstein namens ihrer Ehefrauen Margaretha, Sibylla und Katharina von Crailsheim gegen ihren Schwager Hans Philipp von Crailsheim, der jeder seiner Schwestern 1589 vertraglich ein Heiratsgut von 1.810 fl zugesichert hatte, wegen weitergehender Forderungen am Reichshofrat eine Kommission auf Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, die Anfang Okt. 1615 auf dessen Sohn Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg überging. Anfang Juni 1617 wurde den Schwestern lediglich das vereinbarte Heiratsgut samt den mittlerweile angefallenen Zinsen zuerkannt und zugleich die schuldige Erbverzichtsleistung auferlegt. Die fälligen Gelder wurden zu Lebzeiten des Hans Philipp von Crailsheim nicht vollständig ausgezahlt. Nach dem Tod seines Sohnes, des kaiserlichen Obristleutnants Wolf Christoph von Crailsheim, Mitte Jan. 1647 ersuchten bekl. Schwestern als Enkelinnen der Sibylla Dürriegel von Riegelstein Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, auf dessen beim dortigen Bürger und Handelsmann Andreas Amman in Verwahrung liegende Gelder, Geschmeide, Lehen- und Urbarbücher einen Arrest zu legen. Ende März 1648 beauftragte auf ihr Betreiben hin der Reichshofrat Bürgermeister und Rat mit der kommissarischen Erledigung der Angelegenheit. Ende Sept. 1651 lehnten Bürgermeister und Rat die Annahme nachträglich vorgelegter kl. Beweismittel ab, die belegen sollten, daß eine im Frühjahr 1618 getätigte Zahlung von 2.000 fl der Begleichung der Hauptsumme gegolten habe, und verpflichteten kl. Eigentumserben zugleich, 1.810 fl an Kapital, 534 fl an ausstehenden Zinsen bis 1617 sowie die seither angefallenen Zinsen abzüglich davon entrichteter 1.708 2 fl und 35 Rtl. zu bezahlen.

Kl. Partei appelliert ans RKG: nicht kl. Seite habe sich eines Versäumnisses schuldig gemacht, sondern Sibylla Dürriegel von Riegelstein, die keinen Erbverzicht geleistet habe; der angebotene Beweis, daß die Hauptsumme bereits abgetragen sei, sei nicht zugelassen worden.

Bürgermeister und Rat ersuchen den Reichshofrat um Kassation des Appellationsprozesses und um Urteilsexekution, mit der Anfang Dez. 1653 Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich als Hochmeister des Deutschen Ordens und Graf Joachim Albrecht von Hohenlohe-Kirchberg beauftragt werden. Ende Nov. 1655 erfolgt Mitteilung über die gütliche Beilegung der Angelegenheit.

6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als kaiserliche Kommissare 1648

2. RKG 1654–1660 (1654–1655)

7 Vorakt (Prod. vom 13. Apr. 1654) enthält: Kommissorialbescheid Herzog Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg 1617 (fol. 9r f.); Quittungen der Sibylla Dürriegel von Riegelstein 1618–1625 sowie Attest der Räte des Ritterkantons Odenwald 1651 über von Hans Philipp von Crailsheim geleistete Zahlungen 1620–1625 (fol. 23r ff., 55r ff., 76r ff.); Schuldschein der Anna Maria Dürriegel von Riegelstein für Kunigunde Catharina von Leubl'ing über 35 Rtl. 1632 sowie in ihrem Namen abgesandtes Bittschreiben des dompropsteilich bambergischen Amtmanns zu Fürth, Jobst Prager, um weitere 15 Rtl. 1634 (fol. 82v ff.); Berechnung der bekl. Partei über geleistete und ausstehende Zahlungen 1651 (fol. 92v ff.)

2077

- 1 C 677 Bestellnr. 4426
- 2 Carl Friedrich Freiherr von *Crailsheim* zu Fröhstockheim und Albrecht Ernst Friedrich Freiherr von Crailsheim zu Rügland
- 3 Oberamtmann, Kanzleidirektor und Räte der Regierung des Fürstentums *Schwarzenberg* (Prozeßvollmacht vom Fürsten Joseph Adam von Schwarzenberg) und J. G. Sartorius, fürstlich schwarzenbergischer Amtsvogt zu Geiselwind
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. F(erdinand) W(ilhelm) A(nton) Helfrich (1759)
- 4b Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. (Heinrich Joseph) Brack (1752)
- 5a mandatum de non turbando in possessione vel quasi iurium in loco Langenberg exercitorum ac competentium, desistendo ab omnibus violentiis s. (c.), de restituendo ablata cum damni et expensarum refusione vero c. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Dorfherrschaft zu Langenberg;
Friedrich Ostheimer, der seine kl. Schankkonzession lediglich einmal jährlich anlässlich Kirchweih nutzte, mußte von Okt. 1754 an wiederholte bewaffnete Einfälle von Geiselwind aus in sein der kl. Familie lehenbares Haus zu Langenberg erdulden, wobei es zur Pfändung von Wein- und Biervorräten sowie Musikinstrumenten kam.
Kl. beanstanden dies als unzulässigen Versuch der bekl. Partei, ihre Zuständigkeiten zu Langenberg über das Mitte Jan. 1597 vertraglich vereinbarte Maß hinaus auszudehnen: bekl. Fürstenhaus stehe im ganzen Ort die fraischliche, auf seinen Gütern zudem die vogteiliche Obrigkeit zu; den Familien Castell und Crailsheim als Mitdorfherrschaften gebühre die vogteiliche Obrigkeit über ihre jeweiligen Güter und Untertanen; somit sei kl. Partei zur Erteilung der Schankerlaubnis durchaus berechtigt. Bekl. Seite erhebt privativen Anspruch auf die Dorfherrschaft: sie allein sei zur Ahndung von Gassenfreveln, Erhebung von Einzugsgeldern, Regelung von Einquartierungen, Verpflichtung von Siebenern und Errichtung von Schankstätten befugt.
Am 16. Febr. 1760 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1759–1764 (1759–1762)
- 7 Beilage zu kl. Supplik (Q 6): Vertrag des Grafen Wolf Jakob von Schwarzenberg mit Graf Georg zu Castell sowie Bernhard von Wichsenstein, Hans Philipp von Crailsheim und Hans Konrad Geyer von Giebelstadt als crailsheimischen Vormündern wegen Langenbergs 1597 (Nr. 1);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 9): Aussagen und Erklärungen vor fürstlich schwarzenbergischem Vogteiamt zu Geiselwind 1758–1760 (Lit. B–D);
Beilagen zu Replik (Q 11): Schreiben der fürstlichen Regierung zu Schwarzenberg an die gräflich castellige Kanzlei zu Rüdtenhausen wegen des "Wagnerholzes" bei Prichsenstadt 1711 (Nr. 8); Auszug aus schwarzenbergisch-castelligem Rezeß über Bestrafung von Frevelfällen im Langenberger Gemeindewald 1701 (Nr. 10); Aussagen vor gräflich castelliger Kanzlei zu Rüdtenhausen und crailsheimischem Amt zu Altenschönbach 1760 (Nr. 11–14); Protokolle über Schlichtung eines Grenzstreits zu Langenberg 1746 sowie Kassation einer Steinsetzung zwischen Geiselwind und Langenberg 1737 (Nr. 15, 16); Vergleich Bischof Johann Gottfrieds II. von Würzburg mit den Grafen Vollrath von Limpurg-Speckfeld und Albrecht Friedrich von Wolfstein als gräflich castelligen Vormündern sowie Kraft von Crailsheim wegen der Katholiken zu Langenberg 1686 (Nr. 17)

8 4 cm

2078

- 1 C 679 Bestellnr. 4428
- 2 Carl Friedrich Freiherr von *Crailsheim* zu Rödelsee und Fröhstockheim
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Schweinfurt* sowie Friedrich Adam Segnitz, Doktor der Rechte, Stadtkonsulent zu Schweinfurt
- 4a Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1773);
Dr. (Caspar Friedrich) Hofmann (1774)
- 4b Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1762);
Lic. Johann Friedrich Lange und (subst.) Lic. Johann Conrad Jakob Adami (1773)
- 5a *citatio super protracta et denegata iustitia et ad videndum se condemnari ad solutionem debiti cum usuris et expensis*
- 5b Rechtsverzögerung in Schuldsachen;
Ende Febr. 1770 wandte sich Kl. wegen eines dem mitbekl. Stadtkonsulenten Ende März 1763 gewährten Darlehens von 1.000 Rtl. an Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt.
Mitte Mai 1773 kommt Kl. wegen Rechtsverweigerung ein: der Stadtkonsulent sei bislang noch nicht einmal zur Einlassung auf seine Klage verpflichtet worden. Bekl. Partei wirft Kl. vor, das Verfahren selbst verzögert zu haben, da er anfänglich keinen zugelassenen Prokurator bevollmächtigt und dann dem endlich bestellten Anwalt einen Vorschuß vorenthalten und ihn zur Amtsniederlegung veranlaßt, sein Advokat Philipp Friedrich Geißler, Doktor der Rechte, die Annahme einer gegnerischen Prozeßschrift verweigert und zuletzt sein Mandat ebenfalls zurückgegeben habe. Friedrich Adam Segnitz erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten von Bürgermeistern und Rat zu Schweinfurt als erstinstanzlich zuständigen Richtern.
- 6 1. RKG 1773–1776
- 7 Schuldverschreibung von Friedrich Adam Segnitz für Kl. über 1.000 Rtl. 1763 (Q 4);
Druck von Schweinfurter Ratsprotokoll 1774 mit teils gedruckten, teils handschriftlichen Reichshofratsprotokollen, betreffend die Abweisung eines Appellationsbegehrens etlicher Bürger und Ackersleute zu Schweinfurt 1774, einen Verweis an die Fischerzunft zu Schweinfurt 1775 und Auseinandersetzungen mit Philipp Friedrich Geißler 1775 (Q 23);
Atteste des Schweinfurter Physikus Georg Balthasar Stolle, Doktors der Medizin, über die Gichterkrankung des mitbekl. Stadtkonsulenten und die Empfehlung einer Brunnenkur zu Brückenau 1775–1776 (Q 27, 31);
Reichshofratsconclusa in kl. Moratorial-, Güterteilungs- sowie Scheidungssache 1770 (vgl. Bestellnr. 4427) 1755–1770 (Q 36, 45);
Protokolle der jeweils auf kaiserliche Kommission hin vorgenommenen Liquidationsverhandlungen über kl. Schulden beim Ritterkanton Steigerwald 1755 sowie Exekutionsverhandlungen über das Rittergut Wonfurt beim Ritterkanton Baunach 1755 (vgl. Bestellnr. 1904) (Q 37, 38);
Schweinfurter Kirchenbuchauszug über Geburt Geißlers und Patenschaft des mitbekl. Stadtkonsulenten 1740 (Q 40);
Dokument über die Abweisung der von Geißler gegen seine Suspendierung als Advokat ergriffenen Appellation durch das RKG 1771 (Q 41);
Schreiben von Johann Philipp Schott, ehemals freiherrlich crailsheimischem

188

Amtmann zu Fröhstockheim, und seiner Ehefrau Margaretha Barbara Schott wegen des auf ihr Vermögen gelegten kl. Arrests 1759–1764 (Q 46, 47)

8 7,5 cm

2079

1 C 638 Bestellnr. 4397

2 Ernst von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Sommersdorf und Neuhaus

3 Georg Ludwig d. Ä. Freiherr von *Seinsheim* zu Hohenkottenheim, Seehaus und Sünching, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Amtmann zu Neuenburg und Markt Bibart

4a Dr. Marsilius Bergner (1591)

4b Dr. Johann Grönberger (1591)

5a citatio (in causa) iniuriarum

5b Injurienklage;

Mitte Okt. 1590 ersuchte Kl., nachdem ihm durch Urteil vom 29. Mai 1590 der Rechtsweg eröffnet worden war (vgl. Bestellnr. 4346), Bekl. vergeblich um Einleitung eines Austrägalverfahrens, um seine Schadenersatzansprüche geltend machen zu können.

Kl. kommt deshalb am RKG mit einer Injurienklage auf 50.000 Goldgulden zur Wiedergutmachung der erlittenen Schäden an Ehre und Besitz ein: Bekl. habe in dem von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach gegen ihn angestregten Untersuchungsverfahren ausgesagt, er habe ihm gegenüber die Richtigkeit der Behauptung des Veit Erasmus von Eyb zugegeben, wonach er diesen angewiesen habe, sich als markgräflicher Deputierter Herzog Johann Casimir von Pfalz-Lautern als Administrator der Kurpfalz gegenüber vertraulich von der Mitvormundschaft zu distanzieren, zu der neben Herzog Ludwig von Württemberg und Landgraf Ludwig III. von Hessen-Marburg auch der Markgraf (testamentarisch und zum Unwillen des Pfalzgrafen) berufen worden sei (vgl. Bestellnr. 4394); als Kl. dies bestritten habe, sei er "Bösewicht" gescholten worden. Bekl. betont, daß Kl. durch den ihm abgenötigten Vertrag keineswegs an einer rechtzeitigen Klage gegen ihn gehindert worden sei. Nach seinem Tod verzichtet Kl. angesichts der ihm vom Erben Georg Ludwig d. J. Freiherrn von Seinsheim angetragenen Versöhnung auf die Fortsetzung des Verfahrens.

6 1. RKG 1591–1595 (1591–1594)

7 Aufstellung über seinsheimische Prozeßkosten (Q 14)

8 1,5 cm; vgl. Bestellnr. 4345, 4346, 4348, 4393–4396;
Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 191

2080

1 C 75 rot Bestellnr. 1904

2 David Friedrich Leopold Freiherr von *Crailsheim* zu Rödelsee für den Sohn aus seiner Ehe mit (Maria Magdalena) Eleonora von Crailsheim, Carl Friedrich von Crailsheim, sowie die Kinder des verstorbenen Wilhelm Gottfried von Crailsheim zu Rügland (Albrecht Ernst Friedrich, Julius Wilhelm, Christian Albrecht Gottfried, Ernst Ludwig Sebastian, Alexander Hannibal, Sophia Charlotta Albertina und Wilhelmina Carolina Louisa von Crailsheim) als Enkel der Elisabeth Sidonia Freiin von der Beck

- 3 Georg Anton Freiherr von *Sommerau* zu Tarcal für seine Söhne Gottfried Wilhelm Vinzenz und Anton Ernst Christian aus seiner Ehe mit Charlotta (Franziska Barbara) von Crailsheim als Enkel der Maria Sidonia Freiin von der Beck
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1749);
Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1751)
- 4b Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Wilhelm Ludwig Ziegler (1749)
- 5a citatio ad videndum se manuteneri in compossessione legitime apprehensa
- 5b Schutz im Mitbesitz der Rittergüter Wonfurt und Reinhardswinden;
Mitte Juni 1749 ersucht Kl., ihn im Mitbesitz der vom kinderlosen kaiserlichen Oberhofmarschall und Geheimen Rat Johann Gottfried Freiherrn von der Beck hinterlassenen Rittergüter Wonfurt und Reinhardswinden zu schützen: Mitte Okt. 1747 hätten sich beide Parteien geeinigt, diese Rittergüter kraft des dessen Schwester Elisabeth Sidonia Freiin von der Beck zustehenden Regredientenerbrechts für deren Nachkommen aus der Ehe mit Hannibal Friedrich Freiherrn von Crailsheim in gemeinsamen Besitz zu nehmen sowie Untertanen und Schutzjuden zu verpflichten; Bekl. habe dann jedoch eingegangene Gefälle zurückgehalten, dem gemeinschaftlichen Verwalter Johann Endres die Befolgung einer kl. Vorladung nach Altenschönbach untersagt und kl. Familie jeglichen Mitbesitz abgesprochen. Bekl. beruft sich auf ein Testament des Oberhofmarschalls zugunsten seiner beiden Söhne (vgl. Bestellnr. 12513) und bestreitet, daß Kl. jemals im Mitbesitz der Rittergüter gewesen sei, da sein Mandatar Johann Held schon vor Erscheinen eines kl. Vertreters allein davon Besitz ergriffen habe. Kl. bezweifelt die Echtheit des darüber errichteten Notariatsinstruments: die angeblichen Zeugen bestritten ihre Mitwirkung daran. Mitte Mai 1751 erhebt Bekl. eine Attentatsklage, weil Kraft Hannibal von Crailsheim seinen beanspruchten Anteil am Rittergut Wonfurt als Unterpfand eines markgräfllich brandenburgischen Darlehens verschrieben habe und nach seinem Tod Hauptmann und Räte des Ritterkantons Baunach dem von Kreditorensseite geäußerten Immissionsbegehren nachgekommen seien. Am 31. Okt. 1752 ergeht ein Urteil, wonach kl. Partei im rechtmäßig ergriffenen Mitbesitz der beiden Rittergüter zu schützen sei und bekl. Seite den kl. Anteil an den eingezogenen Gefällen herauszugeben habe.
- 6 1. RKG 1749–1754
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 5): Notariatsinstrument über die von Carl Johann David Besserer in kl. Auftrag gemeinsam mit dem gegnerischen Mandatar Johann Held vorgenommene Besitzergreifung von den Rittergütern Wonfurt und Reinhardswinden mit Aufstellung über die verpflichteten Untertanen 1747 (Nr. 1);
Notariatsinstrument über die von Johann Held namens des Bekl. vorgenommene Besitzergreifung von den Rittergütern Wonfurt und Reinhardswinden mit Verzeichnis der verpflichteten Untertanen 1747 (Q 8);
Auszug aus Testament des Johann Gottfried Freiherrn von der Beck 1747 (Q 9);
Zeugenaussagen zum sommerausischen Notariatsinstrument vor gräfllich schönbornischem Amt zu Gaibach 1749 sowie vor Notar 1751 (Q 13, 21);
Protokoll über die Verhandlungen des Bekl. mit dem markgräfllich brandenburgischen Hofrat Johann Wilhelm Benz wegen des von Kraft Hannibal von Crailsheim versetzten Anteils am Rittergut Wonfurt 1751 (Q 26);
Übersicht über die Nachkommen des Hannibal Friedrich von Crailsheim mit Elisabeth Sidonia von der Beck, Tochter des kaiserlichen Generalfeldzeugmeisters Melchior Leopold Freiherrn von der Beck (Q 32)

- 8 4 cm;
Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 272–273

2081

- 1 C 637 Bestellnr. 4396
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
- 3 Nikolaus *Stadtman*n, Doktor der Rechte, und Adam Dantzer, markgräfllich brandenburgischer Kanzler bzw. Sekretär zu Ansbach, sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1591)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a citatio (in causa) iniuriarum
- 5b Injurienklage;
Mitte Sept. 1590 läßt Kl., dem durch Urteil vom 29. Mai 1590 der Rechtsweg eröffnet ist (vgl. Bestellnr. 4346), bekl. Beamte vorladen, um Mitte Jan. 1591 eine Injurienklage auf 20.000 Goldgulden zur Wiedergutmachung der an Ehre und Besitz erlittenen Schäden zu erheben: diese und der mittlerweile verstorbene Rat Andreas Mußmann hätten ihn schriftlich bei Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach beschuldigt, er habe sich heimgefallene markgräfliche Lehen aneignen wollen und dazu gemeinsame Sache mit den Eigentumserben gemacht, bedenkliche Rechnungsposten durchgehen lassen, die Ämter- und Klöstervisitation allein an sich gezogen und sein schlechtes Getreide zur Besoldung von markgräflichen Beamten losgeschlagen; damit hätten sie als Rädelsführer die gegen ihn angestrengte Untersuchung veranlaßt. Interessent und seine bekl. Beamten antworten mit forideklinatorischen Einreden zugunsten des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg.
- 6 1. RKG 1591–1595 (1591–1593)
- 8 2,5 cm; vgl. Bestellnr. 4345, 4346, 4348, 4393–4395 und 4397;
Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 191

2082

- 1 C 51 rot Bestellnr. 1896
- 2 Wolf von *Crailsheim* zu Mainsondheim, markgräfllich brandenburgischer Amtmann zu Mainbernheim (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Klaus von *Stein zum Altenstein* und Hans von Schaumberg zu Lisberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1515)
- 4b Dr. Konrad (von) Schwabach (1515)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit um Widerlage;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Febr. 1508 erhoben Bekl. am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken Anspruch auf 600 fl, die Bernhard von Grumbach seiner Ehefrau Margarethe von Seckendorff als Widerlage verschrieben hatte: für den – eingetretenen – Fall, daß die Ehe kinderlos bleibe, habe der Heiratsbrief von Mitte Aug. 1476 vorgesehen, daß die Widerlage der

Witwe, nachfolgend Ehefrau des Eckhard von Crailsheim und Mutter des Kl., zwar zur lebenslänglichen Nutzung verbleiben, nach ihrem Tod aber an die Erben des Bernhard von Grumbach fallen sollte. Kl. brachte vor: seine Mutter habe nicht alles zur Sicherstellung von Heiratsgut, Widerlage und Morgengabe verschriebenen Einkünfte habhaft werden können, da drei Höfe zu Rimpard und Burggrumbach (im Akt: Grumbach) bereits anderweitig verpfändet gewesen seien; daher seien ihr gut 629 fl an Nutzungen entgangen; die beiderseitigen Forderungen müßten gegeneinander aufgerechnet werden. Das Landgericht verpflichtete Kl. Anfang Febr. 1511 zur Herausgabe der Widerlage. Auf kl. Appellation hin bestätigte das fürstbischöfliche Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg Mitte Nov. 1514 dieses Urteil, behielt Kl. lediglich vor, die seiner Mutter entgangenen Nutzungen einzuklagen.

Kl. wendet sich ans RKG: Land- und Hofgericht hätten auf Kompensation der wechselseitigen Forderungen entscheiden müssen.

Am 12. Okt. 1524 wird Kl. die Bezahlung der Widerlage samt Zinsen abzüglich der seiner Mutter vorenthaltenen Nutzungen auferlegt.

- 6
 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1508
 2. Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg 1512
 3. RKG 1515–1524 (1515–1523)
- 7 Landgerichtsakt (Nr. 5) enthält: Zeugenaussagen vor landgerichtlicher Kommission 1508;
Hofgerichtsakt (Prod. vom 29. Mai 1517) enthält: Ehevertrag des Bernhard von Grumbach mit Margarethe von Seckendorff 1476; landgerichtlicher Einsatz- sowie Urteilsbrief auf Klage von Eckhard von Crailsheim, damaligem Amtmann zu Klingenberg, und Margarethe von Seckendorff gegen Eberhard von Grumbach, Domherrn zu Würzburg, Sigmund von Grumbach, Arnold von Ehenheim und Hermann von Seinsheim sowie ihre Ehefrauen Magdalena und Brigitta von Grumbach als Erben des Bernhard von Grumbach wegen 600 fl Widerlage 1486 und 1487; Versicherungsbrief des Bernhard von Grumbach hinsichtlich Heimsteuer, Widerlage und Morgengabe seiner Ehefrau in Höhe von insgesamt 1.700 fl 1479;
crailsheimischer Kommissionsrotulus (Q 9) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1522
- 8 3,5 cm

2083

- 1 C 631 Bestellnr. 4392/I–II
- 2 Sebastian von *Crailsheim* zu Morstein, fürstbischöflich würzburgischer Rat, Hauptmann des Kantons Odenwald
- 3 Julius Theobald von *Thüngen*, Hauptmann des Kantons Rhön-Werra, Hans von Steinau gen. Steinrück, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Trimberg, Ritterrat des Kantons Baunach, Wolf Christoph von Lentersheim, markgräfllich brandenburgischer Amtmann zu Uffenheim, Ritterrat des Kantons Steigerwald, Veit Erasmus von Eyb, markgräfllich brandenburgischer Kammerrat und Landrichteramtsverweser zu Ansbach, Hauptmann des Kantons Altmühl, und Lorenz von Guttenberg, fürstbischöflicher Landrichter zu Bamberg, Ritterrat des Kantons Gebirg, daneben die Hauptleute der Kantone Gebirg, Albrecht Eitel von Wirsberg, Baunach, Hans von Stein zum Altenstein, und Steigerwald, Joachim von Seckendorff, die übrigen Ritterräte der Kantone Gebirg, Georg Marschall von Ebnet und Alexander von Redwitz, Baunach, Wolf Dietrich von Stein zum Altenstein und Georg Ludwig von Hutten, Steigerwald, Eyrich von Münster und Klaus Sigmund von Hainach, Altmühl, Wolf von Pappenheim, Erkingen von Rechenberg und Hans Wilhelm Schenk von Geyern, sowie Rhön-Werra, Christoph Heinrich von Erthal, Konrad von Grumbach und Hans

- Christoph Voit von Rieneck, als Intervenienten, ferner Ernst von Crailsheim zu Sommersdorf, markgräfllich brandenburgischer Statthalter zu Ansbach, Balthasar von Seckendorff zu Obernzenn und Hallerndorf, Burggraf zu Rothenberg, sowie Georg Ludwig Freiherr von Seinsheim zu Hohenkottenheim, Seehaus und Sünching, kaiserlicher und fürstbischöflich würzburgischer Rat, als Interessenten
- 4a Lic. Peter Breitschwert (1580);
Dr. Leonhard Wolf (1582);
Dr. Christodorus Engelhardt (1595)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1572);
Dr. (Stephan) Neudorffer (1580);
Dr. Johann Jakob Kremer (1580);
Lic. Hartmann Cogmann (1583)
- 5a *citatio ex lege diffamari*
- 5b Diffamationsklage;
Mitte März 1579 beschuldigten bekl. und intervenierende Ritterhauptleute und -räte Kl. in einem Schreiben an Kaiser Rudolf II. – verbunden mit dem Ersuchen, den Räten des Ritterkantons Odenwald seine Absetzung zu befehlen, die Sache an den kaiserlichen Hof zu ziehen oder eine Kommission zu ernennen –, als Hauptmann dieses Kantons seine Privatanliegen auf Kosten wichtigerer gemeinschaftlicher Angelegenheiten gefördert zu haben: ohne selbst die Widerlage entrichtet zu haben, habe er auf die Erlegung des Vermögens seiner Ehefrau Emilia von Seckendorff gedrängt, ihre Vormünder Ernst von Crailsheim und Balthasar von Seckendorff sowie Georg Ludwig von Seinsheim öffentlich der Vermögensveruntreuung bezichtigt, von der Ritterschaft angeregte gütliche Verhandlungen durch die Verlesung einer ehrenrührigen Streitschrift zum Scheitern gebracht, während ihm eine kaiserliche Kommission in gleicher Sache die Fälschung seines Ehevertrags nachgewiesen habe; auf das Begehren der übrigen fränkischen Ritterkantone, ihn als Ritterhauptmann abzulösen, habe er erfolgreich einige Ritter des Kantons Odenwald mobilisiert. Kl. erhebt gegen bekl. Ritterhauptleute und -räte eine Diffamationsklage. Bekl. und Intervenienten halten Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz und den Hochmeisteramtsadministrator Heinrich von Bobenhausen als Mitte 1579 beauftragte kaiserliche Kommissare für zuständig und beantragen die Remission des Verfahrens: eine Klage gegen Bekl. als Privatpersonen sei unzulässig, da diese nicht in eigenem, sondern in ritterschaftlichem Namen geschrieben hätten. Kl. verweist darauf, daß sich die beiden Kommissare ihrer Aufgabe entzogen hätten. Interessenten schalten sich wegen des neuerlich geäußerten kl. Vorwurfs ein, als Vormünder die Töchter des Hans Georg von Seckendorff übervorteilt zu haben, Georg Ludwig von Seinsheim zudem, weil ihm unter Hinweis auf die Grumbachischen Händel Treulosigkeit und Feigheit unterstellt wird. Die kl. Söhne Julius und Wolf von Crailsheim verzichten auf die Fortsetzung des Prozesses.
- 6 1. RKG 1580–1596 (1580–1597)
- 7 Beschwerdeschreiben der Bekl. an Kaiser Rudolf II. 1579 (Q 4);
Auszüge aus Abschied des Rittertags zu Schweinfurt 1577 (Q 10; mit Teilnehmerliste: Q 27);
Schriftstücke über die kl. Auseinandersetzung mit Ernst von Crailsheim, Balthasar von Seckendorff und Georg Ludwig von Seinsheim vor der fränkischen Ritterschaft, dem RKG (vgl. RKG-Inventar 16, Nr. 593) sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als kaiserlichem Kommissar 1576–1579 (Q 22–26, 32, 33, 36^a, 36^b, 37–39, 42; auch: Q 55, Nr. 5–8, 11; Q 57, Nr. 2–4);
notarielle Protestation von Georg Ludwig von Seinsheim gegen die kl. Injurien (Q 31) samt beiliegendem Druck "Georg Ludwigen von Seinßheim etc. Kurtze

Ablainung v] verantwortung etlicher vnbestendiger/vnerfindlicher Schmelicher
 zulagen/Die Wilhelm von Grumbach/vnd seine zugewante Ime von
 Seißheim/i] den im Truck außgangnen Büchern/So inn der einnam/der vesten
 Grimmenstein/Anno etc. LXVII gefunden/zu gemessen worden" 1568 (Lit. B),
 zugehörigen Schreiben von Kurfürst August von Sachsen, den Bischöfen Veit
 II. von Bamberg und Martin von Eichstätt, Hans von Ponickau, kursächsischem
 Kammerrat und Hauptmann zu Grimma, Wolf von Schönberg, kursächsischem
 Hauptmann der Erzgebirge, Georg Cracov, Doktor (der Rechte), sowie
 Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg 1569 (Lit. C–H, L) sowie Schriftstücken
 bezüglich der Aussöhnung des Ernst von Mandelsloh mit dem Hochstift
 Würzburg nach den Grumbachischen Händeln 1570–1571 (Nr. I–IX);
 Revers des Ernst von Mandelsloh gegenüber Bischof Julius von Würzburg
 1577 wegen seiner Beteiligung am von Wilhelm von Grumbach unternom-
 menen Überfall auf die Stadt Würzburg 1563 (Q 34);
 Vertrag wegen "ehelichen Zwiespalts und Widerwillens" zwischen Sebastian
 und Emilia von Crailsheim vor Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-
 Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1577 (Q 41);
 Notariatsinstrument, worin Kl. seine Ehefrau Emilia von Crailsheim zu
 ehelicher Pflicht und Treue ermahnt, diese aber erklärt, eher ihn als seine Tod-
 feinde zu verlassen, 1577 (Q 43);
 Beilagen zu kl. Beschlussschrift (Q 55): fürstbischöflich würzburgischer Ab-
 scheid auf Forderungen des Sebastian Echter von Mespelbrunn namens seiner
 Ehefrau Sophia von Seckendorff gegen deren frühere Vormünder Ernst von
 Crailsheim und Balthasar von Seckendorff 1575 (Nr. 1); Bewilligungsbriefe
 der Grafen Albrecht und Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein wegen
 Verschreibung hohenlohischer Lehengüter als Wittum der Emilia von Crails-
 heim 1570 und 1576 (Nr. 2, 3); Revers des Ernst von Crailsheim für Sebastian
 Echter von Mespelbrunn wegen eventueller Forderungen aus der Vor-
 mundschaftsrechnung für Sophia Echter von Mespelbrunn 1575 (Nr. 4); kl.
 Heiratsvertrag mit Emilia von Seckendorff 1565 (Nr. 9); Verträge über den
 Verkauf seckendorffischer Güter zu (Kemmathen, Groß- und Kleinellenfeld)
 sowie Reichenbach, Irsingen, Gerolfingen, Röckingen, Opfenried, Altentrüding-
 en, Oberkemmathen und Heßbach durch Ernst von Crailsheim und Balthasar
 von Seckendorff an Georg Ludwig von Eyb und Hans Wolf von Knöringen
 1562 (Nr. 12, 13);
 Beilagen zu kl. Gegenbeschlussschrift (Q 57): Privilegienbestätigung des
 Kaisers Rudolf II. für die Brüder Sebastian, Hans und Albrecht von Crailsheim
 1578 mit inseriertem Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. für Eitel Wilhelm von
 Crailsheim 1548 (Nr. 1); Druckbogen von "De Caede Reuerendiss. Principis et
 Domini, D. Melchioris Zobell, Herbipolensis Episcopi & Franciae Orientalis
 Ducis: Carmen heroicum Caspari Stiblini & Elegia Conradi Dinneri, ad
 Ioannem Aegolphvm à Knoeringen" (Basel: Johann Oporin 1561) (Nr. 6);
 Instruktionsschreiben mehrerer Räte und Mitglieder des Kantons Odenwald an
 die Kantone Gebirg, Baunach und Altmühl anlässlich des geplanten Rittertags
 zu Mergentheim 1578 (Nr. 7); Vertrauenserklärung des Kantons Odenwald für
 Kl. 1578 (Nr. 8); Ausschreibung eines Rittertags nach Schweinfurt durch Graf
 Wilhelm von Henneberg-Schleusingen als Oberhauptmann der fränkischen
 Ritterschaft, Vollmacht Graf Philipps von Rieneck für seinen Amtmann Georg
 von Lauter sowie nachfolgende Aufforderung zu persönlichem Erscheinen
 1539 (Nr. 11–13)

8 17 cm;

Lit.: Crailsheim, Bd. II, S. 83; Helmut Neumaier, "Daß wir kein anderes Haupt
 oder von Gott eingesetzte zeitliche Obrigkeit haben". Ort Odenwald der
 fränkischen Reichsritterschaft von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen
 Krieg (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in
 Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 161), Stuttgart 2005, bes. S.
 191–204 (ohne Kenntnis des Prozesses)

2084

- 1 C 78 rot Bestellnr. 2300
- 2 Carl Friedrich Freiherr von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Rödelsee und Stübach
- 3 Augusta Henrietta Truchseß von Wetzhausen, geb. Röder von Schwende, Mutter des Mündels, und Carl Freiherr von Rotenhan zu Eyrichshof, kaiserlicher wirklicher Geheimer Rat sowie herzoglich sachsen-coburg-saalfeldischer Geheimer Rat und Oberstallmeister, als Vormünder des Carl August Freiherrn *Truchseß von Wetzhausen* zu Oberlauringen, Altenmünster und Schweickershausen sowie – nach Verehelichung von Mutter und Mitvormund – Hauptmann und Räte der fränkischen Ritterschaft, Kanton Baunach, als Obervormünder
- 4a Dr. Johann Albert von Ruland und (subst.) Lic. Cäsar Scheurer (1771);
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Franz Carl von Sachs (1773)
- 4b Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1772)
- 5a *mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.*
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Ende Apr. 1766 lieh Kl. den Brüdern Christian Friedrich Gottlob und Carl August Freiherren Truchseß von Wetzhausen auf vormundschaftliche Vermittlung und mit obervormundschaftlichem Konsens 30.000 fl rh. auf drei Jahre. Die schuldigen Zinszahlungen blieben bis auf einen abschlagsweise erlegten Betrag von 783 2 fl rh. aus. Kl. war deshalb zu einer Stundung des Kapitals über den vereinbarten Zeitraum hinaus nicht bereit.
Kl. ersucht um Schuldzahlung oder Einweisung in das Unterpfang.
Am 24. Jan. und 30. Apr. 1772 ergehen Paritorialurteile. Ende Juli 1772 erwirken Hauptmann und Räte des Ritterkantons Baunach angesichts der beträchtlichen Schuldenlast des Bekl. am Reichshofrat ihre Bestellung als Debitkommission. Am 2. Apr. 1773 wird Kl. unter gleichzeitiger Abschlagung des zum wiederholten Male beantragten Exekutorialmandats dorthin verwiesen.
- 6 1. RKG 1771–1773
- 7 Schuldverschreibung der bekl. Vormünder über 30.000 fl rh. mit obervormundschaftlicher Konfirmation 1766 sowie agnatischem Konsensbrief von Dietrich Ernst, Friedrich (Carl) und Ludwig Gotthard Freiherren Truchseß von Wetzhausen 1766 (Q 4, 7);
Aufstellungen über Einkünfte des Ritterguts Oberlauringen und des Dorfes Altenmünster (Q 5, 6)
- 8 3 cm

2085

- 1 C 650 Bestellnr. 4405/I–II
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Wilhelm von *Vestenberg* zu Burghaslach
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1598);
Dr. Werner Bontz (1605)
- 4b Dr. Christodorus Engelhardt (1594)

- 5a mandatum der Pfändung, die hohe und niedere Obrigkeit zu Heuchelheim und anderswo betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Heuchelheim, Unterrimbach, Freihaslach, Wasserberndorf (im Akt: Wasserbebendorf) und Hohnsberg (im Akt: Hansberg);
 Kl. beansprucht über seine Hintersassen zu Unterrimbach, Freihaslach, Wasserberndorf und Hohnsberg die niedere, über seine Untertanen zu Heuchelheim zudem die hohe Obrigkeit. Darin sieht er sich beeinträchtigt, weil Bekl., angeblich um die Zuständigkeit seines Zentgerichts zu Burghaslach auszudehnen, wegen nicht dorthin gehöriger Vorkommnisse folgende auf seinen Befehl hin ferngebliebene Untertanen gefangennehmen und festhalten ließ, bis sie Urfehde leisteten sowie Haftkosten und Strafgeder bezahlten:
 - seinen Vogt Caspar Precholdt zu Heuchelheim im Apr. 1598, weil er auf kl. Befehl einigen Untertanen verboten habe, der Aufrichtung des Galgens zu Burghaslach beizuwohnen;
 - Hans Marr zu Unterrimbach im Mai 1598, da er einer zentgerichtlichen Ladung wegen Entfernung eines Marksteins nicht gefolgt sei;
 - Paul Eselbacher zu Unterrimbach im Mai 1598, der eine zentgerichtliche Ladung wegen Zehntstreitigkeiten mißachtet habe;
 - Hans Grau zu Unterrimbach im März 1592 wegen Holzfrevels;
 - Fritz Bauer zu Freihaslach im Herbst 1597, der einer zentgerichtlichen Ladung wegen zweier Streitfälle mit vestenbergischen Untertanen zu Freihaslach nicht nachgekommen sei.
 Nach vergeblichen Bemühungen um eine austrägal- oder schiedsgerichtliche Beilegung wendet sich Kl. ans RKG. Bekl. erklärt, daß die fraglichen Delikte in seine zent- oder dorfherrliche Zuständigkeit – erstere keinen Ort, letztere nur Heuchelheim ausnehmend – fielen, und berichtigt die kl. Darstellung dahingehend, daß Precholdt die Aufrichtung des Galgens durch Schießen gestört, Marr die wegen Ausreißen eines Marksteins verhängte Buße ohne jede Haft oder Urfehdeleistung erlegt und Eselbacher sich des versuchten Betrugs mittels zu kleiner Zehntgarben schuldig gemacht habe.
- 6 1. RKG 1598–1606 (1598–1608)
- 7 Urfehden der kl. Untertanen Caspar Precholdt, Hans Grau und Fritz Bauer 1592–1598 (Q 5–7);
 crailsheimischer Kommissionsrotulus (am 2. Jan. 1608 abgeschlossenes Prod.) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1607, insbesondere von Hans Philipp von Crailsheim und dem 93jährigen vestenbergischen Untertan Konz Tütsch zu Burghöchstadt (im Akt auch: Höfstatt) (fol. 121r ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 19 cm

2086

- 1 C 651 Bestellnr. 4406
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim (im Akt auch: Heuchlingen)
- 3 Wilhelm von *Vestenberg* zu Burghaslach
 4a Dr. Marsilius Bergner (1598);
 (Dr. Werner) Bontz (1606)
- 4b Dr. Christodorus Engelhardt (1594)
- 5a mandatum (der Pfändung), die Niedergerichtsbarkeit zu Unterrimbach, Hohnsberg und Wasserberndorf betr.

- 5b Auseinandersetzung um die Niedergerichtsbarkeit zu Unterrimbach, Hohnsberg (im Akt meist: Hausberg) und Wasserberndorf (im Akt: Wasserbebendorf); Bekl. ließ dem kl. Untertan und Schmied Paul Eselbacher zu Unterrimbach zwei Kühe abpfänden, nachdem dieser eine Ladung nach Burghaslach wegen einer dort Ende Okt. 1601 vorgefallenen Schlägerei mit dem vestenbergischen Untertan und Wirt Simon Schmidt auf kl. Anordnung mißachtet hatte. Auf kl. Proteste hin befahl Bekl. die Pfändung von vier Stück Vieh bei zwei angeblich unbeteiligten crailsheimischen Untertanen, Georg Mößlein zu Hohnsberg und Philipp Schlund zu Wasserberndorf.
Kl. sieht darin eine Beeinträchtigung seiner niederen Obrigkeit über die drei Orte. Bekl. beruft sich auf seine zent- und dorfherrliche Zuständigkeit: Eselbacher habe den Wirt blutig geschlagen, Mößlein habe sich Schmachworte zuschulden kommen lassen, Schlund habe einen Zaun außerhalb seines eigenen Grundstücks gezogen und dort stehende Weichselbäume gefällt.
- 6 1. RKG 1602–1606 (1602–1603)
- 7 Aufstellung über Rügefälle zu Unterrimbach, Hohnsberg und Wasserberndorf aus Burghaslacher Zentbüchern 1558–1600 (Q 5)

2087

- 1 C 652 Bestellnr. 4407
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Hans Georg von Fronhofen als Administrator seines minderjährigen Schwagers Adam von *Vestenberg* zu Burghaslach (im Akt auch: Haslach)
- 4a Dr. Werner Bontz (1606)
- 4b Dr. Georg Amandus Wolf (1605)
- 5a mandatum der Pfändung, die vogteiliche Obrigkeit und anderes zu Hohnsberg und Freihaslach betr. (auch: die vogteiliche Obrig- und Botmäßigkeit, auch Geistlichkeit zu Hohnsberg und Freihaslach betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche und geistliche Obrigkeit zu Hohnsberg (im Akt: Hansberg) und Freihaslach;
Kl. sieht sich im Besitz der Vogteilichkeit zu Hohnsberg und Freihaslach sowie der Geistlichkeit zu Hohnsberg dadurch beeinträchtigt, daß
- sein Untertan Kunz Reuter zu Hohnsberg Ende Juni 1603 gefangengesetzt wurde und 15 fl Strafgeld zahlen mußte, weil er die Ehefrau seines Bruders Georg Reuter beim Grassammeln mißhandelt hatte,
- ein Untertan aus Freihaslach Ende Nov. 1605 gezwungen wurde, eine Heuladung nach Burghaslach zu fahren, nachdem Kl. befohlen hatte, die zurückgelassene Fahrhabe seines flüchtigen Untertans Hans Grötsch von Freihaslach nach Heuchelheim zu schaffen,
- sein Untertan Georg Mößlein zu Hohnsberg Mitte Apr. 1605 festgenommen wurde, weil er sich an das kl. Gebot gehalten hatte, dem Befehl des Bekl., anlässlich des Todes seiner Ehefrau Anna von Fronhofen die Glocken zu läuten, nicht nachzukommen.
Bekl. beansprucht vogteiliche, dorfherrliche und geistliche Obrigkeit für sich: Reuter habe seine Schwägerin mit einem Beil angegriffen; die Wegnahme des Heus habe der Exekution einer gegen Grötsch wegen Injurien verhängten Geldstrafe gedient; Mößlein schließlich habe sich gerühmt, vom Verbleib des aus der Kirche zu Hohnsberg, einem der vestenbergischen Pfarrei Füttersee zugehörigen Filialort, seit Michaelis 1604 verschwundenen Glockenschwengels zu wissen, habe aber bei einer gerichtlichen Befragung keine Aussage gemacht.
- 6 1. RKG 1606 (1606–1607)

- 7 Aufstellung über Rügefälle zu Hohnsberg und Freihaslach aus Burghaslacher Zentbüchern 1535–1606 (Q 7)

2088

- 1 C 653 Bestellnr. 4408
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim, auch im Namen seiner Untertanen Fritz Bauer, Wolf Scharf, Hans Hering, Hans Hubner, Hans Grötsch, Hans Mann, Georg Reuter, Jakob Englert, Hans Vogel, Wilhelm Senft und Paul Eselbacher zu Freihaslach und Unterrimbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Georg von Fronhofen als Administrator seines minderjährigen Schwagers Adam von *Vestenberg* zu Burghaslach, Zentgraf Hans Zehe (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des vestenbergischen Zentgerichts zu Burghaslach (im Akt auch: Haslach)
- 4a Dr. Werner Bontz (1605)
- 4b Dr. Georg Amandus Wolf (1605)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Burghaslach; Gegenstand in 1. Instanz: Elf crailsheimische Untertanen aus Freihaslach und Unterrimbach wurden, weil sie nicht zu einem peinlichen Rechtstag in Burghaslach erschienen waren, vom Zentgrafen Hans Zehe vorgeladen. Kl. forderte das Verfahren vergeblich ab. Das Zentgericht verhängte über die kl. Untertanen eine Buße von jeweils 48 Pfund.
Kl. wendet sich namens seiner Untertanen ans RKG. Bekl. beruft sich auf die zentgerichtliche Zuständigkeit über alle in der Zent Burghaslach seßhaften Untertanen, gleich welcher Herrschaft sie unterstünden: auch sei vom Zentgericht nicht ans RKG, sondern an Bekl. als Zentherrn zu appellieren. Kl. erhebt eine Attentatsklage, weil Bekl. trotz eingelegter Appellation Anfang Aug. 1606 gegen seine Untertanen mit Pfändung von Getreide und Arrest auf den Verkaufserlös für ein Kalb vorging sowie Anfang Nov. 1606 drei Hintersassen aus Freihaslach gefangennehmen ließ.
- 6 1. (Vestenbergisches Zentgericht zu Burghaslach 1605)
2. RKG 1606–1609 (1606–1607)
- 7 Angebliche – aber wohl nicht hierher gehörige – Beilagen zu Exzeptionsschrift in Attentatssachen: undat. Auszug aus Flonheimer Schöffenweistum (Q 12); undat. Auszug aus kaiserlicher Regalienverleihung an die Wild- und Rheingrafen (Q 13); Kautionsbrief von Wild- und Rheingraf Otto zu Kyrburg anlässlich RKG-Mandats gegen Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz wegen Arrestanlegung auf Gefälle des Stifts zu Flonheim in Heimersheim 1607 (Q 14)
- 8 Lit.: Sven Schultheiß, Gerichtsverfassung und Verfahren. Das Zentgericht Burghaslach in Franken (14.–19. Jahrhundert) (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien, Bd. 7), Köln, Weimar, Wien 2007, bes. S. 419

2089

- 1 C 654 Bestellnr. 4409
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Hans Georg von Fronhofen als Administrator seines minderjährigen Schwagers Adam von *Vestenberg* zu Burghaslach

198

- 4a Dr. Sigismund Haffner (1609)
- 4b Dr. Georg Amandus Wolf (1606)
- 5a mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Fuder Heu betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit zu Freihaslach;
Kl. ließ seinem Untertanen Hans Grötsch zu Freihaslach im Nov. 1608 wegen einer Schulforderung zwei Fuder Heu abpfänden. Auf gegnerische Anweisung wurde der Transport auf offener Landstraße angehalten, ein Fuder an Grötsch zurückgegeben und ein Fuder in eine vestenbergische Scheune geschafft.
Kl. sieht darin eine Störung seiner vogteilichen Obrigkeit. Bekl. erklärt, seit Ende Nov. 1605 (vgl. Bestellnr. 4407) keinerlei Heu mehr gepfändet zu haben, und hält Kl. seinerseits vor, sich durch die Einziehung der zwei Fuder Heu obrigkeitliche Rechte aneignen zu wollen: ihm stehe von seinen Hintersassen zu Freihaslach nur Zins und Gült zu.
- 6 1. RKG 1610–1611 (1610)

2090

- 1 C 660 Bestellnr. 4415
- 2 Wolf Ludwig von *Crailsheim* zu Thann sowie Ernst Wilhelm und Eva Barbara von Lichtenstein
- 3 Hans Rudolf von *Waldenfels* zu Lichtenberg, Veit von Stein zum Altenstein auf Hafenspreppach, Veit Ulrich von Schaumberg zu Unterschwappach, Burggraf zu Thundorf, sowie Julius von Seckendorff zu Sachsgrün
- 4a Dr. Werner Bontz (1601):
(Dr. Heinrich Ludwig) Hacker (1626)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1604);
Dr. Johann Gödelmann (1605)
- 5a (primum) mandatum de solvendo
- 5b Schulforderung aus Bürgschaft;
Mitte Sept. 1592 übernahmen Bekl. gemeinsam mit Erhard, Veit und Sebastian von Lichtenstein, Valentin Echter von Mespelbrunn, Georg von Wichsenstein, Hans Georg von Rotenhan, Dietrich von Streitberg und Hans Ludwig von Münster die Bürgschaft für eine Schuld des Georg Ludwig Freiherrn von Seinsheim bei Barbara von Seinsheim, geb. von Heßberg, in Höhe von 20.000 fl. Diese vermachte die Forderung testamentarisch je zur Hälfte den Brüdern Julius und Wolf von Crailsheim, die ihren Anteil Ende Dez. 1602 und Anfang März 1606 an Johann Servatius von Diemantstein und Wolf Ludwig von Crailsheim abtraten, sowie den Geschwistern Ernst Wilhelm und Eva Barbara von Lichtenstein. Ende Mai 1606 verglichen sich Kl. und Bürgen: Kapital, ausstehendes Interesse und Unkosten sollten von Michaelis 1607 an abbezahlt werden. Die Rückzahlung erfolgte nur unvollständig.
Kl. ersuchen um anteilige Begleichung ihrer ausständigen Forderungen, die sie angesichts irrtümlicher Beträge im Mandat nachträglich für Mitte Sept. 1609 mit gut 10.407 3 fl angeben. Während Veit Ulrich von Schaumberg seinen Anteil bereits erlegt haben will und Veit von Stein seine Zahlungsbereitschaft erklärt, behauptet Hans Rudolf von Waldenfels, von Wolf Ludwig von Crailsheim mit der Zahlung andernorts verwiesen worden zu sein.
Am 26. Juni 1612 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1610–1627 (1610–1613)

- 7 Urkunde über die Abtretung der Wolf von Crailsheim testamentarisch bzw. zessionsweise zugefallenen drei Achtel des seinsheimischen Kapitals sowie weiterer Forderungen um insgesamt 10.260 fl an Wolf Ludwig von Crailsheim 1606 (Q 10);
Schuldanerkenntnis der Bürgen 1606 (Q 11);
Vergleich von Bürgen und Schuldnern über Schuldzahlung 1606 (Q 12);
Aufstellung über Forderungen gegen die einzelnen Bürgen 1609 (Q 16)
- 8 2 cm; vgl. Bestellnr. 4416, 4419, 4420 und 8238

2091

- 1 C 661 Bestellnr. 4416
- 2 Wolf Ludwig von *Crailsheim* zu Thann sowie Ernst Wilhelm und Eva Barbara von Lichtenstein
- 3 Hans Rudolf von *Waldenfels* zu Lichtenberg, Veit Ulrich von Schaumberg zu Unterschwappach, Burggraf zu Thundorf, Veit von Stein zum Altenstein auf Hafenpreppach, Julius von Seckendorff zu Sachsgrün, Ebmath und Ottengrün, Peter von und zu Ehrenberg als Erbe des Georg von Wichsenstein zu Kirchsönbach und Hans Georg von Rotenhan zu Rentweinsdorf
- 4a Dr. Werner Bontz (1601);
(Dr. Heinrich Ludwig) Hacker (1626)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1604);
Dr. Nikolaus Adolf (1613);
Dr. Johann Gödelmann (1613)
- 5a secundum mandatum de solvendo
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Kl. erneuern unter Berufung auf das Paritorialurteil vom 26. Juni 1612 (vgl. Bestellnr. 4415) ihre Schuldklage und ersuchen nunmehr um Begleichung ihrer durch die notwendige Aufnahme von Geldern zu erhöhtem Zinssatz, den Verkauf des Ritterguts Dürrenmungenau mit Verlust und zusätzlich entstandene Unkosten bis Sept. 1612 auf 21.789 2 fl angewachsenen Forderungen. Während Veit Ulrich von Schaumberg und Veit von Stein diese Forderung als überhöht bezeichnen und beanstanden, daß Kl. ohne ausreichende lichtensteinische Vollmacht handle und den Johann Servatius von Diemantstein zustehenden Anteil miteinklage, erhebt Julius von Seckendorff forideklinatorische Einreden, da er seinen Wohnsitz zu Sachsgrün im Kurfürstentum Sachsen habe.
- 6 1. RKG 1613–1627 (1613–1614)
- 7 Aufstellung über Forderungen gegen die einzelnen Bürgen 1614 (Q 11);
Vergleich zwischen Wolf Ludwig von Crailsheim und Julius von Seckendorff wegen wechselseitiger Schuldforderungen 1608 (Q 16)
- 8 Vgl. Bestellnr. 4419, 4420 und 8238

2092

- 1 C 56 rot Bestellnr. 714
- 2 Christoph von *Crailsheim* zu Mainsondheim und Walsdorf
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Johann Brentzlin (1576);
Lic. Hartmann Cogmann (1585)

200

- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576);
Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung (Lorenz Nagels Verstrickung betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Aug. 1580 erlegte Kl. im "Bauernholz" ein Stück Wild. Nachfolgend wurde sein Untertan Lorenz Nagel zu Mainsondheim wegen Teilnahme daran während eines Aufenthalts in Dettelbach vom dortigen Bürgermeister Matthes Rummel festgenommen und fast drei Monate in Haft behalten.
Kl. sieht sich dadurch in der ihm vom Rittergut Mainsondheim aus zustehenden hohen und niederen Jagdgerechtigkeit auf der Gemarkung Dettelbachs beeinträchtigt. Bekl. beansprucht dort die ausschließliche Jagdgerechtigkeit für sich: Wolf und Hans Sigmund von Crailsheim als markgräflich brandenburgische Amtleute zu Stephansberg seien zwar zur Jagd auf Teilen der Gemarkung berechtigt gewesen, bis diese von der des in gemeinschaftlichem Besitz befindlichen Dorfes Neuses abgetrennt worden sei; Wolf von Crailsheim habe zudem häufig Wilhelm von Grumbach als fürstbischöflichen Amtmann zu Dettelbach auf die Jagd begleitet; eine am Rittergut Mainsondheim haftende Waidwerksgerechtigkeit lasse sich daraus aber nicht ableiten.
- Am 18. Juni 1583 wird Kl. auferlegt, seine Rechtsansprüche binnen vier Monaten zu beweisen. Unter Hinweis auf das Verstreichen dieser Frist ersucht Bekl. Mitte Jan. 1586 vergeblich um Aussetzung eines vom Kl. beantragten Zeugenverhörs (vgl. Bestellnr. 14664). Kl. kommt daraufhin um Restitutio in integrum ein: sein mittlerweile verstorbener Prokurator Johann Brentzlin habe ihn über dieses Urteil nicht unterrichtet.
- 6 1. RKG 1580–1596
- 8 2 cm

2093

- 1 C 57 rot Bestellnr. 715
- 2 Christoph von *Crailsheim* zu Mainsondheim und Walsdorf
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Matthes Rummel, Bürgermeister zu Dettelbach
- 4a Dr. Johann Brentzlin (1576);
Lic. Hartmann Cogmann (1585)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576);
Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590)
- 5a secundum mandatum der Pfändung
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Ende Okt. 1580 pfändete mitbekl. Bürgermeister einem kl. Jäger ungeachtet eines in gleicher Sache anhängigen Mandatsprozesses (vgl. Bestellnr. 714) fünf Hasengarne und einen Hasen ab.
Mit Bescheid vom 28. Sept. 1582 werden die beiden Mandatsachen zusammengelegt.
- 6 1. RKG 1581–1596 (1581–1593)
- 8 2 cm

2094

- 1 Fragm. C 2367 Bestellnr. 14664

- 2 Christoph von *Crailsheim* zu Mainsondheim und Walsdorf, markgräfllich brandenburgischer Amtmann zu Hoheneck
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 5a commissio ad futuram rei memoriam, die hohe und niedere Jagdbarkeit auf Dettelbacher Markung betr.
- 5b Beweiserhebung in Jagdrechtsstreit;
Mitte Juli 1585 erwirkt Kl. eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme und Beweiserhebung seines in zwei Mandatssachen geltend gemachten hohen und niederen Jagdrechts von Mainsondheim aus auf die Gemarkung Dettelbachs (vgl. Bestellnr. 714 und 715).
Weil die Zulassung der Zeugenaussagen als Beweismittel wegen des anhängigen kl. Restitutionsbegehrens ungeklärt ist, unterbleibt eine Vorlage des Rotulus im ersten Mandatsprozeß.
- 6 1. RKG (1587)
- 7 Crailsheimischer Kommissionsrotulus (am 25. Juni 1587 abgeschlossenes Prod.) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1586, insbesondere von Eberhard Wolfskeel und Georg Wolf von Crailsheim (auch in miteingebundenem Originalvernehmungsprotokoll); Auszüge aus Mainsondheimer Vogteirechnungen 1541–1569
- 8 3,5 cm

2095

- 1 C 609 Bestellnr. 4370
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
- 3 Bischof Julius und das Domkapitel zu *Würzburg* sowie Hans Knoll, domkapitlisch würzburgischer Schultheiß zu Willanzheim (im Akt meist: Wioletzheim)
- 4a Lic. H(artmann) Cogmann (1590)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587);
Dr. Heinrich Stemler (1590)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, Barthel Kretzers zu Willanzheim Verstrickung betr.
- 5b Obrigkeitsstreit um den crailsheimischen Hof zu Willanzheim;
Mitbekl. Schultheiß nahm den kl. Untertan Barthel Kretzer zu Willanzheim wegen einer aus dem Kauf des dortigen crailsheimischen Hofes herrührenden, von kl. Seite mit Arrest belegten Restschuld gefangen.
Kl. beschuldigt die Gegenseite, sich dadurch Obrigkeitsrechte über seinen Hof zu Willanzheim aneignen zu wollen. Bekl. Domkapitel hält, da es selbst nicht reichsunmittelbar sei, bekl. Bischof aber die Gefangennahme nicht befohlen habe, eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig: mitbekl. Schultheiß habe auf domkapitlisches Geheiß den kl. Lehenmann festgenommen, weil dieser auf kl. Gebot die fällige Schuldzahlung verweigert habe.
Am 7. Sept. 1590 wird Kl. der Nachweis auferlegt, daß ein fürstbischöflicher Befehl vorgelegen habe.
- 6 1. RKG 1590–1595 (1590–1592)

2096

- 1 C 610 Bestellnr. 4371
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim (im Akt meist: Fußstockheim)
- 3 Bischof Julius und das Domkapitel zu *Würzburg* sowie Hans Knoll, domkapitulisch würzburgischer Schultheiß zu Willanzheim (im Akt meist: Wioletzheim)
- 4a Lic. H(artmann) Cogmann (1590)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587);
Dr. Heinrich Stemler (1590)
- 5a citatio ad videndum se incidisse in poenam privilegii
- 5b Bestrafung wegen Privilegienbruchs;
Kl. sieht in der Festnahme von Barthel Kretzer als Inhaber seines Hofes zu Willanzheim (vgl. Bestellnr. 4370) einen Verstoß gegen sein – dem mitbekl. Schultheiß ordnungsgemäß insinuiertes – Exemptionsprivileg, zumal die zugrunde liegende Schuldsache bereits vor seinem Gericht zu Fröhstockheim anhängig sei, und ersucht, über bekl. Partei die für Privilegienbruch vorgesehene Strafe von 20 Mark lötligen Goldes zu verhängen. Bekl. Domkapitel erklärt, daß ihm das Exemptionsprivileg nie förmlich insinuiert worden sei und daß der fragliche Hof – ursprünglich freies Eigen, das erst dem kl. Vater Wolf von Crailsheim zu Lehen gemacht worden sei – der domkapitulischen vogteilichen Obrigkeit unterstehe.
- 6 1. RKG 1590–1595 (1590–1592)

2097

- 1 C 612 Bestellnr. 4373
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Sommersdorf und Neuhaus
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1587);
Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590)
- 5a mandatum der Pfändung, Menlas, Juden, Weib und Rabbi, Jüdin, Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit zu Rödelsee;
Bekl. ließ die Ehefrau des Juden Menla Mitte März 1591 und die Jüdin Rabbi zu Rödelsee Anfang Aug. 1591 gefangen nach Iphofen schaffen und dazu zwingen, verschiedene von fürstbischöflich würzburgischen Untertanen versetzte Pfandstücke ohne Schuldzahlung auszuhändigen sowie die Haftkosten zu begleichen.
Kl. sieht darin eine Beeinträchtigung seiner vogteilichen Obrigkeit über seine Schutzjuden zu Rödelsee. Bekl. Bischof betont, daß er Mitte Febr. 1575 mit kaiserlichem Konsens die Ausweisung aller Juden aus dem Hochstift, zugleich ein Verbot jedes Geld- und Handelsgeschäfts mit seinen Untertanen und die Konfiskation unzulässig verliehener Gelder verfügt habe, wogegen es Kl. nicht erlaubt sei, zum Schaden der Christen im Hochstift Juden in seinen Schutz zu nehmen: die Jüdinnen Beyfuß, Schwiegermutter Menlas, und Rabbi zu Rödelsee hätten unerlaubte Darlehensgeschäfte mit fürstbischöflichen Untertanen zu Großlangheim und Iphofen getätigt; die fraglichen Kapitalien seien der Konfiskation verfallen. Kl. bestreitet, daß die für das Hochstift erlassene Verordnung ein Vorgehen gegen seine schutzverwandten Juden

rechtfertige.

Am 3. Dez. 1594 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1592–1603 (1592–1601)
- 7 Aufstellungen über den kl. Schutzjuden versetzte und abgenötigte Pfandstücke (Q 5–7 sowie Prod. vom 7. Juli 1595);
gedrucktes Mandat des bekl. Bischofs von Würzburg auf Abschaffung der
Juden und Verbot allen jüdischen Handels im Hochstift 1575 (Q 9);
Schreiben Kaiser Rudolfs II. an bekl. Bischof wegen der Juden in Franken
1577 (Q 11)
- 8 2 cm

2098

- 1 C 611 Bestellnr. 4372
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Sommersdorf und Neuhaus
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1587);
Dr. Werner Bontz (1601)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590)
- 5a mandatum et citatio de relaxando arresto, 100 fl betr.
- 5b Arrestanlegung auf rückständigen Kaufschilling;
Bekl. Bischof ließ einen Betrag von 100 fl, den sein Untertan Hans Wallich,
Bäcker zu Stadtschwarzach, für geliefertes kl. Getreide schuldig geblieben war,
anfänglich mit Arrest belegen, später zu Würzburg in Verwahrung nehmen,
weil Kl. als markgräfl. brandenburgischer Amtmann zu Stephansberg den
gegnerischen Untertanen Klaus Ott und Urban Mager zu Hörblach durch seinen
Sohn Friedrich von Crailsheim bei der Hasenjagd auf der dortigen Wildfuhr
zwei Büchsen hatte abpfänden lassen.
Kl. kommt um Arrestaufhebung ein. Bekl. Bischof begründet den Arrest damit,
daß seinen beiden Untertanen die Büchsen gewaltsam abgenommen worden
seien, als sie die vom kl. Sohn auf der Gemarkung Hörblachs angerichteten
Jagdschäden hätten besichtigen wollen, und daß sich die Gemeinde zu
Hörblach nachfolgend um Schadenersatz an ihn gewandt habe.
- 6 1. RKG 1592–1605 (1592–1601)
- 8 2 cm

2099

- 1 C 613 Bestellnr. 4374
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Schultheiß Jörg Schirmer zu Iphofen
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1587)
- 4b Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590);
Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), Georg Scherbs Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeits- und Jurisdiktionsrechte zu Rödelsee;
Mitte Okt. 1592 fiel mitbekl. Schultheiß mit rund dreißig Bewaffneten nach
Rödelsee ein und schaffte den kl. Vogt zu Fröhstockheim, Georg Scherb,

gefangen nach Iphofen.

Kl. sieht darin einen Versuch der Gegenseite, sich Obrig- und Gerichtsbarkeit zu Rödelsee anzueignen. Bekl. Bischof wendet ein: Scherb habe vor zwei Jahren den echterischen Untertan Christoph Barreuter aus Schwarzenau auf Albertshofener Markung erschossen sowie vor einem halben Jahr auf dem "Schindwasen" bei Rödelsee einen Mark-, Zent- und Schiedstein versetzt; wegen dieser malefizischen Delikte sei am zuständigen fürstbischöflichen Zentgericht zu Iphofen peinliche Klage erhoben worden; auf fürstbischöflich bambergisches, ritterschaftliches und kl. Bitten hin sei das Strafverfahren eingestellt und ein Vergleich geschlossen worden, wonach der Grenzstein zurückzusetzen und wegen des Totschlags ein Strafgeld zu zahlen sei, während sich Kl. um die Einstellung des Kameralprozesses bemühen sollte. Kl. behauptet, die Angelegenheit sei keineswegs gütlich beigelegt, vielmehr sei seinem Vogt Ende Jan. 1593 eine Urfehde abgenötigt worden.

Am 18. Jan. 1593 wird bekl. Partei der Nachweis auferlegt, daß entweder die Angelegenheit gütlich beigelegt oder das Mandat befolgt worden sei.

- 6 1. RKG 1593–1605 (1593–1594)
- 7 Peinliches Klaglibell des fürstbischöflich würzburgischen Anwalts vor dem Zentgericht zu Iphofen gegen Georg Scherb (Q 6);
Korrespondenz zwischen den Bischöfen Julius von Würzburg und Neidhard von Bamberg, dem Domkapitel zu Würzburg, Hauptmann und Räten des Ritterkantons Steigerwald, dem Kl. und seinem Sohn Friedrich von Crailsheim sowie Hans Scherb, Bürger und Gastgeber "zum Rebstock" in Würzburg, Bruder Georg Scherbs, 1592–1593 (Q 8–14);
Vergleich Georg Scherbs mit Margarethe Schorn und Lorenz Fuchs, Witwe und Schwiegersohn Christoph Barreuters, 1592 (Q 17);
Iphofener Zentbeschreibung 1578 (Q 23);
Aufstellung über wegen Entfernens von Marksteinen ausgesprochene Strafen (Q 25);
Geleitbrief Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach für Georg Scherb 1593 (Q 26)
- 8 2 cm

2100

- 1 C 58 rot Bestellnr. 716/I–II
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* und sein Zentgraf Georg Fenn zu Iphofen, Abt Hieronymus I. von Ebrach und sein Sekretär Christoph Meyer, Graf Heinrich zu Castell und sein Amtmann Valentin Jäger zu Wiesenbronn, Friedrich Albrecht von Heßberg sowie Philipp Schutzbar gen. Milchling als Vormund des Sohns des Martin Zollner von Hallburg (Georg Michael Zollner von Hallburg) und sein Vogt Georg Heinig zu Kleinlangheim
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1593);
Dr. Werner Bontz (1601);
Dr. Johann Agricola (1617);
Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich (1759);
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Franz Carl von Sachs (1794)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593);
Lic. Jakob Streitt (1593);
Dr. Heinrich Stemler (1594);
Dr. Sebastian Wolf (1596);
Lic. (Peter Paul) Steurnagel (1617);

Dr. Beatus Moses (1624);
 Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1755);
 Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1755);
 Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Dr. A(ngelus Conrad) D(aniel) Sipmann (1770);
 Lic. Johann Adolph Georg Brandt und (subst.) Lic. Ph(ilipp) Jakob Emerich (1791)

- 5a mandatum der Pfändung, drei abgepfändete Kühe und einen Geißbock betr.
- 5b Grenz- und Weidestreitigkeit;
 Kl. sah die Gemarkung Fröhstockheims durch eine von fürstbischöflich würzburgischen Räten vorgenommene Begehung und Neuversteinung der gemeinsamen Grenze mit Rödelsee um etliche hundert Morgen geschmälert. Als Vieh vom Nachbarort aus auf strittigen Grund getrieben wurde, ließ er fünf Kühe pfänden. Daraufhin fielen Ende Apr. 1593 die mitbekl. Beamten sowie Friedrich Albrecht von Heßberg mit zahlreichen bewaffneten Untertanen in den Vorhof zu Fröhstockheim ein und nahmen neben diesen fünf drei weitere Kühe aus den Stallungen mit. Mitte Mai 1593 wurde auf dem zugunsten Rödelsees abgetrennten Gemarkungsteil ein kl. Geißbock gepfändet.
 Kl. wird wegen der Pfändungen und der diesen zugrunde liegenden Steinsetzung vorstellig: die Gemarkung Fröhstockheims reiche bis zum von Großlangheim nach Mainbernheim führenden Fahrweg; bis dorthin stehe ihm der Viehtrieb zu. Bekl. bringen vor: die Steinsetzung habe lediglich wiederholte kl. Grenzmanipulationen auf dem "Schindwasen" rückgängig gemacht und die dort mit der Iphofener Zentgrenze zusammenfallende Rödelseer Gemarkungsgrenze wiederhergestellt; die Zurückholung der eigenen Kühe sei eine erlaubte Defensionsmaßnahme gewesen; die Pfändung der kl. Kühe habe dem Ersatz entstandener Schäden und Unkosten gedient.
 Anfang Juni 1626 kommt der Prozeß zum Stillstand. Anfang Nov. 1766 wird er von kl. Familie anlässlich von Jagdstreitigkeiten von neuem aufgenommen.
- 6 1. RKG 1593–1796
- 7 Schiedsspruch von Bischof Lorenz von Würzburg hinsichtlich Grenzstreitigkeit zwischen Marx von Berlichingen zu Rödelsee und Karl von Heßberg zu Fröhstockheim 1506 (Q 16);
 Auszüge aus Zehntregistern des kurpfälzischen Kastenamts Iphofen bezüglich der zehntbaren Güter des Klosters Kastl und der Grenzziehung zwischen den Gemarkungen Fröhstockheims und Rödelsees 1550 und 1561 (Q 27, 39);
 würzburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 44) enthält: Malereid des Hans Heinisch, Bürgers zu Kitzingen; Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1613; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1613; Plan der Gegend um Rödelsee und Fröhstockheim (jetzt PISlg 3530; vgl. Krausen Nr. 209);
 Privilegien der Kaiser Friedrich I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und im Herzogtum Franken 1168 sowie Karl V. für Bischof Konrad II. von Würzburg hinsichtlich der in den Reformationswirren eingetretenen Verjährung hochstiftischer Gerechtigkeiten 1534 (Nr. 47, 48);
 Auszüge aus Iphofener Zentprotokollen über Zentfälle zu Rödelsee sowie Fröhstockheim 1433–1611 (Nr. 49, 50);
 Kaufvertrag zwischen Johann Zeubelried und Johann Beringer als Miterben der Elisabeth Zeubelried sowie Bernhard von Heßberg über einen Garten auf Rödelseer Markung 1530 (Nr. 52);
 Urteil des fürstpropstlichen Hofgerichts zu Ellwangen hinsichtlich der fräischlichen Obrigkeit zu Fröhstockheim für Friedrich von Crailsheim und gegen Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach 1615 (Nr. 57)

- 8 18 cm;
Lit.: Sebastian Zeißner, Geschichte von Rödelsee und Umgebung, Rödelsee
1935, S. 5–7

2101

- 1 C 614 Bestellnr. 4375
- 2 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1593);
Dr. Werner Bontz (1601);
Dr. Johann Agricola (1615)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593);
Dr. Christian Schröter (1616)
- 5a mandatum inhibitorium et de cassando s. c. cum annexa citatione
- 5b Aufrechterhaltung eines vom RKG verfügten Arrests;
Kl. wendet sich ans RKG, weil bekl. Bischof zusammen mit den hochstiftischen Lehen des Konrad von Grumbach dessen Fahrnis ungeachtet eines darüber verhängten Arrests (vgl. Bestellnr. 4400) kraft kaiserlicher Kommission zwecks Befriedigung der Kreditoren an sich gezogen habe: die Kommission habe ausschließlich den Lehen gegolten; Bekl. habe sie eigenmächtig auf die Mobilien ausgedehnt, die nach fränkischem Gebrauch nicht Lebensbestandteil seien, sondern als Allodialia zu gelten hätten. Bekl. Bischof entgegnet: die Fahrnis befinde sich keineswegs in seinem Besitz; vielmehr sei mittlerweile mit Konsens der Kreditoren der frühere grumbachische Diener Conrad Hofmann als Kurator bestellt worden; dieser habe ein Inventar der im Schloß zu Unterpleichfeld (im Akt: Niederpleichfeld) und andernorts vorhandenen Mobilien errichtet; bei Verhängung des Arrests habe sich nicht mehr der flüchtige Schuldner, sondern – aufgrund eines notariellen Akts von Anfang Febr. 1594 – bereits dessen Ehefrau (Maria von Brempt) im Besitz der Fahrhabe befunden, die nunmehr Anspruch auf Morgengabe und Widerlage erhebe; eine die kommissarische Zuständigkeit einschränkende kamerale Anhängigkeit bestehe aufgrund des gegen Konrad von Grumbach erwirkten Arrests somit nicht.
- 6 1. RKG 1595–1621 (1595–1620)
- 8 1,5 cm

2102

- 1 C 59 rot Bestellnr. 719/I–II
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Amtsverweser Hans Frank zu Oberschwarzach und sein Schultheiß Johann Streitberger zu Schlüsselfeld
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1598);
Dr. Werner Bontz (1605);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1609);
Dr. Sigismund Haffner (1609)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593);
Dr. Beatus Moses (1624)
- 5a mandatum der Pfändung, etliche abgepfändete Hammel und Hühnergarne betr.

- 5b Jagd- und Weidestreitigkeit;
Mitte Juli 1599 veranlaßte mitbekl. Schultheiß die Pfändung von zwei kl. Schafen auf der Gemarkung von Rambach (im Akt: Ronbach). Mitte Aug. 1599 ließ mitbekl. Amtsverweser kl. Partei auf Schönaicher Markung fünf Hühnergarne, fünf Hühner und einem Sack wegnehmen, nachdem er dort zwei Jahre zuvor drei kl. Schafe eingezogen hatte.
Kl. beansprucht für sein Rittergut Altenschönbach den Schaftrieb und das kleine Waidwerk bis ans Oberschwarzacher Gemeindeholz sowie zwischen Siegendorf und Greuth, für sein Rittergut Heuchelheim den Schaftrieb auf Rambacher Gemarkung. Bekl. Bischof gesteht kl. Seite die niedere Jagd nur bis an den durch Siegendorf fließenden Bach zu und begründet die Pfändung der Schafe damit, daß die kl. Schäfer landesherrliche Befehle, wonach Hunden zum Schutz des Wilds Prügel umzuhängen seien, mehrfach mißachtet hätten. Kl. verneint die Verbindlichkeit dieser Gebote, da er nicht dem Hochstift, sondern unmittelbar dem Reich unterstehe.
- 6 1. RKG 1600–1614 (1600–1627)
- 7 Crailsheimischer Kommissionsrotulus (Nr. 16) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1605, insbesondere von Rudolf Fuchs von Bimbach (auch in Originalvernehmungsprotokoll);
würzburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 29. März 1615) enthält – nach vorangestellter äußerer Beschreibung aller vorgelegten Dokumente: Konfirmationen zugunsten des Hochstifts Würzburg seitens der Kaiser Maximilian II. 1566 – mit inserierten Privilegien Friedrichs I., Karls IV., Friedrichs III., Maximilians I. und Karls V. 1168–1541 – und Rudolf II. 1579 (Nr. 1, 2); Befehl König Friedrichs III. zur Huldigung gegenüber dem Hochstiftsadministrator Gottfried von Limpurg 1442, vidimiert durch die Äbte Karl II. zu St. Burkard und Berthold zu St. Stephan in Würzburg 1442, und nachfolgendes Schreiben von Wilhelm von Henneberg-Schleusingen, Georg von Henneberg-Aschach, (Wilhelm von) Castell, (Konrad von) Weinsberg, Hermann von Schwarzenberg, Lorenz von Ostheim, Eucharius von Heßberg, Bernhard von Schaumberg, Sigmund von Thüngen, Adolf Marschall (von Ostheim), Kaspar von Bibra, Karl von Bastheim und Konrad von Klingenberg an Bürgermeister und Rat zu Würzburg 1442 (Nr. 3, 4); Auszüge aus Verträgen der Bischöfe Johann II., Johann III., Rudolf II. und Konrad II. sowie des Domkapitels zu Würzburg mit den Grafen, Herren und Rittern sowie den Städten des Hochstifts Würzburg 1412, 1456, 1467 und 1525, letzterer konfirmiert durch Kaiser Karl V. 1526 (Nr. 5–8); Verschreibung von Michael und Sigmund d. J. von Schwarzenberg, Vater und Sohn, gegenüber Bischof Rudolf II. von Würzburg, das Schloß Stephansberg allein dem Hochstift zu Lehen aufzutragen, samt Konsens von Sigmund d. Ä. und Johann von Schwarzenberg, Vater und Sohn, 1485 (Nr. 9); Briefauszüge, worin die Grafen Berthold, Kurfürst von Mainz, Friedrich, Georg, Deutschordenskomtur zu Mergentheim, Heinrich, Domherr zu Straßburg, und Otto von Henneberg-Aschach, Gräfin Margaretha von Henneberg-Schleusingen, geb. Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1485 sowie Graf Wolfgang von Hohenlohe 1535 die hochstiftische Landeshoheit anerkennen (Nr. 10–14); Urteil des fürstbischöflichen Hofgerichts zu Würzburg wegen Evokation von Lehenleuten und Untertanen des Hochstifts durch fremde Gerichte 1309 (Nr. 15); undat. Schiedsspruch des Wilhelm von Limpurg im Streit Bischof Rudolfs II. von Würzburg mit Graf Albrecht von Hohenlohe wegen des Jagens um Jagstberg (Nr. 16); Urteilsbrief der kaiserlichen Kommissare Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen in Sachen Bischof Rudolf II. von Würzburg ./ Graf Friedrich von Henneberg-Aschach sowie Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Linden wegen strittiger Appellation vom kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken 1483 (Nr. 17); Befehlsschreiben Bischof Rudolfs II. von Würzburg und Graf Ottos von Henneberg-Aschach hinsichtlich des Vorgehens gegen Hermann d. Ä. und Hermann d. J. Riedesel, Vater und

Sohn, nach deren Fehdeansage an den Grafen 1489 (Nr. 18); Privileg Kaiser Heinrichs II. für Bischof Meginhard I. von Würzburg über den Wildbann im Steigerwald 1023 (Nr. 19); Lehenreverse von Graf Leonhard zu Castell und Friedrich von Limpurg hinsichtlich des von ihrem Schwager Johann von Hohenlohe ererbten Wildbanns 1413 sowie Graf Wolf Jakob von Schwarzenberg über den Wildbann um Schwarzenberg 1597 (Nr. 20, 37); Urkunden und Reverse über Jagd- und Wildbannvergünstigungen für den Bamberger Domdechanten Gottfried von Limpurg 1439, Heinrich von Aufseß 1443, Dietz von Herbilstadt 1488, den Würzburger Domherrn Graf Berthold von Henneberg-Aschach 1490, Abt Veit von Ebrach 1503, Ernst von Vestenberg 1515, Hans Albrecht von Vestenberg 1539, Barbara von Vestenberg, geb. von Waldenfels, 1542, Wolf von Crailsheim 1554, Lorenz und Eyrich von Münster 1554, Wolf von Rotenhan 1557 sowie Georg Ludwig Freiherrn von Seinsheim 1576 (Nr. 21, 25, 26, 29–36, 38); Lehenbuchauszüge über Forstamtsverleihungen an Poppo von Breitbach, Hugo von Zabelstein, Heinrich von Krassolzheim und Konrad von Hainach 1303–1313 (Nr. 22–24, 27); Vergleich Bischof Rudolfs II. mit dem Domkapitel wegen des Forstamts im Steigerwald 1490 (Q 28); Befehle Bischof Konrads II. an seinen Stollberger Amtmann Albrecht Truchseß (von Henneberg) wegen des Schaftriebs zu Oberschwarzach 1538 sowie an die Gemeinden Prölsdorf und Untersteinbach wegen Verfolgung von Wildfrevler im Steigerwald 1541 (Nr. 39, 40); Vertrag Bischof Hermanns I. von Würzburg mit Gertraud von Stollberg bezüglich Vormundschaft über Werner von Stollberg und Erbanwartschaft auf Stollberg 1237 (Nr. 41); Kaufbriefe von Eberhard von Thüngfeld für Bischof Lorenz von Würzburg über Güter im Steigerwald 1498 (Nr. 42, 43); Urteilsbrief des fürstbischöflichen Hofgerichts zu Würzburg im Streit von Konrad von Thüngfeld und Georg von Bebenburg um das Schafhaus zu Oberschwarzach 1470 (Nr. 44); Lehenbriefe über Altenschönbach seitens der Bischöfe Gottfried IV. bzw. Melchior von Würzburg für Burkhard Esel von Altenschönbach 1449 bzw. Wolf von Crailsheim 1545 (Nr. 45, 48); Urkunden über die Lehenauftragung jeweils einer Hälfte des Schlosses Altenschönbach durch Burkhard Esel von Altenschönbach 1449 sowie die Brüder Philipp und Hans Esel von Altenschönbach 1516 (Nr. 46, 47); Auszüge aus Protokollen des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken 1532–1575 (Nr. 55); Wildbannverleihung an Andreas von Brauneck und Konrad von Hohenlohe durch Bischof Andreas von Würzburg 1312 (Nr. 56); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1615; Lehenbriefe des bekl. Bischofs für Kl. über Zehntanteile zu Diespeck, Niederndorf, Heuchelheim und Burghöchstadt sowie Güter zu und um Heuchelheim, Rambach und Attelsdorf (im Akt: Ottelsdorf) bzw. über das Schloß zu Altenschönbach 1598 (Beil. Lit. A zu Prod. vom 31. Aug. 1624)

8 16 cm

2103

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1 | C 60 rot | Bestellnr. 717 |
| 2 | Friedrich von <i>Crailsheim</i> zu Fröhstockheim und Rödelsee | |
| 3 | Bischof Julius von <i>Würzburg</i> , sein Keller Martin Rucker zu Iphofen und Agatha Rosina von Wenkheim anstelle ihres geisteskranken Ehemanns Michael Moritz von Wenkheim zum Schwanberg | |
| 4a | Lic. Hartmann Cogmann (1601);
Dr. Werner Bontz (1601);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1609);
(Dr. Sigismund) Haffner (1619) | |

- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593);
(Dr. Christian) Schröter (1619)
- 5a mandatum der Pfändung, die in Rödelseer Gemarkung am Schwanberg abgepfändeten sieben Hasengarne betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Anfang Dez. 1600 pfändeten Agatha Rosina von Wenkheim, mitbekl. Keller sowie dreißig bewaffnete Begleiter dem Kl. bei der Hasenjagd unterhalb des "Schwanbergs" sieben Hasengarne ab.
Kl. beansprucht das kleine Waidwerk auf der gesamten Gemarkung Rödelsees und insbesondere am "Schwanberg" als Bestandteil des von seinem Vater Ernst von Crailsheim erworbenen, der Grafschaft Henneberg lehenbaren Hinteren Schlosses. Bekl. Bischof sieht sich im Besitz des Wildbanns samt großem und kleinem Waidwerk im gesamten Amt Iphofen und damit auch zu Rödelsee: der Familie Wenkheim als Inhaberin des dem Hochstift lehenbaren Schlosses Schwanberg stehe die niedere Jagd zu.
- 6 1. RKG 1601–1619 (1601–1612)

2104

- 1 C 615 Bestellnr. 4376/I–II
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim (im Akt auch: Heuchlingen)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1598)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, die hohe und niedere Oberkeit zu Heuchelheim betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Schlüsselfeld in Heuchelheim;
Im Febr. 1600 fügte Hans Schlehenstein in seiner der kl. Familie lehenbaren Schenkstatt zu Heuchelheim dem Bergknappen Michael Koler aus Tannenberg sechs Messerstiche zu. Kl. erlegte ihm deshalb eine Strafgeldzahlung von 100 fl auf. Bei einem Aufenthalt in Schlüsselfeld wurde er vom dortigen Schultheiß festgenommen, drei Wochen in Haft behalten und zur Zahlung von 10 fl an Bußgeld und 5 fl an Haftkosten genötigt.
Kl. sieht darin eine Beeinträchtigung seiner hohen und niederen Obrigkeit zu Heuchelheim: die Zent Schlüsselfeld erstrecke sich lediglich bis an die Landstraße. Bekl. Bischof behauptet die Zugehörigkeit Heuchelheims zur Zent Schlüsselfeld: der Wirt habe den Bergknappen lebensbedrohlich verwundet, also ein malefizisches Verbrechen begangen; Kl. komme keinerlei hohe Obrigkeit über seine vogtbaren Untertanen zu Heuchelheim zu. Kl. spricht dagegen von einer Frevel- statt einer Malefiztat: bekl. Seite selbst habe lediglich eine geringe Frevelbuße verhängt.
- 6 1. RKG 1602–1604 (1602–1612)
- 7 Crailsheimischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 3. Juli 1605) enthält: Malereid des Basilius Held, Bürgers zu Nürnberg; Protokoll der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten zu und um Heuchelheim 1604; Aussagen von vierzig Zeugen, darunter Hans Philipp und Christoph von Crailsheim, Georg von Wichsenstein und der rund 90jährige vestenbergische Untertan Konz Tütsch zu Burghöchstädt, vor kaiserlicher Kommission 1604 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 16,5 cm

2105

- 1 C 61 rot Bestellnr. 718/I–II
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1598);
Dr. Werner Bontz (1605);
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1609);
Dr. Sigismund Haffner (1609)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593);
Dr. Beatus Moses (1624)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), den niedern Wildbann und Schaftrieb im Siegendorfer Holz (und anderen Orten) betr.
- 5b Jagd- und Weidestreitigkeit;
In den Jahren 1600 und 1601 pfändeten die fürstbischöflich würzburgischen Beamten Hans Frank, Keller zu Oberschwarzach, Georg Göler, Schultheiß zu Schönaich, und Johann Streitberger, Schultheiß zu Schlüsselfeld, sowie die Gemeinde zu Rambach im Umkreis der kl. Rittergüter Altenschönbach und Heuchelheim insgesamt sieben Hasengarne, einen Hasen und zehn Schafe. Kl. beansprucht für sein Rittergut Altenschönbach den Schaftrieb und das kleine Waidwerk ins "Siegendorfer Holz", ins "Eschbacher Holz" und auf die ganze Gemarkung Schönaichs, für sein Rittergut Heuchelheim den niederen Wildbann bis Hohnsberg (im Akt: Hansberg), Füttersee, Ilmenau, Hohn, Aschbach, Ziegelsambach (im Akt: Fretsantbach) und Rambach (im Akt: Ronbach) sowie den Schaftrieb nach Burghaslach, Freihaslach, Münchhof, Burghöchstadt, Dürnbuch, Füttersee, Ilmenau, Holzberndorf (im Akt: Holzbebandorf), Ziegelsambach, Debersdorf und Rambach. Bekl. Bischof gesteht kl. Seite in der Wildfuhr seiner Ämter Zabelstein und Schlüsselfeld keine Jagd- und Weiderechte zu.
- 6 1. RKG 1602–1614 (1602–1627)
- 7 Crailsheimischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 3. Juli 1605) enthält: Malereid des Basilius Held, Bürgers zu Nürnberg; Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1605; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1605, darunter vom rund 90jährigen vestenbergischen Untertan Konz Tütsch zu Burghöchstadt (auch in Originalvernehmungsprotokoll); würzburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 27. Sept. 1614) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1614; Lehenbriefe des bekl. Bischofs für Kl. über das Schloß zu Altenschönbach bzw. über Zehntanteile zu Diespeck, Niederndorf, Heuchelheim und Burghöchstadt sowie Güter zu und um Heuchelheim, Rambach und Attelsdorf (im Akt: Ottelsdorf) 1598 (Beil. Nr. 1 und 2 zu Prod. vom 10. Mai 1615)
- 8 15 cm

2106

- 1 C 617 Bestellnr. 4378
- 2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, später zudem Abt Hieronymus I. von Ebrach, Graf Gottfried zu Castell und Georg Michael Zollner von Hallburg als Interessenten

- 4a Dr. Werner Bontz (1601);
Dr. (Johann) Agricola (1618)
- 4b Lic. Antonius Streit (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, einen verwüsteten Brunnen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Brunnennutzung;
Ende Febr. 1607 ließ der fürstbischöflich würzburgische Keller Valentin Pfaff zu Iphofen die ummauerte und verschlossene Brunnenstube um den "Kuffenbrunnen" einreißen, nachdem er im Verlauf des Winters 1606/07 Schloß, Riegel und Tür dreimal gewaltsam geöffnet und dabei das dort angebrachte crailsheimische Wappen beschmutzt hatte.
Kl. ersucht um Ersatz der entstandenen Schäden: dieser Trinkbrunnen, der einzige auf Fröhstockheimer Markung gelegene und somit der kl. Obrigkeit unterstehende, sei von alters her eingefaßt; von dort werde das Wasser mittels Teuchen (Rinnen, Röhren) in den Ort geleitet. Bekl. Bischof behauptet hingegen, der Brunnen liege auf Rödelseer Markung und sei schon immer frei zugänglich gewesen: Kl. habe ihn erst kürzlich ummauern lassen; seine Untertanen zu Rödelsee hätten dagegen Beschwerde geführt; er habe daraufhin seinem Keller befohlen, tätig zu werden.
Am 17. Febr. 1609 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1607–1613 (1607–1618)
- 8 1,5 cm

2107

- 1 C 618 Bestellnr. 4379
- 2 Friedrich von *Crailsheim* zu Fröhstockheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, sein Zentrichter Georg Fenn zu Iphofen, sowie Georg Marstaller als Vormund der Kinder der Eheleute Hans und Gertraud Müller, Wilhelm, Stoffel und Margarethe Müller, alle ebrachische Untertanen zu Rödelsee (Prozeßvollmacht von Christoph Linck, ebrachischem Untertan zu Rödelsee, als Vormund)
- 4a Dr. Werner Bontz (1601);
Dr. Johann Agricola (1615);
Dr. Lukas Goll (1625)
- 4b Lic. Antonius Streit (1593);
Dr. Beatus Moses (1622);
Dr. Johann Friedrich von Broich (1630)
- 5a citatio ad videndum deduci nullitatem et compulsoriales
- 5b Nichtigkeitsklage;
Im Sept. 1606 kam es wegen unerlaubten Stoppelrechens zwischen Kl. als Inhaber eines gräflich hennebergischen Lehenguts zu Rödelsee sowie den dortigen castellischen, zollnerischen und ebrachischen Untertanen zu Streitigkeiten (vgl. Bestellnr. 4318). Bei einem bewaffneten Zusammenstoß wurde die schwangere Gertraud Müller erschossen. Ihr alsbald verstorbener Ehemann Hans Müller und ihr Stiefbruder Georg Marstaller als Vormund der hinterlassenen Kinder wandten sich an das fürstbischöflich würzburgische Zentgericht zu Iphofen, das Kl. mehrmals vorlud. Mitbekl. Zentrichter verließ der Ladung durch Pfändung von drei Fudern kl. Weins Nachdruck. Kl. machte vergeblich geltend, als Reichsritter und Besitzer nunmehr kursächsischer Lehen von der fraischlichen Obrigkeit des Hochstifts befreit zu sein. Das eingeleitete Kontumazialverfahren endete Anfang März 1607 mit der Verurteilung des Kl.

zu je 1.000 Rtl. Schadenersatz und Strafgeld. Mitte Juni 1607 unternahm mitbekl. Zentrichter einen bewaffneten Einfall in das kl. Schloß zu Rödelsee und pfändete dort gut 47 Fuder Wein.

Kl. fordert unter Berufung auf seine Exemption von jeglicher hochstiftischer Obrig- und Gerichtsbarkeit die Annullierung des zentgerichtlichen Prozesses und Urteils sowie die Zahlung von 5.062 2 fl für den abgepfändeten Wein: rund fünfzig bewaffnete Untertanen zu Rödelsee hätten versucht, sich auf seinem Grund und Boden die Servitut des Stoppelrechens anzumaßen; als Steine auf ihn und seine zwei reisigen Knechte geworfen worden seien, habe er einen Warnschuß abgefeuert; im nachfolgenden Tumult sei die – nur vorgeblich schwangere – Frau von einem seiner Diener unabsichtlich erschossen worden. Bekl. verweisen auf ihre durch kaiserliche Privilegien verliehene freischliche Obrig- und Gerichtsbarkeit im Hochstift, auf die Zugehörigkeit Rödelsees zur Zent Iphofen und auf das Vorliegen einer Mordtat.

Entgegen ihrem auch auf Transsumierung schriftlicher Beweismittel abzielenden Antrag wird bekl. Partei Mitte März 1616 und erneut Mitte Apr. 1622 lediglich eine Kommission zur Zeugeneinvernahme erteilt, die offenbar nicht tätig wird.

- 6 1. RKG 1608–1632 (1608–1631)
- 7 Vorakt (Prod. vom 2. Mai 1608) enthält: Zeugenaussagen vor fürstbischöflich würzburgischem Zentgericht zu Iphofen 1607; Aufstellung über Preise für 1605er Wein aus Rödelsee, Kitzingen, Großlangheim und Mainstockheim 1607–1608 (Q 12)
- 8 2 cm

2108

- 1 C 616 Bestellnr. 4377
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a (Dr. Johann Melchior) Reinhardt (1609)
- 4b (Lic. Antonius) Streitt (1609)
- 5a mandatum der Pfändung, den Weidgang von Altenschönbach (aus) betr.
- 5b Weidestreitigkeit;
In den Jahren 1605 und 1606 pfändeten die fürstbischöflich würzburgischen Beamten Hans Frank, Keller zu Oberschwarzach, und Johann Streitberger, Schultheiß zu Schlüsselfeld, den crailsheimischen Schäfern zu Altenschönbach und Heuchelheim auf den Gemarkungen von Schönaich und Rambach (im Akt: Ronbach) drei bzw. dreizehn Schafe ab.
Kl. sieht darin eine Beeinträchtigung des ihm von den Rittergütern Altenschönbach und Heuchelheim aus zustehenden Schaftriebs auf die gesamten Gemarkungen Schönaichs und Rambachs.
- 6 1. RKG 1609–1610 (1609)

2109

- 1 C 619 Bestellnr. 4380
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Schultheiß Johann Streitberger zu Schlüsselfeld

- 4a Dr. Johann Melchior Reinhardt (1609)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum der Pfändung, 330 Stück Karpfen betr.
- 5b Zollstreitigkeit;
 Kl. zog vom Würzburger Bürger und Fischhändler Georg Hemmel 10 fl an Strafgeld nebst 15 fl an Unkosten ein, weil dieser im Herbst 1604 zu Atzhausen (im Akt: Otzhausen) die Zahlung des dem Kl. gemeinsam mit Georg Michael Zollner von Hallburg zustehenden Zolls unterlassen habe. Im Gegenzug ließ mitbekl. Schultheiß aus einem kl. Weiher nahe Debersdorf 330 Karpfen fischen und verkaufen.
 Kl. verdächtig bekl. Partei, sich von seinem Zoll freimachen zu wollen. Bekl. Bischof bestreitet dies: der Fischhändler habe den schuldigen Zoll stets entrichtet; auf vergebliche Bemühungen um Rückerstattung der weggenommenen Gelder hin habe mitbekl. Schultheiß, ohne daß ein fürstbischöflicher Befehl dazu ergangen sei, die Karpfen fangen lassen; vom Erlös habe der Fischhändler 25 fl erhalten; der verbleibende Rest von gut 3 fl, dessen Annahme Kl. verweigert habe, sei beim Rat zu Schlüsselfeld hinterlegt worden.
- 6 1. RKG 1609 (1609–1610)

2110

- 1 C 620 Bestellnr. 4381
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a (Dr. Johann Melchior) Reinhardt (1610)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1610)
- 5a mandatum executoriale
- 5b Urteilsexekution;
 Mitte März 1605 erwirkte Kl. aufgrund einer verbrieften Schuldforderung von 260 fl an Kapital und Interesse am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Acht und Anleite gegen Hans Ulrich Voit von Salzburg. Mitte Jan. 1606 erging ein Schirmbrief an bekl. Bischof. Dieser verweigerte unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts Würzburg von der hofgerichtlichen Jurisdiktion die Urteilsexekution.
 Kl. erlangt Ende Okt. 1609 ein Exekutorialmandat.
- 6 1. RKG 1610
- 7 Acht-, Anleit-, Erlangungs- und Schirmbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil auf eine kl. Schuldforderung gegen Hans Ulrich Voit von Salzburg hin 1605–1606 (Q 2–5)

2111

- 1 C 621 Bestellnr. 4382
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Schultheiß Johann Streitberger zu Schlüsselfeld und Thüngfeld
- 4a Dr. Johann Melchior Reinhardt (1609)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)

- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Auseinandersetzung um Arrestanlegung auf jüdische Schuldforderungen;
Im Mai 1612 verbot mitbekl. Schultheiß seinen Amtsuntertanen, Forderungen des kl. Schutzjuden Samuel zu Heuchelheim zu begleichen.
Kl. ersucht um Aufhebung des über Forderungen von insgesamt rund 75 fl verhängten Arrests: seit über zwanzig Jahren zu Heuchelheim ansässig, betreibe Samuel vorwiegend Viehhandel, der sich mit Wissen des mitbekl. Schultheißen auch auf das Amt Schlüsselfeld erstrecke. Bekl. Bischof betont, daß die fraglichen Gelder nicht mit Arrest belegt, sondern wegen Verstoßes gegen das Verbot jeglichen jüdischen Handels mit Hochstiftsuntertanen konfisziert worden seien.
- 6 1. RKG 1612 (1612–1615)
- 7 Gedrucktes Mandat des bekl. Bischofs von Würzburg auf Abschaffung der Juden und Verbot allen jüdischen Handels im Hochstift 1575 (Beil. Lit. A zu Prod. vom 16. Sept. 1612);
Protokollauszug in Mandatssachen des bekl. Bischofs gegen Kurfürst Johann Schweikard von Mainz wegen des zu Hardheim abgemähten Grases, Heus und Hafers 1610–1612 (Beil. Lit. A zu Prod. vom 8. Jan. 1613);
Mandat, Exzeptionsschrift und Urteil in Klagsachen des Wilhelm von Grumbach gegen bekl. Bischof wegen Arrestaufhebung 1591–1592 (vgl. Bestellnr. 6120) (Beil. Lit. B–D zu Prod. vom 2. März 1615)

2112

- 1 C 62 rot Bestellnr. 720
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, sein Rat und Amtmann zu Thüngfeld und Schlüsselfeld, Philipp Julius Fuchs von Dornheim zu Wiesentheid, sowie sein Schultheiß Johann Streitberger zu Schlüsselfeld
- 4a Dr. Johann Melchior Reinhardt (1609);
Dr. Sigismund Haffner (1609)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum de restituendo, 251 abgepfändete Schafe und Lämmer betr.
- 5b Auseinandersetzung um kl. Exemption;
Im Sept. 1611 wurde der kl. Wildbretschütze Karl Wolf nahe Heuchelheim festgenommen. Auf gütliche und peinliche Befragung hin gestand er, auf hochstiftischer Wildfuhr zwei Stück geschossen, ein drittes gefunden, diese dem Kl. gebracht und die übliche Belohnung – wie für im kl. Wildbann erlegtes Wild – erhalten zu haben. Im März 1612 erlegte bekl. Seite dem Kl. deshalb eine Geldstrafe von 150 Rtl. auf, zugleich eine zweite in gleicher Höhe, weil er zwei aus dem Dienst seiner Ehefrau (Johanna Zobel von Giebelstadt) entlaufene Mägde durch seine Untertanen zu Klein- und Großgessingen hatte zurückholen lassen. Da er die Zahlung verweigerte, pfändeten ihm die mitbekl. Beamten Anfang Juni 1612 bei Heuchelheim 251 Schafe ab.
Kl. beansprucht als Reichsritter die Exemption von jeglicher Obrig-, Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit des Hochstifts Würzburg. Bekl. Bischof unterstreicht hingegen sein Recht auf Bestrafung von Reichsrittern, die innerhalb des Hochstifts Würzburg ein Verbrechen begangen hätten: Kl. habe beide Mägde durch schwere Drohungen zur Rückkehr gezwungen, sie geschlagen und an den Pranger gestellt sowie das Wildern seines Jägers auf hochstiftischer Wildfuhr begünstigt; ferner habe er seinen Untertan Hans Kilian zu Rambach verdächtigt, seinen Jäger an die fürstbischöflichen Beamten verraten zu haben, ihn deshalb festnehmen und in Eisen einschließen lassen, so daß ihm

schließlich beide Unterschenkel hätten amputiert werden müssen.

Am 4. Dez. 1612 ergeht ein Paritorialurteil. Bekl. Bischof ersucht dagegen um Revision.

- 6 1. RKG 1612–1623 (1612–1622)
- 7 Privileg Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und Herzogtum Franken 1168 (Q 13); Privileg König Karls IV. über das Landgericht des Herzogtums Franken 1347, konfirmiert durch Kaiser Friedrich III. 1468 (Q 14); Vertrag zwischen Bischof Johann II. und dem Domkapitel, den Grafen, Herren und Rittern sowie den Städten des Hochstifts Würzburg 1412 (Q 15); Aufstellung über von fürstbischöflich würzburgischen Gerichten bestrafte Adelige 1347–1601 (Q 16)
- 8 2,5 cm

2113

- 1 C 622 Bestellnr. 4383
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Altenschönbach und Heuchelheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Schultheiß Nikolaus Strigel zu Volkach
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1609)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a secundum mandatum de relaxando arresto, etliche arrestierte Gefälle auf Volkacher Gemarkung betr.
- 5b Arrestaufhebung;
Mitbekl. Schultheiß ließ den kl. Weizehnt zu Obervolkach sowie Gült, Zins, Handlohn und weitere kl. Gefälle dort und zu Volkach mit Arrest belegen. Kl. beschuldigt bekl. Bischof, ihn als Reichsritter seiner Botmäßigkeit und Strafgerechtigkeit unterwerfen zu wollen. Dieser erklärt, von einem angeblichen kl. Relaxationsersuchen und Kautionserbieten nichts zu wissen.
- 6 1. RKG 1613 (1613–1614)

2114

- 1 – Bestellnr. 5707/1
- 2 Hans Sigmund von *Crailsheim* zu Burggrub
- 3 Bischof Philipp Adolf von *Würzburg* und sein Schultheiß Sebastian Stangenberger zu Schlüsselfeld sowie Abt Johann V. von Ebrach und die Klosterangehörigen Wolf Löhlein und Heinrich Mertach
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1628)
- 5a supplicatio pro mandato poenali (de relaxandis captivis) s. c.
- 5b Auseinandersetzung um erzwungene Erbhuldigung;
Bekl. Partei nahm mit bewaffneter Mannschaft mehrere kl. Untertanen zu Großbirkach (im Akt: Hohenbirkach), Langenberg, Holzberndorf (im Akt: Holzbebdorf) sowie Haag gefangen und erlegte ihnen auf, einen Lehen- und Huldigungseid zu leisten.
Anfang Nov. 1628 ersucht Kl. um ein Mandat auf Entlassung seiner Untertanen aus der Haft.

- 6 1. RKG (1628)
8 Extrajudiziales Aktenfragment, bestehend aus 2 identischen Prod.; SpPr fehlt

2115

- 1 – Bestellnr. 721/1
2 Carl Friedrich Freiherr von *Crailsheim* zu Fröhstockheim und die dortige Gemeinde
3 Bischof (Adam Friedrich) von *Würzburg* und Konsorten modo
Gemeinde zu Rödelsee allein
4a Dr. (Caspar Friedrich) Hofmann (1775)
5a mandatum s. c. cum extensione et citatio super fracta pace publica
5b Grenzstreitigkeit;
Im Rahmen eines "vor einigen Jahren" angestregten Mandatsprozesses wegen der durch die Gemeinde zu Rödelsee veranlaßten Zerstörung des um den "Kuffenbrunnen" angelegten Gewölbes und nach erfolgter Erteilung eines Mandatum arctius ersucht Kl. Mitte Juli 1775 um Erlaß eines Exekutorialmandats an die kreisausschreibenden Fürsten: drohender Wassermangel und schlechte Wasserqualität machten eine Fortdauer des derzeitigen Zustands unhaltbar.
6 1. RKG (1775–1783)
7 Attest des Mainbernheimer Physikus Wilhelm Christian Hammer, Doktors der Medizin, über die Wasserqualität des "Kuffenbrunnens" 1775 (Beil. Lit. A zu Prod. vom 14. Juli 1775)
8 Aktenfragment, bestehend aus 5 Prod.; SpPr fehlt;
Hinweis: Die Zugehörigkeit dieses Fragments zu einem laut Generalrepertorium am 20. Sept. 1845 abgegebenen, im Münchener RKG-Bestand nicht vorhandenen Mandatsprozeß über Grenzstreitigkeiten zwischen denselben Parteien von 1756 an (C 63 rot) läßt sich nicht zweifelsfrei beweisen.

2116

- 1 C 64 rot Bestellnr. 721
2 Christoph Wilhelm Friedrich und Friedrich Sigmund Albrecht Freiherren von *Crailsheim* zu Fröhstockheim
3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Würzburg*, Direktor und Räte der Regierung der Grafschaft Castell–Rüdenhausen und Abt Wilhelm II. von Ebrach als Dorfherrschaften sowie Schultheißen, Gemeinde und Siebnerei des Ganerbenortes Rödelsee
4a Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Johann Wilhelm Mainone (1784)
4b (Lic. Johann Ferdinand Wilhelm) Brandt (1756);
Dr. Johann Jakob Wick (1770);
Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich (1779);
Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1784);
Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1795);
Lic. Johann Peter Paul Helfrich und (subst.) Lic. Friedrich Wilhelm Bissing (1799)

- 5a mandatum de non contraveniendo transactionibus de annis 1757 et 1769 sicque in continenti tollendo lapides terminales in campis vulgo dictis litigiosis intra pagum Fröhestockheim et Rödelsee situs via facti positos, imposterum ab eiusmodi innovationibus penitus sese abstinendo, non via facti, sed iuris procedendo desuperque idoneam cautionem praestando ac resarciendo quaevis damna et expensas c. c. (gegen Würzburg, Castell und Rödelsee)
citatio ad videndum se condemnari ad non contraveniendum transactioni de 1757 sicque tolli lapides in campis vulgo dictis litigiosis infra pagum Fröhestockheim et Rödelsee situs via facti positos damnaque et expensas resarciri debere (gegen Ebrach)
- 5b Grenzstreitigkeit;
Mitte Mai 1757 schlossen die Dorfherrschaften zu Rödelsee und Fröhstockheim einen vorläufigen Vergleich hinsichtlich der strittigen Gemarkungsgrenze, der bis zum Ergehen eines Definitivurteils im darüber seit gut anderthalb Jahrhunderten anhängigen Prozeß (vgl. Bestellnr. 716) in Kraft bleiben sollte: darin wurde die Straße von Großlangheim nach Mainbernheim – wie Ende März 1506 durch Bischof Lorenz von Würzburg entschieden – als Grenze zugrunde gelegt; im strittigen Bereich westlich dieser Straße sollten die Siebener aus beiden Gemeinden gemeinsam tätig werden. Diese Regelung sei Ende Aug. 1769 durch Bischof Adam Friedrich von Würzburg und Carl Friedrich Freiherrn von Crailsheim vertraglich bekräftigt worden. Im Apr. 1780 und Mai 1783 setzten die mitbekl. Siebener auf strittigem Grund einseitig jeweils drei Steine, die kl. Partei umgehend entfernen ließ. Kl. Beschwerdeschreiben an bekl. Dorfherrschaften blieben ohne Wirkung. Ende Sept. 1783 setzten die Rödelseer Siebener die zuletzt herausgerissenen Steine wieder ein, Anfang Okt. 1783 einen vierten.
Kl. verlangen die Einhaltung der interimistischen Abmachungen. Von gräflich castellischer, ebrachischer und gemeindlicher Seite wird beanstandet, daß die Regelungen von 1506 und 1769 auf einseitiges Betreiben einer Rödelseer Dorfherrschaft ohne Zuziehung der Mitdorfherren zustande gekommen seien, und der Vertrag von 1757 dahin ausgelegt, daß die mitbekl. Siebener Straßensteine – anders als Gütersteine – weiterhin einseitig setzen dürften, was im Mai 1783 notwendig geworden sei, weil die Knechte des kl. Pächters über die Grenze zur Straße hinaus gepflügt hätten. Die fürstbischöfliche Regierung vertritt dieselbe Auffassung und äußert gleichzeitig Zweifel an der Echtheit und Gültigkeit des Spruchbriefs von 1506.
Am 17. Juli und 15. Okt. 1784 ergehen Paritorialurteile. Kl. erheben Ende Okt. 1784 wegen Setzung eines Zentsteins, Mitte Jan. 1794 wegen Setzung von Gütersteinen Attentatsklagen.
Gegen einen Konklusorialbescheid vom 10. Febr. 1790 werden von castellisch-ebrachischer wie von würzburgischer Seite Restitutionsgesuche eingereicht.
- 6 1. RKG 1784–1806 (1784–1805)
- 7 Schiedsspruch von Bischof Lorenz von Würzburg im Grenzstreit zwischen Marx von Berlichingen zu Rödelsee und Karl von Heßberg zu Fröhstockheim 1506 (Q 7);
Interimsvergleich der Rödelseer und Fröhstockheimer Dorfherrschaften über die gemeinsame Gemarkungsgrenze 1757 (Q 8);
Plan des Feldmessers und Siebeners Philipp Erhard Martini zu Prichsenstadt vom Gebiet zwischen Rödelsee und Fröhstockheim 1783 (Q 9; jetzt PISlg 20911);
Zeugenaussagen vor Notaren 1783, 1784 und 1790 (Q 10, 38, 84);
Jagd- und Gemarkungsrezeß zwischen Bischof Adam Friedrich von Würzburg und Carl Friedrich Freiherrn von Crailsheim 1769 (Q 16);
Grundriß des fürstbischöflichen Feldgerichtsassessors und domkapitulischen Lehenrenovators Georg Philipp Alberth vom Gebiet zwischen Rödelsee und Fröhstockheim (Q 37; jetzt: PISlg 20912);

undat. Auszug aus Iphofener Sal- und Lagerbuch (Q 47, Lit. C);
 Beilagen zu Replik (Q 52): Auszüge aus Protestation und Mandat 1593 (vgl. Bestellnr. 716) (Nr. 24, 25); Zeugenaussagen vor fürstbischöflich würzburgischem Stadtvogt zu Kitzingen 1658 (Nr. 26); Interimsvergleich der Dorfgemeinden Fröhstockheim und Rödelsee 1658 (Nr. 27); Protokollauszug über Markungsumgang zu Fröhstockheim 1675 (Nr. 28); Auszüge aus Fröhstockheimer Amtsprotokollen über einseitige gegnerische Steinsetzungen 1747-1753 (Nr. 29–31);
 Beilagen zu castellisch-ebrachischem Restitutionsbegehren (Nr. 72): Zeugenaussagen auf Rödelseer Rathaus 1789 (Nr. 1); Attest von Matth(äus) Ernst, Doktor der Medizin, für den ebrachischen Syndikus J(ohann) Freybott wegen konvulsivischen Asthmas und Nervenschwäche 1790 (Nr. 3)

8 12 cm

2117

- 1 C 903 Bestellnr. 4432/1
- 2 Johanna Elisabetha und Anna Susanna (von) *Creutz*, arme Partei, Töchter des Nürnberger Bürgers, früheren Gürtlers und nunmehrigen Zinnknopfmachers Wolfgang Jakob (von) *Creutz* und seiner Ehefrau Sybilla (von) *Creutz*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 5a mandatum de restituendo prelo c. c.
- 5b Verhaftung der kl. Schwestern und ihrer Eltern wegen angeblicher "Hurenwirtschaft" (laut Rep.);
 Wolfgang Jakob (von) *Creutz* war wohl zusammen mit Ehefrau sowie Töchtern festgenommen worden und saß im Sommer 1735 bereits seit vier Jahren im Zuchthaus.
 Kl. Schwestern erwirken offenbar ein Mandat auf Herausgabe der eingezogenen Knopfpresse. Im Hintergrund steht die zu besorgende Schädigung des Gürtlerhandwerks durch die Zinnknopfpresser zu Nürnberg, denen deshalb verboten ist, mit ihrem Gewerbe aus der Reichsstadt wegzuziehen.
- 6 1. RKG (1735–1736)
- 7 Notariatsinstrumente mit Aussagen von zwei Einwohnern Allendorfs über das Zinnknopfpresen zu Dillenburg, Haiger, Fleisbach und Uckersdorf 1735 (Q 44), von einem Gürtler, Knopfdreher und Handlungsdienner zu Nürnberg zur Person des Wolfgang Jakob (von) *Creutz* 1735 (Q 45), von den sechs geschworenen und ältesten Gürtlermeistern zu Nürnberg über die kl. Handwerksausübung 1736 – samt eingeklebter Musterkarte mit von kl. Seite angeblich aus Mehl gefertigten, anstelle von zinnernen Knöpfen zum Verkauf verpackten "Granätlein" – (Q 53), vom Knopfdreher Matthias Andreas Baumann über das Zustandekommen einer früheren Aussage 1736 (Q 54) sowie von Johanna Margaretha Sandner, Ehefrau des Knopfpressers Johann Martin Fries, über die Umstände eines einwöchigen Zuchthausaufenthalts und ihrem Bruder Matthäus Sandner über das Zustandekommen einer auf kl. Betreiben zu Wetzlar gemachten Aussage 1736 (Q 56)
- 8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

2118

- 1 C 908 Bestellnr. 4432/2

- 2 Margarethe *Creutzer* als Witwe und Peter Weigel, Prokurator zu Ansbach, als Kurator der Kinder des Hans Creutzer, markgräfllich brandenburgischen Amtmanns zu Wald (Hans Creutzer Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bernhard und Hans *Gans* zu Nürnberg (ihre Mutter Anna Gans, Witwe von Hans Gans zu Nürnberg, Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Wolfgang Egen und Dr. Johann Drach (1520)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1509 bestätigte das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg den von Hans Creutzer vorgelegten Schenkungs- und Übergabebrief zugunsten seiner Ehefrau Margarethe Kraus ungeachtet der Einwände seiner Schwester Anna Gans. Ende Aug. 1509 klagte diese auf den ihr vom Bruder vorenthaltenen Anteil an der hinterlassenen väterlichen Habe zu und um Neustadt an der Aisch. Hans Creutzer erklärte, daß der Erbfall vor rund dreißig Jahren eingetreten, der gegnerische Erbsanspruch somit verjährt sei und daß seine Schwester nach erfolgter Abfindung auf ihr Erbrecht verzichtet habe. Bekl. Brüder, die nach dem Tod ihrer Mutter den Prozeß fortsetzten, wandten ein: Hans Creutzer habe sich ohne Zuziehung seiner Schwestern Anna und Dorothea Creutzer allein mit seinen Stiefgeschwistern Sigmund, Oswald und Anna Creutzer aus Albrecht Creutzers zweiter Ehe mit Margarethe Stertzlin aus Kitzingen verglichen; ihre Mutter habe erst geklagt, als sich ihr Bruder früheren Zusagen zuwider verhehlicht habe. Anfang Okt. 1519 wurde der eingeklagte Erbsanspruch anerkannt: kl. Partei sollte bekl. Brüdern das gebührende Erbteil samt den Nutzungen seit Prozeßbeginn sowie die Gerichtskosten erstatten.
Kl. Seite wendet sich ans RKG.
Nach Bestätigung des landgerichtlichen Urteils ergeht am 12. Dez. 1524 wegen der auf 36 fl festgesetzten Prozeßkosten ein Exekutorialmandat an kl. Kurator. Am 1. Juni 1526 werden der Landgerichtsschreiber Johann Tettelbach sowie die Neustädter Bürgermeister Georg Keller und Georg Linck als kaiserliche Kommissare mit der Beweiserhebung über die nach Aussage der bekl. Brüder vorhandenen Erbstücke betraut. Auf der Grundlage einer durch drei Neustädter Bürger vorgenommenen Schätzung des von Albrecht Creutzer hinterlassenen Anwesens, Gartens und Weingartens erfolgt am 20. Mai 1528 ein weiteres Exekutorialmandat, das kl. Partei die Zahlung von 368 fl als Erbteil der bekl. Brüder samt Nutzungen sowie 19 2 fl an Liquidations- und Exekutionskosten auferlegt.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1509
2. RKG (1521–1528)
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Notariatsinstrument mit Erbabsprache Hans Creutzers und seiner Stiefgeschwister Sigmund, Oswald und Anna Creutzer 1482 (fol. 1v ff.); Schreiben von Bürgermeistern und Rat zu Neustadt 1517 mit Stadtbuchauszug über das Wittum von Elsbeth Rudel aus Langenzenn als dritter Ehefrau Albrecht Creutzers 1482 (fol. 7v ff.); Attest von Bürgermeistern und Rat zu Neustadt über das Fehlen weiterer einschlägiger Stadtbucheinträge 1517 (fol. 9v f.); Zeugenaussagen vor Heinz Nürnberger, markgräfllich brandenburgischem Kastner zu Neustadt, 1518/19 (fol. 10v f.); landgerichtlicher Urteilsbrief 1522 (Nr. 13) enthält: Schenkungs- und Übergabebrief Hans Creutzers für seine Ehefrau Margarethe Kraus 1508
- 8 2 cm; Akt bis auf 9 Prod. makul.; SpPr fehlt

- 1 C 105 rot Bestellnr. 2430
- 2 Hans *Creutzmayr* zu Oftlfing (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Jörg *Obermayr* zu Zurnhausen, Wolfgang Obermayr, Michael Grasser, Kanoniker zu St. Veit (in Freising), und Ursula Ley (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck und Lic. Johann Machtolf (1528) sowie (subst.) Dr. Adam Werner von Themar (1529)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Nachdem die kl. Ehefrau Barbara Creutzmayr ohne Leibeserben verstorben war, erhob Jörg Obermayr vor der Landschranne zu Kranzberg auch namens ihrer nächsten Blutsverwandten Klage auf den in kl. Besitz befindlichen Kreuzhof (im Akt auch: Creutzmayrhof) zu Oftlfing samt der hinterlassenen Fahrnis. Gütliche Verhandlungen vor dem Pfleger Christoph Kuttenuaer zu Ramspau scheiterten. Daraufhin wurde Kl. Mitte Mai 1523 vom Landgericht und – auf seine Appellation hin – Mitte März 1526 vom herzoglich bayerischen Hofgericht zu München verpflichtet, den auf Ulrich Pusch zurückgehenden Erbrechtsbrief vorzulegen. Nach weiteren erfolglosen außergerichtlichen Verhandlungen vor den herzoglichen Räten erschien Kl. schließlich mit dieser angeblich an Wolf Pusch ausgehändigten, von diesem verlegten und erst kürzlich wiedergefundenen Urkunde. Bekl. Partei erneuerte ihre Klage. Kl. berief sich darauf, daß bekl. Seite anlässlich seiner Heirat Mitte 1503 gegen eine – aus seinem Heiratsgut bestrittene – Abfindung insbesondere auch auf die Erb- und Baugerechtigkeit am Kreuzhof verzichtet habe, wogegen geltend gemacht wurde, daß Heirats- wie Verzichtsbrief nicht ordnungsgemäß errichtet worden seien. Mitte März 1527 erkannte das Landgericht die strittige Erbgerechtigkeit Bekl. als nächsten Erben zu, während Kl. auferlegt wurde, den Inhalt der Heiratsabmachung sowie die Höhe von Heiratsgut, Zugewinn und eigenem Erbgut nachzuweisen. Das auf dem Appellationsweg angerufene Hofgericht entschied Ende Juli 1527, daß die Erbgerechtigkeit bekl. Partei heimgefallen sei, diese aber darlegen sollte, was Barbara Creutzmayr zusätzlich hinterlassen habe.
Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Landgericht Kranzberg, Landschranne zu Kranzberg, spätestens 1523
2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1527
3. RKG (1528–1529)
- 7 Vorakt (Prod. vom 14. Juni 1529) enthält: Verzichtsbrief von Sigmund Grasser, Bürger und Ratsverwandtem zu Freising, Matthäus Ley (hier: Lau) zu Oberzolling als Schwiegersöhnen und Jörg Weitschuech zu Aich als Enkel zugunsten von Barbara Creutzmayr als Tochter Georg Creutzmayrs hinsichtlich des väterlichen und mütterlichen Erbes, insbesondere der Erb- und Baugerechtigkeit am Kreuzhof, 1503; Heiratsbrief von Hans und Barbara Creutzmayr 1503; Erbrechtsbrief von Ulrich Pusch zu Vilsheim über den von den Brüdern Peter, Georg und Andreas Creutzmayr gekauften Kreuzhof 1442; Gerichtsordnungsauszüge bezüglich Zulassung von und Verfahren bei Appellationen
- 8 2,5 cm; SpPr ohne Eintrag

2120

- 1 C 1010 Bestellnr. 4432/4

- 2 Alessandro und Paolo Emilio de *Crispis*, katholische Geistliche zu Rom, und Konsorten
- 3 Konrad Freiherr von *Boineburg* (im Akt: Bemelberg) zu Bissingen, Heinrich von und zu Pappenheim, Konrad von und zu Welden, Reinhard von der Keer zu Zabelstein und Konsorten als Bürgen des Würzburger Dompropsts Reichard von der Keer
- 5a citatio
- 5b Pensionszahlung;
Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, Bischof von Augsburg, verzichtete (im Frühjahr 1562) zugunsten von Reichard von der Keer auf die Würzburger Dompropstei. Zugleich nahm dieser die Zahlung von aus päpstlicher Autorität assignierten Pensionen in Höhe von zweimal 375 Dukaten und zweimal 100 Dukaten auf sich. Bekl. stellten sich als Bürgen zur Verfügung.
Kl. kommen offenbar gegen die – teilweise bereits verstorbenen – ursprünglichen Bürgen um Pensionszahlung ein.
- 6 1. RKG (1579)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind zumeist dem Rep. entnommen

2121

- 1 C 940 Bestellnr. 4432/3
- 2 Jakob *Cristan* zu Höfenneusig (im Akt: Neuses) sowie Elisabeth Müllner zu Memmelsdorf, Kunigunde Beck zu Hallstadt, Margarethe Karl zu Unterleiterbach und Kunigunde Schneider zu Ebing (im Akt meist: Eybing), Ehefrauen bzw. Witwen von Fritz Müllner, Michael Beck, Georg Karl und Heinz Schneider (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Schneider* zu Ebing (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1537)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit um mütterliches Vermögen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Anfang Sept. 1533 erhoben die kl. Kinder und Enkel der verstorbenen Barbara Schneider am kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg Klage auf die in kl. Besitz befindliche Verlassenschaft, über die zunächst ein Inventar zu errichten sei. Kl. erklärte, daß jeweils nach dem Tod seines Vaters Heinz Schneider, seines Bruders Konz Schneider und zuletzt seiner Mutter Barbara Schneider vollständige Teilungen stattgefunden hätten. Kl. behaupteten daraufhin, daß Bekl. einen Wöhrts- und einen Weingarten aus dem mütterlichen Erbe in alleinigem Besitz habe und daß bei der Teilung des väterlichen Erbes vor 22 Jahren vereinbart worden sei, er solle die der Mutter zugeteilten Güter nutzen und dafür eine jährliche Zubeuß von 4 fl zahlen. Bekl. erwiderte: den Weingarten habe er um 15 fl aus der Verlassenschaft gekauft und anlässlich seiner Wiederverhehlung seinem Sohn Sebastian Schneider überlassen; der Wöhrts- sei ihm bei der Teilung zugefallen; seine Mutter habe ihm die Nutzung ihrer Güter eingeräumt, während er für ihren Unterhalt gesorgt habe. Mitte März 1536 erkannte das Landgericht Kl. das Miterbe am Wöhrts- und an der – inventarmäßig aufzuzeichnenden – Fahrnis zu, gestattete Bekl., den Kauf des Weingartens durch Eid zu bekräftigen, und sprach ihn von Zubeußzahlungen los. Auf seine Appellation hin ließ das fürstbischöfliche Hofgericht zu Bamberg Bekl. Ende Aug. 1537 auch zum Eid darauf zu, daß ihm der Wöhrts- bei Teilung der mütterlichen Verlassenschaft zugefallen und bei dieser Gelegenheit die Fahrnis

gänzlich verteilt worden sei, er folglich nichts in Händen habe, was ihm nicht gebühre.

Kl. appellieren ans RKG.

- 6
 1. Kaiserliches Landgericht des Hochstifts Bamberg 1533
 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1536
 3. RKG (1538)
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Zeugenaussagen im Rahmen des landgerichtlichen Prozesses 1534–1535; Verschreibung der Barbara Schneider über die Einräumung der Nutzungen ihrer Güter an den für ihren Unterhalt aufkommenden Sohn Hans Schneider vor fürstbischöflich bambergischem Zentgericht zu Rattelsdorf 1523
- 8 2,5 cm; Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

2122

- 1 E 730 Bestellnr. 4826
- 2 Hieronymus von *Croaria* zu Tapfheim, herzoglich pfalz-neuburgischer Landvogt zu Graisbach und Pfleger zu Monheim, sowie sein Bruder Hans von Croaria (Hans Reisacher zu Kollersried Bekl., zusammen mit dem kl. Vater Hieronymus Croaria, Doktor der Rechte, als seinem Anwalt Gegenkl., ferner Dorothea Reisacher, geb. von Sandizell, Witwe Eberhard Reisachers Interessentin 1. Instanz)
- 3 Bischof Gabriel von *Eichstätt* (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter (1532)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1525)
- 5a appellatio
- 5b Heimfall von Mannlehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1518 ersuchte bekl. Bischof sein Lehengericht zu Eichstätt um Einräumung von zwei Höfen und einer Mühle zu Oberhaunstadt als heimgefallene Mannlehen, nachdem Eberhard Reisacher dort im Aug. 1517 erschlagen worden war und keinen Leibeserben hinterlassen hatte. Zugleich forderte er Schadenersatz wegen Verfalls der Bausubstanz eines Hofes und Verkaufs einer auf der Mühle ruhenden Korngült. Hans Reisacher erhob dagegen Erbansprüche auf die Lehengüter seines Bruders. Die Witwe Dorothea Reisacher intervenierte, da ihre Widerlage und Morgengabe teilweise auf die fraglichen Lehenstücke verschrieben waren. Anfang Okt. 1523 reichte Hieronymus von Croaria als Anwalt Hans Reisachers wie auch in eigener Sache – er hatte dessen Güter zu Oberhaunstadt, einschließlich der strittigen Lehengüter, Mitte März 1522 gekauft – eine Gegenklage ein, weil bekl. Bischof dessen Belehnung mit den brüderlichen Lehengütern trotz geleisteter Mutung lehenrechtswidrig abgelehnt hatte: es handle sich um alte Hochstiftslehen, die sich zeitweilig auch in weiblichen oder bürgerlichen Händen befunden hätten; sie seien von Stephan Reisacher erworben, mit lehenherrlichem Konsens dessen Witwe Elisabeth Reisacher auf Lebenszeit überlassen, von dieser aber an die Brüder Hans und Eberhard Reisacher abgetreten worden; zunächst seien beide Brüder damit belehnt worden, erst Anfang Sept. 1503 nach Abfindung der brüderlichen Ansprüche Eberhard Reisacher allein. Mitte Sept. 1527 wollten kl. Brüder nach dem Tod ihres Vaters den Prozeß fortsetzen, doch zweifelte bekl. Seite die Rechtmäßigkeit des Kauf- und Übergabetitels und damit der kl. Prozeßführung an und erwirkte die erneute Ladung Hans Reisachers. Als dieser auch auf die vierte Ladung hin ungehorsam ausblieb, sprach das Lehengericht bekl. Bischof Mitte Sept. 1531 die Lehengüter zu.

Kl. Brüder sehen sich dadurch aus dem Prozeß ausgeschlossen. Bekl. Bischof macht Fristversäumnisse geltend und spricht von einem in seiner Wirkung behebaren und deshalb inappellablen Zwischenurteil, das die kl. Prozeßfortführung nicht berühre.

Am 21. Okt. 1534 wird die Appellation für desert erklärt.

- 6 1. Fürstbischöfliches Lehengericht zu Eichstätt 1518
2. RKG 1532–1535
- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Lehenreverse der Brüder Hans und Eberhard Reisacher sowie Lehenbriefe der Bischöfe Wilhelm und Gabriel von Eichstätt für Stephan und Elisabeth, Hans und Eberhard Reisacher über Lehengüter zu Oberhaunstadt 1486–1503; Lehenbriefe von Hiltprand Hornbeck zu Horneck bzw. den Bischöfen Albrecht II. und Johann III. von Eichstätt für die Ingolstädter Bürger Hans Ungewitter und Hans Polsterlein über jeweils die halbe Mühle zu Oberhaunstadt 1423–1455; Kaufbrief Hans Reisachers für Hieronymus von Croaria über alle seine Güter zu Oberhaunstadt 1522; Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Prod. vom 11. Dez. 1534)
- 8 9 cm

2123

- 1 C 2113 Bestellnr. 4450
- 2 Johann Jakob von *Cronach* zu Oberammerthal (im Akt auch: Ammerthal in der Oberpfalz) (Kl. 1. Instanz)
- 3 Joseph Freiherr von *Rummel* zu Waldau, kurpfälzischer Pfleger zu Beratzhausen (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. J(ohann) M(elchior) Deuren und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1729)
- 4b Dr. Johann Rudolph Sachs und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1729)
- 5a appellatio
- 5b **Schuldforderung aus Wechsel;**
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Febr. 1729 wandte sich Kl. um Begleichung eines Mitte Mai 1728 ausgestellten, binnen neun Monaten zahlbaren Wechsels über 8.000 fl an den kurpfalz-neuburgischen Hofrat zu Neuburg: er und Georg Justin von Bühl, der seine Forderungen an ihn zediert habe, hätten Bekl. insgesamt 8.000 fl geliehen und sich dessen Anteil am kurbayerischen Lehengut Waldau als Unterpfind verschreiben lassen; angesichts der vom Bekl. auf geschwisterliche Abrechnung hin vor der kurbayerischen Regierung zu Amberg erklärten Verzichtleistung auf dieses Lehengut habe sich Kl. einen Wechselbrief ausstellen lassen. Der Hofrat erließ umgehend einen ersten, Anfang März 1729 einen zweiten Zahlungsbefehl. Bekl. gestand lediglich eine Schuld von 1.500 fl ein: Kl. habe ihm unter Vermittlung des Juden Lazarus Joseph aus Sulzbach angeboten, ihm zur Befriedigung seiner Gläubiger – in jährlichen Raten von 1.000 fl rückzahlbare – 8.000 fl zu beschaffen; er habe ihm daraufhin einen Blankowechsel über den fraglichen Betrag ausgestellt; die zugesagten Gelder habe er niemals erhalten; den Blankowechsel habe er vergeblich zurückgefordert; Georg Justin von Bühl habe seine Forderungen nicht an Kl. übertragen können, da sie aufgrund der Auseinandersetzungen mit seiner verstoßenen Ehefrau Anna Maria von Simeoni längst mit Arrest belegt worden seien. Ende März 1729 räumte der Hofrat Kl. eine Frist von sechs Wochen ein, um seine Wechselforderung besser zu beweisen.
Kl. appelliert ans RKG: gemäß kurpfälzischer Wechselordnung hätte die Forderung vollstreckt und Bekl. mit seinen Einreden auf die Gegenklage

verwiesen werden müssen; er sei weder über die gegnerischen Einreden noch über die Einvernahme zweier Juden aus Sulzbach verständigt worden.

- 6 1. Kurpfalz-neuburgischer Hofrat zu Neuburg 1729
2. RKG (1729)
- 7 Vorakt (Prod. vom 26. Sept. 1729) enthält: Zeugenaussagen der Juden Lazarus Joseph und Herz Hönig zu Sulzbach vor dortiger pfalzgräflicher Judenobmannschaft 1729; Originalwechselbrief des Bekl. über 8.000 fl 1728
- 8 4 cm; SpPr ohne Eintrag

2124

- 1 C 2168 Bestellnr. 4453/2
- 2 Marx Andreas *Croninger*, Bürger und Rotgerber zu Schweinfurt (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Friedrich *Baumhämel*, Inwohner des Reichsdorfs Sennfeld (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Rückforderung einer vorgestreckten Geldsumme;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1744 klagte Johann Friedrich Baumhämel vor Bürgermeister und Rat zu Schweinfurt unter Vorlage eines Empfangsscheins auf Rückzahlung von 490 fl fr. oder 612 2 fl rh., die er Kl. anlässlich des – mittlerweile offenbar gelösten – Verlöbnisses mit seiner Stieftochter Anna Dorothea Merz ausgehändigt hatte. Kl. gestand den Erhalt dieses Betrags ein. Ohne auf sein gleichzeitiges Fristgesuch einzugehen, wurde Kl. zur Begleichung der Schuld verpflichtet und wegen des Verlöbnisses an das zuständige Gericht verwiesen.
Kl. wendet sich ans RKG: es habe sich um kein Darlehen im eigentlichen Sinn gehandelt, vielmehr um eine Vorauszahlung aus dem abgeteilten Vermögen seiner Braut; dies zu beweisen, sei ihm verwehrt worden; er selbst wünsche, daß die verabredete Verehelichung stattfinde, an eine Klage wegen des Verlöbnisses denke er nicht.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt 1744)
2. RKG (1745)
- 7 Appellations- und Requisitionsinstrument (Q 6/7) enthält: Empfangsschein des Kl. für Bekl. über 450 fl fr. und 40 fl fr. 1743
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

2125

- 1 C 158 rot Bestellnr. 2431
- 2 Maria Barbara *Cronnagel*, Witwe des Bürgermeisters Matthias Cronnagel zu Dinkelsbühl (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Heinrich Wolfgang *Scheffer*, Geheimer Rat zu Dinkelsbühl, sowie Johann Tobias Linck, Bürger und Weißgerber zu Dinkelsbühl, als kolbscher Kurator (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Johann Eberhard Greineisen (1748)
- 4b Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Christian Philipp Lang (1748)
- 5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um Stiftungsverwaltung;
Gegenstand in 1. Instanz: Ende März 1695 errichtete die Senatorenwitwe Maria Heininger ein Testament zugunsten des Bürgermeisters Samuel Scheffer und des Lebküchners Georg Kolb zu Dinkelsbühl: die Hälfte des Nachlasses widmete sie einer Stiftung, die jeweils einem oder zwei evangelischen Studenten, möglichst aus der Nachkommenschaft der Erben, ein Stipendium gewähren sollte. Stiftungspfleger war zunächst bis 1722 Samuel Scheffer, dann bis 1744 sein Schwiegersohn Matthias Cronnagel. Danach nahm sich Kl. der Administration an. Ende Sept. 1747 klagte ihr Stiefbruder Heinrich Wolfgang Scheffer mit Johann Tobias Linck vor Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl auf Herausgabe von Vermögen und Rechnungen: die Stiftungsverwaltung solle nach dem Willen der Erblasserin vernehmlich in den Händen der Erben und ihrer männlichen Nachkommen liegen; der kl. Ehemann sei allein mangels anderer geeigneter Familienmitglieder damit betraut worden. Auf ein Belehrungsurteil der Juristenfakultät zu Würzburg hin wurde der Kl. Mitte Mai 1748 das Recht auf Führung der Stiftungsadministration aberkannt. Kl. appelliert ans RKG: als älteste Tochter Samuel Scheffers sei sie sehr wohl zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berechtigt; dessen Übergabe an ihren verschuldeten Stiefbruder sei wenig ratsam. Bekl. weisen diesen Verdacht als ehrenrührig zurück und halten ausschließlich männliche Pfleger für zulässig.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl 1747
2. RKG 1748–1757
- 7 Schreiben des früheren Stipendiaten Georg Melchior Jakob Bayn, Vikars zu Obermichelbach, und seiner Mutter Maria Elisabeth Bayn über die der Kl. zwecks Erhalt des Stipendiums gemachten Geschenke 1748 (Q 13b–c);
Vorakt (Q 14) enthält: Auszug aus Testament Maria Nägelins, Witwe des Geheimen Rats Johann Jakob Heininger zu Dinkelsbühl, 1695 (auch: Q 7) sowie Stipendienrechnungsauszüge 1701–1718 (Beil. Lit. B zu Nr. 1); Auszüge aus die Stiftungsadministration betreffendem Schriftwechsel von J(ohann) T(heodor) von Scheffer sowie Johann Scheffer, herzoglich württembergischem Oberhofkanzler bzw. Konsistorial- und Kirchenratsdirektor, mit Heinrich Wolfgang Scheffer 1723–1741 sowie Bürgermeistern und Rat zu Dinkelsbühl 1745–1748 (Beil. Lit. C zu Nr. 13 und Lit. D zu Nr. 14; Nr. 15, 16, 28); Auszug aus Gutachten der Juristenfakultät zu Jena 1746 (Beil. Lit. H zu Nr. 36);
Aufstellung über Forderungen der Heiningerischen Stiftungsadministration an Theodor Samuel und Heinrich Philipp Scheffer als Söhne Heinrich Wolfgang Scheffers 1752 (Q 17)
- 8 5,5 cm

2126

- 1 C 2175 Bestellnr. 4454
- 2 Joseph August du *Cros*, ehemaliger königlich dänischer Staatsrat, markgräfllich brandenburgischer Geheimer Rat und Vizepräsident des Kommerzienkollegiums zu Bayreuth, und seine Ehefrau Clara de Vrie
- 3 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth sowie sein Stallmeister Christoph Friedrich von Brandenstein
- 4a Dr. Johann Deckherr und (subst.) Dr. Johann Georg Erhardt (1687)
- 4b Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Hermann Schaffer (1688)
- 5a *mandatum cassatorium et restitutorium c. c. cum citatione ad videndum cassari nulliter initum contractum et respective reimmitti ac condemnari ad retrocedendum*

- 5b Besitzstreitigkeit um das Rittergut Wüstenstein;
Mitte Aug. 1686 überließ bekl. Markgraf Joseph August du Cros für geleistete Dienste sein (Ende Apr. 1681 den Brüdern Johann Friedrich und Christoph Wilhelm von Aufseß abgekauft) Rittergut Wüstenstein zu lebenslänglicher Nutzung. Ende 1686 fiel dieser auf angeblich böswilliges Anstiften seiner Feinde in Ungnade: kl. Eheleute wurden aus Wüstenstein vertrieben, ihre Mobilien eingezogen. Bekl. Markgraf veräußerte das Rittergut (Anfang Juni 1687) an seinen Stallmeister.
Kl. Eheleute ersuchen um Restitution des ihnen unter Vorenthaltung jeden rechtlichen Gehörs entzogenen Ritterguts samt der teilweise der kl. Ehefrau gehörigen Mobilien und um Annullierung des mit mitbekl. Stallmeister getroffenen Kaufvertrags. Bekl. Markgraf erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge und beschuldigt Kl., er habe 3.000 fl fr. veruntreut, die er ihm auf sein Angebot hin, damit 200 hugenottische Textilhandwerker zur Hebung des heimischen Gewerbes in der Schweiz anzuwerben, bewilligt habe: es seien lediglich 140 Personen – teils unqualifiziert und zumeist mittellos – ins Markgraftum gekommen, denen Kl. die zustehenden Gelder vorenthalten habe.
- 6 1. RKG 1688
- 7 Schenkungsbriefe des bekl. Markgrafen für kl. Eheleute wegen eigentümlicher Überlassung des Schafhofs Kleinseebach (im Akt: Seebach bei Baiersdorf) 1686 bzw. lebenslänglicher Nutzung des Gutes Wüstenstein unter Wiederabtretung des Schafhofes 1686 sowie zugehöriges Immissionsprotokoll bezüglich Wüstensteins 1686 (Q 4–6);
Attest des bekl. Markgrafen über seine Zufriedenheit hinsichtlich der vom Kl. geleisteten Dienste 1686 (Q 7);
Empfehlungsschreiben von Herzog Ernst August von Braunschweig-Calenberg und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu kl. Gunsten 1687 (Q 8, 9);
gedrucktes kl. Schreiben an die markgräflich brandenburgischen Geheim- und Staatsräte zu Bayreuth in französischer und deutscher Sprache 1688 (Q 11a–b)
- 8 1,5 cm;
Lit.: Harry Bresslau (Hg.), Actenstücke zur Geschichte Joseph August du Cros', eines abenteuernden Diplomaten aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, Berlin 1875 (Exzeptionsschrift: S. 7–15); Michael Peters, Wege zur Toleranz. Historische Grundlagen der Ansiedlung von Hugenotten im Fürstentum Brandenburg-Bayreuth, in: Christoph Friederich (Hg.), 300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen. Vom Nutzen der Toleranz, Nürnberg 1986, S. 93–99, bes. 98–99

2127

- 1 C 681 Bestellnr. 4428/1
- 2 Jakobina *Croy* (im Akt auch: Crayn), Ehefrau des Bürgers und Handelsmanns Jobst Croy zu Wien
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*, ferner Paul Schenk zusammen mit Thomas Pregel, Doktor der Rechte, auch als Vormund von Paul und Susanna Pilgram sowie Heinrich Pilgram, Katharina Schwab, Margarethe Fetzer und Maria Heer, Ehefrauen von Erasmus Schwab, Jakob Fetzer und Hans Heer, als Erben des Heinrich Pilgram, alle zu Nürnberg
- 4a Dr. (Vitus Erasmus) Adelman (1596)
- 5a mandatum de relaxanda captiva c. c.
- 5b Haftentlassung;
Kl. hatte Verschreibungen ihres Ehemanns mitunterzeichnet und geriet deshalb

zu Nürnberg in Schuldhaft. Weil Beweise weder darüber, daß sie gemäß Senatus Consultum Velleianum hinsichtlich des geleisteten Verzichts auf ihre weiblichen Freiheiten belehrt worden sei, noch darüber, daß die entliehenen Gelder zu ihrem Nutzen verwendet worden seien, erbracht werden konnten, erlangte sie Mitte Sept. 1595 einen Ratsverlaß auf Haftentlassung. Mitte Dez. 1596 erging ein weiterer Ratsverlaß, der ihre Verschreibung für rechtskräftig erklärte und die Fortdauer der – bereits ins vierte Jahre hinein fortwährenden – Haft bis zur Befriedigung der Kreditoren anordnete (vgl. Bestellnr. 4429). Ende März 1596 befiehlt das RKG die Freilassung der Kl. gegen eine juratorische Kautio.

Am 17. März 1597 ergeht ein Paritorialurteil dahin, daß Kl. aus der Haft zu entlassen sei, aber vor Austrag der Hauptsache ohne Konsens der Kreditoren Nürnberg nicht verlassen dürfe.

- 6 1. RKG (1596–1597)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1596 (Q 11);
Schuld- und Pfandverschreibung Jobst Croys für Paul Schenk und Heinrich Pilgrams Erben über 15.000 fl wegen Zession einer kaiserlichen Schuld von rund 19.953 2 fl 1589, mitunterzeichnet von Jakobina Croy sowie Reynier Volckardt und Florian von der Brugk, Inwohnern zu Nürnberg, als Bürgen (Q 24)
- 8 1,5 cm; Akt bis auf 6 Prod. makul.; SpPr fehlt

2128

- 1 C 680 Bestellnr. 4429
- 2 Jakobina *Croy* (im Akt auch: *Crayn*), Ehefrau des Bürgers und Handelsmanns Jobst Croy zu Wien (Jobst und Jakobina Croy Becl. 1. Instanz)
- 3 Paul Schenk, Bürger und Mitglied des Größeren Rats zu Nürnberg, zusammen mit Thomas Pregel, Doktor der Rechte, Advokat zu Nürnberg, auch als Vormund von Paul und Susanna Pilgram sowie Heinrich Pilgram, Katharina Schwab, Margarethe Fetzer und Maria Heer, Ehefrauen von Erasmus Schwab, Jakob Fetzer und Hans Heer, als Erben des Heinrich *Pilgram*, Bürgers und Mitglieds des Größeren Rats zu Nürnberg (neben Reynier Volckardt und Florian von der Brugk, Bürger und Goldschmiede zu Nürnberg, sowie Hans Trainer, Paul Fürleger d.Ä. und Hans Posch als Ausschuß der croyischen Kreditoren Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Vitus Erasmus Adelman (1596);
Lic. Johann Jakob Grönberger (1597)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1596)
- 5a appellatio
- 5b Schuldhaftverhängung gegen Ehefrau des Schuldners;
Gegenstand in 1. Instanz: Reynier Volckardt und Florian von der Brugk aus Nürnberg bürgten für Schulden ihres Schwiegersohns und Schwagers Jobst Croy. Mitte Okt. 1591 entwichen Jobst und Jakobina Croy schuldenhalber aus Wien. Die Bürgen, die sich zur Flucht aus Nürnberg veranlaßt sahen, erwirkten in den folgenden Wochen Patente Kaiser Rudolfs II. und Erzherzog Ernsts von Österreich auf Festnahme der kl. Eheleute, die Mitte Juli 1592 zu Dürnholz gefangengesetzt und nach Olmütz überstellt wurden. Gütliche Verhandlungen vor Hynek von Wrba als Landeshauptmann der Markgrafschaft Mähren blieben erfolglos. Mitte Mai 1594 ordnete der Kaiser auf Betreiben der Bürgen die Überstellung der kl. Eheleute nach Nürnberg an. Mitte Sept. 1594 ersuchten die Bürgen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt, die Forderungen aller

anderen Kreditoren unberücksichtigt zu lassen, bis sie aus ihrer Bürgschaft entbunden seien. Ende Sept. 1594 verlangte der Kreditorenausschuß die Begleichung der nach einem mit Jobst Croy getroffenen Vergleich verbliebenen Restschuld laut Verschreibung von Ende Juni 1591. Erste Verhöre der Gefangenen ergaben keine Möglichkeiten zur Befriedigung der Gläubiger. Mitte Sept. 1595 erlangte Jakobina Croy, weil Beweise weder darüber, daß sie gemäß Senatus Consultum Velleianum hinsichtlich des geleisteten Verzichts auf ihre weiblichen Freiheiten belehrt worden sei, noch darüber, daß die entliehenen Gelder zu ihrem Nutzen verwendet worden seien, vorlagen, einen Ratsverlaß, wonach sie gegen Erstattung der Haftkosten entlassen werden sollte. Gegen Widerstände von Paul Schenk und Heinrich Pilgrams Erben arbeiteten jedoch die Bürgen auf einen Vergleich hin, wonach Jobst Croy, um die erforderlichen Gelder aufzubringen, entlassen werden, seine Ehefrau aber in Schuldhaft verbleiben sollte, bis er die verlangte Kautionsleistung habe. Mitte Dez. 1596 erging ein weiterer Ratsverlaß, der die kl. Verschreibung für rechtskräftig erklärte und die Haftfortdauer anordnete, bis der kl. Ehemann die Kreditoren befriedigt habe. Anfang Jan. 1596 wurde der von Jobst Croy und seinen Bürgen ausgehandelte Vergleich unterzeichnet. Ende Febr. 1596 legt Kl., verbunden mit einem gleichzeitigen Ersuchen um Freilassung gegen juratorische Kautionsleistung, Eventualappellation ein: trotz Mitunterzeichnung müsse sie nicht für die Schulden ihres Ehemanns aufkommen; der Ratsverlaß von Mitte Sept. 1595 solle wieder in Kraft gesetzt werden. Mitte Jan. 1598 wird der Abschluß eines Vergleichs mitgeteilt.

- 6
 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1594
 2. RKG 1596–1597 (1596–1598)
- 7

Vorakt (Nr. 7/9) enthält: Geleitbrief Kaiser Rudolfs II. für Reynier Volckardt und Florian von der Brugk 1594; Aussagen der in Schuldhaft befindlichen kl. Eheleute über ihre finanzielle Lage 1594; Anfrage des Notars Michael Biblius und Bescheid des Appellationsgerichts zu Prag wegen Anwendung der Folter in einer Schuldsache 1593; Aufstellung über Aktiva (482.882 fl) und Passiva (392.252 fl) Jobst Croys 1587/88; Bittschreiben von Cornelius Vrints zu Wien an Reynier Volckardt wegen Entlassung der schwangeren Jakobina Croy in ein Spital 1594; Heiratsvertrag zwischen Jobst de Croy und Jakobina de Scher, Tochter von Troyles de Scher, Bürger zu Brügge, und Adriana de Scher, nunmehriger Ehefrau Reynier Volckardts zu Nürnberg, 1573; Schuld- und Pfandverschreibung Jobst Croys für Paul Schenk und Heinrich Pilgrams Erben über 15.000 fl wegen Zession einer kaiserlichen Schuld von rund 19.953 2 fl 1589, mitunterzeichnet von Jakobina Croy sowie den beiden Bürgen; Pfandverschreibungen der kl. Eheleute über Anteile an Häusern am Kohlmarkt und in der Landskron zu Wien wegen pilgramscher Forderungen von 4.000 bzw. 2.000 Pfund Pfennig 1589; Vergleich Jobst Croys mit seinen beiden Bürgen über Haftentlassung und Schuldzahlung 1596; Attest des kaiserlichen Stadtrichters Oswald Hüttendörfer zu Wien über die Schätzung zweier kl. Häuser 1591; Notariatsinstrument 1596 mit Auszug aus Testament Heinrich Pilgrams 1581 (Q 8)
- 8

5,5 cm

2129

- 1 C 1656 Bestellnr. 4448/5
- 2 Bernhard *Cunrad*, Bürger zu Ochsenfurt (im Akt auch: Stadtochsenfurt) (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)

- 3 Marx Münch, Bürger zu Ochsenfurt, und Balthasar Thoma, Bürger zu Tauberbischofsheim (im Akt: Bischofsheim an der Tauber), als Vormünder des gleichnamigen minderjährigen Sohns des Lukas *Münch* zu Ochsenfurt (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar und Dr. Heinrich Burckhardt (1549)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Gültigkeit eines vom Kl. bei seiner Heirat mit der Witwe Lukas Münchs abgeschlossenen Einkindschaftsvertrags;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. Vormünder erwirkten am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken ein Urteil auf Herausgabe des väterlichen und mütterlichen Erbes ihres Mündels. Die kl. Appellation ans fürstbischöfliche Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg wurde Anfang Mai 1549 abgewiesen.
Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg)
2. (Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg)
3. RKG (1549)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

KONKORDANZ I

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
–	1847	C 96	1342	1965	C 133 rot
–	1861	C 257	1769	1960	C 101 rot
–	1956	C 460	1896	2082	C 51 rot
–	1957	C 930	1897	2073	C 52 rot
–	1959	C 528	1898	2068	C 67 rot
–	1968	C 1111	1898/1	2069	–
–	1988	C 1660	1899	2056	C 68 rot
395	1842	C 10 rot	1900	2050	C 69 rot
396	1877	C 28 rot	1901	2042	C 70 rot
397	2057	C 72 rot	1902	2044	C 71 rot
398	2058	C 73 rot	1903	2037	C 74 rot
709	1927	C 23 rot	1904	2080	C 75 rot
710	1932	C 24 rot	1905	2039	C 77 rot
711	1939	C 25 rot	1906	2075	C 79 rot
712	1941	C 26 rot	2006	1963	C 152 rot
713	1951	C 27 rot	2299	2038	C 76 rot
714	2092	C 56 rot	2300	2084	C 78 rot
715	2093	C 57 rot	2430	2119	C 105 rot
716	2100	C 58 rot	2431	2125	C 158 rot
717	2103	C 60 rot	2436/1	2040	–
718	2105	C 61 rot	3838	2004	B 1497 u. C 582
719	2102	C 59 rot	4272/1	1841	C 16
720	2112	C 62 rot	4273/2	1848	C 95
721	2116	C 64 rot	4273/3	1854	C 97
721/1	2115	–	4273	1852	C 93
999	1878	C 29 rot	4274	1849	C 98
1000	1884	C 30 rot	4275	1850	C 103
1001	2007	C 53 rot	4275/1	1851	C 104
1002	2012	C 54 rot	4275/2	1840	C 105
1003	2015	C 55 rot	4276	1843	C 113
1153	1969	C 136 rot	4277	1846	C 114
1154	1983	C 139 rot	4278	1845	C 115
1268	1986	C 137 rot	4279	1844	C 116
1269	1978	C 138 rot	4279/1	1853	C 159
1327	1911	C 31 rot	4279/2	1855	C 183
1328	1912	C 32 rot	4279/3	1856	C 196
1329	1904	C 33 rot	4280	1857	C 197
1330	1898	C 34 rot	4281	1858	C 229
1330/1	1897	–	4282	1859	C 237
1331	1905	C 35 rot	4282/1	1860	C 244
1332	1916	C 36 rot	4284/2	1862	C 289
1332/1	1917	–	4285	1923	C 331
1333	1901	C 37 rot	4286	1924	C 332
1334	1893	C 38 rot	4287	1874	C 334
1335	1903	C 39 rot	4288	1925	C 335
1336	1865	C 40 rot	4289	1883	C 336
1337	1871	C 41 rot	4290	1926	C 337
1338	1872	C 42 rot	4291	1928	C 338
1341	2025	C 66 rot	4291/1	1930	–

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
4292	1929	C 339	4339	1992	C 545
4293	1875	C 340	4340	2062	C 549
4294	1931	C 341	4341	2054	C 553
4295	1876	C 342	4342	2003	C 556
4296	1933	C 343	4343	2005	C 557
4297	1935	C 344	4344	2006	C 558
4298	1938	C 345	4345	2010	C 560
4299	1940	C 346	4346	2008	C 561
4300	1942	C 347	4347	2009	C 562
4301	1943	C 348	4348	2011	C 564
4302	1944	C 349	4349	2013	C 567
4303	1948	C 350	4350	2014	C 570
4304	1949	C 351	4351	2016	C 572
4305	1880	C 352	4352	2017	C 577
4306	1879	C 353	4353	2018	C 578
4307	1881	C 354	4354	2019	C 579
4308	1882	C 355	4355	2021	C 580
4309	1910	C 356	4356	2020	C 581
4310	1913	C 357	4358	2022	C 583
4311	1914	C 358	4359	2023	C 584
4312	1895	C 360	4360	2024	C 585
4313	1894	C 361	4361	1995	C 588
4314	1873	C 362	4362	1996	C 589
4315	1890	C 363	4363	1998	C 590
4316	1888	C 364	4364	1997	C 591
4317	1889	C 365	4365	1999	C 592
4318	1891	C 366	4366	2001	C 593
4319	1892	C 367	4367	2002	C 594
4320	1921	C 368	4368	1994	C 596
4321	1900	C 369	4369	2064	C 608
4322	1919	C 370	4370	2095	C 609
4323	1907	C 371	4371	2096	C 610
4324	1920	C 372	4372	2098	C 611
4325	1896	C 373	4373	2097	C 612
4325/1	1902	C 374	4374	2099	C 613
4326	1906	C 376	4375	2101	C 614
4327	1886	C 377	4376	2104	C 615
4328	1887	C 378	4377	2108	C 616
4329	1908	C 379	4378	2106	C 617
4330	1864	C 380	4379	2107	C 618
4331	1863	C 381	4380	2109	C 619
4331/1	1899	C 382	4381	2110	C 620
4332	1915	C 384	4382	2111	C 621
4333	1866	C 385	4383	2113	C 622
4334	1867	C 386	4384	2026	C 623
4335	1868	C 387	4385	2027	C 624
4336	1869	C 388	4386	2028	C 625
4337	1870	C 389	4387	2029	C 626
4337/1	1952	C 398	4388	2030	C 627
4337/2	1953	C 399	4389	2031	C 628
4337/3	1954	C 400	4390	2032	C 629
4338/0	1955	C 459	4390/1	2034	-
4338/2	1964	C 524	4391	2033	C 630

Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.
4392	2083	C 631	4432/2	2118	C 908
4392/1	2059	C 633	4432/2/1	1958	C 933
4393	2065	C 634	4432/3	2121	C 940
4394	2049	C 635	4432/4	2120	C 1010
4395	2060	C 636	4433/1	1966	C 1148
4396	2081	C 637	4434	1970	C 1605
4397	2079	C 638	4435	1972	C 1606
4398	2066	C 639	4436	1985	C 1607 u. C 1609
4399	2067	C 640	4437	1971	C 1608
4400	2052	C 642	4439	1973	C 1610
4401	2072	C 645	4440	1975	C 1611
4402	2041	C 646	4441	1974	C 1612
4403	2043	C 647	4442	1977	C 1613
4404	1993	C 648	4443	1976	C 1614
4405	2085	C 650	4444	1979	C 1615
4406	2086	C 651	4445	1980	C 1616
4407	2087	C 652	4446	1981	C 1617
4408	2088	C 653	4447	1982	C 1618
4409	2089	C 654	4448	1984	C 1619
4410	2045	C 655	4448/1	1967	C 1641
4411	2046	C 656	4448/2	1987	C 1642
4412	2047	C 657	4448/3	1990	C 1649
4413	2048	C 658	4448/4	1989	C 1650
4414	2053	C 659	4448/5	2129	C 1656
4415	2090	C 660	4448/6	1991	C 1802
4416	2091	C 661	4450	2123	C 2113
4417	2035	C 662	4453/2	2124	C 2168
4419	2070	C 665	4454	2126	C 2175
4420	2071	C 666	4826	2122	E 730
4420/1	2061	C 667	5707/1	2114	–
4421	2000	C 668	14659	1909	Fragm. C 2331
4422	2055	C 669	14660	1922	Fragm. C 2332
4423	2076	C 671	14661	1934	Fragm. C 2333
4424	2036	C 675	14662	1946	Fragm. C 2334
4425	2063	C 676	14663	1950	Fragm. C 2335
4426	2077	C 677	14664	2094	Fragm. C 2367
4427	2074	C 678	14665	2051	Fragm. C 2368
4428	2078	C 679	15248	1885	–
4428/1	2127	C 681	15392	1947	–
4429	2128	C 680	15402	1918	–
4431/4	1961	C 825	15406	1945	–
4431/5	1962	C 830	17439	1936	–
4432/1	2117	C 903	17440	1937	–

KONKORDANZ 2

Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.
B 1497	3838/I-III	2004	C 23 rot	709	1927
C 10 rot	395	1842	C 24 rot	710	1932
C 16	4272/I	1841	C 25 rot	711	1939

Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.
C 26 rot	712	1941	C 105 rot	2430	2119
C 27 rot	713	1951	C 113	4276	1843
C 28 rot	396	1877	C 114	4277	1846
C 29 rot	999	1878	C 115	4278	1845
C 30 rot	1000	1884	C 116	4279	1844
C 31 rot	1327	1911	C 133 rot	1342	1965
C 32 rot	1328	1912	C 136 rot	1153	1969
C 33 rot	1329	1904	C 137 rot	1268	1986
C 34 rot	1330	1898	C 138 rot	1269	1978
C 35 rot	1331	1905	C 139 rot	1154	1983
C 36 rot	1332	1916	C 152 rot	2006	1963
C 37 rot	1333	1901	C 158 rot	2431	2125
C 38 rot	1334	1893	C 159	4279/1	1853
C 39 rot	1335	1903	C 183	4279/2	1855
C 40 rot	1336	1865	C 196	4279/3	1856
C 41 rot	1337	1871	C 197	4280	1857
C 42 rot	1338	1872	C 229	4281	1858
C 51 rot	1896	2082	C 237	4282	1859
C 52 rot	1897	2073	C 244	4282/1	1860
C 53 rot	1001	2007	C 257	–	1861
C 54 rot	1002	2012	C 289	4284/2	1862
C 55 rot	1003	2015	C 331	4285	1923
C 56 rot	714	2092	C 332	4286	1924
C 57 rot	715	2093	C 334	4287	1874
C 58 rot	716	2100	C 335	4288	1925
C 59 rot	719	2102	C 336	4289	1883
C 60 rot	717	2103	C 337	4290	1926
C 61 rot	718	2105	C 338	4291	1928
C 62 rot	720	2112	C 339	4292	1929
C 64 rot	721	2116	C 340	4293	1875
C 66 rot	1341	2025	C 341	4294	1931
C 67 rot	1898	2068	C 342	4295	1876
C 68 rot	1899	2056	C 343	4296	1933
C 69 rot	1900	2050	C 344	4297	1935
C 70 rot	1901	2042	C 345	4298	1938
C 71 rot	1902	2044	C 346	4299	1940
C 72 rot	397	2057	C 347	4300	1942
C 73 rot	398	2058	C 348	4301	1943
C 74 rot	1903	2037	C 349	4302	1944
C 75 rot	1904	2080	C 350	4303	1948
C 76 rot	2299	2038	C 351	4304	1949
C 77 rot	1905	2039	C 352	4305	1880
C 78 rot	2300	2084	C 353	4306	1879
C 79 rot	1906	2075	C 354	4307	1881
C 93	4273	1852	C 355	4308	1882
C 95	4273/2	1848	C 356	4309	1910
C 96	–	1847	C 357	4310	1913
C 97	4273/3	1854	C 358	4311	1914
C 98	4274	1849	C 360	4312	1895
C 101 rot	1769	1960	C 361	4313	1894
C 103	4275	1850	C 362	4314	1873
C 104	4275/1	1851	C 363	4315	1890
C 105	4275/2	1840	C 364	4316	1888

Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.
C 365	4317	1889	C 589	4362	1996
C 366	4318	1891	C 590	4363	1998
C 367	4319	1892	C 591	4364	1997
C 368	4320	1921	C 592	4365	1999
C 369	4321	1900	C 593	4366	2001
C 370	4322	1919	C 594	4367	2002
C 371	4323	1907	C 596	4368	1994
C 372	4324	1920	C 608	4369	2064
C 373	4325	1896	C 609	4370	2095
C 374	4325/1	1902	C 610	4371	2096
C 376	4326	1906	C 611	4372	2098
C 377	4327	1886	C 612	4373	2097
C 378	4328	1887	C 613	4374	2099
C 379	4329	1908	C 614	4375	2101
C 380	4330	1864	C 615	4376	2104
C 381	4331	1863	C 616	4377	2108
C 382	4331/1	1899	C 617	4378	2106
C 384	4332	1915	C 618	4379	2107
C 385	4333	1866	C 619	4380	2109
C 386	4334	1867	C 620	4381	2110
C 387	4335	1868	C 621	4382	2111
C 388	4336	1869	C 622	4383	2113
C 389	4337	1870	C 623	4384	2026
C 398	4337/1	1952	C 624	4385	2027
C 399	4337/2	1953	C 625	4386	2028
C 400	4337/3	1954	C 626	4387	2029
C 459	4338/0	1955	C 627	4388	2030
C 460	-	1956	C 628	4389	2031
C 524	4338/2	1964	C 629	4390	2032
C 528	-	1959	C 630	4391	2033
C 545	4339	1992	C 631	4392	2083
C 549	4340	2062	C 633	4392/1	2059
C 553	4341	2054	C 634	4393	2065
C 556	4342	2003	C 635	4394	2049
C 557	4343	2005	C 636	4395	2060
C 558	4344	2006	C 637	4396	2081
C 560	4345	2010	C 638	4397	2079
C 561	4346	2008	C 639	4398	2066
C 562	4347	2009	C 640	4399	2067
C 564	4348	2011	C 642	4400	2052
C 567	4349	2013	C 645	4401	2072
C 570	4350	2014	C 646	4402	2041
C 572	4351	2016	C 647	4403	2043
C 577	4352	2017	C 648	4404	1993
C 578	4353	2018	C 650	4405	2085
C 579	4354	2019	C 651	4406	2086
C 580	4355	2021	C 652	4407	2087
C 581	4356	2020	C 653	4408	2088
C 582	3838	2004	C 654	4409	2089
C 583	4358	2022	C 655	4410	2045
C 584	4359	2023	C 656	4411	2046
C 585	4360	2024	C 657	4412	2047
C 588	4361	1995	C 658	4413	2048

Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.	Wetzlarer Nr.	Bestellnr.	Inventarnr.
C 659	4414	2053	C 1615	4444	1979
C 660	4415	2090	C 1616	4445	1980
C 661	4416	2091	C 1617	4446	1981
C 662	4417	2035	C 1618	4447	1982
C 665	4419	2070	C 1619	4448	1984
C 666	4420	2071	C 1641	4448/1	1967
C 667	4420/1	2061	C 1642	4448/2	1987
C 668	4421	2000	C 1649	4448/3	1990
C 669	4422	2055	C 1650	4448/4	1989
C 671	4423	2076	C 1656	4448/5	2129
C 675	4424	2036	C 1660	–	1988
C 676	4425	2063	C 1802	4448/6	1991
C 677	4426	2077	C 2113	4450	2123
C 678	4427	2074	C 2168	4453/2	2124
C 679	4428	2078	C 2175	4454	2126
C 680	4429	2128	E 730	4826	2122
C 681	4428/1	2127	Fragm. C 2331	14659	1909
C 825	4431/4	1961	Fragm. C 2332	14660	1922
C 830	4431/5	1962	Fragm. C 2333	14661	1934
C 903	4432/1	2117	Fragm. C 2334	14662	1946
C 908	4432/2	2118	Fragm. C 2335	14663	1950
C 930	–	1957	Fragm. C 2367	14664	2094
C 933	4432/2/1	1958	Fragm. C 2368	14665	2051
C 940	4432/3	2121	–	721/1	2115
C 1010	4432/4	2120	–	1330/1	1897
C 1111	–	1968	–	1332/1	1917
C 1148	4433/1	1966	–	1898/1	2069
C 1605	4434	1970	–	2436/1	2040
C 1606	4435	1972	–	4291/1	1930
C 1607	4436	1985	–	4390/1	2034
C 1608	4437	1971	–	5707/1	2114
C 1609	4436	1985	–	15248	1885
C 1610	4439	1973	–	15392	1947
C 1611	4440	1975	–	15402	1918
C 1612	4441	1974	–	15406	1945
C 1613	4442	1977	–	17439	1936
C 1614	4443	1976	–	17440	1937